

fachbuchjournal

Besuchen Sie uns auf
dem 6. Bibliothekskongress
in Leipzig
14. bis 17. März 2016

► Rezension. | Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

IM FOKUS

Sexueller Missbrauch. Misshandlung. Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Gespräch mit Prof. Dr. med. Ulrich T. Egle

LANDESKUNDE

- Ukraine
- Russland
- China

RECHT

„Wir haben den Anspruch, Referenzwerk zu sein.“
Gespräch mit Prof. Dr. Armin Hatje und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

- Enzyklopädie Europarecht
- Privates Baurecht
- Umweltrecht
- Dem bayerischen StGB von 1813 zum 200. Geburtstag
- Kommentare: StPO, BGB, ZPO
- Zwei Kommentare und ein „Bürgerkommentar“ zum Grundgesetz
- Festschrift für Dieter Rössner
- Festschrift 200 Jahre Carl Heymanns

WIRTSCHAFT

- Die großen Crashes 1929 und 2008
- Die Deutschland-Illusion
- Die Freihandelslüge

GESCHICHTE | ZEITGESCHICHTE

- Völkermord an den Armeniern
- Theologiepolitik, Kirchenkampf und Auseinandersetzungen mit dem NS-Regime
- Zur Neuauflage der Fritz-Bauer-Biografie von Irmtrud Wojak

FRAGEBOGEN

Jochen Stamm, Edition Braus

Luchterhand

Unschlagbar aktuell

Gesetzes- und Bearbeitungsstand 01.03.2016

Online
Ausgabe
auf junon.de

NEU



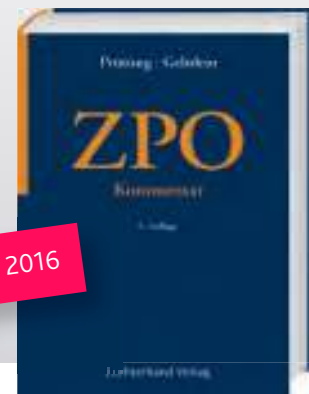
Prütting/Wegen/Weinreich
BGB Kommentar
11. Auflage 2016, ca. 3.800 Seiten, ca. € 130,-
ISBN 978-3-472-08677-2

Neu in der 11. Auflage:

Neben der vertieften Behandlung des Zusammenspiels von EGBGB und den Verordnungen von Rom I, Rom II und Rom III sind folgende Gesetze berücksichtigt:

- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2015.
- Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015.
- Gesetzes zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29.06.2015.
- Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung vom 21.04.2015.
- Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vom 22.07.2014.

Zu beachten ist, dass seit 17.08.2015 die EuErbVO auf alle ab diesem Zeitpunkt entstandenen Erbfälle anwendbar ist.



Prütting/Gehrlein
ZPO Kommentar
8. Auflage 2016, ca. 3.000 Seiten, ca. € 139,-
ISBN 978-3-472-08679-6

Neu in der 8. Auflage:

Die Gesetzesänderungen des vergangenen Jahres wurden voll inhaltlich berücksichtigt, insbesondere:

- Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlichen Vorschriften vom 20.11.2015.
- Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015.
- Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015.

Immer bedeutsamer wird darüber hinaus die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013, die in einzelnen Abschnitten zwischen 2014 und 2022 in Kraft tritt.

Im Buchhandel erhältlich.

 Wolters Kluwer

Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2016. Alles, was Sie wissen müssen!



Darum geht es:

- Sachbezugswerte 2016
- Sozialversicherungswerte 2016
- Mindestlohngesetz – umfassende Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen
- Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsverlautbarungen



Print

Abels | Besgen | Deck | Rausch

Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2016

37. Auflage 2016, kartoniert, ca. 364 Seiten.

Preis € 49,80

ISBN 978-3-08-317616-9



Online

Abels | Besgen | Deck | Rausch

Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2016 online

Preis mtl. € 4,-

ISBN 978-3-08-187600-9

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Kombiangebot Ratgeber + Stotax Gehalt und Lohn 2016

Preis € 143,-

ISBN 978-3-08-017616-2

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0



Herausforderungen

Die Juristen unter unseren Lesern werden mit Interesse hören, dass die auf zehn Bände angelegte „Enzyklopädie Europarecht“ nun komplett ist. Wir haben im fachbuchjournal das Werk über die Jahre begleitet und so war der Abschluss für uns der Grund, mit den beiden Gesamtherausgebern ein Resümee zu ziehen.

„Wir wollten mit der Enzyklopädie einen grundlegenden Beitrag zur Einheitsbildung im Europarecht legen“, erklärt Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff den hohen Anspruch der Gesamtedition im fachbuchjournal-Gespräch: „Vielen ist ja gar nicht klar, dass das Europarecht mittlerweile das möglicherweise anspruchsvollste Rechtssystem der Welt umfasst und dabei ein einzigartiges Profil aufweist.“ Eine konzeptionsgeleitete und juristisch verlässliche Gesamtdarstellung auf aktuellem Stand sollte entstehen, ein Referenzwerk. Professor Dr. Armin Hatje: „Das fängt bei der Themenauswahl an, und führt über die Auswahl der Bandherausgeber schließlich zu den Kolleginnen und Kollegen, die in diesem einheitlichen System systematisch die positiven konzeptionellen Grundlagen herausarbeiten, hieraus gültige Interpretationsregeln entwickeln und in Bezug zu den konkret wichtigen Einzelfragen setzen. Ein solches systemrationales Denken ist denn doch etwas Besonderes. Ich empfinde diese konzeptionelle Rückbesinnung auch gar nicht angestaubt, sondern als Fundamentbildung für eine transparente Argumentation in ganz schwierigen Zeiten.“

Schwierige Zeiten. Die Gefahren für die Zukunft des europäischen Gesamtprojekts sieht der Europarechtler Hatje nicht, wie man vermuten könnte, in den heftigen Verwerfungen bei der Wirtschafts- und Währungspolitik oder der Asyl- und Einwanderungspolitik, da müsse sich ein tragfähiger Konsens erst noch herausbilden. „Solche Prozesse sind zwar irritierend, aber keineswegs außergewöhnlich in der Integrationsgeschichte. Die entscheidende Gefahr für die Zukunft der EU sehe ich in der Abkehr vieler Menschen von der europäischen Union als Organisation und Idee. Dieser Prozess hat sicherlich auch etwas mit enttäuschten Erwartungen an die Union zu tun, etwa in der Flüchtlingskrise. Aber die Ursachen liegen tiefer: Wir brauchen eine demokratische Reform der EU, die Verantwortlichkeiten präzisiert und dem Bürger mehr Einfluss auf die politischen Akteure verschafft.“ Ein langer Weg.

Aber im Fokus dieser Ausgabe des fachbuchjournals steht ein anderes Thema. Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlungen führen bei Kindern fast immer zu Traumatisierungen und haben weitreichende Folgen für die Entwicklung psychischer wie auch körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter. Auch gehäufte Stresserfahrungen wie emotionale und physische Vernachlässigungen, die häufigsten Formen der Misshandlung im Kindesalter, können zu anhaltenden Problemen führen. Im Gespräch mit Professor Dr. med. Ulrich Egle, einem der Herausgeber des Fachbuchs „Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen“, kommen nicht nur die erschreckenden Langzeitfolgen früher Stresserfahrungen für das Individuum und deren Rolle für die Entstehung späterer Krankheiten zur Sprache, sondern auch die erheblichen Kosten für Gesundheitssystem und Volkswirtschaft insgesamt. „Irgendwann wird es einfach nicht mehr finanzierbar sein“, davon ist Professor Egle überzeugt. Dabei gibt es wissenschaftlich gut evaluierte Präventionsmodelle, die allerdings in die Regelversorgung integriert werden müssten. Ein sehr wichtiges Fachbuch. Ein sehr aufschlussreiches Gespräch.

Natürlich stellen wir in dieser Ausgabe – wie immer – viele weitere Themen und Sach- und Fachbücher vor. Meine besondere Buchempfehlung finden Sie wieder direkt neben dem Inhaltsverzeichnis auf unserer „grünen Seite“: Die Briefe von Otto Dix. Sie ermöglichen Einblick in Dix' Lebens- und Arbeitssituation und liefern viele kunsthistorische Erkenntnisse und lebendige Einblicke in die aufregenden Umstände der Zeit. Obendrein ist das Buch eine Augenweide. Denn es ist ein rundum wunderschön gestaltetes Buch!

Und erfreulicherweise gibt Jochen Stamm, Verleger der Edition Braus aus Berlin, in unserem Fragebogen auf der letzten Seite einen optimistischen Ausblick in die Zukunft, den er sich bei Erich Kästner ausgeliehen hat: „Vergiss in keinem Falle, auch dann nicht, wenn vieles misslingt: Die Gescheiten werden nicht alle! (So unwahrscheinlich das klingt.)“

Das gibt Hoffnung. Wir sehen uns beim Bücherfest in Leipzig?

Angelika Beyreuther



Hanns Prütting / Gerhard Wegen / Gerd Weinreich (Hrsg.):
BGB Kommentar. Luchterhand, 11. Auflage 2016,
ca. 3700 Seiten, gebunden,
ISBN 978-3-472-08677-2, ca. 130,00 € inkl. MwSt.,
vorbestellbar, Erscheinungstermin 20.04.2016.

Der BGB-Kommentar von Prütting, Wegen und Weinreich ist das perfekte Rüstzeug für jeden Juristen. Bei jährlicher Erscheinungsweise wird aktuell und durch das hervorragende Autorenteam kompetent informiert.

Der Kommentar besticht sowohl durch seine gute Lesbarkeit und klare Gliederung, die u.a. auf dem Verzicht von unüblichen Abkürzungen beruht, als auch durch die praxisorientierte Gewichtung der Kommentierung.

Folgende Gesetze werden kommentiert: BGB, AGG, GewSchG, VersAusglG, LPartG, ProdHaftG, WEG, VbVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz), das EGBGB inklusive der Verordnungen Rom I, ROM II und ROM III.

Ihre Vorteile:

- Vollverlinkte Onlineversion des Werks. Rechtsprechung und Gesetze können zu einem kleinen Aufpreis im Volltext abgerufen werden.
- Zusatz-Content in der Onlineversion: Kommentierung der Ex-Artikel EGBGB
- Hochkarätiges Autorenteam – für jede Problematik der richtige Spezialist
- Hervorragende Lesbarkeit u.a. durch Verzicht auf unübliche Abkürzungen und alten Ballast, wie z.B. in die Jahre gekommene Zitatketten
- Jährliche Erscheinungsweise
- Neues aus der Gesetzgebung: Aktuelle Rechtsprechung und erste praktische Erfahrungen

Zur 6. Auflage:

„Zusammenfassend und weiterhin gilt: Mit der 6. Auflage liegt einer der besten einbändigen Kommentare zum BGB vor. Mit dem Kommentar zu arbeiten ist stets ein Gewinn.“

*Dr. Jürgen Niebling, Rechtsanwalt,
München-Pullach, in VersR 19/2011*

Herausgeber:

- Prof. Dr. Hanns Prütting – Ordinarius an der Universität zu Köln, Direktor des Institutes für Verfahrensrecht
- Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M. (Harvard) – Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor der Universität Tübingen
- Gerd Weinreich – Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg a.D., Rechtsanwalt

Autoren:

Das Autorenteam vereinigt 53 Vertreter aus den Berufsgruppen der Hochschullehrer, Richter, Rechtsanwälte und Notare.

Zielgruppe:

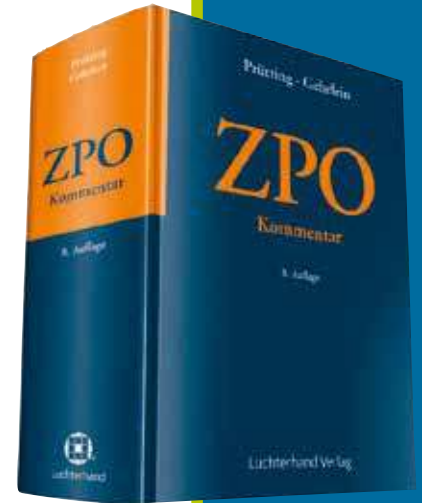
Rechtsanwälte, Richter, Notare, Syndikusanwälte, Hochschullehrer, Studenten, Rechtsreferendare, Rechtspfleger

Hanns Prütting / Markus Gehrlein (Hrsg.):

ZPO Kommentar.

**Luchterhand, 8. Auflage 2016, ca. 3000 Seiten, gebunden,
ISBN 978-3-472-08679-6, ca. 139,00 € inkl. MwSt.,
vorbestellbar, Erscheinungstermin 20.04.2016.**

Der ZPO-Kommentar von Prütting und Gehrlein bildet zusammen mit dem BGB-Kommentar von Prütting, Wegen und Weinreich das perfekte Rüstzeug für jeden Juristen. Bei jährlicher Erscheinungsweise wird aktuell und durch die hervorragenden Autorenteams kompetent informiert. Die Kunden profitieren obendrein von einem unschlagbaren Paketpreis.



Das Werk kommentiert auf dem Gesetzesstand 01.03.2016 die Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, UKlaG, GerPräsWO, UNÜ, AVAG sowie allen wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (Brüssel-IIa-VO, EuBVO, EuGFVO, EuGVO, EuMWO, EuVTVO, EuZVO).

Die unzähligen Änderungen aus der 17. Legislaturperiode haben inzwischen durch die Gerichte viel Praxisnähe erhalten und wurden bei der Aktualisierung des Werkes insbesondere berücksichtigt.

Ihre Vorteile:

- Hochkarätiges Autorenteam aus Justiz, Lehre und Anwaltschaft – für jede Problematik der richtige Spezialist
- Hervorragende Lesbarkeit u.a. durch Verzicht auf unübliche Abkürzungen
- Zeitgemäß und effizient durch Verzicht auf zu lange Zitateketten
- Durch die jährliche Erscheinungsweise ist die Kommentierung stets auf dem aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Kann zusammen mit dem BGB-Kommentar von Prütting/Wegen/Weinreich zu einem vergünstigten Paketpreis erworben werden

Herausgeber:

- Prof. Dr. Hanns Prütting, Ordinarius an der Universität Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht
- Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der Universität Mannheim

Autoren:

Das Autorenteam vereinigt 56 Vertreter aus den Berufsgruppen der Hochschullehrer, Richter und Rechtsanwälte.

Zielgruppe:

Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Richter, Rechtspfleger, Hochschullehrer, Referendare, Studenten

Zur 3. Auflage:

„Ja, wir brauchen den neuen ZPO-Kommentar, weil er aktuell, ungewöhnlich eigenständig und hoch professionell ist.“

Der Kommentar gehört in die ZPO-Champions-League.“

*RA Prof. Dr. Rüdiger Zuck,
Stuttgart, in NJW 47/2011, 3422*

Otto Dix. Briefe.
Ulrike Lorenz (Hg.),
Gudrun Schmidt (Bearb.)
Köln: Wienand 2013, 1024 Seiten,
287 s/w Abb., Leinen mit Farbschnitt,
ISBN 978-3-86832-163-0. € 49,80

„Ich habe niemals Bekenntnisse schriftlich von mir gegeben, da ja, wie der Augenschein Sie lehren wird, meine Bilder Bekenntnisse aufrichtigster Art sind, wie Sie sie selten in dieser Zeit finden werden.“

Otto Dix an Hans Kinkel in Berlin, 29.3.1948

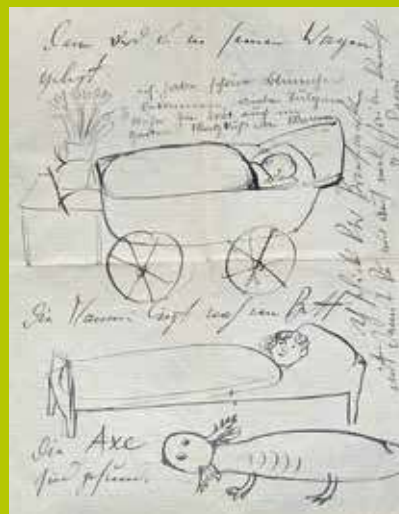
Im Gegensatz zu seinen Künstlerkollegen Max Beckmann, Paul Klee oder George Grosz hat Otto Dix (1891–1969) weder Schriften publiziert noch Bücher geschrieben. Umso wertvoller ist die erstmals in diesem Umfang veröffentlichte Auswahl von über 1.000 Briefen und Postkarten, zusammengetragen aus dem Nachlass des Künstlers und einer Vielzahl deutscher Archive und Privatsammlungen: erschütternde Feldpostkarten mit Zeichnungen aus dem Ersten Weltkrieg; emotionsgeladene und erotische Briefe an seine Frau Martha, zärtliche und oft humorvoll illustrierte Zeilen an die Kinder; Korrespondenz mit engen Freunden, mit Sammlern, Kunsthändlern und Institutionen. Sie ermöglichen dem Leser Einblick in Dix' Lebens- und Arbeitssituation und liefern neben kunsthistorischen Erkenntnissen auch höchst lebendige Einblicke in die aufregenden Zeitumstände.

Gudrun Schmidt hat die Korrespondenz aus dem Nachlass von Otto Dix und in zahlreichen Archiven gesichtet und für diesen Band über 1.000 Dokumente ausgewählt, wissenschaftlich aufbereitet und kommentiert. Ein ausführliches Personenverzeichnis und eine anschauliche Biografie über Otto Dix vervollständigen die Ausgabe.

Obendrein ist das Buch wunderschön gestaltet. Ein Buch der Extraklasse!

Abbildungen aus den Briefen an die Tochter Nelly Dix:

- mit Zeichnungen „Wir haben ein Brüderchen bekommen“, um den 11.3.1927
- mit Selbstporträt „Mehr so als so“, 1940
- mit Zeichnung „Eichelhäher“, November 1939



IM FOKUS 6

„Es wird einfach nicht mehr finanzierbar sein.“
Gespräch mit Prof. Dr. med. Ulrich T. Egle
über das Handbuch „Sexueller Missbrauch. Misshandlung.
Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der
Folgen früher Stresserfahrungen“

LANDESKUNDE 16

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

- Die Ukraine Krise – kein Ende abzusehen
- Dorf und Imperium in der russischen und sowjetischen Geschichte

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer
Neue Blicke auf China im Zeitalter der Globalisierung

RECHT 25

„Wir haben den Anspruch, Referenzwerk zu sein.“
Gespräch mit den Gesamtherausgebern
der „Enzyklopädie Europarecht“
Prof. Dr. Armin Hatje und
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
Es ist geschafft!
Die Enzyklopädie Europarecht ist komplett

Dr. Ulrich Repkewitz

- Privates Baurecht
- Umweltrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger
Welche Ehre für ein Strafgesetzbuch!
Dem bayerischen StGB von 1813 zum 200. Geburtstag

Prof. Dr. Michael Hettinger
Satzger/Schluckebier/Widmaier: StPO Kommentar

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

- Prütting/Wegen/Weinreich: BGB Kommentar
- Prütting/Gehrlein: ZPO Kommentar

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger
Zwei Kommentare und ein „Bürgerkommentar“
zum Grundgesetz

Prof. Dr. Michael Hettinger
Über allem: Menschlichkeit
Festschrift für Dieter Rössner

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Festschrift 200 Jahre Carl Heymanns Verlag

WIRTSCHAFT 61

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

- Barry Eichengreen: Die großen Crashes 1929 und 2008. Warum sich Geschichte wiederholt
- Marcel Fratzscher: Die Deutschland-Illusion. Warum wir unsere Wirtschaft überschätzen und Europa brauchen
- Thilo Bode: Die Freihandelslüge. Warum TTIP Konzernen nützt – und uns allen schadet

GESCHICHTE | ZEITGESCHICHTE 66

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Wider das Leugnen, Verdrängen und historische Vergessen
Der Völkermord an den Armeniern

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt
Rolf-Ulrich Kunze: „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, Kirchenkampf und Auseinandersetzungen mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens 1933–1945

Kurt Nelhiebel
Nichts gehört der Vergangenheit an
Zur Neuauflage der Fritz-Bauer-Biografie von Irmtrud Wojak

Prof. Dr. Wolfgang Schuller

- Dalia Grinkevičiūtė: Aber der Himmel – grandios
- Sven Pauling: „Wir werden Sie einkerkern, weil es Sie gibt!“

ANTIKE KULTURGESCHICHTE | PHILOSOPHIE 76

Prof. Dr. Wolfgang Schuller
Dionysius von Halikarnass. Römische Frühgeschichte

Gabriele Liebig
Gerald Hüther: Etwas mehr Hirn, bitte

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Dr. Barbara von Korff Schmising
Korrekt, logisch und sozial inkompetent!
Autismus und Asperger Syndrom in der Kinder- und Jugendliteratur

LETZTE SEITE 80

Jochen Stamm, Edition Braus, Berlin

IMPRESSUM 20

Beilagenhinweis
Diese Ausgabe enthält ein Novitätenspecial.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

„Es wird einfach nicht mehr finanzierbar sein.“

Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlungen führen bei Kindern fast immer zu Traumatisierungen und haben weitreichende Folgen für die Entwicklung psychischer wie auch körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter. Doch auch gehäufte Stresserfahrungen wie emotionale Vernachlässigung und massive verbale Angriffe können zu anhaltenden psychischen Problemen führen und dürfen in ihrer schädlichen Wirkung nicht unterschätzt werden.

Das Standardwerk „Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung“, das jetzt in 4. Auflage bei Schattauer vorliegt, leistet eine sachliche Bestandsaufnahme dazu, was heute über die Faktoren von frühen Stresserfahrungen und die Rolle dieser Faktoren für die Entstehung späterer Krankheiten bekannt und gesichert ist. Es ist untergliedert in die Bereiche Grundlagen, Diagnostische Aspekte, Folgen für Kinder und Jugendliche, Krankheitsbilder bei Erwachsenen, Therapie psychisch schwer traumatisierter Patienten, Prävention, Begutachtung.

Die große Zahl neuer Studien zu diesen einzelnen Bereichen macht es selbst Experten nicht leicht, den Überblick zu behalten. Die neu zusammengesetzte Herausgebergruppe und mehr als 60 Autoren wollen genau diese Orientierung für den Wissenschaftler bieten. Im Fokus stehen aber auch die in verschiedenen Bereichen tätigen Psychotherapeuten und Ärzte, wie auch Sozialpädagogen, Juristen und Politiker. In der von Instrumentalisierung, Bagatellisierung und Politisierung geprägten Diskussion folgt das Buch dem nüchternen Pfad der Erkenntnis. Differenziert stellen die Autoren Krankheitsbilder sowie die wissenschaftlich fundierten Möglichkeiten der Therapie, Prävention und Begutachtung schwer traumatisierter Patienten sowie der Täter selbst dar – aus psychosomatischer, psychiatrischer und schulenübergreifend psychotherapeutischer Sicht. Die zahlreichen anschaulichen Fallbeispiele lassen ein praxisorientiertes Handbuch entstehen.

Professor Ulrich T. Egle gehörte bereits 1997 zum Herausgeberkreis der 1. Auflage. In unserem Telefoninterview am 20. Januar kamen wichtige Aspekte der Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen zur Sprache. (ab)

Herr Egle, Sie sind einer der Herausgeber des Handbuchs „Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung“, das jetzt in 4. Auflage bei Schattauer erschienen ist. Seit der 3. Auflage sind ganze zehn Jahre vergangen. Liegt jetzt ein komplett neues Buch vor?

Ja, es ist ein völlig neues Buch entstanden. Von den aktuell 46 Beiträgen haben nur zwei sich nicht wesentlich verändert, sind aber aufgefrischt und um neue Literatur ergänzt worden, alles andere ist komplett neu. Auch von der Strukturierung her hat sich einiges geändert. Es gibt sieben verschiedene Teile, einige davon sind völlig neu dazugekommen oder massiv ausgebaut worden. Zum Beispiel der Teil Prävention. Auch der Teil, der sich auf die Erkrankungen im Kindesalter bezieht, war in der 3. Auflage lediglich durch einen Beitrag vertreten und ist jetzt ein ganz eigener Teil im Buch.

Ich vermute, dass in den letzten zehn Jahren in diesem Bereich der Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen viel Forschung stattgefunden hat und viele neue Erkenntnisse gewonnen wurden, die Sie jetzt verarbeiten konnten.

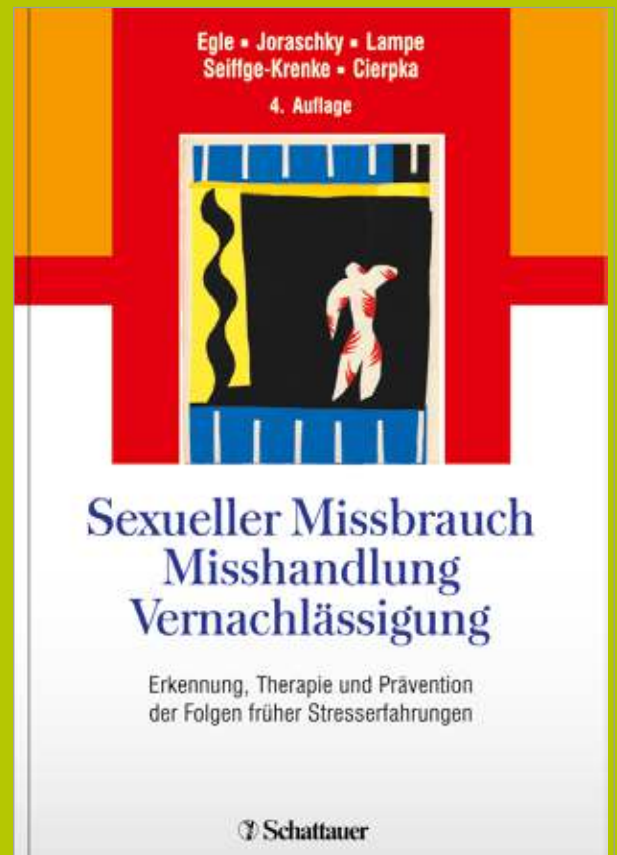
Es ist unglaublich viel dazugekommen. Wir haben das Buch 1997 in 1. Auflage herausgegeben, also vor fast zwanzig Jahren. Damals war das eine Bestandsaufnahme von dem vergleichsweise wenigen was es gab. Der Schwerpunkt lag damals, was die Studienlage angeht, auf dem Thema sexueller Missbrauch in der Kindheit. Das war in den 1990er-Jahren ein sehr wichtiges Thema. Die Enttabuisierung dieses Themas war wichtig, denn es wurde ja damals sehr unter den Teppich gekehrt und war in der Öffentlichkeit wenig präsent. Das hatte Folgen. Man sieht es bis heute am Beispiel Kirchen und Internate. Als wir 1997 die 1. Auflage machten, wollten wir der im Rahmen dieser Enttabuisierung ablaufenden zeitgeistbedingten Hysterisierung entgegenwirken und das Thema wissenschaftlich auf eine solide Basis stellen.

Inzwischen, deshalb hole ich so ein bisschen aus, ist da insofern viel passiert, als zwar der sexuelle Missbrauch immer noch ein Thema ist, aber es viel klarer geworden ist, dass, zumindest bei uns in Deutschland, die körperliche Misshandlung das viel größere Problem ist.

Das dritte Thema ist die emotionale Vernachlässigung. Dies war zwar im Titel der ersten Auflage schon angelegt, war in dem Band damals aber noch wenig abgehandelt worden. Dazu gab es damals praktisch keine Studien. Hier ist in den letzten Jahren sehr viel dazugekommen ebenso wie bei dem Thema körperliche Misshandlung. Zum Gesamtthema sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und emotionale Vernachlässigung sind Studien entstanden, die man sich damals noch gar nicht vorstellen konnte, und zwar Langzeitstudien, also prospektive Studien. Früher hatten wir mehr rückblickende, also retrospektive Studien.

Die emotionale Vernachlässigung ist heute die häufigste Form der Misshandlung im Kindesalter.

Absolut.



Egle / Joraschky / Lampe /
Seiffge-Krenke / Cierpka:
Sexueller Missbrauch,
Misshandlung, Vernachlässigung.
Erkennung, Therapie und
Prävention der Folgen früher
Stresserfahrungen.
Schattauer, 4., erweiterte u.
überarbeitete Aufl. 2016.
879 Seiten, 55 Abb., 70 Tab., geb.,
ISBN 978-3-7945-2921-6.
€ 99,99



Univ.-Prof. Dr. med. Ulrich T. Egle

- *Medizinstudium in Ulm und Marburg. Facharztausbildung in Psychiatrie, Psychosomatischer Medizin und Psychotherapie sowie Spezieller Schmerztherapie. Professur für Psychosomatische Schmerztherapie an der Universität Mainz (1996). Ruf auf den Lehrstuhl für Psychosomatik der Universität zu Köln (2004 abgelehnt).*
- *Seit 2015 an der Klinik Barmelweid AG/Nord-schweiz, davor u.a. Ärztlicher Direktor der Celenus Fachklinik Freiburg/Br. und an der Psychosomatischen Fachklinik Kinzigtal/Gengenbach. Medizinischer Geschäftsführer der Psychosomatik der Celenus-Klinken Offenburg mit insg. 15 Kliniken und mehr als 2000 Betten.*
- *Gründungsvorsitzender der Interdisziplinären Gesellschaft für Psychosomatische Schmerztherapie, Etablierung von Curricula für Psychosomatische Schmerztherapie (zusammen mit Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V.) und zur Schmerzbeurteilung, ehemaliger Vorsitzender des Deutschen Kollegiums für Psychosomatische Medizin.*
- *Mehr als 250 Publikationen und 10 Bücher, v.a. zu den Themen Stress-induzierte Schmerzerkrankungen sowie Langzeitfolgen psychischer Traumatisierungen in der Kindheit.*

Ich vermute, dass, egal ob Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung, das Erleben für die Kinder traumatisch ist. Wie definieren Sie Trauma in diesem Zusammenhang?

Ein Trauma ist eine spezielle Form von frühen Stresserfahrungen. Es gibt die wissenschaftliche Unterscheidung zwischen Typ-I- und Typ-II-Trauma. Im Grunde genommen hat man lange von psychischem Trauma dann gesprochen, wenn es eher eine umschriebene einmalige Situation war, also eine einmalige Vergewaltigung durch einen Fremden zum Beispiel. Da das nicht ausreichend war, hat man den Traumabegriff ausgeweitet auf die Typ-II-Traumata. Die Typ-II-Traumata waren die, die sich immer wiederholt haben, zum Beispiel jahrelanger sexueller Missbrauch durch den Stiefvater in der Familie. Bei Vernachlässigung wird der Begriff Trauma eher nicht verwendet, sondern man bezeichnet das als frühe Stress- oder Belastungsfaktoren.

In Ihrem Buch beschäftigen Sie sich intensiv mit den erheblichen Langzeitfolgen dieser frühen Stresserfahrungen. Wo beginnt in der Kindheit das Problem?

Nach den Studienergebnisse der letzten Jahre bereits in der Embryonalphase: Wenn die werdende Mutter biologischem oder auch psychosozialen Stress ausgesetzt ist, kann dies bereits zu einer lebenslang wirksamen Prägung und Beeinträchtigung des Stressverarbeitungssystems führen. Wenn wir es von Geburt an sehen, dann muss man beim Thema Bindung beginnen. Entscheidend sind da die ersten zwei Lebensjahre. Um es verkürzt zusammenzufassen: Der Mensch ist ein Herdentier; Bindung ist Teil unserer genetischen Ausstattung; wir haben ein Bindungsbedürfnis, weil wir relativ lange brauchen, bis wir erwachsen sind. Die Bindungsphase ist die erste Phase nach der Geburt, es sind die ersten zwei Lebensjahre beim Menschen. Bei den Ratten – da wurde tierexperimentell viel geforscht – ist die Bindungsphase mit vierzehn Tagen viel kürzer. Grundsätzlich ist dies bei allen Säugetieren aber eine wesentliche Entwicklungsphase und Teil der Säugetierentwicklung. In dieser Bindungsphase geht es letztlich drum, wie dieses in den Genen verankerte Bedürfnis nach Bindung von der Hauptbezugsperson in der Umwelt beantwortet wird. Das ist immer noch in der Regel bei uns die Mutter, muss aber nicht die Mutter sein. Es könnte genauso gut der Vater sein, das gibt es ja auch inzwischen in Deutschland in einigen Ausnahmefällen. Es kann aber auch eine dritte Hauptbezugsperson sein, also zum Beispiel die Kinderfrau. Die Frage ist letztlich, was in dieser Bindungsphase passiert, wie gut das Bindungsbedürfnis beantwortet wird. Das heißt konkret: Wie gut kann sich die Hauptbezugsperson einfühlen in das, was ein Säugling, ein Kleinkind in dieser frühen Entwicklungsphase braucht und dessen Bindungsbedürfnisse adäquat beantworten.

Gibt es Fakten dazu, wie viele Kinder in der frühen Phase in Bezug auf ihr Bindungsbedürfnis Mangel erleiden müssen?

Wir wissen heute, dass etwa 60 Prozent der Kinder eine adäquate Resonanz von ihrer Hauptbezugsperson auf ihr Bin-

dungsbedürfnis bekommen und dass das bei 35 bis 40 Prozent der Kinder nicht so ist.

In Deutschland?

Das ist auch in den USA nicht viel anders. Die Zahlen in den westlichen Industrieländern sind da relativ ähnlich.

Das sind erschreckende Zahlen.

Ja, der Mangel heißt bei uns in der Regel aber nicht, dass die Kinder früh in Waisenhäuser kommen und die dortigen Betreuer überfordert sind, sondern der Mangel heißt bei uns in der Regel, dass es in der Kleinfamilie nicht selten zu wenig Befriedigung dieses Bindungsbedürfnisses gibt.

Und wir haben noch einen zweiten Faktor, der mit der Bindung zu tun hat und im Buch ja auch behandelt wird, Stichwort Kinderkrippen. Jetzt wird es politisch, denn die zugespitzte Diskussion, Kinderkrippe ist gut, Kinderkrippe ist schlecht, ist völliger Unsinn. Die einen sagen, Kinder brauchen früh andere Kinder und Anregungen, nur Familie ist gar nicht gut für sie, die anderen sagen, nur Familie ist gut, das war glaube ich, der CSU-Standpunkt. Die entscheidende Frage aber ist, wie groß die Gruppe in der Kinderkrippe ist. Kinderkrippe kann durchaus ein gutes Ersatzarrangement sein, aber die entscheidende Frage ist die, wie viele Erzieherinnen es für wie viele Kinder in dieser Altersphase gibt. Wenn der Schlüssel eins zu drei oder eins zu vier ist, dann ist das bei einer gut ausgebildeten Erzieherin kein großer Unterschied bezüglich Bindung und Bindungsbedürfnis im Vergleich zur guten Familie.

Wenn wir aber einen realen Schlüssel haben, wie er jetzt geschaffen wurde durch dieses Gesetz, dass alle potentiell einen Anspruch auf einen Kinderkrippenplatz haben müssen, dann haben wir jetzt – weil die Zahl der Erzieher nicht wesentlich ausgeweitet wurde – in den meisten Kinderkrippen einen Schlüssel von eins zu acht oder in vielen auch eins zu zwölf. Wenn man Kinderkrippen als gesellschaftliches Modell propagiert, damit gut ausgebildete Frauen nach der Geburt möglichst schnell wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, dann muss man Geld in die Hand nehmen, damit der Schlüssel besser wird. Und darüber wird leider nicht diskutiert.

Warum ist das denn so wichtig? Was konkret bewirkt positive oder negative Bindung?

Wenn die Bindungsphase gut läuft, dann können viele negative genetische Veranlagungen, was die Stressempfindlichkeit angeht, völlig kompensiert werden. Heute weiß man, dass es bestimmte Genabschnitte gibt, die von der Konstellation eher ungünstig sein können für die Stressverarbeitung. Wenn man die Bindungsphase bei diesen Kindern, die so eine Aus-

stattung haben, positiv gestaltet, also eine sichere Bindung gewährleistet, das Bindungsbedürfnis adäquat beantwortet, dann kommt diese genetisch schlechte Ausstattung überhaupt nicht zum Tragen.

Eine positive, sichere Bindung gilt als wesentlicher Schutzfaktor und Puffer gegenüber Risikofaktoren für psychische Erkrankungen. Eine negative Bindung ist ein Risikofaktor, sozusagen der Einstieg in das Risiko, später psychisch und körperlich krank zu werden. Deswegen ist das eine so wichtige Phase für die Weichenstellung.

Es gibt Berichte in Ihrem Buch, dass diese frühen Stress- und negativen Bindungserfahrungen in den Gehirnen von Kindern und Jugendlichen nachweisbare Spuren hinterlassen und die Größe und Funktion bestimmter Hirnbereiche tangieren und verändern. Was passiert da konkret?

Das ist tatsächlich so und inzwischen gut belegt. Seit man dem Gehirn mit den modernen Möglichkeiten der Bildgebung beim Arbeiten zugucken kann, konnte man nachweisen, dass

anhaltender Stress, egal in welchem Alter, dazu führt, dass wir von einem der Stresshormone, dem Cortisol, besonders hohe Spiegel im Blut haben. Wenn ich über lange Zeit hohe Cortisolspiegel habe, dann wirkt das als Zellgift auf bestimmte Hirnbereiche und schädigt die Nervenzellen in diesen bestimmten Hirnbereichen. Diese Hirnbereiche werden kleiner und in ihrer Funktion eingeschränkt. Es sind ausgerechnet die

Hirnbereiche von dieser Zellschädigung durch Cortisol betroffen, die wir ganz wesentlich brauchen, damit die Stressverarbeitung gut funktioniert,

Das ist ja dann ein Teufelskreis.

Ja, die Katze beißt sich tatsächlich in den Schwanz. Je mehr Stress, desto höher sind die Cortisolspiegel, je höher die Cortisolspiegel, desto mehr werden die für die Stressverarbeitung wichtigen Hirnbereiche geschädigt und desto schlechter können wir Stress verarbeiten. Wenn wir jetzt nochmal zurückkommen auf die Bindungsphase: Wenn ein Kind in dieser frühen Phase keine adäquate Beantwortung seines Bindungsbedürfnisses bekommt, dann ist das früher Stress für das Kind. Da fängt das mit dem Cortisol und der Schädigung des Gehirns schon an.

Und diese Schädigungen sind bleibend?

Ja, diese Schädigungen sind bleibend. Und im Augenblick gibt es objektiv keine Möglichkeiten, sie wieder rückgängig zu machen.

In einem Kapitel beschäftigt sich ein Autorenteam mit den psychoneuroimmunologischen Langzeitfolgen frühkindlicher Traumatisierung und Stresserfahrungen. Alles deutet demnach darauf hin, dass früher Stress zusätzlich zu einer Schädigung des Gehirns auch die Entwicklung des Immunsystems tiefgreifend stört.

Diese Auswirkungen auf das Immunsystem und seine Entwicklung sind ein ganz neuer Faktor, dieses Thema hatten wir in der 3. Auflage noch nicht. Das deutete sich Anfang des neuen Jahrtausends zwar an, aber damals wussten wir viel zu wenig darüber. In diesem Bereich stellt sich natürlich auch die bisher nicht beantwortete Frage, ob nicht bestimmte Krebserkrankungen dadurch entstehen können. Also die Frage, ob dieser Mechanismus und diese Immunschädigungen so weitreichend sind, dass es zu bestimmten Tumorerkrankungen kommen kann.

Hier besteht großer Forschungsbedarf. Ihr Autorenteam fordert auch die grundlegende Veränderung der Art und Weise, wie in der Medizin geforscht wird.

In diesem Bereich ist in den letzten zehn Jahren eine Fülle von neuen Daten dazu gekommen, aber es ist im Vergleich zu dem, was sonst in der medizinischen Forschung passiert, immer noch randständig. Es ist viel in der Grundlagenforschung passiert, also nicht nur in der klinischen Forschung, was Anwendung und Beobachtung bei Patienten angeht, sondern auch tierexperimentell ist enorm viel in Gang gekommen, aber wenn man es mit anderen Bereichen der Medizin vergleicht, gerade der Onkologie oder Neurologie, dann ist das immer noch vergleichsweise wenig.

„Traumatische Erfahrungen in der Kindheit verkürzen das Leben.“ Das ist die Überschrift in der Tiroler Tageszeitung am 20. März 2015. Es wird dort über eine Tagung zu den körperlichen Folgen von Missbrauch berichtet, bei der Sie Referent waren.

In der Tiroler Tageszeitung klingt das etwas problematisch, aber es gibt diese Langzeitfolgen. Die Studienlage ist eindeutig. Wir haben eine Verkürzung der Lebenserwartung um etwa zwanzig Jahre, wenn die Kindheit stark belastet war.

Darüber berichten Sie ja auch ausführlich in einem Kapitel. Aber vielleicht können Sie diese sehr reißerische These hier nochmal knapp erläutern?

Einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhang zwischen belasteter Kindheit und gesundheitlichen Langzeitfolgen erbrachte die kalifornische Adverse Childhood Experiences Study, die 1998 im Auftrag einer großen Krankenversicherung durchgeführt wurde. Wenn dies nur eine Studie wäre, auch wenn sie noch so groß ist – bei der kalifornischen Studie wurden insgesamt mehr als 17.000 Probanden untersucht – könnte man trotzdem noch sagen, es könnte auch ein methodischer Effekt sein und so weiter. Aber jetzt ist es rezipiert durch eine

britische Studie mit ebenfalls mehreren tausend Teilnehmern und im Grunde genommen identischen Ergebnissen.

Jetzt kommt aber das Entscheidende, und das macht es auch so kompliziert: diese Zusammenhänge sind keine direkten, sondern indirekte. Das heißt, diese belastete Kindheit führt im Gehirn zu Veränderungen, die die Stressempfindlichkeit erhöhen, und sie führt parallel auf der Verhaltensebene zu Veränderungen. Wenn ich in der Kindheit immer niedergemacht oder sogar bei jeder Kleinigkeit geschlagen wurde, dann führt das zu einem schlechten Selbstwertgefühl. Aufgrund dessen reagiere ich dann auf Stress anders, als wenn ich ein gutes Selbstwertgefühl hätte. Das Gehirn ist also stressempfindlicher und das Selbstwertgefühl ist schlecht. Das führt zu einem nicht sehr selbstbewussten Verhalten. Und damit steigt das Risiko, dass ich, um das als Jugendlicher auszugleichen, mir Verhaltensweisen aneigne, um meinen Stress irgendwie in den Griff zu bekommen.

Vom Gehirn her bin ich empfindlicher, von meinem Verhalten her nicht gerade stressresistent, alles geht schneller unter die

Das US-amerikanische Center of Disease Control hat die lebenslangen Kosten frühkindlicher Schädigungen und Belastungen sehr sorgfältig für den US-Geburtenjahrgang 2008 berechnet. Sie kamen auf 130 Milliarden Dollar lebenslange Folgekosten für diesen einen Geburtsjahrgang. Jetzt rechnen wir das mal auf zehn Geburtsjahrgänge hoch. Dann sind wir bereits im Billionenbereich. Solche Zahlen möchten wir in die Politik hineinragen.

Haut in der Art, wie ich bestimmte Alltagskonflikte bewältige und so weiter, und diese beiden Ausgangslagen führen dazu, dass bei vielen ein erhöhtes Risikoverhalten auftritt. Risikoverhalten heißt beispielsweise früh mit Rauchen zu beginnen, Drogen im Jugendalter zu nehmen, alles mit dem Ziel, Stress runter zu regulieren und das Selbstwertgefühl zu verbessern. Und diese Risikoverhaltensweisen, die sich da entwickeln können, erhöhen das Risiko für bestimmte körperliche Erkrankungen. Beispiel: Es kommt zu einem erhöhten Risiko für Rachenkrebs durch harten Alkohol in Kombination mit Rauchen. Zu den Risikoverhaltensweisen gehören zum Beispiel auch permanent wechselnde Sexualpartner in der Jugend, um sich immer Bestätigung zu holen, was gerade bei Mädchen sehr ausgeprägt ist. Berufliche Überaktivität zur Stabilisierung des Selbstwertgefühls und Bewegungsmangel erhöht das Risiko für Herzinfarkt und Schlaganfall, Drogenkonsum für Leberentzündung. Auch „Frustessen“ kann zum Stressabbau eingesetzt werden und erhöht in Kombination mit Bewegungsmangel das Risiko für einen bereits früh auftretenden „Alters-

Neuerscheinungen



Udo Steinbach
**Die arabische Welt
im 20. Jahrhundert**
Aufbruch - Umbruch - Perspektiven

2016. 416 Seiten.
Fester Einband. € 49,-
ISBN 978-3-17-021157-5



Christian Frevel
Geschichte Israels

2016. 448 Seiten. Kart. € 35,-
ISBN 978-3-17-029228-4
Studienbücher Theologie



Hans Kraft
**Rhetorik und
Gesprächsführung**

2016. 220 Seiten. Kart. € 30,-
ISBN 978-3-17-022522-0
BWL Bachelor Basics



Peter Steinbach
**Claus Schenk Graf
von Stauffenberg**
Wagnis - Tat - Erinnerung

2016. 120 Seiten. Kart. € 25,-
ISBN 978-3-17-022226-7

Mensch - Zeit - Geschichte



Wagner/Kosuch/Iwers-Stelljes
Introvision
Problemen gelassen
ins Auge schauen.
Eine Einführung

2016. 184 Seiten. Kart. € 24,-
ISBN 978-3-17-026927-9



Susanne Danzer/Ulrich Kamphausen
**Dekubitus -
Prophylaxe und Therapie**
Ein Leitfaden für die Pflegepraxis

2016. 196 Seiten. Kart. € 22,-
ISBN 978-3-17-023951-7

Pflegekompakt





Die Pflanze, unsere Lehrmeisterin

Dr. h. c. Peter Jentschura · Josef Lohkämper



Die Pflanzen unserer wunderschönen Erde sind nicht nur dazu da, um das menschliche Auge zu erfreuen. Sie sind eigenständige Lebewesen mit hoher Intelligenz, eigener Willenskraft und Lebensenergie, mit einem Gedächtnis, einer eigenen Sprache, einem Gefühlsleben und mit einer Kommunikationsfähigkeit, die sich uns Menschen noch nicht erschlossen hat. Wir können mit ihnen sprechen, sie etwas fragen und sie um Rat und Hilfe bitten. Wir können von ihnen viel über und für das Leben lernen. Ja, wir können aus ihrem Verhalten sogar von und für uns selbst anzuwendende Erfolgsstrategien ableiten! Wir müssen uns jetzt höher entwickeln, heraus aus dem Stadium der Naturverachtung hinauf in ein Niveau der Naturachtung und noch später auf ein Niveau der Naturhochachtung.

ISBN 978-3-933874-22-1 · 224 Seiten · € 24,50
Verlag Peter Jentschura
Telefon +49 (0) 25 34 - 9 73 35-0
Leseprobe: www.verlag-jentschura.de

Mit hilfreichen Teerezepten



Verlag Peter Jentschura

diabetes“. All diese Erkrankungen reduzieren dann die Lebenserwartung erheblich.

Es sind also indirekte Zusammenhänge, die auch erst über lange Zeiträume zu sehen sind und in den Wirkungen im Gesundheitssystem und in der Volkswirtschaft auch erst viel später Folgen zeigen. Damit ist es natürlich auch schwierig, diese Langzeitfolgen gesellschaftlich zu vermitteln. Kann man sie wenigstens volkswirtschaftlich abschätzen?

Die Kosten sind berechnet. Die stehen auch in unserem Buch. Das US-amerikanische Center of Disease Control – eine Art Bundesgesundheitsamt in Atlanta –, hat die lebenslangen Kosten frühkindlicher Schädigungen und Belastungen sehr sorgfältig für den US-Geburtenjahrgang 2008 berechnet. Sie kamen auf 130 Milliarden Dollar lebenslange Folgekosten für diesen

Eine sehr renommierte Arbeitsgruppe aus Harvard hat vorgeschlagen, dass wir für die Diagnose vieler Erkrankungen eine Zusatzkategorie brauchen. Sie schlagen vor, diese Differenzierungen Early Child Stress positiv und Early Child Stress negativ zu nennen, um zu erreichen, dass bei bestimmten Beschwerden und Symptombildungen die Kindheit des Patienten immer mit abgeklärt werden muss.

einen Geburtenjahrgang. Jetzt rechnen wir das mal auf zehn Geburtenjahrgänge hoch. Dann sind wir bereits im Billionenbereich. Solche Zahlen möchten wir in die Politik hineinragen. Alles andere ist für Politiker in der Regel viel zu komplex. Da habe ich wenig Hoffnung. Psychische Erkrankungen sind inzwischen die häufigste Ursache für Frühberentungen. Die Zahl steigt von Jahr zu Jahr. Deutschland hat zwar ein exzellentes System von psychosomatischen Rehakliniken, darum beneidet uns die restliche Welt, in der es das nirgends so gibt: Wir haben mehr als 150 solcher Kliniken in Deutschland und trotzdem steigt die Zahl der Frühberentung infolge psychischer Erkrankungen von Jahr zu Jahr an. Irgendwann wird es einfach nicht mehr finanzierbar sein, d.h. der Reparaturbetrieb wird aufgrund der damit verbundenen Kosten meines Erachtens von alleine irgendwann ad absurdum geführt. Und ich glaube, das ist das einzige, wie man Politiker vielleicht erreichen kann. Über das Inhaltliche eher nicht, über die Kosten vielleicht schon.

Ein weiteres großes Themenfeld Ihres Buchs beschäftigt sich mit der Differenzierung der Krankheitsbilder. Sie legen großen Wert auf eine sehr feine Diagnostik und darauf aufbauende sehr verschiedene Therapieansätze. Dafür wünschen Sie sich eine bessere multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Bei dieser Vernetzung hakt es aber. Was ist das Problem?

Wir haben bestimmte Krankheitsbilder, bestimmte Symptome, zum Beispiel bei den psychischen Symptomen die Depression oder bei den körperlichen Symptomen den Schmerz. Das sind eigentlich zunächst einmal unspezifische Symptome, die unterschiedliche Ursachen haben können.

Unterschiedliche Mechanismen können zu gleichen Endergebnissen führen was das Symptom für den Patienten betrifft. Der eine fühlt sich depressiv, der andere hat am ganzen Körper Schmerzen.

Wenn einer am ganzen Körper Schmerzen hat, dann geht er zu seinem Hausarzt. Der weiß irgendwann nicht mehr weiter und schickt ihn zum Orthopäden oder zum Schmerztherapeuten. Jetzt beginnt das Problem. Denn der normale Spezialist, ob Neurologe, Orthopäde oder Schmerztherapeut, erfasst die Kindheitsgeschichte überhaupt nicht, sondern klärt in dem Spektrum, in dem er sich fachlich üblicherweise bewegt, ab, was hinter den Schmerzen steht. Der Orthopäde sucht danach, ob eine Bandscheibe nicht mehr richtig in Ordnung ist oder ob es Abnutzungserscheinungen an den Gelenken gibt, aber dass möglicherweise der Schmerz ganz wesentlich durch Kindheitseinflüsse bedingt sein kann, das bleibt außerhalb der Abklärung durch den Orthopäden oder den Neurologen oder den Schmerztherapeuten.

Ähnliches passiert bei der Depression. Der Patient, der zu einem normal ausgebildeten Psychiater geht, der das mit der Kindheit auch nicht unbedingt weiß, bekommt Antidepressiva. Aber wir wissen heute, dass Antidepressiva, wenn es um eine belastete Kindheit in der Vorgeschichte geht, praktisch nicht wirken, sondern nur bei anderen Formen von Depression, die andere Ursachen haben.

Eine sehr renommierte Arbeitsgruppe aus Harvard, und das wird auch im Buch behandelt, hat vorgeschlagen, dass wir für die Diagnose vieler Erkrankungen eine Zusatzkategorie brauchen. Sie schlagen vor, diese Differenzierungen Early Child Stress positiv und Early Child Stress negativ zu nennen, um zu erreichen, dass bei bestimmten Beschwerden und Symptombildungen die Kindheit des Patienten immer mit abgeklärt werden muss. Und damit muss auch immer abgeklärt werden, welche Folgen das für die Symptombildung hat, denn daraus resultieren völlig unterschiedliche therapeutische Konsequenzen.

Nur wenn wir es schaffen, dass bei bestimmten Erkrankungen mehrere Fachgruppen miteinander kooperieren und diese verschiedenen Aspekte abklären, schaffen wir letztlich dann auch wirklich die Voraussetzungen dafür, dass gezielt behandelt werden kann. Das findet leider nicht statt.

Den Einwand, dass der Hausarzt für jeden Kassenpatienten nur wenige Minuten Zeit hat, lassen Sie nicht gelten? In den wenigen Minuten soll er sich auch noch mit der Kindheit des Patienten beschäftigen?

Das ist ein häufiges Argument, gerade auch von den Hausärzten, und das ist im Prinzip auch nicht falsch. Andererseits gibt es inzwischen so gute Fragebögen, die die gleiche Funktion erfüllen wie den Zustand der Leber durch einen Laborwert genau zu ermitteln. Diese guten Fragebögen könnte sich auch ein Hausarzt mit beschränkter Zeit durchaus leisten.

Sie haben im Buch ein Kapitel über Hyperalgesie beigetragen und sind als Fibromyalgie Spezialist u.a. auch Schirmherr der Deutschen Fibromyalgie-Vereinigung. Hier geht es um das Thema stressinduzierter Schmerzen, Schmerzen, denen keine Gewebeschädigung zugrunde liegt. Sie greifen das reduktionistische Schmerzverständnis vieler Berufskollegen an. Kommen Sie da nicht erheblich in Konflikt mit Ihren Kollegen, mit den Rheumatologen beispielsweise?

Sie haben völlig Recht. Ich komme in Konflikt. Und gerade die Rheumatologie ist ein typisches Beispiel. Wir haben in Deutschland viel zu viele Rheumabetten. Und wenn die Fibromyalgie-Patienten nicht mehr in die Rheuma-, sondern in die psychosomatischen Kliniken kommen, dann haben einige Kliniken Existenzprobleme. Das ist so. Die Frage aber ist, ob man unter dem Aspekt des Kommerzes von Kliniken und deren Existenz



Egle, Joraschky, Lampe,
Seiffge-Krenke, Cierpka (Hrsg.)

Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung

Erkennung, Therapie und Prävention
der Folgen früher Stresserfahrungen

- **International anerkanntes Standardwerk** zu den Folgen früher Stresserfahrungen und Traumatisierungen
- **Differenzierter Überblick** durch ausgewiesene Experten aus Forschung und Klinik
- **Ausführliche Darstellung** der Prävention und Begutachtung
- **Neu in der 4. Auflage:** Auswirkungen im Kindes- und Jugendalter, ihre Diagnostik und Therapie

In der von Instrumentalisierung, Bagatellisierung und Politisierung geprägten Diskussion folgt das Buch dem nüchternen Pfad der Erkenntnis. Es leistet eine sachliche Bestandsaufnahme, was heute über die Rolle dieser Faktoren für die Entstehung späterer Krankheiten bekannt und gesichert ist.

Differenziert stellen die Autoren Krankheitsbilder sowie die wissenschaftlich fundierten Möglichkeiten der Therapie, Prävention und Begutachtung schwer traumatisierter Patienten sowie der Täter selbst dar – aus psychosomatischer, psychiatrischer und schulenübergreifend psychotherapeutischer Sicht. Die zahlreichen anschaulichen Fallbeispiele lassen ein praxisorientiertes Handbuch entstehen.

4., erw. und überarb. Auflage 2016.
879 Seiten, 55 Abb., 70 Tab., geb.
€ 99,99 (D) / € 102,80 (A)
ISBN 978-3-7945-2921-6

akzeptieren soll, dass durch eine falsche Behandlung bei traumatisierten Patienten eine Art Retraumatisierung stattfindet. Diese Frage müssen wir gesellschaftlich beantworten. Geht es primär darum, die Arbeitsplätze in den Kliniken zu bewahren oder den Patienten zu helfen?

Ein ganz großes Kapitel in Ihrem Buch ist dem Thema Prävention gewidmet. Sie bemängeln, dass es zu wenige präventive Maßnahmen gibt. Aber welche Präventionsmaßnahmen sind denn wirklich wirksam?

Wir haben mit den U1- U2- U3-Untersuchungen in der frühen Kindheit ja bereits ein Instrument in der Hand. Wenn es uns gelingen würde, diese U-Untersuchungen nicht nur auf das Körperliche zu beschränken, sondern auf die psychische und psychosoziale Situation auszuweiten, dann wären wir da schon einen ziemlichen Schritt weiter.

Aber was folgt, wenn ein Kinderarzt den Verdacht hat, dass da ein Vernachlässigungs- oder Misshandlungsfall vorliegt?

Dann könnte man früher intervenieren und eingreifen. Die Struktur ist eigentlich da, die Frage ist letztlich wirklich nur, ob wir nicht endlich die Inhalte dieser U-Untersuchungen ausweiten können. Und da beginnen schon die berufspolitischen Kämpfe. Das Thema ist ja nicht neu. Denn die Ausweitung auf die psychische und psychosoziale Situation ist schon lange ein Thema. Aber dann sagt der Kinderarzt, dass dies trotzdem in seiner Hand bleiben muss, ist aber andererseits nicht bereit, eine spezielle Zusatzausbildung zu machen, um das überhaupt kompetent abchecken zu können. Das sind dann so die Details in der Umsetzung.

Mit dem Resultat, dass viele Misshandlungs- und Vernachlässigungsfälle nicht rechtzeitig erkannt oder gar unter den Teppich gekehrt werden?

Das wird ja nicht willentlich gemacht, sondern auch da greift diese Fünfminuten- oder Einminutenmedizin, die Sie vorhin schon angesprochen haben. Egal wie wir es nennen wollen, die Zeit fehlt, um letzten Endes solche Dinge hinreichend berücksichtigen zu können. Und das ist ein Systemproblem! Für gute Prävention brauchen wir einen erheblichen Wechsel im System.

... also ein Gesamtkonzept von Prävention. Wo sehen Sie Hoffnung, wo positive Ansätze, wo funktioniert Prävention bereits hinreichend?

Damit beschäftigen wir uns ja auch in einem ausführlichen Teil in unserem Buch. Es gibt eine ganze Reihe von wissenschaftlich gut evaluierten Modellen, wie das aussehen könnte.

Aber es sind halt Modelle und bisher sind sie nicht in die Regelversorgung integriert. In Heidelberg gab es gerade eine große Tagung vom Bundesinstitut für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Kindheit, Weichenstellung, Langzeitfolgen. Die Tagung fand statt zur Verabschiedung von Professor Manfred Cierpka. Prävention war und ist ein Fokus seiner jahrzehntelangen Forschung. Er ist ja auch Mitherausgeber unseres Buches.

Bei dieser Tagung wurde eigentlich all das zusammengetragen, was heute Stand ist. In München gibt es beispielsweise das große Modellprojekt SAFE, in dem Eltern ein adäquates Bindungsverhaltenstraining bekommen. Manfred Cierpka selbst hat FAUSTLOS geschaffen, was in vielen Schulen in verschiedenen Bundesländern zum Einsatz kommt, primär zwar eine Aggressionspräventionsmaßnahme ist, aber im Grunde

genommen vom Inhalt her sehr viel breiter wirkt. Manfred Cierpka hat es auch geschafft, in die Geburtsvorbereitungskurse von Hebammen für Eltern solche bindungsrelevanten Inhalte zu integrieren. Das sind nur ein paar Beispiele, es gibt mehrere gut evaluierte Modellprojekte. Diese Konzepte sind also alle verfügbar.

Psychosozial präventive Strategien und Maßnahmen sind aber aufwendig und kostspielig. Und die Einsparungen im Gesundheitswesen und der Volkswirtschaft lassen sich erst viele Jahre später aufzeigen. Wie kommen

also diese wirksamen Präventionsmaßnahmen aus dem Modellprojekt in die Routineversorgung?

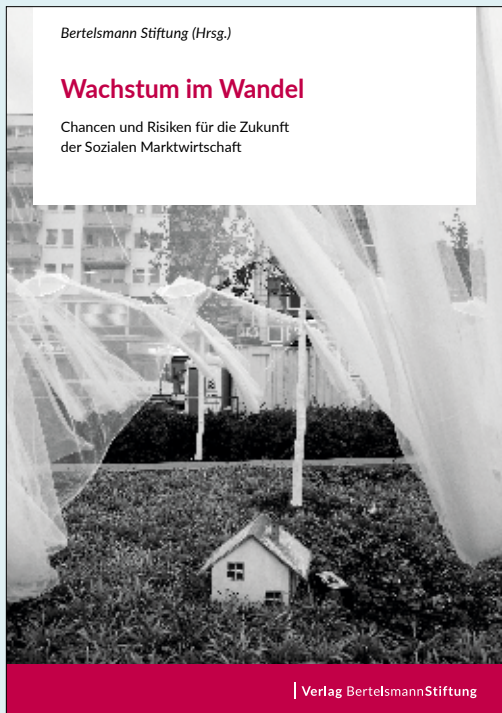
Da bin ich eher pessimistisch, weil die Politiker tatsächlich in Vier-Jahres-Abschnitten denken. Ich glaube es wird nur gehen, wenn wir die entstehenden Kosten auf den Tisch legen die durch Nicht-Prävention entstehen.

... also den Kopf nicht mehr in den Sand stecken! Jetzt noch eine allerletzte Frage: Wann wird es die fünfte Auflage geben?

(lacht) Das kommt jetzt darauf an, wie gut das Buch Verbreitung findet, zum Beispiel auch mit Ihrer Hilfe. Das Buch hat viel Arbeit gemacht, aber es ist gut gelungen und ich bin sehr zufrieden damit. In wenigen Jahren wird es vermutlich viele neue Fakten geben und so hoffe ich, dass wir in vier bis fünf Jahren die nächste Auflage herausbringen werden. Das wäre adäquat.

Herr Egle, vielen Dank für das Gespräch. Für dieses ausgezeichnete Fachbuch mache ich tatsächlich sehr gerne Werbung.

Neuerscheinungen Frühjahr 2016



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Wachstum im Wandel

Chancen und Risiken für die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Wachstum im Wandel Chancen und Risiken für die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft

2016, 192 Seiten, gebunden

€ 25,- (D) / sFr. 27,50

ISBN 978-3-86793-687-3



Erscheint als E-Book



AKTIONSPREIS 2016:

Der Verlag feiert sein 30-jähriges Jubiläum, alle neuen E-Books erhalten Sie deshalb in diesem Jahr für 0,99 Euro.



Alexander Klose, Doris Liebscher

Antidiskriminierungspolitik in der deutschen Einwanderungsgesellschaft

Stand, Defizite, Empfehlungen

Verlag BertelsmannStiftung

Alexander Klose, Doris Liebscher Antidiskriminierungspolitik in der deutschen Einwanderungsgesellschaft Stand, Defizite, Empfehlungen

2015, 118 Seiten, Broschur

18,- € (D) / sFr. 19,80

ISBN 978-3-86793-716-0



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (ed.)

Transformation Index BTI 2016

Political Management in International Comparison

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (ed.) Transformation Index BTI 2016

Political Management in International Comparison
2016, 130 Seiten, Broschur

€ 20,- (D) / sFr. 22,-

ISBN 978-3-86793-678-1



Erscheint als E-Book



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

Werte lernen und leben

Theorie und Praxis der Wertebildung in Deutschland

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) Werte lernen und leben Theorie und Praxis der Wertebildung in Deutschland

2016, 286 Seiten, Broschur

€ 28,- (D) / sFr. 30,80

ISBN 978-3-86793-676-7



Als E-Book erhältlich



Leon und Jelena

Die Matschhose muss weg

Rüdiger Hansen
Raingard Knauer

Verlag BertelsmannStiftung

Rüdiger Hansen, Raingard Knauer Leon und Jelena 2

Geschichten vom Mitbestimmen und Mitmachen im Kindergarten
2016, 3 Hefte à 32 Seiten im Paket
€ 9,- (D) / sFr. 9,90

ISBN 978-3-86793-730-6

Alle Hefte sind für je € 3,- auch einzeln erhältlich:

Die Matschhose muss weg
ISBN 978-3-86793-667-5

Schuhe für die Schuhe
ISBN 978-3-86793-668-2

Das Schrankspringer-Spiel
ISBN 978-3-86793-669-9



Erscheinen als E-Books

Die Ukrainekrise – kein Ende abzusehen

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Ute Schaeffer, Ukraine. Reportagen aus einem Land im Aufbruch, Berlin: Wagenbach 2015, 158 S., broschiert, ISBN 978-3-8031-2734-1, € 10,90

Karl Schlögel, Entscheidung in Kiew. Ukrainische Lektionen, München: Carl Hanser Verlag 2015, 304 S., Fester Einband, ISBN 978-3-446-24942-4, € 21,90

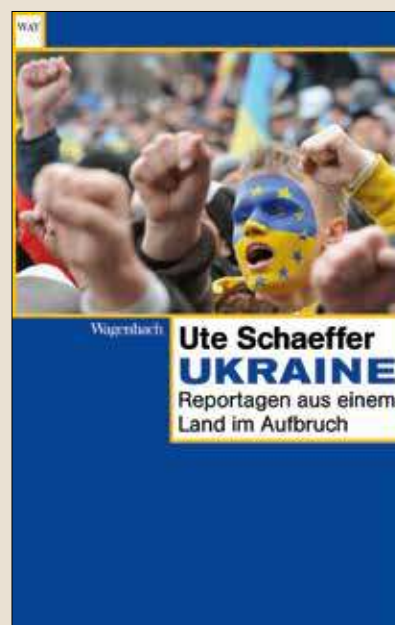
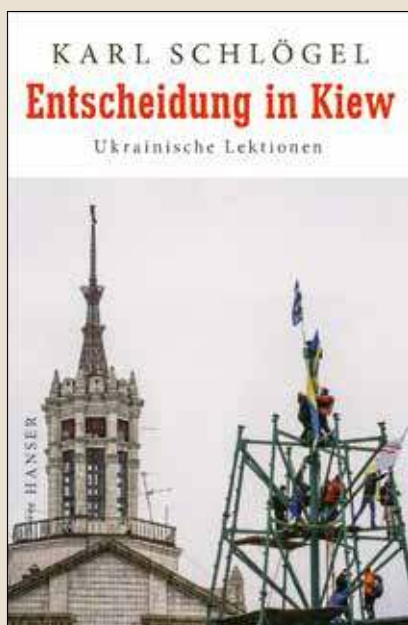
Die Ukrainekrise, die mit den Protesten auf dem Maidan (dem Platz der Unabhängigkeit in der ukrainischen Hauptstadt Kiew) zwischen November 2013 und Februar 2014 einen ihren Höhepunkte erreichte, schwelt weiter. Die Politiker sind weiterhin untereinander zerstritten, die Macht der Oligarchen längst nicht gebrochen, der Konflikt mit Russland dauert an und an den Grenzen zu den von Separatisten besetzten Gebieten von Luhansk und Donetsk wird ein „unerklärter Krieg“ geführt. Auch in Deutschland berichteten alle Medien ausführlich darüber, fast jeden Abend gab es eine Sondersendung in einem Fernsehprogramm oder eine „Expertenrunde“, in der viele

saßen, die wenig wussten. Bei gedruckten Medien dauert es immer ein wenig länger, bis sie denn vorliegen und bisweilen sind sie dann kaum noch aktuell. Die Ukrainekrise wurde von der Griechenlandkrise aus den Schlagzeilen verdrängt, dann folgte die Flüchtlingskrise.

Dennoch lohnt es sich, sich mit dem weitgehend unbekanntem Land im Osten Europas, das infolge des Zusammenbruchs der Sowjetunion 1991 entstand, weiterhin zu beschäftigen, denn in der Ukraine ist längst noch nichts entschieden. Gut also, wenn fundierte Publikationen erscheinen, die uns aufklären über Geschichte und Aktualität des Landes

Ute Schaeffer ist stellvertretende Direktorin der Deutsche Welle Akademie, baute zwischen 1999 und 2004 das ukrainische Programm des Senders auf und hat das Land seit Mitte der 1990er Jahre häufiger bereist, zuletzt wohl 2014. Offensichtlich also hat eine Kennerin des Landes diesen Band verfasst, umso enttäuschender ist die geringe Kenntnis der Geschichte dieses Landes, das der Verfasserin doch so sehr am Herzen

Ukraine

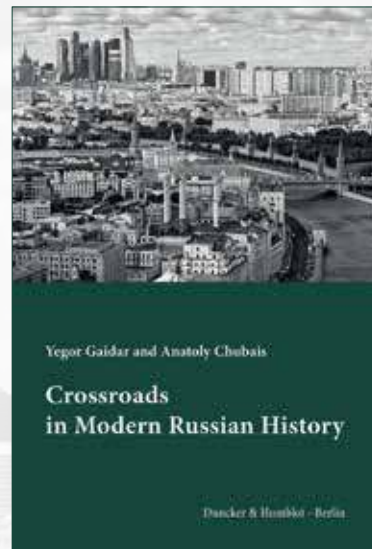


liegt. An keiner Stelle erhalten die Leser eine auch nur näherungsweise zureichende Information über die komplexe und schwierige Geschichte dieses Landes, das vor 1991 nur wenige Jahre zwischen 1918 und 1921 unabhängig war. Leider fehlt auch eine Karte, so dass man einen Atlas braucht, denn wer weiß schon, wo Tscherkassy, Ternopil oder Luhansk liegen. Ich ärgerte mich darüber hinaus über Charakteristiken, die entweder von Unkenntnis oder von Schlampigkeit zeugen. So wird beispielsweise der bedeutende Schriftsteller Joseph Roth (1894–1939), geboren in Brody in der Nähe Lembergs, dem die literarische Welt unter anderem den „Radetzkymarsch“ und die „Kapuzinergruft“ verdankt, als „Reiseschriftsteller und Journalist“ apostrophiert.

So geht es dann auch weiter. Ethnisch und sprachlich gehören die Ukrainer, wie Russen und Weißrussen, zu den Ostslaven, deren Wiege der Staatlichkeit war die sogenannte „Kiewer Rus“, die Ute Schaeffer auf das 9. und 10. Jahrhundert datiert. Das trifft schon zu, aber da begann dieses Kiewer Reich doch erst, das bis ins 13. Jahrhundert hinein dauerte, bevor es von den Mongolen zerstört wurde. Kaum ein Wort gibt es über die Ukraine in der Zarenzeit, also vom 17. bis zum frühen 20. Jahrhundert, prägende Zeiten für diesen Raum. So beginnt die Geschichte der Städte, von denen erzählt wird, für die Verfasserin fast immer in der Sowjetzeit, so etwa auch die von Zaporischje. Die Stadt sei die Verkörperung der ukrainischen Normalität, was immer das sein mag, und in sowjetischer Zeit am Reißbrett entstanden. Die Stadt jedoch ist wesentlich älter; gegründet als Festung 1770 in der Regierungszeit Katharinas II., der Großen. Die dortige Region ist ein Teil dessen, was der russische Präsident Putin und seine Gefolgsleute vor Ort als „Neurussland“ bezeichnen. Dieser Begriff aber ist keine Schöpfung Putins, sondern stammt aus dem 18. Jahrhundert, als dieser Teil der heutigen Ukraine als Eroberung vom Osmanischen Reich an Russland fiel und durch Besiedlung ein „Neues Russland“ werden sollte. Heute wird die Region normalerweise als Ostukraine bezeichnet.

Der zentrale Teil des Landes mit der Hauptstadt Kiev, also das mittelalterliche Zentrum, war dann bis in jenes 18. Jahrhundert hinein zwischen Polen, dem Osmanischen und dem Russischen Reich umstritten. Die Ukraine lag, wie der Name sagt, „am Rande“, es war „wildes Feld“, besiedelt von Kosaken, entlaufenen Bauern und anderen Flüchtlingen. Der westliche Teil der Ukraine, an einer Stelle von Ute Schaeffer als „Ostgalizien“ bezeichnet, gehörte nur kurze Zeit zum ostslavischen Einflussgebiet, sondern war ein Teil Galiziens, in dessen Westteil Krakau liegt, eine Stadt mit der zweitältesten Universität (1364) Mitteleuropas.

Jahrhundertlang gehörte der Raum um Lemberg, eine Stadt mit mindestens vier Namen (deutsch, polnisch, russisch und ukrainisch), zu Polen, dann zur Habsburgermonarchie und in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wiederum zum neu erstandenen polnischen Staat und wurde erst nach 1945 ein Teil der Sowjetunion. Das gilt auch für die Karpatenukraine und für die heute zur Ukraine gezählte Bukowina. All dies sind Gebiete, die über Jahrhunderte hinweg eine sehr eigene Geschichte hatten, und deren Bewohner nun zu einem Staat, mehr noch zu einer Nation gehören sollen. Das Problem ist



Zahlr. Tab und Abb.
106 Seiten, 2016
ISBN 978-3-428-14853-0
€ 49,90
Auch als E-Book erhältlich.

Yegor Gaidar and Anatoly Chubais

Crossroads in Modern Russian History

Translated by Antonina W. Bouis

The book uses historical material to examine the most important crossroads in modern Russian history (1921–2009) and shows the circumstances in which they occurred.

Each chapter deals with a different period of twentieth-century Russian history. The book gives clear and simple explanations of the decisions taken in those fateful years, describing which crossroads in history required decisions and what limitations and obstacles forced the authors to act in one way rather than another. Yegor Gaidar and Anatoly Chubais are not historians, they are the people who elaborated and made the decisions so crucial for Russia in the 1990s and who took all responsibility for the consequences.

Based on historical material, the book examines the most important crossroads of Russian history in the period 1929–2009, showing the circumstances that gave rise to them – the choice of political decisions and the consequences, including new institutions. The result of the political decisions made in the late 1920s and early 1930s was the Soviet centrally planned economy; its growing crisis led to the crossroads of the 1990s. The decisions of 1992–1993 led to the creation of the market economy in Russia, a new stage in the country's development.

www.duncker-humblot.de

komplex und schwierig zu lösen. Die meisten dieser Gebiete waren zudem im Laufe dieser Jahrhunderte, als ethnische Zugehörigkeiten keine so große Bedeutung hatten, multi-ethnisch besiedelt, viele Bewohner zwei- oder sogar dreisprachig. Nichts von dieser so schwierigen Komplexität des Landes vermittelt uns dieser Band. Stattdessen liest man vom Wachsen der Zivilgesellschaft in der Ukraine, ohne dass man erfährt, was darunter zu verstehen ist. Zugleich wird ständig vom Gegensatz zwischen Europa und der Ukraine gesprochen, dabei ist die Ukraine doch geographisch eindeutig ein Teil Europas. Aber mit Europa meint Ute Schaeffer, das wird dann irgendwann klar, nur die Staaten der Europäischen Union, denn auch Russland gehört nicht zu Europa. Wiederholt rekurriert die Verfasserin dabei auch auf die „europäischen Werte“. Angesichts der aktuellen Debatte um die Aufnahme von Flüchtlingen und der konservativen Wende in Ungarn, Polen, Tschechien und der Slowakei zeigt sich meines Erachtens sehr deutlich, welche Probleme die Europäische Union mit „ihren“ Werten hat.

Im Wesentlichen ist das Buch ein langer moralischer Appell zur Unterstützung der demokratischen Bewegung in der Ukraine, wobei auch nicht überzeugend dargestellt wird, wer denn nun im Spektrum der Parteien und Gruppierungen ein guter Demokrat ist. Jüngst beschimpften sich der Innenminister und der Gouverneur von Odessa gegenseitig als „Dieb“ und als „Abschaum“, wenige Tage zuvor war es im Parlament zu einer Schlägerei unter den Abgeordneten gekommen. Keine guten Vorbilder für demokratisches Verhalten. Leider lernt man nicht sehr viel aus diesem Buch, und legt es enttäuscht zur Seite.

Karl Schlögel, lange Jahre Professor für Osteuropäische Geschichte an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder und nun Emeritus, ist nicht nur im deutschsprachigen Raum einer der besten Kenner der Geschichte Russlands bzw. der Sowjetunion. Er hat sich nicht nur mit der Geschichte befasst, sondern das Land auch intensiv bereist, er kennt die Provinzen und die Zentren, und er ist auch mit Kunst und Literatur sehr vertraut. Schon in den 1980er Jahren legte er das Buch „Moskau lesen“ vor, das dann – teils unter anderem Titel – mehrfach wiederaufgelegt wurde. Seit dieser Zeit hat ihn die Beschäftigung mit der „urbanen Archäologie“, der Freilegung der Schichtungen einer Stadt, nicht mehr losgelassen. Sie erreichte einen ihrer Höhepunkte, als er an der Wende der 1980er zu den 1990er Jahren, also der Zeit des Falls des Eisernen Vorhangs, jene halb oder ganz vergessenen Städte wieder ins Gedächtnis zurückrief, die einstmals ein wesentlicher Teil Zentraleuropas waren: Lemberg und Czernowitz beispielsweise.

Schlögel war, wie so viele seiner Kolleginnen und Kollegen, sehr viel stärker auf Russland und auf dessen beide Metropolen fixiert als auf die Peripherie, zu der in dieser Sichtweise die Ukraine gehörte. Er stellt dies und seine zunächst durchaus positive Einschätzung Putins und seiner Entourage ausführlich dar; ebenso ausführlich, wie das verbreitete Nicht- und Halbwissen über die Ukraine und über die aktuelle aggressiv-nationalistische russische Politik, mit der er knapp, aber deutlich abrechnet. Er spricht von dem hohen Substanzverlust, den Russland aufgrund der massenhaften Flucht der Bildungsschichten erleidet, von der Verschleuderung und Verschwen-

dung der Petro- und Gasdollars, die nicht in den Aufbau einer funktionierenden Wirtschaft des 21. Jahrhunderts investiert werden. Zugleich weist er darauf hin, dass die meisten Russen der Ukraine immer noch, wie schon im 19. und 20. Jahrhundert, keine eigene Staatlichkeit und keine eigene Geschichte konzederen wollen, das Land als den „kleinen Bruder“ ansehen, der zu eigenem Handeln nicht fähig ist.

In diesen zahlreichen Städteporträts oder historischen Stadtwanderungen macht Schlögel die Leser mit der Geschichte des Landes vertraut, zeigt die großen Unterschiede und die kleinen Gemeinsamkeiten der Regionen auf. Durchmisst auf diese Weise Zeit und Raum und kaum ein prägendes Geschehen der ukrainischen Geschichte wird ausgelassen. Manche dieser Porträts, so von Lemberg oder Czernowitz, sind schon am Ende der 1980er Jahre erschienen und werden hier, teils mit einer aktuellen Einleitung, wieder abgedruckt, viele andere sind neu, so die Begegnungen mit Kiew oder mit Donezk, einst die Hochburg des reichsten ukrainischen Oligarchen Rinat Achmetow. Diese Stadt, ein Zentrum der Bergbauindustrie, verdankt ihre Entstehung in den 1860er Jahren dem Waliser Unternehmer John Hughes, weshalb sie, der lautmalerschen russischen Aussprache des Namens folgend, zunächst Jusowka hieß. Nun sei die Stadt, die auch einmal in Stalino umgetauft worden war, vom Urbizid bedroht, vom Städtetod, denn ihre Einwohner verlassen sie und siedeln in den Westen des Landes über, zurück bliebe nur ein Militärlager, bevölkert von maskierten Rebellen.

So viel man in diesem Buch über die Geschichte der Ukraine lernen kann, so wenig begegnen einem die heutigen ukrainischen Politiker oder Unternehmer, auch die Kämpfer und Kämpferinnen des Maidan erwachen nicht wirklich zum Leben. Am Ende des Bandes steht ein kurzes Nachwort, in dem Schlögel ausführt, dass die Ereignisse in der Ukraine, die Annexion der Krim, ihm gezeigt hätten, dass die Geschichte aufgrund dieser Ereignisse nicht den eigenen Erwartungen entsprochen habe, ein gelingendes Leben sei nicht mit einer gelingenden Geschichte zur Deckung gekommen. Man mag darüber denken, wie man will – und Francis Fukushimas naive Behauptung vom Ende der Geschichte aus dem Jahre 1992 weist Schlögel gleich zurück –, aber an „die Geschichte“ die Erwartung des Gelingens zu knüpfen, insbesondere des Gelingens Europas, bleibt für mich unverständlich. Bedrohlich waren doch schon die militärischen Auseinandersetzungen auf dem Balkan in den 1990er Jahren, bedrohlich die militärischen Konflikte im Nahen Osten, in dem seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten Stellvertreterkriege geführt werden. Die Vergangenheit der letzten rund drei Jahrzehnte empfand ich als so bedrohlich wie die aktuelle Situation.

Leider fehlt auch in diesem Band eine Karte der Ukraine, obgleich doch immer wieder vom „Raum“ die Rede ist. Der Verlag hätte auch gut daran getan, den Porträts der Städte Stadtpläne beizugeben, so hätten die Leser eine Anschauung des Raumes gewonnen, den sie nun, falls sie nicht schon dort gewesen sind, imaginieren müssen.

In jedem Falle gibt Schlögel mit seinen Reflexionen ausreichend Stoff zum Nachdenken und zum Lernen, auch wenn man nicht all seinen Ausführungen zustimmt. ■

Dorf und Imperium in der russischen und sowjetischen Geschichte

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Bianka Pietrow-Ennker (Hrsg.), Russlands imperiale Macht. Integrationsstrategien und ihre Reichweite in transnationaler Perspektive, Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2012, 400 S., 10 Abb., 2 Karten. ISBN 978-3-412-20949-0. € 49,90

Forschungen zur Imperialgeschichte haben Konjunktur; sie gehören zum „imperial turn“, der den „spatial turn“ teilweise abgelöst hat, sich aber, ebenso wie der „cultural turn“, auch mit ihm verbinden lässt. Hinzu kommen die Konzepte von „Trans- und Interkulturalität“ sowie „Transnationalität“, die man problemlos miteinander verflechten kann. Das nennt sich dann „Verflechtungsgeschichte“ oder „histoire croisée“, denn bei all dem sind die Transferleistungen nicht zu vergessen. Hinzu kommt noch die Modernisierungstheorie, obgleich die schon ein wenig veraltet ist. Max Weber und Michel Foucault passen hingegen immer, wenn es um Macht und Herrschaft geht. Im Jargon nennt man das Antragslyrik. Es kann also nicht verwundern, wenn sich die Einleitung zu diesem Sammelband liest wie die konzise Zusammenfassung eines Antrages an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Bewilligung eines wie auch immer gearteten Projektes. In diesem Fall ging es um einen Teilbereich des Konstanzer Exzellenzclusters „Kulturelle Grundlagen der Integration“. Daraus ist der vorliegende Sammelband mit insgesamt 15 Beiträgen auch hervorgegangen. Die Autoren/innen dieser Artikel nehmen hier und da einmal

eine Anleihe bei der Einleitung, kümmern sich ansonsten aber wenig um das Gesamtkonzept.

Ein wenig irreführend ist zudem der Titel des Bandes, bei dem man erwartet, es ginge um das Russische Reich vor den Revolutionen des Jahres 1917. Davon handeln aber nur zwei Beiträge, einer vergleicht vor- und nachrevolutionäre Entwicklungen, einer befasst sich mit der Erinnerungs- und Gedächtniskultur in Ostmitteleuropa, die übrigen elf beschäftigen sich mit ganz unterschiedlichen Aspekten der sowjetischen Geschichte, vom Moskau-Diskurs im Stalinismus über das sowjetische Konzept der Körperkultur bis zur sowjetischen Außenpolitik gegenüber Indonesien. Unterteilt ist der Band in vier große Abschnitte: „Hegemoniale Konzeptbildungen“, „Repräsentationsformen von imperialer Macht“, „Trans- und Internationalität diskursiver Machtstrategien“ und „Widerständigkeits- und Gegenentwürfe als Formen von Desintegration“. Die Beiträge sind nun jeweils für sich und im passenden Kontext durchaus lesenswert, ein wie auch immer geartetes Bild von der Sowjetunion, geschweige denn vom vorrevolutionären Russischen Reich als imperialer Macht oder von deren Integrationsstrategien in transnationaler und transkultureller Perspektive will sich allerdings nicht einstellen. Auffällig ist, dass es nur sehr wenige Aufsätze gibt, die sich mit der Peripherie befassen; für die Zarenzeit behandelt Malte Rolf einen spezifischen Aspekt des polnisch-russischen Verhältnisses, die „Rolle der zarischen Beamten bei der städtischen Umgestaltung Warschaus“ zwischen 1870 und 1914, wobei es sich im



Russland

Kern um einen „Diskurs“ zwischen eben jenen Beamten und der „Stadtgesellschaft“ handelte. Hier trafen sich unterschiedliche Interessen mit einem gemeinsamen Ziel, der Entfaltung der Modernität Warschaws. Oliver Reisner vergleicht die Erforschung des Kaukasus im Russischen Reich und in der Sowjetunion. Sibirien und Zentralasien fehlen völlig, ebenso die Ukraine. Das gilt dann auch für die sowjetische Zeit. Hier werden nur die muslimischen Regionen behandelt.

Dennoch liest man die meisten Aufsätze durchaus mit Gewinn. Bei einem solchen Band wäre allerdings ein Orts- und Sachregister eine erhebliche Erleichterung für den Leser gewesen. Am Ende gibt es jedoch nur zwei Karten, deren Funktion sich mir nicht erschließt.

Katja Bruisch, Als das Dorf noch Zukunft hatte. Agrarismus und Expertise zwischen Zarenreich und Sowjetunion, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2014, 394 S. 16 Abb. (= Beiträge zur Geschichte Osteuropas, Bd. 47). ISBN 978-3-412-22385-4. € 59,90

Im Grunde kann man nur Gutes über dieses Buch, eine Göttinger Dissertation aus dem Jahre 2013, sagen. Es ist gut recherchiert, gut und flüssig geschrieben, passend bebildert, beschränkt sich in den Anmerkungen auf die wesentlichen Nachweise und liefert in einem Anhang informative Kurzporträts ihrer Protagonisten. Katja Bruisch verzichtet zudem weitgehend auf die inzwischen üblichen seitenlangen theoretisch-methodologischen Erörterungen in ihrer Einleitung und kommt zügig zur Sache.

Die Verfasserin bietet uns im Kern ein Gruppenporträt der russischen Agraristen, also jener Wissenschaftler oder Experten, die an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert der Meinung waren, in den russischen Dörfern lebten nicht nur faule, dumme und ständig betrunkene Taugenichtse, sondern aufgrund ihrer Forschungen zu der Überzeugung gelangt waren, es sei durchaus möglich, die Bauernwirtschaften zu einer lebensfähigen, starken und zur Entwicklung fähigen Wirtschaftsform zu entwickeln, da sie Krisen mitunter besser gewachsen seien als landwirtschaftliche Großbetriebe (S. 17). Diese Meinung äußerte schon 1906 der Kiever Ökonom V.A. Kosinskij, einer der führenden Vertreter des Agrarismus. Frau Bruisch nun folgt ihren Protagonisten von den Anfängen in den 1890er Jahren bis in die Zeit ihrer Wiederentdeckung, zunächst außerhalb der Sowjetunion, seit den 1960er Jahren.

Nicht nur für ein Agrarland, wie es das Russische Reich vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges immer noch war, war in jenen Jahrzehnten die Lebensfähigkeit bäuerlicher Wirtschaften bzw. die Frage der Agrarpolitik von großer Bedeutung, so wie sie es heute immer noch ist. Es kann daher nicht verwundern, dass ein Denker wie Max Weber, der sich auch intensiv mit der Entwicklung in Russland befasst hatte, auf diese russischen Agrarexperten, fast alle ausgewiesene Ökonomen, aufmerksam wurde und einige von ihnen dazu aufforderte, ihre Forschungen auch der deutschsprachigen wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu präsentieren. Einer der wenigen Aspekte, der in diesem Buch leider fehlt bzw. nur kurz angesprochen wird, ist die Tatsache, dass die russischen Agraristen mit ihren Konzepten

und Forschungen in Europa keineswegs allein standen, sondern solche Entwicklungen in zahlreichen agrarisch geprägten Staaten Süd- und Osteuropas bis in die 1930er und 1940er Jahre hinein zu beobachten waren und dort nicht selten sogar zur Gründung von Bauernparteien führten.

Nach der Revolution vom November 1917 arbeitete ein Teil der Agraristen mit den Bolschewiki zusammen, andere gingen ins Exil. Nicht wenige, die geblieben waren, fielen dann am Ende der 1930er Jahre den stalinistischen Säuberungen zum Opfer. Zu ihnen gehörte auch Aleksandr V. Čajanov (1888–1937), einer der wichtigsten Köpfe dieser Gruppe und Begründer der Bauernwirtschaftstheorie. Sein Konzept bäuerlicher Wirtschaft als „Produzenten-Konsumenten-Gesellschaft“ erlebte interessanterweise ein Comeback seit den 1960er Jahren, als US-amerikanische Soziologen, Anthropologen und Ethnologen nach den Spezifika bäuerlicher Wirtschaft in Asien und Afrika forschten. Auch diese „Wiederkehr“ unter anderen Vorzeichen behandelt Katja Bruisch, ebenso wie die sogenannten „peasant studies“ oder die neueren Studien, die sich mit der Landwirtschaft als „Nebenerwerb“ im heutigen Russland befassen. Wie schon zu sowjetischen Zeiten stammt ein Großteil des gegenwärtig in Russland produzierten Obsts und Gemüses aus diesen Nebenwirtschaften, worunter nicht nur die immer wieder gern angeführten Datschen fallen.

Im Kern also geht es in dieser sehr lesenswerten Arbeit um den Platz des landwirtschaftlich produktiven Dorfes nicht nur in vergangenen Gesellschaften. ■

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), seit 1996 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration.
d.dahlmann@uni-bonn.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34
BIC: WIBADE53XXX

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 9, gültig ab 1.1.2016

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 12,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 66,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Neue Blicke auf China im Zeitalter der Globalisierung

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer

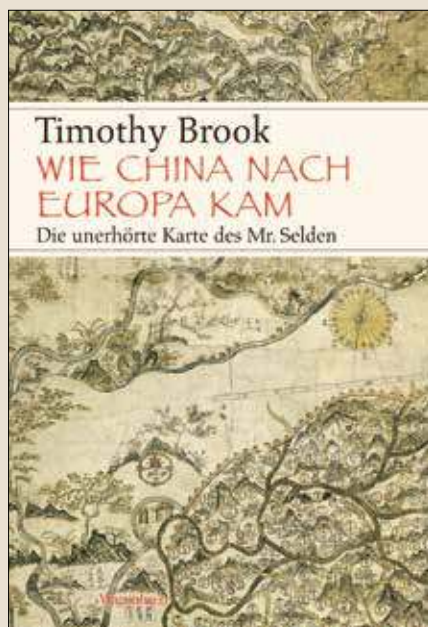
Timothy Brook, Wie China nach Europa kam.
Die unerhörte Karte des Mr. Seldan. Aus dem Englischen
von Robin Cackett. Klaus Wagenbach: Berlin 2015.
234 Seiten, Euro 24,90 – ISBN 978-3-8031-36356-5

Heute wird der Begriff der Globalisierung mit Migration und für viele mit neuen Horizonten und neuen Hoffnungen verknüpft. In einer solchen dynamischen Situation entstehen neue Bilder von der Welt. Dies macht uns vielleicht aufgeschlossener für ähnliche Vorgänge in früheren Jahrhunderten, in der Zeit der Entdeckungen im 16. Jahrhundert und in der Zeit der Globalisierung im 17. Jahrhundert. Vollkommen zu Recht weist der Verfasser eines Buches über einen spektakulären Kartenfund in Cambridge, Timothy Brook, darauf hin, „dass wir unsere eigene Zeit nicht gründlich genug verstehen werden, solange wir unsere Augen vor den überkommenen Praktiken zur Erlangung von Reichtum und Macht verschließen“. Der Autor führt uns in die Zeit der Entstehung dieser die Küsten Chinas und die vorgelagerte Inselwelt darstellende Karte aus dem Besitz des John Selden. Dieser war ein Gegenspieler der Lehre von der Freiheit der Meere begründenden Hugo Grotius. So verknüpft Timothy Brook Länder und Zeiten und teilt mit dem Leser einen bunten Reichtum von Erkenntnissen, die uns eigentlich erst dazu fähig machen, der eigenen Zeit mit frischer Neugier zu begegnen. Bei der Lektüre wird einem von Seite zu Seite klarer, wie wir seit Jahrhunderten nicht aufgehört haben, um

eine Beschreibung der Welt und die Nutzung ihrer Ressourcen und um diesbezügliche Verabredungen und die Lösung von Interessenskonflikten zu ringen. So ermöglicht uns eine China-Karte des 17. Jahrhunderts einen neuen Blick auf die Geschichte der Globalisierung.

Ulrich Menzel, Die Ordnung der Welt. Imperium oder Hegemonie in der Hierarchie der Staatenwelt.
Suhrkamp: Berlin 2015. 1229 Seiten, Euro 49,95 –
ISBN 978-3-518-42372-1

Einen viel weiteren Weg mit dem gleichen Ziel einer besseren eigenen Standortbestimmung geht Ulrich Menzel in seinem umfangreichen Buch über „Die Ordnung der Welt“, indem er eine Theorie der internationalen Ordnung vor dem Hintergrund der Globalisierungsschübe in den letzten tausend Jahren entwickelt. Dabei unterscheidet Menzel seit 1230 bis heute die Abfolge von acht Weltsystemen. Auch hier spielt China eine zentrale Rolle und bildet in der Gegenüberstellung von „Eurozentrismus“ und „Sinozentrismus“ den Ausgangs- und Angelpunkt seiner Überlegungen. Hinter der Unterscheidung zwischen den beiden idealtypischen Konstrukten Imperium einerseits und Hegemonialmacht andererseits verbirgt sich die These, dass eine Hegemonialmacht zur Eindämmung von Konflikten durch Sicherung „internationaler öffentlicher Güter“ beitragen kann. Dies ist ein Thema, welches mit den Begriffen des Vertrauens und der Glaubwürdigkeit zu tun hat. Damit ist



China

nach Menzels Ansicht auf absehbare Zeit auch sichergestellt, dass bis etwa in das Jahr 2035 und bis zu einem neuen Hegemonialkonflikt die USA die Ordnung der Welt prägen werden.

Lea Shih, Chinas Industriepolitik von 1978–2013. Programme, Prozesse und Beschränkungen. Springer Fachmedien: Wiesbaden 2015. 318 Seiten, Euro 59,99 – ISBN 978-3-658-08044-0

Prognosen über das Wachsen von Volkswirtschaften haben sich im Rückblick häufig als fehlerhaft herausgestellt. Umso wichtiger ist es, die Planungs- und Lenkungsprozesse in der chinesischen Industriepolitik zu verstehen, die sich im Rahmen der wirtschaftlichen Öffnung Chinas nach der Neuausrichtung der Modernisierungsstrategien seit dem Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts ergeben haben. Die Autorin einer Trierer Dissertation fragt erstmals umfassend nach der lange Zeit in der Forschung kaum beachteten Industriepolitik Chinas und stellt die Entwicklung dieser inzwischen zweitgrößten Volkswirtschaft zugleich in einen größeren Rahmen und wirft dabei einen Blick auch auf die Industriepolitik Japans in der Zeit zwischen 1955 und 1973. Wie seinerzeit Japan wird nun auch Chinas Industriepolitik als „Systemherausforderer der freien Marktwirtschaft“ bezeichnet. Lea Shih zeigt nicht nur, wie die Nationale Planungskommission das japanische Entwicklungsmodell studierte und adaptierte, sondern sie erkennt ebenso wenig, wie die Konzentration der nationalen Planungspolitik auf Staatskonzerne als „national champions“ inzwischen auch eine Gefahr für private Investoren bedeutet. Aus diesem Zusammenhang etwa findet sie andererseits unter den Bedingungen staatlicher Planungspolitik und Förderprioritäten eine Erklärung für den Erfolg chinesischer Privatunternehmen vor allem im Elektronik- und Automobilbereich.

Yuanshi Bu, Hrsg., Chinesische Outbound-Investitionen in Deutschland. Rechtlicher Rahmen, Fälle und Analysen. Mohr Siebeck: Tübingen 2014. xiii+355 Seiten, Euro 64,00 – ISBN 978-3-16-153725-7

Ein Teil der chinesischen Industriepolitik sind Investitionen im Ausland, die in der Vergangenheit überwiegend von staats-eigenen Unternehmen betrieben und realisiert wurden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Genehmigungsmechanismen werden in einem von der Freiburger Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht, Yuanshi Bu, herausgegebenen Sammelband mit 18 Beiträgen vorgestellt. Dabei werden vertragsrechtliche wie arbeitsrechtliche und andere Rechtssphären betreffende Aspekte ebenso beleuchtet wie börsen- und kartellrechtliche Fragen. Unter den Fallbeispielen findet sich auch die Übernahme von Putzmeister durch Sany, eine der größten Investitionen eines privaten chinesischen Unternehmens in Europa.

Bernd Uwe Stucken/ Philipp Senff (Hrsg.), Compliance Management in China. Praxishandbuch für Manager. Haufe: Freiburg 2015. 304 Seiten, Euro 99,00 – ISBN 978-3-648-05315-7

Eng verknüpft mit solchen grenzüberschreitenden Investitionen, und ein besonderes Sorgenkind gerade deutscher Unternehmen, die in China aktiv werden, ist die insbesondere auch wegen des Schutzes geistigen Eigentums (der IPR – International Property Rights) erwartete Befolgung von Compliance-Regelungen. Hierzu haben Bernd Uwe Stucken und Philipp Senff Beiträge von Praktikern gesammelt und herausgegeben. Dabei unterscheiden sie fünf große Themenbereiche: Haftungsrisiken in China, Korruptionsbekämpfung in China, Compliance Management und Risiken bei Unternehmenskäufen in China, das Themenfeld Aufklärung-Kontrolle-Prävention sowie die Frage der Versicherbarkeit von Geschäftsrisiken in China. Dies Handbuch ist ganz ausdrücklich für den Praktiker gedacht und daher auch mit zahlreichen Fallbeispielen angereichert. Naturgemäß werden bei dem Leser dort die meisten Fragen zurückbleiben, wo es um den Begriff der Netzwerke und Beziehungen (guanxi) geht, zumal Vertrauen und Verlässlichkeit aus gutem Grunde nicht wirklich justifiable Begriffe darstellen.



Carsten Herrmann-Pillath, Wachstum, Macht und Ordnung. Eine wirtschafts-philosophische Auseinandersetzung mit China. Metropolis-Verlag: Marburg 2015. 583 Seiten, Euro 38,00 – ISBN 978-3-7316-1108-0

Die Frage allerdings, ob wir inzwischen von einem definierbaren „Wirtschaftsstil“ in China sprechen können, wie dies Carsten Herrmann-Pillath vorschlägt, der von der Annahme ausgeht, dass „China längst in einem institutionellen Gleichgewicht angelangt“ sei, muss vielleicht doch auch weiterhin offen bleiben. Lesenswert ist seine umfangreiche Studie im Kontext unserer Fragestellungen immerhin, weil er Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft miteinander verbindet und die „Besonderheit Chinas“ unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Bezüge herausarbeitet. Der an unmittelbarer Anschauung interessierte Leser wird vielleicht mit den Kapiteln „4. Netzwerke und die Ordnung der chinesischen Marktgesellschaft“ und „5. Die chinesische Unternehmung“ beginnen. Aber auch das zusammenfassende Kapitel „7. Der chinesische Wirtschaftsstil“ unterstreicht, dass China allein schon seiner räumlichen Ausdehnungen und seiner ethnischen Vielfalt wegen nur als ein in sich hochkomplexes Wirtschaftssystem mit vielen unterschiedlichen Marktteilnehmern und regionalen Märkten angesehen und auch nur daraus verstanden werden kann.

Evan Osnos, Große Ambitionen. Chinas grenzenloser Traum. Aus dem Englischen von Laura Su Bischoff. Suhrkamp: Berlin 2015. 535 Seiten, Euro 24,95 – ISBN 978-3-518-42483-4

Huang Nubo, Herr Huang in Deutschland. Ein Chinese auf Weltreise zum Kulturerbe. Aus dem Chinesischen von Annelie Dangel und May-Britt Wilkens. Georg Olms: Hildesheim 2015. 690 Seiten, Euro 19,80 – ISBN 978-3-487-08550-0

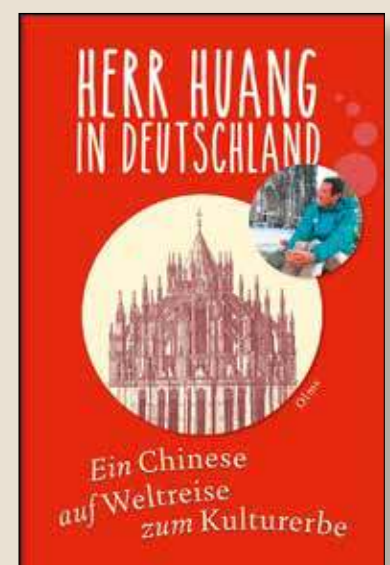
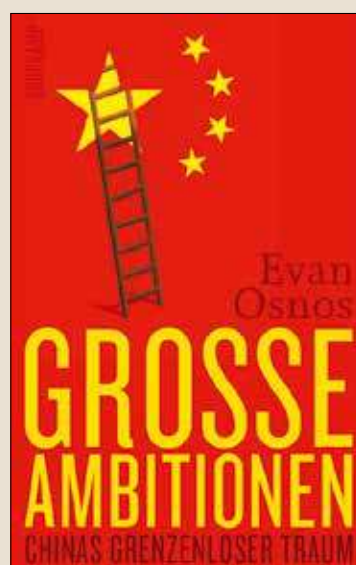
Die Diversität und Vielfalt verführt manche Beobachter dazu, China eher als chaotisch und in vielen unglaublichen Ge-

schichten zu schildern, wie dies der Journalist Evan Osnos in seinem Buch „Große Ambitionen. Chinas grenzenloser Traum“ voller „schräger Geschichten“ (Jürgen Osterhammel) tut. Aus einer rastlosen Jagd nach Glück entstehen neben Erfolgen auch Enttäuschungen und schreiben zahllose unglaubliche Geschichten. Ein dermaßen gefilterter Blick auf zum Teil schrille Einzelschicksale blendet vieles von der Normalität aus, die es eben auch gibt und hinter der sich Nachdenklichkeit und Möglichkeitssinn verbergen.

Daher ist es erfrischend, aus einer anderen Perspektive einmal ein ganzes Buch von einem „verrückten“ Chinesen zur Hand zu nehmen, der seinen wirtschaftlichen Erfolg und seine finanzielle Unabhängigkeit dazu benutzt, in einem Zehnjahresprojekt sämtliche UNESCO Weltkulturerbestätten zu besuchen und seine Beobachtungen mitzuteilen. Der Bericht „Herr Huang in Deutschland“ über 38 deutsche Weltkulturerbestätten von Stralsund bis zur Reichenau im Bodensee aus den Reiseaufzeichnungen des sonst auch als Lyriker hervorgetretenen Unternehmers Huang Nubo ist nicht nur lesenswert, weil unterhaltsam, sondern ungemein preiswert – allerdings gelegentlich auch einfach als Redefluss vom Diktat niedergeschrieben und in der deutschen Fassung etwas sorglos redigiert.

Xi Jinping, China Regieren. Verlag für fremdsprachige Literatur: Beijing 2014. 575 Seiten, Euro 19,80 – ISBN 978-7-119-09060-3

Den seit Jahren erscheinenden Büchern über das „Wunderland“ China, den „Exportweltmeister“ oder den überspannten Drachen in Fernost stellt das offizielle China einen „China regieren“ betitelten Band mit Texten des 62jährigen Staatspräsidenten Xi Jinping entgegen mit programmatischen Texten und Reden aus den Jahren 2012 bis 2014. Das kann man leicht als Propaganda abtun. Doch wer sich auf die Texte einlässt, erfährt viel Programmatik und kann aus den für die Öffentlichkeit in China gedachten Reden entnehmen, wie der seit 2013 amtierende Präsident Chinas mit seiner Machtfülle umzugehen versucht und vor welchen Schwierigkeiten und



Herausforderungen er sich sieht. Manche Begriffe werden dem mit der offiziellen Politsprache nicht Vertrauten zunächst fremd bleiben. Hinter der oft mit blumigen Bildern ausgeschmückten Pragmatik steht eine Strategie und ein Entwicklungsprogramm mit dem Ziel, China bis in die Mitte des 21. Jahrhunderts zu einer stabilen, und das heißt dann auch: die Verhältnisse auf dem Globus wesentlich mit bestimmenden Macht zu entwickeln und zu formen. Bemerkenswert ist die Auswahl der beigelegten Bilder, beginnend mit dem von der Landverschickung zurückkehrenden 19jährigen Xi Jinping bis hin zum fürsorglichen Familienvater und Betreuer seiner greisen Eltern.

Johannes Kalter, Schmuck aus dem Herzen der Seidenstraße. Sammlung Erika und Johannes Hoffmann. Erika Hoffmann, Aus meinem Herzen. Erinnerungen. Doppelband 2013. 219+60 Seiten, Euro 39,00 – ISBN 978-3-00-043006-0

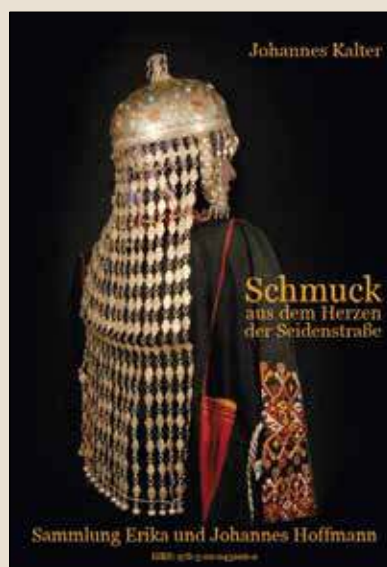
Wie sehr es neben diesem nüchternen und bemühten Planen für die Zukunft kognitive Herausforderungen gibt, sei nur anhand zweier Publikationen herausgestellt. Der im Rahmen einer Ausstellung entstandene Band über eine Sammlung von „Schmuck aus dem Herzen der Seidenstraße“, verbunden mit Erinnerungen der Sammlerin Erika Hoffmann, führt uns an den Rand des chinesischen Reiches, von dem dieses Reich der Mitte aber über Jahrtausende gezehrt hat. Mit der Propagierung einer „Neuen Seidenstraße“ als eine weit südlich der älteren Transsibirischen Eisenbahn das bisherige Zentralasien durchschneidende neue Ost-West-Verbindung soll seit einigen Jahren China mit Europa intensiver verbunden werden, bis nach Duisburg, nicht zuletzt um die wirtschaftlichen Möglichkeiten wesentlich zu erweitern und den Seeweg durch eine Landverbindung zu ergänzen. Mit dieser „Neuen Seidenstraße“ sind nicht nur Chancen verbunden, sondern der alte Korridor für Kulturen und Religionen, für Wissenstransfer und Austausch könnte selbst zu einer Ödnis werden, in der man von den alten Oasen- und Weidekulturen und von der nach

Afrika zweiten Wiege der Menschheit dann nur noch nostalgisch wird träumen können. Die Möglichkeit dieses Traums zu erhalten sind solche Sammlungen von unschätzbarem Wert.

Stefano Cerio, Chinese Fun. Mit Beiträgen von Nadine Barth und Walter Guadagnini. Hatje Cantz: Ostfildern 2015. 128 Seiten mit 54 Fotos, Euro 35,00 – ISBN 978-3-7757-3969-6

Wie sehr die Welt zu einer Ödnis werden kann, illustriert der Band „Chinese Fun“ des Fotografen Stefano Cerio mit deutschen und italienischen Texten und vor allem mit eindrucksvollen Fotos von Vergnügungsparks in China und von Einblicken in abgelebte Landschaften – ausnahmslos menschenleer und die ganze Tristesse einer Suche nach Zerstreuung und die Schaltheit inszenierter Glücksversprechungen ins Bild setzend. Solche Anblicke können eigentlich nur zur Sensibilisierung anstacheln und Kreativität, aber auch Widerstand gegen manche überzogenen Projekte freisetzen. Sich dieser Fotokunst zu stellen bedeutet, sich selbst eine neue Chance der Weltwahrnehmung zu geben, und womöglich sich in die Lage zu versetzen, zu verstehen, warum in China viele Menschen mit der um sie herum gebauten Welt eben gerade nicht glücklich werden können oder wollen. ■

Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer (hsg) ist ein deutscher Sinologe und Publizist und Professor für Ostasiatische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Universität Göttingen. Von 1981 bis 1993 Inhaber des Lehrstuhls für Ostasiatische Kultur- und Sprachwissenschaften an der Universität München, von 1993 bis 2015 Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. 2008 bis 2013 Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Chinastudien. Seit 2015 Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Asienkunde. Er unterrichtete an den Universitäten Bonn, München, Hamburg und Hannover. Im Jahr 2015 erhielt er den „Staatspreis der Volksrepublik China für besondere Verdienste um die chinesische Buchkultur“.
Helwig.Schmidt-Glintzer@gmx.de



„Wir haben den Anspruch, Referenzwerk zu sein.“

Kurz vor Weihnachten 2015 ist mit Band 6 der 10. und damit letzte Band der „Enzyklopädie Europarecht“ mit dann zusammen über 11.000 Seiten von NOMOS ausgeliefert worden. Im fachbuchjournal haben wir das Werk über die Jahre begleitet. Der Abschluss des Werks war für uns nun Grund genug, mit den Gesamtherausgebern Professor Dr. Armin Hatje und Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff ein Resümee zu ziehen – und in die Zukunft zu blicken. *(ab)*

Herr Professor Hatje, Herr Professor Müller-Graff, wie ist es Ihnen eigentlich im Dezember ergangen? Der Schlussstein der 1. Auflage der Enzyklopädie Europarecht war gerade erschienen, hat man dann in Hamburg und Heidelberg viele Steine fallen gehört?

Hatje: Sie werden überrascht sein, es gab eigentlich keinen Moment der Panik oder der übertriebenen Sorge. Dies hängt damit zusammen, dass wir die nahezu 200 Beteiligten sorgsam ausgewählt haben und mit den Kolleginnen und Kollegen auch in anderen Projekten eng zusammenarbeiten. Allerdings hatten wir uns schon das ehrgeizige Ziel gesteckt, innerhalb von drei Jahren alle Bände erscheinen zu lassen. Ich gebe zu, dass dies gelungen ist, war schon eine Erleichterung.

Müller-Graff: Man muss sich das Ganze auch nicht so vorstellen, dass alles alleine der höheren Erkenntnis von Gesamtherausgebern oder Verlag geschuldet war. Wir haben in jedem Band herausragende Einzelbandherausgeber, die zudem noch in der Binnenkoordination mit dem Gesamtschriftleiter, Herrn Prof. Jörg Philipp Terhechte, standen. Es ist dann eher eine Kunst, die verschiedenen Qualitäten unter einen Hut zu bringen. Ich bin aber schon zufrieden, wie die Binnenvernetzung geklappt hat.

Hatten Sie keine Akzeptanzprobleme im Herausgeber- oder Autorenkreis? Eine Darstellung im Enzyklopädieformat in Zeiten von Wikipedia und Co. klingt doch zunächst einmal wie das Motto „Zurück in die Vergangenheit“.

Müller-Graff: Wir wollten mit der Enzyklopädie einen grundlegenden Beitrag zur Einheitsbildung im Europarecht legen. Vielen ist ja gar nicht klar, dass das



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff, MAE
Seit 1982 Universitätsprofessor; seit 1994 an der Universität Heidelberg: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung und Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Sprecher des Europäischen DFG-Graduiertenkollegs „Systemwandel und Wirtschaftsintegration im zusammenwachsenden Europa“. Vorsitzender: Arbeitskreis Europäische Integration Deutschland. Mitglied u.a.: International Max Planck Research School „Successful International Dispute Resolution“, Kuratorium Europäische Rechtsakademie.



Prof. Dr. Armin Hatje
1997–2006 Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Universität Bielefeld und Vorstandsmitglied des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht.
Seit Oktober 2006 Geschäftsführender Direktor der Abteilung Europarecht in Hamburg; seit 2007 Direktor am Institute for European Integration am Europa-Kolleg in Hamburg. Seit 2009 Co-Chair des Master Committee der China-EU School of Law in Peking. 2009–2010 Koordinator des Konsortiums der China-EU School of Law, Peking; seit 2012 Vorsitzender der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht; seit 2013 Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg; seit 2014 European Co-Dean der China-EU School of Law in Peking.

Europarecht mittlerweile das möglicherweise anspruchsvollste Rechtssystem der Welt umfasst und dabei ein einzigartiges Profil aufweist. Zwar wird die Europäische Union immer wieder mit „Europa“ gleichgesetzt, sie ist jedoch nur eine von vielen Organisationen, denen wir uns als Europäer bedienen. Dem folgt eine Zersplitterung der Rechtsquellen des europäischen Rechts, die wiederum dazu führt, dass die rechtliche Einheitsbildung auf dem Kontinent schwierig ist. Genau das war unsere Ausgangslage. Unser Ziel war, dass eben gerade nicht nur voneinander getrennte Einzelbeiträge mit unterschiedlichen Motivationen und fehlender editorischer Kraft dem beliebigen Zugriff zur Verfügung stehen, sondern dass eine konzeptionsgeleitete und juristisch verlässliche Gesamtdarstellung auf aktuellem Stand entsteht.

Hatje: Wir haben den Anspruch, Referenzwerk zu sein. Das fängt bei der Themenauswahl an, und führt über die Auswahl der Bandherausgeber schließlich zu den Kolleginnen und Kollegen, die in diesem einheitlichen System systematisch die positiven konzeptionellen Grundlagen herausarbeiten, hieraus gültige Interpretationsregeln entwickeln und in Bezug zu den konkret wichtigen Einzelfragen setzen. Ein solches systemrationales Denken ist denn doch etwas Besonderes. Ich empfinde diese konzeptionelle Rückbesinnung auch gar nicht angestaubt, sondern als Fundamentbildung für eine transparente Argumentation in ganz schwierigen Zeiten.

Stichwort „schwierige Zeiten“: Finanz- oder Flüchtlingskrise lassen kaum Raum zum Atmen. Hasten Sie den einzelnen Ereignissen hinterher, wie reagiert eigentlich ein solcher „Tanker“ auf aktuelle Brennpunkte?

Hatje: Indem er mit Ruhe die Grundlagen und systematischen Herleitungen erklärt. Die Edition dient sicher nicht dazu, auf die Schnelle konkrete Vorschläge zu entwickeln, wie denn nun das Patentrezept in Sachen Binnenharmonisierung zum Flüchtlingsrecht lautet. Es zeigt aber auf, nach welchen Regeln sich die Materien entwickelt haben und wie die Vorschläge dann in bestehenden Rechtskategorien zu bewerten sind.

Müller-Graff: Natürlich haben aktuelle Entwicklungen Auswirkungen auf künftige Neuauflagen: Wir saßen vor einigen Tagen gerade mit dem Verlag zusammen und haben die zukünftigen Schwerpunkte und ggf. Neujustierung der einzelnen Beiträge vorbesprochen, um dann diese Vorschläge mit den Bandherausgebern zu diskutieren.

Wir werden also eine 2. Auflage erleben?

Müller-Graff: Das ist beschlossene Sache. Der Verlag, mit dem wir sehr gut zusammengearbeitet haben und der uns in vielen Bereichen effektiv unterstützte, hat uns das entsprechende Signal gegeben. Die Kooperationspartner (Anmerkung der Redaktion: Dike (Schweiz) und Facultas (Österreich)) sind bereits angefragt, die einzelnen Bände sollen dann im Rahmen einer Gesamtedition 2. Auflage wieder in einem Zeitkorridor von drei bis vier Jahren erscheinen.

Hatje: Wir werden, wie gesagt, auch jeweils die Schwerpunkte in den Einzelbänden unter die Lupe nehmen und das jeweilige Erscheinen der Einzelbände zeitnah an europäische

Rechtsänderungen in den einzelnen Bereichen legen. Wir achten außerdem noch stärker darauf, dass die Binnenvernetzung der einzelnen Beiträge untereinander, über die Bandgrenzen hinaus, gewährleistet wird.

Wenn ich einhaken darf: Besteht in einem solchen Großwerk nicht auch die Gefahr der Doppelung von Beiträgen oder, schlimmstenfalls, auch die der divergierenden Meinungen?

Müller-Graff: Sie haben sicher Verständnis dafür, wenn ich als Vertreter einer Normwissenschaft für die Pluralität der Meinungen werbe. Aber Sie haben natürlich recht: Wir wollen schon, in der Vielfalt, in den zentralen Fragen des Europarechts die konzeptionellen Homogenitäten erkennen lassen und überflüssige Doppelungen vermeiden. Das ist auch ein Kernthema für die Gesamt- wie Bandherausgeber im Rahmen der 2. Auflage.

Hatje: Man muss wissen, dass die Einzelbände auch für sich alleine nutzbar sind und sein sollen. Denn nicht jeder wird sich die Gesamtedition leisten können, vor dem Hintergrund

Wir wollten mit der Enzyklopädie einen grundlegenden Beitrag zur Einheitsbildung im Europarecht legen. Vielen ist ja gar nicht klar, dass das Europarecht mittlerweile das möglicherweise anspruchsvollste Rechtssystem der Welt umfasst und dabei ein einzigartiges Profil aufweist.

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

einer ausdifferenzierten Fachanwaltschaft wird der Spezialist gerne auch nur auf einen oder zwei Bände zurückgreifen. Und dann ist es schon sinnvoll, dass z.B. im Band zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht auch etwas zu den Grundfreiheiten zu lesen ist. Auch werden z.B. in allen Bänden Hinweise zum Verfahren und Rechtsschutz gegeben – trotzdem gibt es einen großen Einzelband 3, der die prozessuale Eigendynamik des Europarechts zusammenhängend behandelt.

Sie sprachen den Kauf der Gesamtedition an. Bestellt überhaupt jemand alle zehn Bände?

Hatje: Am Anfang waren wir etwas skeptisch, als der Verlag hier Chancen sah, gegen den Trend „standing orders“ zu bekommen. Obwohl Nomos natürlich im Europarecht der führende Verlag im deutschsprachigen Raum ist. Ich freue mich natürlich, dass die Erwartungen sogar übertroffen wurden, und dies, wie wir ja alle wissen, in schweren Zeiten für Bibliotheken. Das zeigt aber nur, dass wir mit unserem Konzept richtig gelegen haben und wir es auch, ich sage einmal norddeutsch zurückhaltend, ganz ordentlich hinbekommen haben.

Wenn man den Gedanken der Verfügbarkeit des Ganzen fortspinnt, liegt der Ruf nach einer elektronischen Version nahe. Wie ist es damit bestellt?

Müller-Graff: Der Verlag hat mit seiner Nomos eLibrary ein komplett eigenes Angebot für Bibliotheken und Einzelbezieher aufgebaut. Dort ist die Enzyklopädie prominenter Bestandteil des Gesamtangebots. Dass auf dieser Plattform auch der wissenschaftliche Fundus von über 4.000 Monografien elektronisch verfügbar ist, passt gut zum Vernetzungsgedanken der Enzyklopädie Europarecht.

Wenn ich schon zwei der führenden Europarechtler vor mir habe: Wie sehen Sie eigentlich die europäische Zukunft, erleben wir im Augenblick die Abenddämmerung des europäischen Gesamtprojekts? Hilft uns überhaupt noch ein „Kerneuropa“? Dominiert die Terrorismusbedrohung alles und wird sie ihr Ziel erreichen?

Müller-Graff: Die gegenwärtigen großen Herausforderungen in einer enger, bevölkerungsreicher und konfliktträchtiger werdenden Welt zeigen umso mehr die Erfordernisse des gut organisierten Zusammenhalts der europäischen Völker, wenn diese ihre positiven Errungenschaften und Eigenarten behaupten wollen. Der nationale Alleinstand ist keine realistische Alternative. Ein offenes „Kerneuropa“ kann bei Aufgaben sinnvoll sein, die nur eine Teilmenge von Mitgliedstaaten angehen will oder kann. Dass Terrorismus sich nicht ausbreiten darf, versteht sich von selbst in einem Kontinent, der, aus bitteren Erfahrungen gereift, der Menschenwürde, der Aufklärung, der Toleranz und der friedensstiftenden Zivilität

verpflichtet ist. Gerade auch in deren Förderung hat das organisierte Zusammenwirken seine Daueraufgabe.

Hatje: Die Enzyklopädie mit ihrem umfassenden Ansatz weist viele Bereiche aus, in denen das europäische Tagesgeschäft reibungslos funktioniert. Insbesondere der Binnenmarkt und die angrenzenden Materien bilden „Zonen gefestigter Integration“, die man bei einer Gesamtbetrachtung nicht ausblenden darf. Kein Mitgliedstaat wird ohne Not hinter diesen Stand zurückfallen wollen. Bei den relativ neuen Agenden der Union, wie etwa der Wirtschafts- und Währungspolitik oder der Asyl- und Einwanderungspolitik, muss sich ein tragfähiger Konsens offenbar erst noch herausbilden. Solche Prozesse sind zwar irritierend, aber keineswegs außergewöhnlich in der Integrationsgeschichte. Die entscheidende Gefahr für die Zukunft der EU sehe ich in der Abkehr vieler Menschen von der europäischen Union als Organisation und Idee. Dieser Prozess hat sicherlich auch etwas mit enttäuschten Erwartungen an die Union zu tun, etwa in der Flüchtlingskrise. Aber die Ursachen liegen tiefer: Wir brauchen eine demokratische Reform der EU, die Verantwortlichkeiten präzisiert und dem Bürger mehr Einfluss auf die politischen Akteure verschafft.

Herr Professor Hatje, Herr Professor Müller-Graff, ich danke Ihnen sehr für das Gespräch.

Es ist geschafft!

Die ENZYKLOPÄDIE EUROPARECHT ist komplett

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

I.

Ende des Jahres 2015 ist der Bd. 6 der auf zehn Bände angelegten Enzyklopädie Europarecht (EnzEuR) erschienen, nachdem ein paar Monate zuvor der Bd. 7 herausgekommen war. Damit hat nach nur drei Jahren ein Mammutprojekt seinen Abschluss gefunden, das von dieser Zeitschrift Schritt für Schritt begleitet worden ist.

Als erstes erschien Anfang 2013 der **Bd. 5**, der das Sektorale Wirtschaftsrecht zum Gegenstand hatte. Ihn habe ich in der Ausg. 2/2013 S. 30 ff. vorgestellt und zugleich einen Überblick über das Gesamtprojekt gegeben. Als nächstes erblickte **Bd. 9** Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit das Licht der Welt (dazu Ausg. 6/2013 S. 42 ff.). Es folgten **Bd. 2** Europäischer Grundrechtsschutz und **Bd. 10** Europäische Außenbeziehungen (Ausg. 2/2014 S. 29 ff.), **Bd. 8** Europäische Querschnittspolitiken (Ausg. 5/2014 S. 93 ff.), **Bd. 1** Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht und **Bd. 3** Europäischer Rechtsschutz und Verfahrensrecht (Ausg. 2/2015 S. 59 ff.) sowie **Bd. 4** Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht (5/2015 S. 36). Als letzte sind jetzt die **Bände 6 und 7** vorzustellen.

II.

Bd. 7 der EnzEuR

Monika Schlachter/Hans Michael Heinig (Hrsg.), *Europäisches Arbeits- und Sozialrecht*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016, ISBN 978-3-8329-7237-0. 1243 Seiten, geb., 158,- €.



enthält 37 Beiträge von 42 Autoren, die überwiegend an Hochschulen lehren.

Der Band setzt sich aus fünf Teilen (A. - E.) und 37 Paragraphen zusammen. Die meisten Teile sind ihrerseits in Abschnitte unterteilt. Der Teil A (§§ 1 bis 6) gibt einen Überblick über den Gesamtbereich, dem der Band gewidmet ist, also sowohl das (europäische) Arbeits- als auch das (europäische) Sozialrecht, während die Teile B und C (§§ 7 - 21) sich

vornehmlich dem Arbeitsrecht und die Teile C und D (§§ 22 - 37) überwiegend dem Sozialrecht widmen. Lupenrein ist diese Absichtung allerdings keineswegs und kann es auch nicht

sein; denn Arbeits- und Sozialrecht sind eng mit einander verwoben. Stets steht das Recht der Europäischen Union (vor allem der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV], die Grundrechte-Charta der Europäischen Union [GRC] sowie Verordnungen und Richtlinien der EU) im Vordergrund, hinter dem das deutsche Arbeits- und Sozialrecht ganz zurücktritt. Von der Möglichkeit, die Auswirkungen des EU-Rechts auf das deutsche Recht aufzuzeigen, machen nicht alle Autoren in dem wünschenswerten Umfang Gebrauch. Auf die einzelnen Beiträge kann größtenteils nur hingewiesen, aber nicht näher eingegangen werden. Es kann hier nur darum gehen, den Lesern einen Überblick über die behandelten Themen zu vermitteln.

Den Auftakt bestreitet *Jörg Philipp Terhechte* mit einer Abhandlung über die von Art. 45 AEUV verbürgte **Freizügigkeit der Arbeitnehmer**. Sie ist eine der wichtigsten europäischen Grundfreiheiten, die in den Art. 45 bis 48 AEUV sowie mehreren Verordnungen und Richtlinien näher ausgeformt ist. Die bereits erwähnte enge Verbindung von Arbeits- und Sozialrecht veranschaulicht Art. 48, der das Europäische Parlament und den Rat damit beauftragt, „die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen“ zu beschließen. Diese Regelungen sollen Arbeitnehmer, die im Ausland arbeiten, für den Fall der Arbeitslosigkeit, Krankheit oder anderen Wechselfällen des Lebens absichern und zugleich dazu anreizen, im Ausland eine (bessere) Beschäftigung zu suchen, wenn sie im Heimatland nicht zu finden ist.

Auch die **Grundrechte-Charta** nimmt sich der arbeits- und sozialrechtlichen Probleme an. Ihr Titel IV (Art. 27 - 38) trägt die Überschrift „Solidarität“. Art. 28 verbürgt ein Recht auf Kollektivverhandlung (Tarifverhandlung) und Kollektivmaßnahmen (Streik und Aussperrung), Art. 30 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, Art. 31 das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen, Art. 32 verbietet Kinderarbeit und schützt Jugendliche am Arbeitsplatz. Diesen (und weiteren Vorschriften) widmen sich *Sebastian Krebber* (§ 2 **Arbeitsrechtsspezifische Grundrechte**) und *Peter Axer* (§ 3 **Sozialrechtsspezifische Grundrechte**).

Seit dem 1992 von den EG-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Vertrag von Maastricht sind wir „**Unionsbürger**“. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bestimmt heute Art. 9 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), dass Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Welche Konsequenzen sich daraus für das Arbeits- und Sozialrecht ergeben, untersucht *Anna Katharina Mangold* (§ 4). Um sämtlichen Abarten der sexuellen Orientierung gerecht zu

werden spricht sie von „Unionsbürger*innen“, „Bürger*innen“, „Ausländer*innen“, „Kund*innen“ und „Arbeitnehmer*innen“. Man kann nur hoffen, dass dieser sprachliche Unfug nicht weiter um sich greift.

Auf den arbeitsrechtlichen und den sozialrechtlichen **Schutz vor Diskriminierung** konzentrieren sich *Eva Kocher* (§ 5) bzw. *Stefan Huster* und *Andrea Kiebling* (§ 6). Einschlägige Regelungen enthalten sowohl der AEUV (u.a. Art. 157) und auf ihn gestützte Verordnungen und Richtlinien als auch die GRC. Geschützt werden die Arbeitnehmer vor der Ungleichbehandlung wegen der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse und weiterer verpönder Unterscheidungsmerkmale. Diese Diskriminierungsverbote werden in späteren Beiträgen detaillierter entfaltet.

Der Teil B ist überschrieben „**Europäischer Arbeitnehmerschutz**“ und umfasst fünf jeweils kurze Abschnitte mit zusammen dreizehn Beiträgen (§§ 7 bis 19). Die hier erörterten Fragen sind größtenteils durch Richtlinien geregelt.

Einen schnellen Zugriff auf diese Richtlinien im Internet bietet das Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München (ZAAR) unter <http://www.zaar.uni-muenchen.de/forschung/dokumentation/gesetzgebung/richtlinien/index.html>.

Dabei muss stets im Auge behalten werden, dass sich europarechtliche Richtlinien grundsätzlich ausschließlich an die Mitgliedstaaten richten, also nicht auch an die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Richtlinien entfalten ihre volle Wirksamkeit daher erst dadurch, dass sie von den Mitgliedstaaten in ihr Recht, also beispielsweise in deutsches Recht, umgesetzt werden. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, auf die hier jedoch nicht eingegangen zu werden braucht.

Was geschieht mit den Arbeitnehmern, wenn ihr Unternehmen oder ihr Betrieb von einer anderen Einrichtung geschluckt oder mit ihr verschmolzen wird? Regeln dazu enthält die RL 2001/23/EG vom 12. 3. 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie). Sie wird von *Rüdiger Krause* eingehend erläutert (§ 7 **Betriebsübergang**). Mit dem Schutz der Arbeitnehmer in Falle der **Insolvenz** (früher Konkurs) ihres Unternehmens befassen sich *Ullrich Ehrenberg* und *Christian Heinrich* (§ 8 Europäisches Insolvenzarbeitsrecht). Art. 10 der VO (EG) 1346/2000 vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren (Europäische Insolvenzverordnung) gibt dafür nicht viel her, denn er bestimmt lediglich, dass für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ausschließlich das Recht des Mitgliedstaates gilt, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist. **Massenentlassungen** werden normiert durch die RL 98/59/EG vom 20. 7. 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen. Sie untersagt keine Massenentlassungen von Arbeitnehmern, sondern auferlegt dem Arbeitgeber lediglich Informations- und Konsultationspflichten. Was es damit auf sich hat, erläutert *Christoph Weber* (§ 9).

Immer häufiger kommt es vor, dass inländische Unternehmen einzelne ihrer Arbeitnehmer ins Ausland schicken, um

dort Arbeiten für das Unternehmen auszuführen. Das wirft vielfältige Probleme auf, deren sich die RL 96/71/EG vom 6. 12. 1996 über die **Entsendung von Arbeitnehmern** im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) annimmt. Sie bildet die wichtigste Grundlage für die Abhandlung von *Olaf Deinert* (§ 10 Entsendung). Im Mittelpunkt der Darlegungen *Frank Bayreuthers* (§ 11 **Arbeitszeit**) steht die RL 2003/88/EG vom 4. 11. 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Sie verlangt u.a., dass alle Arbeitnehmer angemessene Ruhezeiten erhalten und dass die Dauer der Nachtarbeit eingeschränkt wird. Art. 7 dieser Richtlinie regelt auch das Recht der Arbeitnehmer auf **Urlaub**. Damit befasst sich *Lena Rudkowski* (§ 12). *Kerstin Tillmanns* (§ 13 Nachweis von Arbeitsbedingungen) interpretiert die RL 91/533/EWG vom 14. 10. 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur **Unterrichtung des Arbeitnehmers** über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen. Sie verlangt von den Arbeitgebern, ihre Arbeitnehmer über wesentliche Punkte des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis zu setzen, z.B. über seine Amtsbezeichnung, seinen Dienstgrad, den Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Dauer des Jahresurlaubs, die Frist für die Kündigung des Arbeitsvertrages sowie die Tages- oder Wochenarbeitszeit. Die **Teilzeitarbeit** ist eine heutzutage weit verbreitete Erscheinung, vor allem unter Frauen. Deshalb verwundert es nicht, dass sich schon die EG dieses Themas angenommen und eine Teilzeitarichtlinie erlassen hat. Diese RL 97/81/EG vom 15. 12. 1997 erklärt die Vereinbarung für verbindlich, welche die europäischen Sozialpartner (die Union der Industrie und Arbeitgeberverbände Europas [UNICE], der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft [CEEP] und der Europäische Gewerkschaftsbund [EGB]) zuvor abgeschlossen hatten; sie ist im Anhang der RL wiedergegeben. Sie wendet sich in erster Linie gegen die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten und fördert zugleich die Teilzeitarbeit, wie *Daniel Ulber* detailliert darstellt. Eine ähnliche Rechtsetzungstechnik verwendete die EG/EU beim Schutz der Arbeitnehmer vor einer unangemessenen **Befristung ihres Arbeitsverhältnisses**: Die RL 1999/70/EG vom 28. 6. 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Vereinbarung, die der Europäische Gewerkschaftsbund, die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände sowie der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft abgeschlossen haben; diese Vereinbarung ist im Anhang der RL abgedruckt und von *Sudabeh Kamanabrou* (§ 15 Befristung) kommentiert. In besonderem Maße schutzbedürftig sind **Leiharbeiter**. Dem tragen insbesondere die Art. 7 und 8 der RL 91/383/EWG vom 25. 6. 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis Rechnung, wie *Gerrit Forst* (§ 16 Leiharbeit) darlegt. In § 17 des Bandes nehmen sich *Katja Nebe* des **Mutterschutzes** und *Daniel Kiesow* der **Elternzeit** an. Der Mutterschutz ist vor allem (aber nicht ausschließlich) in der RL 92/85/EWG vom 19. 10. 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung

der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz geregelt, die Elternzeit in der RL 96/34/EG vom 3. 6. 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB (s.o.) geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub. Überdies bestimmt Art. 33 Abs. 2 GRC, dass jeder Mensch (also nicht nur Unionsbürger) das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund, einen Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes hat. Art. 32 GRC verbietet Kinderarbeit und verlangt, dass zur Arbeit zugelassene Jugendliche ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden müssen, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte. In dieselbe Richtung zielt auch die RL 94/33/EG vom 22. 6. 1994 über den **Jugendarbeitsschutz**, den *Kerstin Tillmanns* (§ 18) thematisiert. Der sich anschließende Beitrag von *Andreas Bucker* **Europäisches Arbeitsschutzrecht** (§ 19) wäre besser vor § 6 platziert worden, denn er steigt von der Ebene des sekundären EU-Rechts (Verordnungen und Richtlinien) wieder auf in die des Primärrechts (AEUV und GRC): Begriff und Entwicklung des europäischen Arbeitsschutzrechts, Sozialer Dialog und Vereinbarungen der Sozialpartner (s.o.), Grundrecht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

Anschließend wendet sich der Band dem **kollektiven Arbeitsrecht** der EU zu. *Achim Seifert* untersucht, inwieweit die Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen (z.B. Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) Sitz und Stimme haben und auf diese Weise Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können (§ 20). In dieser Hinsicht bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede, wie der Autor zeigt. Wegen des Widerstandes der Mitgliedstaaten ist die EU hier noch nicht weit vorangekommen. *Stefan Greiner* und *Maria Henneken* widmen sich dem komplexen Thema „**Informations- und Konsultationsrecht, sozialer Dialog und Kollektivvereinbarung**“ (§ 21). Es spielt in der Praxis eine große Rolle. Das zeigt sich bereits darin, dass schon der AEUV diesem Thema breiten Raum widmet (u.a. Art. 154 und 155). Auf der Ebene des Sekundärrechts wird dies weiter ausgeformt durch die RL 2002/14/EG vom 11. 3. 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft sowie die RL 94/45/EG vom 22. 9. 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats, die mit Wirkung vom 6. 6. 2011 durch die gleichnamige RL 2009/38/EG vom 6. 5. 2009 ersetzt worden ist. Zu diesem Themenkomplex zählt auch der Beitrag *Astrid Wallrabensteins* „**Koordinierungssozialrecht – Grundstrukturen und allgemeine Prinzipien**“ (§ 22), der zum Sozialversicherungsrecht überleitet.

Das Haupthandlungsinstrument ist hier nicht – anders als im Arbeitsrecht – die Richtlinie, sondern die Verordnung. Die VO (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. 6. 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb

der Gemeinschaft zu- und abwandern, wurde zum 1. 5. 2010 durch die VO (EG) 883/2004 vom 29. 4. 2004 i. V. m. der VO (EG) 987/2009 vom 16. 9. 2009 größtenteils abgelöst. Kerngedanke dieser Vorschriften war und ist, dass Arbeitnehmer auch beim Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat ihren Krankenversicherungsschutz und ihre Rentenansprüche nicht verlieren sollen. Dadurch sollen zugleich Hindernisse für die Arbeitnehmerfreizügigkeit abgebaut werden. Die soeben schon erwähnte VO (EG) 883/2004 vom 29. 4. 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit steht im Mittelpunkt auch der Ausführungen *Stamatia Devetzis* über **Krankheit und Mutterschaft im Koordinierungssozialrecht** (§ 23) sowie der Abhandlung *Peter Baumeisters* über **Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** (§ 24). *Christian Bernzen* und *Victoria Behrendt* leiten ihren Beitrag über **Sterbegeld** (§ 25) mit Luthers Frage „Wie kriege ich einen gnädigen Gott?“ ein, geben dann jedoch einen juristisch-nüchternen Überblick darüber, welche Mitgliedstaaten den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewähren. Das EU-Recht begründet keinen derartigen Anspruch, sondern beschränkt sich auch hier darauf, die nationalen Sicherungssysteme zu koordinieren. Einschlägig ist wiederum die VO (EG) 883/2004, und zwar die Art. 42 und 43. Es schließen sich weitere Beiträge an, die ebenfalls die genannte Verordnung zur Grundlage haben, nämlich die Abhandlungen zu **Leistungen bei Invalidität** (Art. 44 bis 49) von *Hans Michael Heinig* (§ 26), zu **Alters- und Hinterbliebenenrenten** (Art. 50 bis 60) von *Dagmar Oppermann* (27), zu **Leistungen bei Arbeitslosigkeit** (Art. 61 bis 65) von *Sebastian Weber* (§ 29), zu **Leistungen im Vorruhestand** (Art. 66) von *Michael Heinig* (§ 30), zu **Familienleistungen** (Art. 67 bis 69) von *Frauke Brosius-Gersdorf* (§ 31), zu den im Anhang X aufgeführten **besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen** der Mitgliedstaaten (Art. 70) von *Sebastian Weber* (§ 32) sowie zu **Organisation und Verfahren** (Art. 71 bis 86) von *Frank Schreiber* (§ 33). Dazwischen schiebt sich ein eher dem Arbeits- als dem Sozialrecht zugehöriger Beitrag von *Christian Rolfs* über die **betriebliche Altersversorgung** (§ 28), die durch mehrere Richtlinien geregelt ist (Zusammenstellung auf S. 1014), insbesondere durch die RL 2003/41/EG vom 3. 6. 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Den Abschluss des Teils D (Sozialrechtliche Koordinierungsregeln, §§ 22 bis 34) bildet die Abhandlung **Gleichbehandlung** nach Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011 von *Stephan Rixen* (§ 34). Die Vorschrift bestimmt, dass ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist, in jedem anderen Mitgliedstaat die **gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen** wie die inländischen Arbeitnehmer genießt. Der den Band abschließende Teil E (§§ 35 bis 37) widmet sich den Beziehungen zwischen **EU-Wirtschaftsrecht** einerseits und **Sozialrecht der Mitgliedstaaten** andererseits. *Markus Krajewski* untersucht die Einflüsse des **europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrechts** (Art. 107, 101 und 102 AEUV) auf das mitgliedstaatliche Sozialrecht (§ 35). *Wolfram Cremer* und *Gregor-Julius Ostermann* beleuchten das Verhältnis von **EU-Grundfreiheiten** und mitgliedstaatlichem Sozialrecht, wobei sie den Fokus auf die Bedeutung der Warenverkehrs-

Leuchttürme der Germanistik: Die Germanistischen Symposien der DFG sind wieder lieferbar!

Die Germanistischen Symposien der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Mitte der 1970er Jahre begonnen, waren für mehr als zwei Jahrzehnte wegweisend für die Germanistik. Sie boten nicht nur innovative Themen, sondern präsentierten auch die Besten des Fachs und führten durch die besondere Form der Tagung mit mehrtätiger Diskussion zu disziplinärer Selbstreflexion und Positionsbestimmung. Unter den Tagungsbänden, die seit 1978 bei J.B. Metzler erschienen, finden sich viele Leuchttürme des Fachs, die nicht nur Germanistikgeschichte sind, sondern z.T. bis heute aktuell. Die 25 zwischen 1978–2005 erschienenen Bände sind nun – einzeln als Hardcover oder als pdf im eBook-Paket – wieder zugänglich.

Germanistische Symposien der Deutschen Forschungsgemeinschaft

25 Bände, insges. 16.690 Seiten, Format PDF,
€ 2.498,00
ISBN 978-3-476-05575-0

Symposium 2:

R. Brinkmann (Hg.): Romantik in Deutschland. 1978, X, 722 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00404-8

Symposium 3:

W. Haug (Hg.): Formen und Funktionen der Allegorie. 1979, X, 810 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00418-5

Symposium 4:

E. Lämmert (Hg.): Erzählforschung. 1983, XVI, 729 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00472-7

Symposium 5:

L. Grenzmann/K.Stackmann (Hg.): Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit. 1984, XVI, 806 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00499-4

Symposium 6:

P. Wapnewski (Hg.): Mittelalter-Rezeption. 1986, VII, 645 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00576-2

Symposium 7:

K. Ruh (Hg.): Abendländische Mystik. 1986, IX, 547 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00586-1

Symposium 8:

C. Wiedemann (Hg.): Rom-Paris-London. 1988, XV, 719 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00610-3

Symposium 9:

C. Wagenknecht (Hg.): Terminologie. 1989, XIX, 445 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00619-6

Symposium 11:

W. Harms (Hg.): Text und Bild. 1990, VII, 532 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00674-5

Symposium 12:

W. Barner (Hg.): Literaturkritik. 1990, XIV, 513 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00727-8

Symposium 13:

W. Vosskamp (Hg.): Klassik im Vergleich. 1993, VII, 648 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00868-8

Symposium 14:

J. Heinzle (Hg.): Literarische Interessenbildung im Mittelalter. 1993, XIV, 509 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00879-4

Symposium 15:

H.-J. Schings (Hg.): Der ganze Mensch. Anthropologie und Literatur im 18. Jahrhundert. 1994, VII, 783 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-00997-5

Symposium 16:

H. Birus (Hg.): Germanistik und Komparatistik. 1995, VI, 621 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01304-0

Symposium 17:

J.-D. Müller (Hg.): »Aufführung« und »Schrift« in Mittelalter und früherer Neuzeit. 1996, XVIII, 675 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01423-8

Symposium 18:

G. Neumann (Hg.): Poststrukturalismus. 1997, VI, 642 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01507-5

Symposium 19:

R. von Heydebrand (Hg.): Kanon – Macht – Kultur. 1998, XIV, 648 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01595-2

Symposium 20:

G. von Graevenitz (Hg.): Konzepte der Moderne. 1999, VII, 694 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01684-3

Symposium 21:

J. Schönert (Hg.): Literaturwissenschaft und Wissenschaftsforschung. 2000, XXXII, 630 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01751-2

Symposium 22:

E. Fischer-Lichte (Hg.): Theatralität. 2001, VII, 620 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01827-4

Symposium 23:

U. Peters (Hg.): Text und Kultur. 2001, XVIII, 678 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01854-0

Symposium 24:

H. Detering (Hg.): Autorschaft. 2002, XVI, 608 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-01850-2

Symposium 25:

J. Fohrmann (Hg.): Rhetorik. 2004, X, 678 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-02009-3

Symposium 26:

W. Erhart (Hg.): Grenzen der Germanistik. 2004, LXI, 620 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-02047-5

Symposium 27:

H. Böhme (Hg.): Topographien der Literatur. 2005, XXIII, 792 Seiten, geb., € 99,95, ISBN 978-3-476-02117-5

info@metzlerverlag.de
www.metzlerverlag.de



J.B. METZLER

und der Dienstleistungsfreiheit für das gesundheitsbezogene Sozialversicherungsrecht richten (§ 36). *Markus Kaltenborn* und *Ruth Körsgen* befassen sich mit der Bedeutung des heute weitestgehend europäisierten **Vergaberechts** für das Sozialrecht der Mitgliedstaaten (§ 37).

III.

Ganz kurz vor Ende 2015 erschienen ist als **Bd. 6** der EnzEuR

Martin Gebauer/Christoph Teichmann (Hrsg.), Europäisches Privat- und Unternehmensrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016, ISBN 978-3-8329-7236-3. 1278 Seiten, geb., 158,- €.



Die neun Paragraphen dieses Bandes sind von 15 Personen erarbeitet worden, von denen 13 an Hochschulen lehren, während zwei Richter sind. Auf eine Unterteilung in Teile oder Abschnitte ist verzichtet worden.

Zwei Paragraphen (§§ 1 und 3) sind methodologischen Problemen gewidmet, die anderen einzelnen Teilrechtsgebieten. Es hätte sich empfohlen, die Reihenfolge der §§ 2 und 3 zu vertauschen.

Jeder der gegenwärtig 28 Mitgliedstaaten der EU verfügt über eine eigene Rechtsordnung. Soll der gemeinsame Markt funktionieren, müssen diese divergierenden Rechtsordnungen in einem bestimmten Mindestmaß einander angepasst werden. Das geschieht teils durch Rechtsakte der Union (EUV, AEUV, Verordnungen und Richtlinien), teils durch rechtsetzende Akte der Mitgliedstaaten, wie die beiden Herausgeber darlegen (§ 1 **Methoden und Formen europäischer Rechtsangleichung**). Im vierten Teil (D.) gehen sie auch auf die Interpretation des vereinheitlichten und angeglichenen Rechts ein.

Den Methoden der Auslegung des Unionsrechts widmen sich dann *Christian Baldus* und *Thomas Raff* (§ 3 **Richterliche Interpretation des Gemeinschaftsrechts**). Sie analysieren die Rechtsprechung des EuGH daraufhin, welcher Auslegungsmethoden sich das Gericht bedient, und weisen auf die besonderen Schwierigkeiten hin, denen das Gericht konfrontiert ist angesichts des Umstandes, dass fast jeder Rechtssatz des Gemeinschaftsrechts in den 24 Amtssprachen verbindlich ist und die beteiligten Richter in unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen ausgebildet und sozialisiert worden sind. Resümierend attestieren sie dem EuGH, er arbeite jedenfalls in jüngerer Zeit in stärkerem Maße methodengeleitet, als dies häufig angenommen werde. Die Begründung sei „ausführlicher geworden (wenngleich nicht immer besser)“ (Rn. 197 f.). Sie plädieren dafür, zu Savignys Verständnis der sog. historischen Methode zurückzukehren (Rn. 220 ff.). Ich halte den gut formulierten Beitrag von *Baldus* und *Raff* für ein Glanzstück dieses Bandes und der EnzEuR insgesamt.

Großenteils auf hohem Abstraktionsniveau bewegt sich die Abhandlung **Allgemeines Gemeinschaftsprivatrecht** (§ 2) von *Peter-Christian Müller-Graff*. Im Abschnitt A (Das Gemeinschaftsrecht als spezifische Kategorie des Privatrechts in Europa) grenzt er zunächst mehrere Begriffe von einander ab. Das **Privatrecht** definiert er als „die Summe der Regeln, die, gäbe es nicht einen mit Hoheitsrechten ausgestatteten *Nomotheten*, idealtypisch von den verständigen Freien und Gleichen für ihren Umgang untereinander als vernünftige, weil befriedende, weil im jeweiligen kulturellen Kontext menschengerechte Regeln willentlich vereinbaren würden“. **Gemeinschaftsprivatrecht** ist für den Autor „die Summe des kraft Unionsrechts in den oder für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (und/oder die Union selbst) verbindlichen Privatrechts“. Unter **Allgemeinem Gemeinschaftsprivatrecht** schließlich versteht er „Gemeinschaftsprivatrecht, das verschiedenen seiner Teilgebiete in deren Grundfragen gemeinsam ist“ (alle drei Definitionen in umgekehrter Reihenfolge in Rn. 1). Im dann Folgenden befasst er sich im Abschnitt A mit Privatrecht in Europa, dem gemeineuropäischen Privatrecht, dem europäischen Konventionsprivatrecht (d.h. den völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die beteiligten Staaten zur Ingeltungsetzung der vereinbarten Regeln in ihrem jeweiligen Privatrecht verpflichten, Rn. 12) und schließlich dem Gemeinschaftsprivatrecht, das er hier definiert als „das kraft Unionsrecht in den oder für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union supranational verbindliche Privatrecht“ (Rn. 14). Im Abschnitt B beleuchtet *Müller-Graff* primäres und sekundäres Gemeinschaftsprivatrecht, im Abschnitt C eine Reihe von Prinzipien, die ihm zugrunde liegen (d.h. „im geltenden Recht enthaltene normative Leitgedanken, die sich aus den positiven Bestimmungen als herausgehobene Wertungstopoi abstrahieren lassen“, Rn. 76), und schließlich unter D unionsrechtliche Querschnittsfragen des Gemeinschaftsprivatrechts (Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsprivatrechts, Gemeinschaftsprivatsetzung und Gemeinschaftsprivatrechtspolitik der Union).

Auf 150 Seiten traktiert *Martin Schmidt-Kessel* das **Verbraucherschutzrecht der EU** (§ 4). Der Gedanke des Verbraucherschutzes hat sowohl im AEUV als auch in der GRC seinen Niederschlag gefunden. Gemäß Art. 12 AEUV ist den Erfordernissen des Verbraucherschutzes bei der Festlegung und Durchführung der anderen Unionspolitiken und -maßnahmen Rechnung zu tragen. Art. 169 AEUV verpflichtet die Union, zur Förderung der Verbraucherinteressen und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigung ihrer Interessen zu leisten. Und Art. 38 GRC verlangt, dass die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellt; diese Vorschrift (über deren Sinnhaftigkeit in einem Grundrechtskatalog man trefflich streiten kann) stellt kein einklagbares Grundrecht dar (Rn. 39), sondern lediglich einen Grundsatz im Sinne von Art. 52 Abs. 5 GRC (Rn. 76). Näher ausgeformt wird das Verbraucherrecht und das Verbraucherschutzrecht durch das Sekundärrecht, insbesondere

durch Richtlinien. Der Beitrag gliedert sich in vier Abschnitte (A bis D). Nach der Einleitung (A) werden Grundfragen des europäischen Verbraucherrechts (nicht nur des Verbraucherschutzrechts!) erörtert (B). Abschnitt C stellt die Grundstrukturen des europäischen Verbraucherschutzrechts und Abschnitt D dessen materielle Standards dar. Dieser letzte Abschnitt nimmt mit 90 Seiten den breitesten Raum ein. In ihm werden mehrere einschlägige Richtlinien kommentiert, u.a. die Pauschalreiserichtlinie vom 13. 6. 1990 (RL 90/314/EWG), die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vom 25. 5. 1999 (RL 1999/44/EG), die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr vom 8. 6. 2000 (RL 2000/31/EG), die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vom 11. 5. 2005 (RL 2005/29/EG), die Verbraucherkreditrichtlinie vom 23. 4. 2008 (RL 2008/48/EG) und die Verbraucherrechterichtlinie vom 25. 10. 2011 (RL 2011/83/EU).

Zu Beginn seines Artikels **Europäisches Handelsrecht** (§ 5) stellt *Justus Meyer* fest, dass AEUV und Sekundärrecht die Begriffe Handelsrecht und Handelsbrauch autonom (d.h. unabhängig vom Begriffsverständnis der Mitgliedstaaten), funktional und jeweils in einem weiten Sinne verstehen, ohne dass sich daraus eine eigene unionsrechtliche Begrifflichkeit oder eine Abgrenzung zum bürgerlichen oder zum (sonstigen) Wirtschaftsrecht ergeben hätte – ein erstaunlicher Befund, wie er zu Recht meint (Rn. 5). Die deutsche Formel „Handelsrecht gleich Sonderprivatrecht der Kaufleute“ sei deshalb nicht auf das EU-Handelsrecht übertragbar. Der Beitrag setzt sich aus acht Abschnitten (A bis H) zusammen:

A. „Handelsrecht“ und „Unternehmensrecht“ im Unionsrecht; B. Europäisches Handelsrecht in historischer und rechtsvergleichender Perspektive; C. Verselbständigte Rechtsbereiche (u.a. Gesellschafts-, Bilanz-, Verbrauchervertrags-, Transport-, Versicherungs- und Insolvenzrecht); D. Handelsregisterpublizität; E. Handelsvertreterrecht; F. Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr; G. Handelsbräuche, Handelsklauseln und andere Standardisierungen; H. Fazit.

Meyer gibt der Idee eines Europäischen Handelsgesetzbuchs aus rechtlichen und politischen Gründen kaum eine Realisationschance (Rn. 301 ff.).

Ebenso wie *Meyer* hat *Christoph Teichmann* Schwierigkeiten, den Gegenstand seines Beitrages über **Europäisches Gesellschaftsrecht** (§ 6) begrifflich zu fixieren. Der deutsche Gesellschaftsbegriff (der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, Rn. 1) lasse sich nicht ohne weiteres auf das europäische Recht übertragen, zumal die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten eigene Vorstellungen davon hätten, was eine Gesellschaft ausmacht (Rn. 5 und 6 zum französischen und englischen Recht). Angesichts dessen neigt der Verfasser zu der Ansicht, ein Europäisches Gesellschaftsrecht im eigentlichen Sinne gebe es überhaupt nicht (Rn. 13). Das hält er wohl auch für nicht besonders bedauerlich, denn dem Unionsrecht gehe es nicht primär darum, die Entstehung einer Gesellschaft sowie deren Innen- und Außenleben systematisch konsistent zu regeln (dafür sind die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zuständig), sondern um die Niederlassungsfreiheit (Rn. 14). Folgerichtig widmet er den Abschnitt B der Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften, nachdem unter A. das Fundament gelegt

worden war. Der Abschnitt C ist der Angleichung der nationalen Gesellschaftsrechte gewidmet. Die zu diesem Zweck erlassenen Richtlinien sind in den Rn. 97 ff. zusammengestellt und teilweise erläutert. Insoweit resümierend meint *Teichmann*, die bisher erlassenen Richtlinien hätten viel erreicht, manches sei aber auch an nationalen Egoismen gescheitert; als Stolperstein der besonderen Art habe sich die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer erwiesen (Rn. 275 ff.). Im Abschnitt D widmet er sich supranationalen Gesellschaftsformen, d.h. solchen Unternehmensträgern europäischen Rechts, die ihre Rechtsgrundlage in einer Verordnung finden (Rn. 281 ff.): Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Europäische Aktiengesellschaft (SE), Europäische Genossenschaft (SCE) und Europäische Privatgesellschaft (SPE).

Zu § 7 **Europäisches Kapitalmarktrecht** (S. 631 - 928!) haben neben dem Liechtensteiner Professor *Dirk Zetsche* drei wissenschaftliche Mitarbeiter beigetragen: *David Eckner*, *Christina Delia Preiner* und *Wilhelm Wachter*. Das Gesamtpaket besteht aus vier selbständigen Teilen (A bis D) mit jeweils eigener Inhaltsübersicht und Randnummernzählung, zu denen die genannten Autoren in unterschiedlicher Zusammensetzung beigesteuert haben. In **Teil A** werden die Grundlagen formuliert, wobei u.a. zahlreiche Begriffe geklärt werden. Der **Finanzmarkt** umfasse, so erfährt man gleich zu Beginn (Rn. 1), den Markt für Geld und geldwerte Titel; der **Kapitalmarkt** umfasse davon den Teilbereich des Marktes für die mittel- und langfristige Kapitalisierung und sei Fremdfinanzierungsquelle von Unternehmen. Geklärt werden ferner die Gesetzgebungskompetenz für den Kapitalmarkt, das Verhältnis von europäischem Kapitalmarktrecht und Weltwirtschaftsvölkerrecht, Kapitalmarktaufsicht und Sanktionen bei Fehlverhalten. **Teil B** stellt das **Intermediärsrecht** dar. Im Abschnitt I wird erklärt, was man unter einem Finanz-, Markt- und Informationsintermediär zu verstehen hat, welche Funktionen sie ausüben und welchen Regeln sie unterworfen sind. Anschließend (Abschnitt II) wird erläutert, welche Regulierungsprinzipien den Regelungen zugrunde liegen. Abschnitt III ist der kollektiven Vermögensverwaltung gewidmet, Abschnitt IV (nochmals) den Marktintermediären und Abschnitt V den Informationsintermediären. In **Teil C** behandelt *Zetsche* das **Marktmisbrauchsrecht**, das die Anleger schützen und das Funktionieren des Finanzmarkts gewährleisten soll. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsakte sind in Rn. 2 zusammengestellt und werden später erläutert. Der abschließende **Teil D** widmet sich dem **Unternehmenskapitalmarktrecht**, und zwar dem Primärmarkt- und dem Sekundärmarktrecht sowie dem Marktaustritt.

Auch die Darstellung des **Europäischen Kollisionsrechts** (§ 8) ist in sechs wiederum weitgehend selbständige Teile (A bis G) untergliedert, die von drei Autoren (*Matthias Weller*, *Carl Friedrich Nordmeier* und *David-Christoph Bittmann*) verfasst worden sind. In **Teil A (Allgemeine Lehren)** legt *Weller* dar, dass das Europäische Kollisionsrecht aus ganz verschiedenen Normschichten und -zusammenhängen besteht (Rn. 6). Im Folgenden konzentriert sich der Verfasser auf die sekundärrechtliche Harmonisierung des Kollisionsrechts der

Mitgliedstaaten. Er hält die Ersetzung des auf diese Weise entstandenen „Flickenteppichs“ durch eine Kodifikation des Europäischen Kollisionsrechts zwar für wünschenswert, aber politisch kaum durchsetzbar. Eine Definition des Begriffs des Europäischen Kollisionsrechts vermisst man. In **Teil B** behandelt *Nordmeier* das in der sog. **Rom I-Verordnung** (VO [EG] 593/2008 vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) normierte **Internationale Schuldvertragsrecht**, d.h. die Normen, die das auf vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, anwendbare Recht bestimmen. Im **Teil C** geht *Bittmann* auf das **Kollisionsrecht des außervertraglichen Schuldrechts** ein, das durch die **Rom II-Verordnung** (VO [EG] 864/2007 vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) normiert ist. Im **Teil D** erörtert *Bittmann* die kollisionsrechtlichen Regeln bei **Ehescheidungen**, heute geregelt durch die **Rom III-Verordnung** (VO [EU] 1259/2010 vom 20. 12. 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts). Derselbe Autor nimmt sich in **Teil E** dann der kollisionsrechtlichen Probleme des **Unterhaltsrechts** an, die in der VO (EU) 4/2009 vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUntVO) geregelt sind. Unter **F** behandelt *Nordmeier* das **internationale Erbrecht**, zu dessen Regelung die **Rom IV-Verordnung** erlassen worden ist (VO [EU] 650/2012 vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses). Im **Teil G** schließlich befasst sich *Nordmeier* mit dem **Internationalen Güterrecht**, einem Teilbereich des Internationalen Familienrechts.

Fryderyk Zoll, Spross einer berühmten Krakauer Juristendynastie, berichtet über den **Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen im Prozess der europäischen Rechtsvereinheitlichung** (§ 9). Dieser Draft Common Frame of Reference (DCFR) – Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – existiert m.W. bisher nur in der englischen Originalfassung, die aus dem Netz heruntergeladen werden kann; eine Übersetzung in fünf Sprachen soll laut Mitteilung des Verfassers (Rn. 20) abgeschlossen sein, ist aber wohl noch nicht publiziert. Der Autor schildert zunächst die – recht verwickelte – Entstehungsgeschichte des Entwurfs, der keineswegs konkurrenzlos und nicht unumstritten ist. Er ist von Wissenschaftlern mehrerer europäischer Länder ohne offiziellen Auftrag, aber mit finanzieller und ideeller Unterstützung der EU, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und weiterer Institutionen in jahrzehntelanger Arbeit entwickelt worden. Er ist keine Rechtsquelle und bindet weder die EU oder deren Mitgliedstaaten noch die Bürger. *Zoll*, der an der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligt war, skizziert alsdann dessen Inhalt. Er setzt sich aus zehn Büchern (Book I bis Book X) zusammen:

I. Allgemeine Vorschriften. II. Verträge und andere Rechtsgeschäfte. III. Schuldverhältnisse und sich daraus ergebende Rechte. IV. Einzelne Verträge und daraus resultierende Schuldverhältnisse (u.a. Kauf, Miete, Auftrag, Dienstleistung, Darlehen, Schenkung). V. Geschäftsführung ohne Auftrag (Benevolent intervention in another's affairs). VI. Außervertragliche Haftung. VII. Ungerechtfertigte Bereicherung. VIII. Erwerb und Verlust des Eigentums. IX. Mobiliarsicherheiten (Proprietary security in movable assets). X. Treuhand (Trusts).

Schon diese knappe Übersicht verdeutlicht, dass der Entwurf weit entfernt ist von einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts im Sinne des BGB. So fehlen beispielsweise das Familien- und das Erbrecht gänzlich, das Sachenrecht größtenteils. Die Zukunft des Entwurfs ist, wie *Zoll* konstatiert, sehr ungewiss, was keineswegs besagt, dass er nutzlos ist. Er kann zumindest als eine Art „Steinbruch“ für die Gesetzgeber der Europäische Union und deren Mitgliedstaaten dienen.

IV.

Über die **Ausstattung** der beiden diesmal vorgestellten Bände 6 und 7, die der der früher erschienenen entspricht, braucht kein Wort verloren zu werden, weil sie bereits bei früheren Besprechungen gelobt wurde.

V.

Überblickt man noch einmal alle zehn Bände der EnzEuR, so kann man feststellen, dass die Autoren, die Herausgeber der einzelnen Bände, die Herausgeber der Enzyklopädie *Armin Hatje* und *Peter-Christian Müller-Graff*, der Gesamtschriftleiter *Jörg Philipp Terhechte* sowie der Verlag ein Werk geschaffen haben, das auf dem Gebiet des Europarechts einzigartig dasteht. Es wird die Wissenschaft anregen und der Praxis von großem Nutzen sein.

Die **Gesamtausgabe** kostet 1.250,- €, also nur 125,- € je Band. Wer viel mit dem Europarecht zu tun hat (und wer hat das nicht), wird es sich kaum leisten können, sich die Gesamtausgabe nicht zu leisten.

Wenn es eingangs hieß, die EnzEuR sei nunmehr komplett, so bedarf das allerdings einer Einschränkung. Das Werk schreit förmlich nach einem **Gesamtregister** der Art, wie es kürzlich zum Handbuch des Staatsrechts (Bd. XIII) erschienen ist. Einige Autoren der später herausgekommenen Bände haben sich zwar redlich bemüht, in ihrem Beitrag auf früher publizierte Artikel hinzuweisen; dazu waren die Autoren der ersten Bände gar nicht imstande. Außerdem werden solche Querverweise, so nützlich sie auch sind, der Komplexität des Materials bei weitem nicht gerecht. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.
hwlaubinger@t-online.de

Einzigartige Gesamtdarstellung des europäischen Rechts



Enzyklopädie Europarecht

Unitas Europae

Band 1 – 10 | Gesamtausgabe

Gesamtherausgeber Prof. Dr. Armin Hatje und
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Gesamtschriftleitung:
Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte

2013 – 2016, 11.785 S., 1.250,- €

ISBN 978-3-8329-7230-1

nomos-shop.de/14376

Die „Enzyklopädie Europarecht“ legt in zehn Bänden eine aufeinander abgestimmte Durchdringung der einzelnen Bereiche des Gesamtsystems des Europarechts vor. In der Behandlung ihrer Gegenstände schreitet das Werk systematisch von den positiven konzeptionellen Grundlagen über die sich daraus ableitenden allgemeinen Regeln zu den Einzelfragen fort. Nahezu 200 ausgesuchte Autoren aus Wissenschaft und Praxis stellen den gesamten Bestand des Europarechts unter dem Postulat der Einheit systematisch dar.

» Wird... zweifellos, besieht man ihren Umfang, die abgedeckte Materie wie auch die Anzahl höchst qualifizierter Bearbeiter, zu einem der zentralen Werke jeder europarechtlichen Bibliothek werden.«

RA Marcus Essl, JUS Extra 333/13

 Nomos
eLibrary



Auch als Online-Ausgabe auf
der Nomos eLibrary verfügbar!
www.nomos-elibrary.de



Nomos

Privates Baurecht

RA Dr. Ulrich Repkewitz

Literatur zum privaten Baurecht habe ich Ihnen zuletzt in Ausgabe 6/2011 des fachbuchjournals vorgestellt. Seither sind einige Neuauflagen und Neuerscheinungen zu verzeichnen, auf die ich Sie hinweisen möchte. Das private Baurecht wird in erheblichem Umfang durch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gestaltet, die insbesondere die Bauverträge zwischen Unternehmen prägt. Ihre Herkunft als Bauvertragsrecht für staatliche Vorhabenträger wird besonders daran erkennbar, dass die VOB neben dem auf dem Bau bekannteren Teil B mit den Vertragsbestimmungen einen Teil A enthält, der die Vergabe von Bauaufträgen regelt und gewährleisten soll, dass staatliche Bauaufträge wirtschaftlich ausgeführt werden. Die Literatur zum privaten Baurecht umfasst daher häufig nicht nur das Bauvertragsrecht, sondern auch das Recht der Vergabe von Bauaufträgen.

In der Praxis wird das private Bauvertragsrecht häufig als schwierig und komplex wahrgenommen, weil sich die Regelungen der VOB und des BGB überlagern und mit einer umfangreichen und nicht immer systematischen Rechtsprechung zu einem dichten Geflecht rechtlicher Anforderungen verbinden – und das bei technisch anspruchsvollen Objekten, bei denen es um viel Geld geht. Auch spezialisierte Rechtsberater und – leider meist nicht spezialisierte – Gerichte benötigen daher Handreichungen von erfahrenen Juristen, um fundiert beraten und entscheiden zu können.

Zwei Kommentare zur VOB, die sowohl das gesamte Vergabe- als auch das Bauvertragsrecht umfassen und Klassiker in der Bibliothek jedes Juristen, der häufig mit dem privaten Baurecht zu tun hat, sind, stelle ich hier zunächst vor.

Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, VOB A und B, 19. Auflage 2015, Werner Verlag, ISBN 978-3-804-12160-7, 230,- €

Der wohl bekannteste, weil am längsten eingeführte Kommentar zur VOB ist der „Ingenstau/Korbion“. Dieser Großkommentar, der in jeder Auflage andersfarbig erscheint, wird nun von Leupertz und von Wietersheim herausgegeben. Bearbeitet von (ehemaligen) Richtern, Rechtsanwälten und Verbandsjuristen, stellt er weiterhin das Standardwerk zum gesamten privaten Baurecht dar. Das liegt nicht nur an dem Umfang von über 3.000 Seiten, sondern auch an der Tiefe, mit der die Bearbeitung erfolgt ist. Die Erläuterungen wollen nicht lediglich dem Praktiker schnelle Antworten auf aktuelle drängende Rechtsfragen geben. Sie nehmen zu Recht für sich in Anspruch, mit wissenschaftlicher Tiefe auch zu den Fragestellungen, die noch nicht von Gerichten entschieden sind, das Handwerkszeug zu liefern, damit der Benutzer tragfähige Lösungen entwickeln kann. Das verlangt nicht nur die Auswertung der Rechtsprechung, sondern auch der umfangreichen baurechtlichen Literatur, die hier zuverlässig geleistet wird. Fast 950 Seiten Vergaberecht, 2.000 Seiten Bauvertragsrecht, erschlossen über ein sehr detailliertes Sachverzeichnis von über 100 Seiten – dieser Kommentar ist zugleich ein Handbuch, in dem ich gern nachschlage. Detaillierte Gliederungen und Literaturhinweise vor den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften erleichtern es, die gesuchten Erörterungen zu finden. Ein gut lesbares Druckbild erleichtert den Umgang mit den Texten, die allerdings – aus meiner Sicht nicht vorzugswürdig – die Literatur- und Rechtsprechungsnachweise integrieren, anstatt sie in Fußnoten leichter les- und auffindbar zu machen. Das Werk steht nicht nur als stattliches Buch auf dem Schreibtisch, es ist auch im Internet auf dem Jurion-Portal des Verlages WoltersKluwer verfügbar. Das kann – muss aber nicht – die Recherche in dem Werk erleichtern, für das Nachschlagen unterwegs ist das sehr hilfreich. Fazit: Ein unverzichtbares Standardwerk für jeden Baujuristen, gleichgültig in welchem Bereich.

Kapellmann/Messerschmidt, VOB Teile A und B, 4. Auflage 2013, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-63914-2, 149,- €

Ebenfalls mit dem gesamten privaten Baurecht befasst sich der – deutlich schlankere – Kommentar von Kapellmann und Messerschmidt, der das Zeug zum Klassiker hat. Der Kommentar ist, von einer Ausnahme abgesehen, von Rechtsanwälten geschrieben und soll in zweijährigem Rhythmus die Praktiker im Vergabe- und Baugeschehen über die Rechtsprechung, insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bau-



recht unterrichten. Mit ähnlicher Gewichtung (ca. 650 Seiten Vergaberecht, 1.000 Seiten Vertragsrecht) erörtern die Autoren die wichtigsten praktischen Fragestellungen. Selbstverständlich nehmen sie, soweit es aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ableitbar ist, auch zu noch nicht „geklärten“ Fragen Stellung. In diesem Werk sind ebenfalls erfahrene Praktiker tätig, die wissen, von was sie schreiben, und sich auch andernorts schriftstellerisches Ansehen erworben haben. Detaillierte Gliederungen der Einzelkommentierungen und umfangreiche Literaturübersichten sind hier gleichfalls Standard. Von den in den Text integrierten Querverweisen im Werk abgesehen finden sich die Nachweise in Fußnoten, was den Lesefluss deutlich verbessert. Insgesamt ein Band, den sich wegen des für Baurechts-Verhältnisse günstigen Preises auch und gerade leisten sollte, wer nicht jeden Tag einen Baurechtsfall auf dem Schreibtisch vorfindet.

Beck'scher VOB-Kommentar Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B, herausgegeben von Ganten, Jansen und Voit, 3. Auflage 2013, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-61344-9, 249,- €

Der Beck'sche VOB-Kommentar ist ein klassischer Großkommentar. Sein Autorenkreis ist aus Vertretern aller betroffenen Bereiche zusammengestellt: Richter und Rechtsanwälte, Hochschullehrer und Unternehmensjuristen. Neben der Breite der Anschauungen des Baugeschehens ist damit auch eine vertiefte Erörterung der entschiedenen wie auch vieler noch nicht entschiedener Fragestellungen gewährleistet. Wissenschaftliche Gründlichkeit mit abstrakt-theoretischer Begründung ist kombiniert mit der praktischen Erfahrung im täglichen Umgang mit den bauvertragsrechtlichen Anforderungen. VOB Teil B auf ca. 2.700 Seiten – damit ist eine umfassende Darstellung und Erörterung ebenso zu leisten wie die Anregung zur Lösung der Fragen, auf die zumindest die Rechtsprechung (noch) keine Antworten geben musste. Feingliederungen und ausführliche Literaturhinweise vor jeder Kommentierung sind ebenso Standard wie durch Fettdruck herausgehobene Schlagworte und umfangreiche Nachweise in Fußnoten. Das Stichwortverzeichnis erschließt den Kommentar in ausreichendem Umfang. Den Großkommentar braucht,

wer sich verstärkt mit dem privaten Bauvertragsrecht befasst und dabei über die Standards hinaus Problemlösungen finden muss und möchte.

Motzke/Bauer/Seewald, Prozesse in Bausachen, 2. Auflage 2013, Nomos-Verlag, ISBN 978-3-8329-7099-4, 148,- €

Einen anderen Anspruch als die Kommentare hat der hier vorzustellende Titel. Es wendet sich als Handbuch an den Praktiker, der bei baurechtlichen Fragestellungen nicht nur an die materielle Rechtslage denkt, sondern zugleich die prozessuale Umsetzung im Blick hat. Das ist nach der Vorstellung der Herausgeber vor allem der Rechtsanwalt, weshalb der Band mit einem umfangreichen Kapitel zur Praxis des Baurechtsmandats beginnt. Die weiteren Abschnitte orientieren sich an den materiellen Fragestellungen: Ansprüche für und gegen den Unternehmer werden ebenso erörtert wie Ansprüche gegen Planer und sonstige Baubeteiligte, gegen Sachverständige und Überwacher. Weitere Kapitel stellen das Versicherungsrecht am Bau dar, erörtern den Bauvertrag in der Insolvenz, das Bauträgergeschäft und die Besonderheiten von Wohnungseigentümergeinschaften. Die Autoren, fast ausnahmslos im Baurecht tätige Rechtsanwälte, erörtern mit intensivem Blick auf die gerichtliche Praxis die anfallenden Rechtsfragen. Die Darstellung ist übersichtlich, die einzelnen Kapitel sind durch detaillierte Gliederungen gut erschlossen. Das ausreichende, aber durchaus ausbaufähige Gesamtregister erschließt den Band auch als Nachschlagewerk, sodass die gesuchten Antworten ohne langes „Heranlesen“ auffindbar sind. Ein solches Handbuch benötigt nicht, wer sich täglich und nahezu ausschließlich mit dem privaten Baurecht befasst. Es gehört aber auf den Schreibtisch derer, die nicht täglich, sondern lediglich „auch“ Baurecht betreiben. Es liefert zu einem für das private Baurecht günstigen Preis systematisch aufbereitet und an der Rechtsprechung orientiert die Informationen, die für die erfolgreiche Beratung und Vertretung der Baubeteiligten notwendig sind. Dass dabei der prozessuale Blickwinkel eingenommen wird, ist auch für die außergerichtliche Betreuung von Baurechtsmandaten hilfreich, damit nicht durch unbedachtes vorprozessuales Agieren prozessuale Möglichkeiten eingeschränkt werden. (ur)

Umweltrecht

RA Dr. Ulrich Repkewitz

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist eine Kernmaterie des Umweltrechts. Gleichwohl war bis zu dem 2012 erlassenen Kreislaufwirtschaftsgesetz Literatur nur spärlich vorhanden. Insbesondere im Bereich der Kommentierungen ist in dieses Rechtsgebiet Normalität eingekehrt: Es stehen nun auch für dieses Gesetz mehrere Kommentare unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Drei Titel haben wir bereits in Ausgabe 6/2013 des fachbuchjournals vorgestellt, auf zwei weitere Werke mache ich Sie heute aufmerksam.

Kopp-Assenmacher, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verlag Erich Schmidt, Berlin 2015, ISBN 978-3-503-12493-0, 154,- Euro

In der Reihe der Berliner Kommentare und damit in der für diese größeren Kommentare zu erwartenden Ausstattung liegt der von dem Berliner Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher herausgegebene und mit bearbeitete Erläuterungsband zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vor. Zu dieser Ausstattung gehört ein bis zum 31. Dezember 2016 beschränkter Zugang zu einer umfangreichen Vorschriften-Onlinedatenbank.

Die Erläuterungen stammen weitgehend von Rechtsanwälten, die im Bereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes tätig sind, daneben von Verbands- und Unternehmensjuristen und einem Richter. Die Kommentierung wertet nicht nur die vorliegenden Kommentare im Sinne einer Meta-Komentierung aus. Der denkbare Nachteil, dass das Werk erst drei Jahre nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erschienen ist, wendet sich in einen deutlichen Vorteil: Es liegt schon einige Literatur und Judikatur zu dem neuen Gesetz vor, die von den Autoren verarbeitet wird. Die Erläuterungen sind präzise, berücksichtigen – man muss sagen: selbstverständlich – die unionsrechtlichen Entwicklungen und Vorgaben, und sind durch Inhaltsübersichten vor den einzelnen Paragraphen erschlossen. Leider ist das Gesamtstichwortverzeichnis zu knapp geraten, das schränkt den Einsatz des Kommentars als Handbuch doch deutlich ein. Gleichwohl ist es ein Buch, das ich gern in die Hand nehme, mit einem angenehmen Erscheinungsbild in Schriftgröße und Satzspiegel, die Nachweise in Fußnoten verbannt, damit der Text flüssig lesbar bleibt.

Der Kommentar wird jedem – Rechtsanwälten in Kanzleien, Unternehmen und Verbänden ebenso wie den Verwaltungen und der Justiz – die notwendigen Informationen liefern können, der tiefer in das Kreislaufwirtschaftsrecht eindringen

möchte oder muss, als dies eine Kurzkommentierung leisten kann.

Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verlag C.H. Beck, München 2014, ISBN 978-3-406-65192-2, 159,- Euro

Bereits ein Klassiker, wenn auch in anderer Gestalt, ist der ein Jahr zuvor erschienene, von Jarass und Petersen herausgegebene Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz. Er ist Nachfolger des zum früheren Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als Loseblattwerk erschienenen Kommentars von Jarass/Petersen/Weidemann. Der Autorenkreis ist mit 25 Bearbeitern recht umfangreich, er setzt sich aus vielen Vertretern der Wissenschaft, aus Vertretern der Bundes-, Landes- und Europäischen Verwaltung, Rechtsanwälten und Verbandsjuristen zusammen. Sein Anspruch ist der eines Großkommentars: Wissenschaftlicher Tiefgang verbunden mit praxisgerechter Aufarbeitung auch von Detailfragen, mit sorgfältiger Aufbereitung des unionsrechtlichen Hintergrunds der nationalen Vorschriften. Das Werk möchte insbesondere Unternehmen und ihren Beratern, natürlich auch den Behörden und Gerichten, die notwendigen Informationen zu einer komplexen Materie vermitteln getreu dem Motto, dass nichts so praktisch ist wie eine gute Theorie. Der Anspruch eines Großkommentars ist sicherlich auf über 800 eng bedruckten Seiten nicht an jeder Stelle einzulösen. Gleichwohl ist erkennbar, dass hier ein – wenn auch nach der Neugestaltung des Gesetzes deutlich überarbeitetes – gewachsenes Werk vorliegt. Die Argumentation hat sich in mehreren Be- und Überarbeitungsschichten gesetzt und gefestigt. Gliederungen vor umfangreicheren Kommentierungen und ein ausführliches Sachverzeichnis erschließen das Werk auch für die Verwender, die gezielt zu dem Problem, das bei ihnen zur Bearbeitung ansteht, nachschlagen wollen. Leider ist das Werk nicht sehr leserfreundlich gestaltet: Nachweise in teilweise sich über mehrere Zeilen erstreckenden Klammereinschüben behindern den Lesefluss ganz erheblich. Die Schrift ist sehr klein ausgefallen und es werden viele (weitgehend selbsterklärende) Abkürzungen verwendet, wohl in dem Wunsch, mit nicht allzu breitem Buchrücken Regalfläche in Anspruch zu nehmen. In einer Folgeauflage würde ich gern zusätzliche Regalzentimeter opfern, um eine größere und damit leichter lesbare Schrift zu erhalten. Denn es gibt keinen Zweifel: Das Werk gehört als Pflichtlektüre auf den Schreibtisch (und nicht nur ins Regal) aller, die mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu tun haben. Ein Klassiker eben.

Reshöft/Schäfermeier, Erneuerbare-Energien-Gesetz, Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, 4. Auflage, 2014, ISBN 978-3-8329-7611-8, 148,- Euro



Wer behauptet, dass das Kreislaufwirtschaftsrecht komplex und teilweise schwer durchschaubar ist, hat Recht – allerdings ist das bei Weitem nicht die einzige Materie im Umweltrecht, die diese Qualifikation in Anspruch nehmen kann. Das Recht der Erneuerbaren Energien, wie insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt, kann das mindestens in gleichem Maß für sich in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass sich in diesem Bereich mit hohem Tempo wechselnde politische Vorstellungen, schnelle technische und wirtschaftliche Entwicklungen und ein wenig juristisch-systematischer Regelungsstil treffen und den Umgang mit den Regelungen nicht eben vereinfachen.

Dem versucht der Handkommentar zu begegnen. Die Rechtsanwälte, Verwaltungsmitarbeiter und jungen Wissenschaftler, die die Kommentierung in der nunmehr 4. Auflage betreuen, begegnen dem mit vielen technischen Erläuterungen, mit klaren Hinweisen zu dem wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Hintergrund der Regelungen und mit einer im Laufe der Zeit immer tieferen Durchdringung der schwierigen Materie. Besonderes Problem sind die „Jahresringe“ des EEG, die den regelmäßigen Rückgriff auf ältere Fassungen des Gesetzes, insbesondere das EEG 2009 notwendig machen. Hier ist nicht nur für den ersten Zugriff nahezu jede notwendige Information zu finden. Das Werk könnte als Handbuch und Nachschlagewerk noch bessere Dienste leisten, wenn das Stichwortverzeichnis erheblich detaillierter den Inhalt erschließen würde. Und der sehr gedrängte Satzspiegel macht die Lektüre nicht zum Vergnügen – darüber tröstet die Qualität der Ausführungen allerdings ohne weiteres hinweg. So gehört der Kommentar in die Hand derer, die im EEG einen ersten Zugang suchen. Wo er eine notwendige Vertiefung aus Platzgründen nicht bieten kann, gibt das Werk jedenfalls gute Hilfestellungen, um selbst weiter zu denken oder andernorts vertiefte Hinweise zu erhalten.

Schmidt/Schrader/Zschieche, Die Verbandsklage im Umwelt- und Naturschutzrecht, Verlag C.H. Beck, 2014, ISBN 978-3-406-66973-6, 49,- Euro

Abschließend möchte ich einen schmalen Band vorstellen, in dem die drei Autoren – Wissenschaftler und auch in der beratenden und gerichtlichen Praxis ausgewiesen – Entwicklung

und aktuellen Stand der Verbandsklage im Umwelt- und Naturschutzrecht vorstellen. Die Verbandsklage wird häufig als Fremdkörper in dem deutschen Verwaltungsprozessrecht angesehen, das geprägt ist von der Durchsetzung individueller Rechte, und daher nur solche Klagen als zulässig erachtet, mit denen die Verletzung eigener Rechte durch die Verwaltung geltend gemacht wird. Im Umwelt- und insbesondere im Naturschutzrecht gibt es viele fehleranfällig Normen, die nicht dem Schutz individueller Dritter dienen und deren Verletzung daher von keinem in eigenen Rechten Betroffenen gerügt werden könnte. Hier gestattet die Verbandsklage in diesen Sachgebieten tätigen Vereinen und Verbänden, nach Anerkennung gegen behördliche Entscheidungen auch dann zu klagen, wenn sie nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen.

Wie die Autoren umfangreich darstellen, hat diese Entwicklung durch unionsrechtliche Einflüsse erheblich an Fahrt aufgenommen. Die Voraussetzungen für derartige Klagen auf den unterschiedlichen verfügbaren Rechtsgrundlagen stellen die Autoren mit umfangreichen Nachweisen ebenso vor, wie sie die Auswirkungen der vorliegenden Rechtsprechung erörtern und vor dem Hintergrund der völker- und unionsrechtlichen Einflüsse – Stichwort Arhus-Konvention – bewerten. Der schmale Band von gut 200 Seiten ist Monografie und Handbuch, selbstverständlich mit umfassender Auswertung der vorhandenen Judikatur, und aufgrund eines großzügigen Satzspiegels, sinnvollen Hervorhebungen und in die Fußnoten verbannten Nachweisen angenehm lesbar. Er ist damit insbesondere denen, die nicht täglich selbst mit Verbandsklagen befasst sind, im Umgang mit ihnen eine große Hilfe. In der sicherlich zu erwartenden nächsten Auflage – die Rechtsentwicklung steht hier auch dank des EuGH nicht still – wäre etwas mehr redaktionelle Präzision wünschenswert, um etwa uneinheitliche Schreibweisen von Autorennamen in Zukunft zu vermeiden. ■

Dr. Ulrich Repkewitz studierte Rechtswissenschaft in Mainz und war dort von 1989 bis 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent tätig. Seit 2004 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und in eigener Kanzlei vorwiegend im Verwaltungsrecht sowie rund um das Bauen und Wohnen tätig. Er ist Kursautor für Öffentliches Baurecht und Umweltrecht an der Fernuniversität in Hagen. repkewitz@loh-rep.de

Welche Ehre für ein Strafgesetzbuch!

Dem bayerischen StGB von 1813 zum 200. Geburtstag

Prof. Dr. Michael Hettinger

Koch, Arnd/Kubiciel, Michael/Löhnig, Martin/Pawlik, Michael (Hrsg.), Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch. Die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts, Tübingen: Mohr Siebeck 2014, IX, 547 Seiten, ISBN 978-3-16-152957-3, € 119,00

Einleitung

2013 jährte sich zum 200. Mal das Inkrafttreten des in wesentlichen Teilen Feuerbachs Entwurf entsprechenden „Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern“. Dieser „bedeutendste Versuch, die Vorstellungen der philosophisch gebildeten Strafrechtswissenschaftler jener Zeit von einem rationalen und liberalen Strafrecht in eine umfassende Kodifikation zu überführen“ (Vorwort, S. V), veranlasste die Herausgeber, im Winter 2012/13 eine Tagung und Vorlesungsreihe zu initiieren zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit diese leitenden Ideen auch heute noch zukunftsweisend sind, eine Uneingeübten wohl kühn erscheinende Aufgabenstellung, soll doch – so scheint es – bewiesen werden, dass dieses StGB von 1813 die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts darstellt (wobei das Fehlen des Artikels „des“ vor Strafrecht Interpretationsspielraum hinsichtlich der diesem Gesetzbuch beigegebenen Eigenschaften lässt). 22 Autoren und 5 Autorinnen (Verzeichnis S. 545–547) stellten ihre Referate für diesen opulenten Sammelband zur Verfügung. Den Herausgebern ging es um die Beantwortung der Frage, „ob und inwieweit diese (leitenden Ideen; *M.H.*) auch heute noch zukunftsweisend sind“ (Vorwort, S. V), wobei man hinter dem „noch“ eine bestimmte Einschätzung der derzeitigen Lage vermuten kann, vielleicht sogar soll. Der Einleitung (von *Michael Kubiciel*) folgen drei Themenfelder: 1. Historischer und philosophischer Kontext (10 Beiträge); 2. Inhalt (12); 3. Wirkungen (4).

Angesichts des Umfangs des Buchs und des notwendig beschränkten Raums kann mehr als ein reichlich vergrößernder Überblick nicht geboten werden; dieser sei freilich immerhin versucht. – „Vom Dunkel ins Licht?“, ist die Einleitung von *Kubiciel* benannt und mit einem Fragezeichen versehen. Der Autor beginnt mit einem zeitgenössischen Gemälde (betitelt „Allegorie auf die bayerische Strafrechtsreform“), das eine Erinnye zeigt, die in der Rechten eine Fackel („Scheiterhaufen“), in der Linken eine Geißel („Staubbesen“) hält, was ikonographisch den Übergang von „einem irrationalen und grausamen

hin zu einem rationalen und gerechten Kriminalwesen“ erzähle (S. 1). Mag auch, wie *Kubiciel* einwendet, schon in den 1760er Jahren das überkommene Strafrecht als veraltet, irrational und inhuman gegolten haben, so *galt* es doch, wenngleich in durch die Rechtsprechung teilweise abgemilderter Form, noch bis 1813. Der Autor kündigt an, dass „die bayerische Strafrechtsreform des 18. und 19. Jahrhunderts kein kontinuierlicher Aufhellungsprozess“ gewesen sei (S. 2). Als „Lackmus-Test“ sollen „die Humanisierung des Strafens, die Liberalisierung des Strafrechts und die Systematisierung des Gesetzes“ dienen. *Kubiciel* meint, in keiner Phase der Strafrechtsreform sei es gelungen, „allen drei Topoi ausreichend Rechnung zu tragen“, und schließt: „Vorbildlich sind, so die hiesige These, weniger die Antworten, die das Gesetz gegeben hat, als vielmehr die staats- und straftheoretischen *Fragen*, von denen der Schöpfer des Gesetzes ausgegangen ist“ (S. 2). Danach ziehen, knapp und sachkundig vorgestellt, *von Kreittmayr's* Codex juris Bavarici criminalis von 1751, *Kleinschrods* Entwurf von 1802 und Feuerbachs Kritik an diesem, durch seinen langen Schatten verdunkelten Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten (von 1804) am Leser vorbei. Sodann folgt eine, 19 der insgesamt 26 Beiträge zu diesem Buch berücksichtigende, Würdigung des StGB von 1813 (S. 8 ff.).

I. Historischer und philosophischer Kontext

Zu Beginn des ersten Themenfelds nähert sich *Tonio Walter* dem Gelehrten, Gesetzgeber und Richter Paul Johann Anselm Feuerbach durch Schilderung seines Lebens in einem biographischen Abriss (S. 19–26), entwirft ein Psychogramm (S. 26–29) und schreitet alsdann die Stationen ab, die der Jurist Feuerbach durchlaufen hat. Einleitend zitiert er Feuerbach aus dessen Brief an den Sohn Anselm, dass ihm die Jurisprudenz von frühester Jugend an in der Seele zuwider gewesen und er auch jetzt – 45 Jahre alt – von ihr als Wissenschaft nicht angezogen sei. Dafür habe er es, so *Walter* trocken, „recht weit gebracht“ (S. 19). Am 14.11.1775 in Hainichen, wo damals Bürgerstöchter aus Jena ihre nichtehelichen Kinder zur Welt brachten, geboren, mutiert er erst zwei Jahre später vom Kegel zum Kind, als der jetzt 22-jährige Jurastudent *Johann Anselm Feuerbach* aus Frankfurt die 26-jährige *Sophia Sibylla Christina Krause*, die er erneut geschwängert hat, nunmehr

Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch

Herausgegeben von
ARND KOCH,
MICHAEL KUBICIEL,
MARTIN LÖHNIG und
MICHAEL PAWLIK

Mohr Siebeck

ehelicht. Das Verhältnis zum Vater (später Anwalt in Frankfurt), ist – beide sind „Feuerköpfe“ – angespannt. Als der Sohn 1797 die Geliebte des Vaters im Zorn über die Kränkung seiner Mutter geohrfeigt hat, flieht er vor dessen Zorn nach Jena zu Vater und Schwester seiner Mutter. Gerade 17 Jahre alt geworden, schreibt er sich am 3.12.1792 an der Universität Jena ein, wechselt nach zwei Jahren Studium der Rechtswissenschaft zur Philosophie und promoviert 1795. Ein Buch und drei Aufsätze liegen da schon vor. 1796 studiert er wieder Rechtswissenschaft. Warum? Auch er wird Vater eines nichtehelichen Kindes, auch er heiratet dessen Mutter, *Eva Wilhelmine Tröstler*, erst, als sie erneut schwanger ist. Er studiert schnell, um der kleinen Familie die Existenz zu sichern, aber auch, weil sein Vater Unterstützung und Versöhnung von der Wahl dieses Fachs („Brotberuf“) abhängig gemacht hat. Am 15.1.1799 wird er ein zweites Mal promoviert. Das ist der Beginn einer (zunächst schriftstellerisch) atemberaubenden Karriere. 1801 erhält er einen Ruf nach Kiel, 1804 nimmt er den nächsten nach Landshut an, wo 1805 ein Streit mit dem „Kollegen“ *Nikolaus Thaddäus v. Gönner* nach einem – verständlichen – Wutausbruch Feuerbachs damit endet, dass dieser seine Professur und dann auch die Stadt für immer verlässt. Der ihm wohlgesonnene bayerische Regent *Maximilian* betraut ihn mit der Stelle eines Geheimen Referendars. Neben manch Anderem arbeitet er Entwürfe zu einem Straf- und einem Zivilgesetzbuch aus. Ab 1808 ist er Mitglied des Geheimen Rates, des höchsten Beratungsgremiums des Königs, das alle Gesetzentwürfe diskutiert. Dort trifft er erneut auf *Gönner*, und wieder kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen. Der im Wesentlichen

von Feuerbach stammende Text wird am 16.5.1813 als StGB publiziert und tritt am 1.10.1813 in Kraft. In diesem Jahr beginnt Feuerbach eine Beziehung zu der verheirateten *Nanette Brunner*, macht sich mit politischen Schriften bei der Regierung „unbeliebt“ und wird, nachdem der König und Minister *Montgelas* von seinen Verhandlungen mit dem preußischen Gesandten über einen Wechsel Feuerbachs ins preußische Justizministerium erfahren haben, in die Provinz versetzt, als 2. Präsident an das Appellationsgericht Bamberg. Auch mit dessen 1. Präsidenten, *von Seckendorf*, kommt es zum Streit, woraufhin Feuerbach ab Anfang 1815 die (Mit-)Arbeit am Gericht einstellt, ohne dass dies Folgen hätte. Frau *Brunner* gebiert ihm (zu seinen 5 Söhnen und 3 Töchtern) noch einen weiteren Sohn. (Diese Liaison ist eine Geschichte des Biedermeier für sich...) Eine geplante Entlassung aus dem Dienst vereitelt er und wird schließlich 1. Präsident des Appellationsgerichts Ansbach. Nach einer schnellen und wirksamen (Re-)Organisation des Dienstbetriebs widmet er sich dem Prozessrecht. Schwere Schläge treffen ihn, beruflich wie privat, 1829 ein Schlaganfall, 1832 ein zweiter, am 27.5.1833 trifft ihn in Frankfurt der letzte. Am 29.5.1833 stirbt er, 57 Jahre alt. Der biographische Abriss *Walters*, auf wenigen Seiten, ist in Verdichtung und der „süffigen“ Art der Darstellung ein Kabinettstück, auch für Leser, die Feuerbachs Werdegang kennen. Sodann legt *Walter* ihn auf die Couch und erstellt ein „Psychogramm“: Leidenschaftlich und unbeherrscht, mit der Tapferkeit zur Selbsterkenntnis, sich seiner Eigenschaften also bewusst, auch seines Ehrgeizes und seiner „Ruhmbegierde“; all' das ist einer Selbstbeschreibung in einem Tagebucheintrag vom 16.4.1795 zu entnehmen, aus dem *Walter* ausführlich zitiert. Nach ihm war Feuerbach ein „Gefühl eigener Minderwertigkeit“ eigen, was dieser in dem Eintrag auf seine Moralität bezog. *Walter* sieht aber auch seine Wahrheitsliebe und sein jederzeitiges Eintreten für die Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf Opportunität oder die eigene Person. Seine ab und an abrupt wechselnden Stimmungen lassen Feuerbach nach *Walters* Ansicht zumindest an der Grenze einer bipolaren Störung stehen. Offenbar war jener „zu offener und tiefer Freundschaft“ fähig, humorvoll und ein Genießer, selbstverständlich neugierig und wissbegierig, aber auch mit großem Selbstmitleid „begabt“, dessen Ausleben er wohl häufig selbst durch seine impulsiven „Aufwallungen“ ausgelöst hat (s. auch die Gesamtwürdigung der Person, S. 36). Es folgt die einfühlsame, beobachtende Beschreibung seiner Rollen als Professor, Gesetzgeber (richtig: Gesetzesmacher, so S. 31) und Richter. Erneut zeigt sich die Qualität der Arbeit *Walters*, der eben nicht nur zusammenstellt, was andere zu diesem Sujet schon geschrieben haben, sondern das Gelesene einer sehr plausiblen eigenen Deutung zuführt. Die in der Literatur gepriesenen dogmatischen Arbeiten (seiner Dozentenzeit) waren nach Ansicht *Walters* nicht das Bedeutendste, auch nicht die im Ministerium abgefassten Arbeiten, einschließlich des StGB-Entwurfs von 1810, sondern diejenigen, die er als Richter mit den Erfahrungen aus allen drei Tätigkeitsbereichen de lege ferenda geschrieben hat. Was *Walter* schreibt, belegt er überzeugend (zur Abschaffung der Folter und Feuerbachs Anteil hieran vgl. aber *Zopfs* in diesem Band, S. 69 ff.). Für höchst bemerkenswert halte ich insbesondere seinen Hinweis

auf Feuerbachs Stil, der in der Tat sich nicht nur in seiner Zeit von dem Üblichen abhebt, sondern noch heute in seiner Frische und seinem Schwung vorbildlich zu nennen ist.

„Die Entwicklung des Strafrechts zwischen 1751 und 1813“ ist das Thema *Arnd Kochs*, weil sich in dieser Zeit „ein neues Strafrecht und eine neue Strafrechtswissenschaft“ formiert habe (dabei steht 1751 für den Codex juris Bavarici criminalis von *Kreittmayr's*). Die übliche Konnotation zu dem Neuen, dass es auch „besser“ werde, teilt *Koch* nicht: „Noch heute lässt sich die rechtshistorische Literatur von der seinerzeitigen Aufbruchsstimmung und dem rhetorischen Feuerwerk der Aufklärer mitreißen“, erführen Feuerbach und das StGB 1813 „eine ähnliche Idealisierung“, beschwöre man ihn als „Genie“ und „gigantischen Geist“ (alle bisherigen Zitate S. 40). Die von *Koch* zitierten Gewährleute sind freilich überwiegend „heute“ nicht mehr am Leben. Dass sie derzeit noch verschiedentlich zitiert werden, liegt mit an der Brache, die durch die jahrzehntelange Marginalisierung der Strafrechtsgeschichte an den Fakultäten/Fachbereichen eingetreten ist (erst *Thomas Vormbaum* hat mit seiner „Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte“, derzeit 3. Aufl., in diesem Teilbereich für eine Alternative und für Entspannung gesorgt). *Koch* will *Eberhard Schmidts* These überprüfen, ob das StGB 1813 tatsächlich „das erste wirklich moderne StGB“ war, von dem die rechtsstaatlich-liberale Epoche der Strafrechtsentwicklung ihren Ausgang genommen habe (S. 40 f. mit Nachw.). Seine „Antithese“: Das StGB 1813 „stand eher am Ende einer alten, als am Anfang einer neuen Epoche“ (S. 41). Es habe „in prägenden Teilen aufgeklärtes Strafrechtsdenken des späten 18. Jahrhunderts“ verkörpert. Zum Beweis seiner These erinnert er an das alte, noch theokratisch geprägte Strafrecht, die Grausamkeit frühneuzeitlichen Strafens, die „Flexibilität und Unbestimmtheit“ der Normen (S. 43). Als Zeugen ruft er, das Strafrecht betreffend, *Montesquieu*, *Beccaria* und *Voltaire* auf, deren knapp vorgeführte Zeugnisse den Autor nicht recht überzeugen. Die Strafrechtswissenschaft sei erst zwei Jahrzehnte *nach* dem Höhepunkt dieser kriminalpolitischen Diskussion entstanden, in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts (S. 49). Junge Stürmer wie Feuerbach und *v. Grolman* seien in ihren Urteilen über die aufklärerischen Reformatoren „kaum weniger hart (und ungerecht)“ gewesen wie diese gegenüber den Juristen des gemeinen Rechts (S. 50 f.; wohl wahr, und mancher Zeitgenosse wiederum, wie hinzugefügt sei, gegenüber denjenigen, auf deren Schultern er steht; gut hierzu der letzte Satz in *Grünewalds* Beitrag, S. 371). Hauptziel der „Jungen“ war das (Auf-)Suchen „der höchsten Prinzipien des Peinlichen Rechts“ (S. 51). Die „mächtige Kodifikationswelle“ ab 1751 zeigt, dass die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. abgewirtschaftet hatte: Zwischen 1751 und 1870 zählte *Karl Binding* 99 offizielle Entwürfe und Gesetzbücher, mit dem RStGB von 1871 als Schlusspunkt. Freilich fehlten moderne Monographien, etwa zu *Kreittmayr's* Codex, dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, auch dem bay. StGB von 1813 (S. 53). Das Kennzeichen „aufgeklärter“ Kodifikationen sieht *Koch* im Vollständigkeitsstreben (das wollen wir mit heute gar nicht erst vergleichen...) und der Einschränkung des richterlichen Ermessens (dessen die Praxis sich freilich gerade bedient hatte, um der Peinlichen Gerichtsordnung von

1532 die abgefaulten Zähne zu ziehen). Dann wendet *Koch* sich der *Eberhard Schmidtschen* Formel zu, die strafrechtliche Aufklärung habe mit ihren Zielen der „Säkularisierung, Liberalisierung, Rationalisierung und Humanisierung“ den Grundstein für das heutige Strafrecht gelegt (was *Schmidt* 1965 zum letzten Mal hatte drucken lassen). Um es kurz zu machen: In der Säkularisierung sieht *Koch* ein „unstreitiges Verdienst“ (S. 56). Auch die hiermit verwandte Rationalisierung habe ihre Meriten, so u.a. die Streichung der Hexerei- und Zauberdelikte. Die „Liberalisierung“ habe zu mildereren Strafdrohungen für etliche (der Moral nahestehende) Delikte geführt, insb. auch bei dem „Schlüsseldelikt“ des Kindsmordes (S. 59). Die (im Titel dieses Sammelbandes nicht aufgeführte) These der „Humanisierung“ hält *Koch* für problematisch, denn mehrheitlich hätten die Reformatoren an Schand- und Ehrenstrafen sowie der Todesstrafe festgehalten. (Dass Feuerbach in seinen späten Jahren der Todesstrafe abgeschworen habe, hält *Koch* für eine Legende, ohne allerdings stichhaltige Belege beizubringen. P.J.A. Feuerbach, Biographischer Nachlaß. Veröffentlicht von seinem Sohn *Ludwig Feuerbach*, Bd. 1 der 2. Ausgabe 1853, S. 232* bringt keinen eindeutigen Aufschluss. Ohnehin: Das Thema brodelte ja unter der Decke immer wieder einmal hoch; druckfrisch dazu *Franz Streng*, Die Einstellung zur Todesstrafe im Wandel, in: Festschrift für Rössner, 2015, S. 407.) Hingegen sah man in der verstümmelnden Leibesstrafe keinen öffentlichen Nutzen mehr, wohl aber in Stock- und Ruten schlägen. Zur Folter hatte der junge Feuerbach noch eine differenzierende Ansicht, die *Koch* ihm auch vorhält (ohne die Jahre nach 1804 zu berücksichtigen). Zur Kettenstrafe freilich ist Feuerbach ganz Kind der Zeit (S. 65). Auch nach Lektüre des Fazits (S. 66 f.) fehlt mir eine überzeugende Begründung für *Kochs* resümierendes Urteil, wiewohl die unkritische Lobpreisung insbesondere *Eberhard Schmidts* gewiss überzogen war. Bei *Walter* lässt sich nachlesen, dass und warum Feuerbach in seiner Entwicklung 1810/1813 ohnehin noch nicht am Ende war; das wäre zumindest einen Hinweis wert gewesen. Der Weg von 1810/1813 bis 1838/1848 war noch „sehr weit“ (s. auch unten IV).

Jan Zopfs beschreibt minutiös den Übergang „von der Folter zu den Lügen- und Ungehorsamsstrafen“ und zeigt, dass Feuerbachs Anteil an der Abschaffung der Folter *nicht so bedeutend* war, wie weithin angenommen, weil die Vorarbeiten schon weit fortgeschritten waren, als Feuerbach im Dezember 1805 zum außerordentlichen Geheimen Referendar ernannt wurde (S. 72). – *Martin Löhnig* fragt, „Wie souverän war das junge Königreich Bayern?“ und damit nach dem „Einfluss napoleonischen Rechts auf die bayerische Rechtsreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts“ (S. 81). In großen, aber erhellenden Strichen zeichnet er die Akteure *Maximilian I. Joseph*, ab 1806 von Napoléons Gnaden König von Bayern, und den wie er in Frankreich ausgebildeten Minister *Maximilian Graf Montgelas* und dessen, vom König unterstützte, Rechtsreform in Bayern nach (Konstitution von 1808, Gerichtsverfassungsrecht, Zivil- und Zivilprozessrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht). Sein Fazit, bezogen auf das Thema dieses Bandes: Es seien sechs mögliche Väter des bayerischen Strafgesetzbuchs zu benennen, u.a. das Erbe der bay. Rechtsreform der 1750er Jahre durch

Das Standardhandbuch zum gesamten Vergaberecht in einem Band

Leinemann (Hrsg.)

Neu zur
Reform 2016!

Die Vergabe öffentlicher Aufträge

6. vollständig überarbeitete Auflage

GWB 4. Teil, VgV, KonzessionsVgV,
SektVO, VSVgV, VOB/A, VOL/A
Erläuterungen aller Vergabeordnungen
Nachprüfung von Vergabeverfahren
Vergabestrafrecht und Korruptionsprävention



 **Bundesanzeiger
Verlag**

 **Verlag
Bundesanzeiger**

Hervorragende Qualität:

- > Das komplette Vergaberecht in einem Band
- > Standardwerk: seit 1999 in gleicher Herausgeberschaft
- > Top-Kanzlei im Vergaberecht (Wirtschaftswoche u.a.)

ISBN 978-3-8462-0516-7

6., vollständig überarbeitete Auflage, 2016,
ca. 860 Seiten, 17,0 x 24,0 cm, Buch (Hard-
cover), 109,00 € Subskriptionspreis bis
4 Wochen nach Erscheinen, danach 129,00 €



Auch als Online-Publikation
Bestellnr. 221450066



**Bundesanzeiger
Verlag**

Aktuelle Nachrichten, Produkte und Infos
im kostenlosen Portal unter

> www.bundesanzeiger-verlag.de/vergabe



von *Kreittmayr*, innenpolitische Konflikte zwischen Staatsburokraten und konservativem grundherrlichem Adel, aber auch zwischen Feuerbach und *von Gönner*, die französische Strafgesetzbücher von 1791 und 1810, und nicht zuletzt das schon 1803 in Kraft getretene österreichische Strafgesetz (S. 93 f.). Deshalb sei füglich zu bezweifeln, ob das bay. StGB die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts markiere. „Eher haben wir es mit einer echten Promenadenmischung zu tun“ (S. 94). „Die französischen Strafrechtskodifikationen 1808/1810“ sind das Thema des detaillierten Beitrags von *Ulrike MüBig*. Ihre Abgrenzungsfrage lautet: „Kontinuität oder Zäsur?“ (S. 95). Sie beginnt mit der Entstehungsgeschichte des Code pénal 1791 (S. 96), gefolgt von der des Code pénal von 1810 und des Code d’instruction criminelle von 1808 (S. 103). Das Ergebnis ihrer „haargenauen“ Untersuchung: Der napoléonische Gesetzgeber bezog sich ohne Zögern auf den Vorläufer von 1791, welcher von *Beccaria* beeinflusst war, der wiederum *Claude Adrien Helvétius* große Bedeutung für seine Ideen zugemessen hatte (näher zu dessen mechanistischem Menschenbild S. 124 f.). Ihr Fazit: „Der Utilitarismus prägt die Aufklärung, den Code pénal von 1791 und den Code pénal von 1810 (S. 127, was *MüBig* auch für das Strafverfahrensrecht von 1808 schon S. 126 festgestellt hatte).

Karl Härter, der das bay. Polizeistrafrecht thematisiert, erinnert an die Verordnung des Kurfürsten *Maximilian IV. Joseph* (als König war er der *I. Joseph*) vom 24.1.1801, die neben einer Justiz- und Gesetzesverbesserung, vorzüglich des Peinlichen Rechts, auch die „zur öffentlichen Sicherheit und zur Vorbeugung der Verbrechen nöthigen Polizeygesetze“ auf die Agenda gesetzt hatte (S. 129). Die damaligen Reformvorhaben *klingen nach bis heute*: Zurückdrängung der Verpolizeilichung des Strafrechts, schärfere Trennung beider Gebiete und zwischen Straf- und Polizeigewalt, aber auch Integration spezifisch polizeilicher Elemente in das Recht und Kodifizierung strafrechtlich bedeutsamer Normmassen durch ein umfassendes Polizei-StGB (S. 130). Die Bilanz: Es bleiben das angekündigte Polizei-StGB Entwurf, die Polizeidelikte im StGB 1813 unvollständig (S. 143). Erst 1861 kommt das Polizei-StGB neben einem neuen StGB zustand. Immerhin waren, so *Härter*, Feuerbachs Ansatz einer „theoretisch bestimmten Trennung von Polizei- und Strafrecht“ und die Ankündigung eines Polizei-StGB schon ein Fortschritt (116 f.).

Eric Hilgendorf stellt Feuerbach in den Zusammenhang mit „der Rechtsphilosophie der Aufklärung“. Dessen Einfluss auf die deutsche Strafrechtsentwicklung sei „kaum zu überschätzen“ (S. 149). Ein Blick auf das StGB von 1813 und seinen Schöpfer soll helfen, „Ursprünge und Leitwerte des modernen Strafrechts überhaupt besser zu verstehen“ (S. 149), kontrapunktartig zu anderen Referaten dieser Tagung. Zu Recht weist *Hilgendorf* darauf hin, dass die Entwicklung durch die Zeit es verbietet, „den“ Feuerbach als Leitbild modellieren zu wollen (S. 150). Er beendet seinen Beitrag mit vier Thesen. Bezogen auf Feuerbach heißt es, er sei insbesondere von der Weltanschauung und der politischen Philosophie der Aufklärung beeindruckt gewesen. „Man darf sagen: es war der Zweck der französischen bürgerlichen Gesetzgebung, einerseits die Revolution vollkommen zu beendigen, andererseits die

wohlthätigen Resultate der Revolution zu verewigen“, so Feuerbach selbst (S. 165). Der Einfluss *Kants* beschränkt sich nach eigenen philosophischen Versuchen Feuerbachs auf eine (intensive) methodische und begriffliche Schulung, so *Hilgendorf*. Es folgt – passend – *Reinhard Brandt* mit „Feuerbach und Kant“ (S. 171). Der Autor sieht sie u.a. – was hier nicht näher dargelegt werden kann – „in unterschiedlichen Ebenen argumentierend“ (S. 180; 188). – „Feuerbachs Straftheorie und seine Strafbemessungslehre“ hat *Wolfgang Frisch* seinen Beitrag überschrieben.

Erstere ist nach ihm von Feuerbach bis heute mitgeprägt, „weit weniger“ hingegen dessen – kaum wahrgenommene – „Lehre von der richterlichen Strafbemessung“ (S. 191). *Frisch* hält dies für einen Mangel, dessen Beseitigung zu Befunden führen werde, „die das geläufige Bild des Generalpräventonisten Feuerbach nachhaltig in Frage stellen und eine gewisse Modifizierung dieses Bildes notwendig machen“ (S. 192). In seinem dichten Beitrag zeichnet *Frisch* zunächst Feuerbachs Straftheorie nach: Strafe bedeutet ein Übel als Folge einer bösen Tat. Zweck der Strafe ist der staatliche Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger. Deren Sicherung dient schon die Strafdrohung, die „mit psychologischem Zwang“ dem „Entstehungsgrund aller Übertretungen“ entgegengetreten muss: der Sinnlichkeit, der Lust und der Begierde. Diese Drohung muss dann aber auch nach begangener Tat wahr gemacht werden, andernfalls sie „Niemanden schrecken kann“ (S. 194). Das ist die Bedingung der Wirksamkeit der Drohung. Insoweit fehle es aber an einer Legitimation bereits der Strafandrohung, so *Frisch* (S. 194 f.), der im Weiteren aufzeigt, inwieweit diese Theorie im StGB 1813 zu Härten der Strafe innerhalb von strengen Strafrahmen führen musste (S. 196 f.). Der Zwangstheorie fehle die empirische Basis und ihre Grundannahmen zwingen zu ungerechten Strafen. Letztlich führe Feuerbachs These, das Leitprinzip der richterlichen Strafbemessung sei die Gefährlichkeit der Tat, „faktisch“ zur von ihm abgelehnten Spezialprävention, was *Frisch* näher ausführt (201 ff.). Im Ausblick hebt *Frisch* die Verdienste dieses bedeutenden Kriminalisten hervor: Trennung von Recht und Moral (freilich: nicht immer durchgehalten), Bedeutung der Strafdrohung und ihre Verknüpfung mit der Strafbemessung sowie die Einsicht, dass der Richter im konkreten Fall die Strafbemessung nach den Prinzipien des Gesetzes weiterführen soll (S. 208).

Günther Jakobs untersucht „Feuerbachs Verbrechensbegriff: Rechtsverletzung“, also dessen Auffassung, „eine Straftat sei die Verletzung eines subjektiven Rechts, jedenfalls nicht schon die Verletzung einer moralischen Vorschrift“ (S. 209). Mit Bedacht weist *Jakobs* auf das Alter hin, die Lebensphase Feuerbachs, sowie auf seine Lehrer in Jena, und zeigt dann die Entwicklung des Gedankengangs zur Straftat als Rechtsverletzung auf, einschließlich einer deutlichen Wendung (S. 210, 211 ff.), von der „Kritik des natürlichen Rechts...“ (1796) über den „Anti-Hobbes...“ (1797) bis zur „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven Peinlichen Rechts (1799, 1800; beim Druck der beiden Teile ist ihr Autor 24/25 Jahre alt). *Jakobs*‘ Kritik ist deutlich (S. 215, 217 ff.). Die Einführung der „bedingt-nothwendigen Rechte“, die ein Polizeivergehen begründen, ist eine Konzession, und wie sie sich auswirkt, de-

monstriert *Jakobs* am StGB 1813 (S. 221 ff.). Was der Autor dann, seine Kritik in den m.E. richtigen Rahmen stellend, zu Feuerbachs Leistung in seiner Zeit schreibt (S. 224), musste geschrieben werden, und es ist gut, dass *Jakobs* das getan hat.

II. Inhalt

Dem „historischen und philosophischen Kontext“ folgen unter 2. die Ausdeutungen des „Inhalts“ des StGB 1813, der hier wiederum nur knapp vorgestellt werden kann (S. 227-457). *Ignacio Czeguhn* berichtet über die Strafarten im StGB 1813: Todes-, Freiheits-, Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängnis- und Festungsstrafe; ferner Ehren- und demütigende sowie Vermögensstrafe. Sodann erläutert er das System dieser Strafarten, das vom Strafzweck der Generalprävention dominiert werde; es träten aber auch spezialpräventive Momente hinzu, wodurch dem Richter ein für das StGB 1813 „vergleichsweise weiter Ermessensspielraums eingeräumt“ werde (S. 237). Sein Fazit: Das StGB 1813 war ein Kind seiner Zeit, wie spätere Gesetze auch, mit teils autoritären, teils liberalen Inhalten.

Sehr eingehend befasst *Carl-Friedrich Stuckenberg* sich mit „Vorsatz und Zurechnung“ im StGB 1813, einem schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts neben der Zurechnungsfähigkeit stark diskutierten Teilgebiet der Verantwortlichkeit (S. 241). Er beginnt mit einer „Skizze der gemeinrechtlichen Lehre“ zu Dolus, Culpa und Irrtümern (241, 242 ff.), gefolgt von einem Blick auf „Zeitgenössische Kodifikationen“, nämlich den *Codex juris Bavarici criminalis* von 1751, das preuß. Allgemeine Landrecht v. 1794, das österreichische Strafgesetz v. 1803 und den *Code pénal* v. 1810. Sodann wendet er sich Feuerbachs Zurechnungslehre zu, für die er die Revision (1799, 1800), das Lehrbuch (in der 14. Aufl. von 1847), die „Betrachtungen über *dolus* und *culpa* überhaupt und den *dolus indirectus* insbesondere“ (1800), „die Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem Peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz Bayerischen Staaten“ (v. 1804) und etliche andere Quellen heranzieht (S. 252 ff.). Danach wendet er sich seinem (engeren) Thema zu und schildert die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung ihrer Erläuterung in den „Anmerkungen“, an deren Abfassung Feuerbach *nicht* beteiligt worden war (S. 260 ff.); sie wären dann teilweise wohl anders ausgefallen. Man erkannte später, wie die „weitere Entwicklung“ zeigt, dass gerade die Dolus- und Vermutungsregelungen der Art. 41 ff. in der Praxis Probleme bereiteten. Schon 1824 hatte Feuerbach im Auftrag des Justizministers *Zentner* einen neuen StGB-Entwurf erstellt und einige der Kritikpunkte beseitigt, u.a. die allgemeine Vorsatzvermutung des Art. 43 (dazu S. 264 f.; zum weiteren Schicksal dieses Entwurfs, der ein feuerbachtypisches Ende nahm, s. *Gustav Radbruch*, Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben, 1934, S. 164 ff.). – Mit der Einführung der freien Beweiswürdigung im reformierten Strafprozess (1846, 1848) werden im StGB 1813 „die Definitionen von Vorsatz und Fahrlässigkeit ... wegen der praktischen Schwierigkeiten ... gänzlich gestrichen“ (S. 265 f.). In seiner „Würdigung“ hält *Stuckenberg* fest, dass Feuerbach seine Lehre von der subjektiven Zurechnung aus dem Nichts geschaffen und axiomatisch postuliert, aber – auch später – nicht näher erläutert habe (S.

266). „Im Grundsatz fehle auch der von ihm behauptete Zusammenhang mit seiner Straftheorie“. Neben vielem anderen moniert der Autor ferner, dass ein Zusammenhang der Begriffe von *dolus* und *culpa* mit der Vorstellung der psychologischen Mechanismen der Handlungssteuerung nicht hergestellt werde, in der Tat ein erstaunlicher Mangel. Es folgen noch weitere, hier nicht darstellbare Monita (S. 267 ff.). Den Gesetzgebungsstil lobt (auch) *Stuckenberg*, den dogmatischen Neubeginn in der Zurechnungslehre hält er für „legislatorisch misslungen“ (S. 270). Freilich sei, eine wesentliche Einschränkung der Kritik, die Zeit dafür noch nicht reif gewesen.

Ken Eckstein überprüft in „Urheberschaft und Teilnahme in Feuerbachs bayerischem StGB 1813“ anhand von zwei Beispielen (und einer Abwandlung), ob die 29 Artikel umfassende Regelung „überzeugende Klarheit“ erreicht (S. 271 f.). Dargestellt wird zunächst die „Entwicklung der Beteiligungslehre“ von *auctor* und *minister* zu *auxilium*, *consilium* und *mandatum*; sodann zur Merkwürdigkeit, „Töten“ als „Verursachen des Todes“ zu lesen, obwohl offenkundig ist, dass der Begriff des Tötens *enger* zu verstehen sein muss. Alsdann schlug man sich – bis heute – mit dem Begriff der Ursache (*causa*) herum (S. 273 f.), was „folgerichtig“ zu subjektiven „Abgrenzungskriterien“ führt. Feuerbach, so *Eckstein*, „war in Fragen der Beteiligungslehre ein Kind seiner Zeit“; er habe aber „mit klugem Blick für die Untiefen des Kausalitätsmaßstabs“ diese Lehre modifiziert (S. 273), was sodann näher erläutert wird, um im Anschluss hieran die Regelung des StGB 1813 vorzustellen. Ausgangspunkt ist der Begriff der Urheberschaft (Art. 45 I StGB 1813), der dann in Unterformen entfaltet wird (Art. 45 II, III, 46 ff. StGB 1813). Es folgen Blicke auf Korporationen, Komplott und Bande (Art. 49-53 StGB 1813), Gehilfen und Begünstigung (Art. 73 ff.; 84 ff. StGB 1813) sowie die Lösung der Beispielsfälle, wobei sich, wie zu erwarten war, zeigt, dass die Abgrenzung unter dem Aspekt der Kausalität nicht recht gelingt. *Eckstein* resümiert u.a.: „Mangelnde Trennschärfe, die rigorose Zurechnung im Falle eines Komplotts und die strenge Bestrafung jeder intellektuellen Urheberschaft verstärkten die Tendenz zu hohen, (wen? *M.H.*) abschreckenden Strafen. Dass diese Strafen im Gesetz hinreichend bestimmt waren, stärkte den Rechtsstaat ... – und blieb dabei doch auf halbem Wege stehen“ (S. 283).

Die Regelung der Strafzumessung im StGB 1813 will *Luis Greco* „beschreiben“ (S. 285). „Wegweiser“ sei Feuerbach auch in diesem Teil des StGB die Theorie des psychologischen Zwangs. Das gelte auch für die Strafarten und die Höhe der Strafandrohungen, die Weite der Strafrahmen und die Tatbestände mit ihren Abwandlungen. *Greco* beginnt mit „Allgemeinen Erwägungen“ (S. 286 ff.), u.a. zu Feuerbachs Unterscheidung zwischen den Gründen absoluter Strafbarkeit (dem Ob) und denen relativer (dem Wieviel an Strafe). „Drei charakteristische Züge der Strafzumessung“ nennt er vorweg (wobei er die allgemeine Abschreckung nur als Zweck der *Strafandrohung* versteht; Zweck der verhängten Strafe im Einzelfall sei sie nicht). 1. Feuerbach habe aus seiner Straftheorie „ein originelles Grundprinzip für die Bemessung der Strafe abgeleitet“, das er in Abgrenzung zur Schuldstrafe und zur Abschreckungsstrafe gewonnen habe (S. 287: Die Strafe steige mit dem Schwinden der Freiheit beim

Handeln). 2. Die angedrohten Strafen müssten hart sein, was *Greco* mit Beispielen belegt. Freilich diene die verhängte Strafe nur insoweit der Abschreckung, als sie die Androhung bestätige (S. 288). 3. Schließlich soll ein strenges Gesetzmäßigkeitsprinzip auch die richterliche Willkür unterbinden (S. 289), was u.a. etliche „absolute Strafen“ sowie enge Strafrahmen mit genauen Differenzierungen in Qualifikationen, Privilegierungen u.a. Abwandlungen zur Folge hatte (S. 289 f. mit Beispielen). Der „Überblick über die allgemeinen Strafzumessungsregelungen des BayStGB“ (S. 291 ff.) ist genau. Die „Beurteilung“ (S. 297) erfolgt aus „anachronistischer“ Perspektive. Die Frage, „ob uns das BayStGB etwas zu lehren hat“, beantwortet *Greco* mit Blick auf die o.g. drei Charakteristika der Strafzumessung: Das Prinzip, dass die Strafe mit dem Schwinden der Freiheit steigen müsse, sei falsch (S. 298 f.). Vergleichbar liege es bei der Härte der Strafandrohung (was wohl insbesondere die jeweiligen Strafuntergrenzen, das Mindestmaß, im Auge hat). Mit seiner weitreichenden Unterbindung der „richterlichen Willkür“ (heute spräche man „weicher“ von „Ermessen“, Beurteilungsspielraum o.Ä.) stieß er auf wenig Gegenliebe, was in einer Reform der Diebstahlparagrafen bereits 1816, wie dann auch in einem StGB-Entwurf 1822 (*von Gönners*) deutlich zum Ausdruck kam. *Greco* hält dagegen, dass die Regelungen „möglicherweise in der Tat noch etwas zu wünschen übrig“ ließen, was aber nicht heiße, „dass das Anliegen selbst unberechtigt war“ (S. 300 f.). Wohl wahr, denn die derzeitigen Regelungen im StGB sind ihrerseits teils uferlos, teils widersprüchlich und teils erkennbar zu grob gestrickt, auch dort, wo es wesentlich bessere Lösungen gäbe (dazu *Rezensent*, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 1995, 399 und in *Festschrift für Küper*, 2007, S. 95). Wer hier von Bedürfnissen der Praxis redete, wollte in Wahrheit die Freiheit von allen gesetzlichen Fesseln, also tatsächlich ein Recht zur Willkür (zu einem entgrenzten, den Richter schlicht überfordernden „Ermessen“, dem Prinzip „Hannemann, geh' Du voran“ folgend). *Greco's* Fazit: Die damaligen Regelungen scheiterten letztlich daran, dass das Schuldprinzip sich nicht „kostenlos“ vertreiben lässt. (Diese Lektionen mögen, wie er meint, „inzwischen hinreichend bekannt sein“ [S. 301], d.h. aber keineswegs, dass dem Schuldprinzip heute die ihm gebührende [Be-]Achtung noch zuteil würde; man vergleiche nur die Diskussionen im Schrifttum hierzu und die Regelungen des *Deals*, insbesondere § 257c stopp.) Folgerichtig zu seinen vorherigen Darlegungen zollt *Greco* dem Anliegen des StGB 1813 Respekt, nämlich die von Richtern ausgeübte Strafgewalt gesetzlich zu „disziplinieren“ (zu steuern). Das Jubiläum des StGB 1813 „könnte ein Anlass sein, sich wenigstens zu vergegenwärtigen, dass es ... in der Strafzumessung deutlich zu viel Richtermacht und noch zu wenig Gesetz und Recht gibt“ (S. 301). *Michael Pawlik* hat sich die Aufgabe gestellt, zu prüfen, „inwieweit die Bestimmungen des Bayerischen StGB über die Aufhebung der Strafbarkeit sich auf die von ihrem Schöpfer anerkannten ‚wissenschaftlichen Prinzipien‘ zurückführen lassen“ (S. 304, wobei er sich zuvor vergewissert hat, dass Feuerbach auch 1813 noch das „Verständnis des Verbrechens als eine Rechtsverletzung“ und den „Abschreckungszweck der Strafandrohung“ zu seinen Grundüberzeugungen zählte). *Pawlik* beginnt mit der „Aufhebung des verletzten Rechts durch einen

besonderen Rechtsgrund“ und hier mit der Notwehr als der umfangreichsten Regelung im Abschnitt der Strafaufhebungsgründe (Art. 125-129). „Das Recht, welches die Verletzung zum Gegenstand hatte“, ist hier aus dem besonderen Rechtsgrund Notwehr aufgehoben (S. 304). Nach *Pawlik* ist das die Kehrseite von Feuerbachs Zwangsrechtskonzeption: „eine partielle Entpersonalisierung des Angreifers“, der zum bloßen Naturgegenstand herabsinke (S. 305). Freilich lasse die Ausgestaltung der Notwehrregelung im StGB 1813 „von dem Dynamit, das unter ihren Fundamenten lauert, ... nichts erahnen“ (S. 306). Denn die „Ausübungsgrenzen der Notwehr“ seien im StGB „sehr sorgfältig konturiert“, was dann weiter ausgeführt wird (S. 306 ff.). Sie wiesen jedoch, wie er zusammenfasst, „einen synkretistischen Charakter“ auf, wurzelten in einer „vorkantischen, hauptsächlich gesellschaftsvertragstheoretischen Denktradition“ (S. 308). Zur „Erlaubnis des Verletzten“ zeigt *Pawlik* auf, dass Feuerbach die privaten Rechte der Bürger staatsutilitaristisch gedeutet habe: Der Staat strafe „zur Erhaltung seiner eigenen Existenzbedingungen“ (S. 309). Deshalb blieben auch die Körperverletzung trotz Einverständnis des Verletzten (Art. 123 I) sowie der Suizid rechtswidrig. In der Regelung zur Erlaubnis spiegele sich „eine weitere Ambivalenz der philosophischen Tiefenstruktur von Feuerbachs Verbrechenslehre wider“ (S. 310). Es folgt die „Fehlende Zurechenbarkeit gesetzwidriger Handlungen“ (S. 311) als Derivat (aus) der Straftheorie. Ausgangspunkt, wie jetzt schon bekannt: Der Zweck der Strafandrohung ist Abschreckung von der Tat, die Zurechnungslehre ist „aus den Begriffen von Strafe und Strafgesetz“ zu entwickeln. Feuerbach knüpfte an einen beiläufigen Gedanken *Kants* zum Brett des Kameades-Falls an (näher S. 312). *Pawlik* setzt seine Kritik an „Feuerbachs Position zum Verhältnis Strafrechtswissenschaft und Philosophie“ an, wie er schreibt, „nur am Rande bemerkt“ (S. 313). Dann umreißt er knapp Feuerbachs Folgerungen aus seinen Grundsätzen, was hier nicht näher dargestellt werden kann (S. 313 ff.). Dieser ziehe die Grenze zwischen noch und nicht mehr zurechenbar „anhand des Kriteriums der psychischen Wirkungslosigkeit der gesetzlichen Strafandrohung“ (S. 320). Die bloße Erschwerung der Normbefolgung solle für eine Zurechnungsunterbrechung nicht ausreichen, was *Pawlik* theoretisch für ebenso konsequent wie praktisch desaströs hält. Er resümiert, dass an zahlreichen Einzelbestimmungen des StGB 1813 die problematischen Züge von Feuerbachs Legitimations- und Strafzweckstheorie deutlich würden. Vor allem oszilliere „Feuerbachs Argumentation in mitunter höchst irritierender Weise zwischen spätabsolutistischem und frühliberalem Denken“ (S. 321). An dem „müßigen Spiel“ einer Einordnung als „fortschrittlich-liberaler Kantianer“ oder aber als „instrumentalistisch-sicherheitsstaatlicher Theoretiker Hobbescher Provenienz“ (S. 321) mag *Pawlik* sich nicht beteiligen. Feuerbach gehöre beiden Richtungen an. „Der Zwiespalt zwischen seiner zwischen Revolution und Restauration hin und her geworfenen Zeit zieht sich mitten durch sein Werk. Das BayStGB ist ein faszinierendes legislatorisches Zeugnis dieser Ambivalenzen“ (S. 321).

David von Mayenburg fragt „vor dem Hintergrund der gemeinrechtlichen Tradition“ nach der „Strafrechtliche(n) Verfolgung von Kindern und Jugendlichen“ (Art. 98-102 StGB 1813). Die

Strafrecht bei Mohr Siebeck



2016. LXIII, 1086 Seiten.
ISBN 978-3-16-152918-4 Ln € 129,-

Das Lehrbuch erläutert die einzelnen Straftatbestände, die sich im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches finden. Die Darstellung konzentriert sich auf den examenswichtigen Pflichtfachstoff, der systematisch anhand des Verbrechensbegriffs aufbereitet wird. Die Materie wird schließlich durch eingängige Prüfungsschemata und konkrete Falllösungen zu über 250 Beispielen aus der Gerichtspraxis veranschaulicht.

Diethelm Kluszczewski

Strafrecht Besonderer Teil

Lehrbuch zum Strafrecht der
Bundesrepublik Deutschland

Diethelm Kluszczewski führt in die Systematik des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ein und behandelt auf dieser Grundlage die einzelnen Straftatbestände. Den Ausgangspunkt bildet dabei ein materieller Verbrechensbegriff, nach dem sich Kriminalität nicht in der Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes erschöpft, sondern zudem dem Opfer auf je bestimmte Weise die Rechtsfähigkeit abspricht. Die Darstellung konzentriert sich auf den Pflichtfachstoff, wie er einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge den Gegenstand des staatlichen Teils des ersten Staatsexamens bildet. Zu den besonders klausurrelevanten Delikten wird ein Prüfungsschema geboten. Die einzelnen Merkmale werden anhand aktueller Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit dem Schrifttum erläutert. Über 250 Beispiele aus der Praxis veranschaulichen schließlich die Materie und geben konkrete Hinweise zur Falllösung.

Inhaltsübersicht:

Grundlegung

Teil 1: Die Straftaten gegen die Person

Teil 2: Vermögensdelikte

Teil 3: Delikte gegen Kollektivrechtsgüter

Teil 4: Akzessorische Normen

Weitere Titel zum Strafrecht finden Sie unter www.mohr.de.

Martin Asholt

Verjährung im Strafrecht

Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78 ff. StGB

2016. Ca. 865 Seiten (Jus Poenale 3).

ISBN 978-3-16-153447-8 Ln ca. € 140,- (März)

eBook

Bijan Fateh-Moghadam

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Strafrechts

Zur strafrechtlichen Beobachtung religiöser Pluralität

2016. Ca. 520 Seiten (Jus Poenale).

ISBN 978-3-16-153766-0 Ln ca. € 90,- (Juli)

eBook

Ingke Goeckenjan

Revision der Lehre von der objektiven Zurechnung

Eine Analyse zurechnungsausschließender Topoi beim vorsätzlichen Erfolgsdelikt

2016. Ca. 360 Seiten (Jus Poenale).

ISBN 978-3-16-153454-6 Ln ca. € 90,- (Mai)

eBook

Jörg Scheinfeld

Organtransplantation und Strafrechtspaternalismus

Eine Analyse der strafbewehrten Spendebegrenzungen im deutschen Transplantationsrecht

2016. Ca. 690 Seiten (Jus Poenale).

ISBN 978-3-16-153392-1 Ln ca. € 120,- (Juni)

eBook

Antje Schumann

Verhör, Vernehmung, Befragung

Zur Geschichte und Dogmatik des Rechtsbegriffs der Vernehmung im Strafprozess und seiner Auflösung im 20. Jahrhundert

2016. Ca. 250 Seiten (Jus Poenale).

ISBN 978-3-16-154103-2 Ln ca. € 80,- (Mai)

eBook

Informationen zum eBook-Angebot:
www.mohr.de/ebooks



Mohr Siebeck

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Strafmündigkeit begann nach diesem Gesetz mit Vollendung des achten Lebensjahrs; wer noch keine zwölf Jahre alt war, gehörte zu den „jungen Leuten“, die für vorsätzliche Taten mit Züchtigung oder Gefängnis von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt werden konnten. Für 12- bis 16-Jährige wurde bei Vorsatztaten die für Erwachsenen vorgesehene Strafe gemildert (so auch die Todesstrafe auf 12-16 Jahre Zuchthaus herabgesetzt). Nur Spezialisten befassten sich mit diesem Teil des StGB 1813, aufgrund spektakulärer Fälle später auch die Politik. Der Autor interessiert sich für die „Modernität“ der Regelungen und dafür, an welche Traditionen das StGB 1813 hier anknüpfte. Wenig überraschend trifft man dort auf eine Vielfalt von Regelungen, wurden Altersgrenzen und Rechtsfolgen zeitgebunden nach unterschiedlichen Maßstäben bestimmt (S. 326 ff.). Wie anderwärts, so hatte das gemeine Recht auch hier dem Richter einen weiten Ermessensspielraum zugebilligt. Art. 98-102 (die Feuerbachs Entwurf von 1810 entsprachen) suchten gegenzusteuern. Ein großes Novum brachte das StGB für den Strafvollzug: Minderjährige Insassen waren von den erwachsenen Häftlingen getrennt unterzubringen. Außerdem waren sie zu „angemessener Arbeit“ anzuhalten und war zweckmäßiger religiöser und moralischer Unterricht vorgesehen. Auf weitere interessante Einzelheiten wird hier Verzicht geleistet. Berichtet sei nur noch die „Einordnung in den historischen Zusammenhang“. Der Autor sieht die Regelungen „an einer Wasserscheide“. Sie wurzelten noch im *Ius Commune*, was angesichts der damals noch stark agrarischen Prägung Bayerns verständlich sei (S. 348). Doch zeige sich im Verhältnis zum kleinschrodischen Entwurf 1802 der Veränderungswille dieser Epoche in deren Bemühen um klare, verständliche und humane Regelungen und um Zurückdrängung „richterlicher Allmacht“ (S. 349).

„Tötungsdelikte“, auch derzeit *wieder einmal* auf der „Agenda“, lautet das Thema *Anette Grünewalds*. 35 Artikel benötigte das StGB 1813 zur Regelung dieser Materie (Art. 142-177), 13 Paragraphen das derzeit geltende StGB. Freilich ist der Ausagewert relativ; vernachlässigt ist nämlich die Entstehungszeit des bayerischen StGB. So brauchte das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 noch fast 200 Paragraphen (auch der kleinschrodische Entwurf geizte nicht mit Bestimmungen). Das bayerische Vorbild machte dann Schule. So kam etwa das preußische StGB 1851 mit zwölf Paragraphen aus. – Wie schon mehrfach in diesem Band zu lesen war, so knüpft auch *Grünewald* an den Untertitel des Sammelbandes und *Eberhard Schmidts* Hymne auf das StGB 1813 an. Dessen Bestimmungen fußten auf dem „Prämeditationsmodell“ (Mord ist die mit Vorbedacht beschlossene oder mit Überlegung ausgeführte Tat, Art. 146). Den Mörder erwartete der Tod. Diese Strafe wurde noch geschärft, wenn etwa Gift das Mittel oder ein Verwandter das Opfer war. Die Einzelheiten zu den Vorschriften des StGB 1813 und ihren Vorbildern schildert die Autorin sehr anschaulich (dazu S. 354 ff.). Beschloss der Täter eine lebensgefährliche Handlung gegen einen Anderen, ohne Vorbedacht oder Überlegung, im Affekt und führte sie in aufwallender Hitze des Zorns aus, so war das, wenn das Opfer starb, gemäß Art. 151 ein Totschlag. In dieser Abgrenzung sieht *Grünewald* eine große Leistung (S. 360, aber auch S. 361 zu der Lücke zwischen Überlegung und Affekt). Für den Kindsmord, Sujet vieler Dramen

(„Faust“) sei auf die eingehende Darstellung *Grünewalds* verwiesen (S. 361 ff.). Aus gegebenem Anlass erwähnenswert ist, dass der (versuchte) Suizid nicht strafbar war, das StGB 1813 aber andererseits keinen privilegierten Tatbestand der Tötung auf Verlangen kannte (heute: § 216 StGB), während Feuerbach eine solche Tat in seinem Lehrbuch zwar als Unrecht einstufte, aber nicht unter Strafe stellen wollte (näher S. 371). Auch in diesem Bereich also, bezogen auf das Thema des Sammelbandes, Licht und Schatten.

Die Aussagedelikte im StGB 1813 behandeln *H. E. Müller* und *Edda Pauli* unter dem (nur heute etwas seltsam klingenden, von den Autoren alsbald erläuterten) Titel „Meineid als Betrug oder Verleumdung“. Als Religionsdelikt kam für Feuerbach Meineid nicht mehr infrage. Er ordnete das Delikt in seinem Lehrbuch, „dem Zeitgeist entsprechend... der Gruppe der privaten Schädigungsdelikte“ zu (S. 379), eine Deutung, die schon bald von der Lehre von der *publica fides* abgelöst wurde, nach der Schutzzweck der Aussagedelikte das öffentliche Vertrauen in den Eid war (S. 381; m.E. gehört der Meineid „heute“ gestrichen). Die „Staatsverbrechen“ bei Feuerbach und im StGB 1813 erörtert *Friedrich-Christian Schroeder*. Nach einem sehr verdichteten Überblick über den Sachstand *vor* Feuerbach (S. 385 ff.) und einer Würdigung von Feuerbachs Schrift „Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths“ (S. 387 ff.) zieht *Schroeder* ein kurzes Zwischenfazit: Zwar gebe es vielfältige Anklänge an schon bisher vorgelegener Auffassungen, aber eben auch eine konsequente Anbindung an die Lehre vom Gesellschaftsvertrag („zarte“ Kritik am Vorgehen Feuerbachs S. 388). Nach Benennung der Staatsverbrechen (im Unterschied zu den Privatverbrechen) im StGB 1813 beschränkt sich *Schroeder* im Weiteren auf die Staatsverbrechen im engeren Sinn (Hoch- und Landesverrat sowie Majestätsbeleidigung etwa, nicht hingegen z.B. Taten gegen die Obrigkeit, den Rechtsfrieden oder Straftaten von Staatsdienern), die er sodann knapp vorstellt. Er vermerkt kritisch, dass der Hochverrat „reichlich heterogen und kasuistisch“ geregelt (S. 390) und in der Majestätsbeleidigung ein „extremer Schutz des Monarchen“ festgeschrieben gewesen sei. Man könne „nur mit Bedauern feststellen, was aus dem liberalen Schützer der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft geworden ist. Feuerbach warf sich nunmehr nicht mehr der Philosophie, sondern der Obrigkeit in die Arme“ (S. 391). Auch auf diesem Gebiet zeige sich also ein zwiespältiges Bild Feuerbachs: eine faszinierende Grundidee, die bei näherem Zusehen viele Brüche und Mängel nach sich zieht (S. 391).

„Feuerbachs Freiheitsverständnis im Lichte der Religions- und Sittlichkeitsdelikte“ untersucht *Kubiciel* unter dem Untertitel „Absonderung des Menschen vom Menschen?“ (S. 393-411). Eingangs weist er auf das Bestreben von Rechtshistorikern hin, „möglichst stabile Konstruktionen zu schaffen..., deren Geradlinigkeit der Komplexität der Geschehnisse nicht gerecht wird“. Dies treffe auf die Darstellung der wechselvollen Geschichte der Sittlichkeits- und Religionsdelikte während der bayerischen Strafrechtsreform des 19. Jahrhunderts zu (S. 393), was er sodann mit Zitaten belegt. Auch Äußerungen Feuerbachs dazu seien bedeutsam, der, als Kriminalpolitiker, „die Bedeutung der ‚gemeinen Volksmeinung‘ für die

Strafgesetzgebung“ erkannt habe, indem er in seinem Entwurf 1824 die Sittlichkeit als schützenswertes Gut akzeptierte. Doch schon das StGB 1813 habe an Tatbeständen festgehalten, die Feuerbachs theoretischer Konzeption widersprachen (S. 395). Die Schilderung des „Klimas“, das Feuerbachs „grundlegende Reform auf dem Boden seiner Staats- und Strafrechtstheorie“ ermöglichte (S. 399 ff., 401), nämlich der Wunsch nach „Veränderungen des Staatswesens und des Rechts“, insbesondere des als veraltet und grausam empfundenen Strafrechts, zeigt, dass „gerade für die Liberalisierung der Sittlichkeit und Religionsdelikte... ein ausgesprochen günstiges politisches Umfeld entstanden“ war (S. 401). Die Frage, ob Feuerbach diese Voraussetzungen genutzt habe, erhält eine differenzierte Antwort. Einerseits ist ja unbestreitbar der „liberale Quantensprung“, den die Regelungen im Vergleich zum legislatorischen Umfeld des StGB 1813 darstellen (S. 395; näher S. 402); so bleiben Homosexualität (dazu aus heutiger Sicht [!] „unvergesslich“ das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 6,389), Kuppelei (vgl. Großer Senat, BGHSt 6,46) und Sodomie bis in unsere Tage strafbar – das StGB 1813 hingegen hatte sie abgeschafft und auch die Religionsdelikte deutlich zurückgeschnitten! Zu Recht berühmt und im Bewusstsein geblieben ist Feuerbachs Begründung für die Streichung der Gotteslästerung in seinem Lehrbuch: „Daß die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Injurien sich an Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit“ (§ 303, zitiert nach der 14. Aufl. 1847). Mir scheint dies eine unhintergehbare Einsicht zu sein, so aktuell wie je. – Es gibt aber im StGB 1813 (unter dem Aspekt des Erfordernisses einer *Rechtsverletzung* als Voraussetzung einer Strafbarkeit) auch „Inkonsistenzen“, etwa die verschärfte Bestrafung eines Diebstahls von dem Gottesdienst gewidmeten Sachen (dazu zu vergleichen § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 unseres StGB), die Strafbarkeit des Ehebruchs (hierzulande erst durch das Erste Strafrechtsreformgesetz zum 1.9.1969 abgeschafft), der einfachen Homosexualität und der Sodomie (ebenfalls zum 1.9.1969 erst abgeschafft; dass derlei nach der Meinung „des Volkes“ noch als strafbar angesehen wurde, wird man füglich bezweifeln dürfen). Während *Kubiciel* für den Ehebruch im Sinne von Feuerbachs Rechtsverletzungslehre sogar eine Rechtfertigung der Strafbarkeit für möglich hält, schließt er dies für die Blutschande aus (deren *Strafbarkeit*, § 173 StGB, unser „weltlicher Gott“ im Karlsruher Schloss für verfassungsgemäß hält, vgl. BVerfGE 120,224). Wenn *Kubiciel* dem Kriminalpolitiker Feuerbach der Sache nach vorwirft, er habe den „in der Gesellschaft vorherrschenden religiösen und moralischen Anschauungen“ nicht hinreichend Rechnung getragen (S. 406; dagegen der Große Senat BGHSt 6, 46, 50 unter IV [Beschluss vom 17.2.1954]), scheint mir dieser Vorwurf problematisch zu sein, selbst wenn (was niemand weiß) die empirische Diagnose zutreffen sollte, dass die Normen „dem Kulturzustand des Volkes“ nicht entsprochen hätten (S. 408; also Verharren in der, kantisch formuliert, „Unmündigkeit“? Wie wäre dann Aufklärung möglich gewesen? Galt „sapere aude“ nicht auch für Feuerbach, gerade dann, wenn er ein neues Recht schaffen wollte? Bayern war – nicht zu vergessen – seinerzeit keine Demokratie, sondern eine Monarchie, noch ohne Konstitution).

Das schließt selbstverständlich nicht aus, Feuerbachs „Strafrechtstheorie“ als solche für ungeeignet als Grundlage eines StGB zu halten, wie *Kubiciel* im Weiteren ausführt (S. 408 ff.). Aber der seinerzeit vielleicht von Juristen behauptete „Kulturzustand des Volkes“ war m. E. mit *Goethe* gesprochen, wohl nichts anderes als „der Herren eigener Geist“ (und der ihrer Diener, der „Hausjuristen“).

Volker Haas befasst sich mit dem Strafprozessrecht des StGB 1813. Er will prüfen, ob Feuerbach diesem Teil des Strafrechts keine wichtigen Impulse vermitteln konnte (S. 413). Er zeigt minutiös auf, wie klar jenem die Nachteile des Inquisitionsprozesses, aber auch des Schwurgerichtsverfahrens vor Augen standen. Einen Fortschritt sieht *Haas* im Ergebnis freilich nur in der Einführung des Indizienbeweises (Indizien=Anzeigen) „als Tatsachen, welche mit einem Verbrechen in natürlichem Zusammenhang stehen, so dass hiervon auf das Verbrechen selbst oder auf die Person, welche es begangen hat, vernünftigerweise geschlossen werden konnte“ [S. 429]). Eben diese Innovation im Verfahrensrecht hatte Feuerbach vorgeschlagen; der Gedanke war freilich nicht neu (S. 421 mit Fn. 40). Wenn *Haas* am Ende resümiert, die prozessualen Regelungen markierten eher den Abschluss einer alten als den Beginn einer neuen Epoche (S. 432), so ist hier m. E. *nicht der Mann, sondern das Gesetz* beurteilt. Feuerbach wollte nämlich durchaus mehr, scheiterte aber mit seinem Vorschlag eines öffentlichen Schlussverfahrens mit einer mündlichen Verhandlung nicht etwa (schon) an der Mehrheit des Geheimen Rats, die wollte ihm folgen, sondern (erst) am Veto des Königs (S. 424 f.). *Mareike Preisner* befasst sich mit Feuerbachs Stellung zu den Schwurgerichten. Sie vermutet bei ihm den Willen zur Teilnahme am französischen Diskurs (S. 452), in seinen Betrachtungen über das Geschworenengericht (1813) dementsprechend eine Funktionsschrift, einen Türöffner zur Diskussion. Mit dem Ende des Rheinbundes 1813 sei die Funktionsschrift „funktionslos“ geworden (S. 453), wofür auch spreche, dass Feuerbach sich zu der zunehmenden Debatte über Schwurgerichte nicht mehr öffentlich geäußert habe.

III. Wirkungen

Im dritten Themenfeld geht es um die „Wirkungen“ und einleitend *Sylvia Kesper-Biermann* um die Stellung des StGB 1813 in der Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts (die weitere, zur Reife gebrachte, Früchte *erst ab 1838* lieferte, als nämlich das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen am 30. März publiziert wurde). Unbestritten, so die Autorin, stelle das StGB 1813 „einen Meilenstein für die Entwicklung der Kriminalgesetzgebung im 19. Jahrhundert dar...“. Den Schwerpunkt ihrer Untersuchung legt sie freilich weniger auf dieses Gesetzbuch als auf die „allgemeinen Zusammenhänge“, beschränkt auf das materielle Recht (S. 461), und dies sehr zu Recht, ist doch die Zeit des partikularen Rechts, also bis zum RStGB, eine Blütezeit von Entwürfen und Kodifikationen, weshalb eine Beschränkung auf das materielle Recht des StGB 1813 sinnvoll erscheint. Von allen deutschen partikularen Staaten schaffte es nur Bayern, bereits im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ein StGB in Kraft zu setzen. Bis zum Beginn

der 1830er Jahre hatte Feuerbachs Arbeit großen Einfluss auf die Diskussionen auf dem Weg zu neuen Strafgesetzbüchern (S. 472 f.); dann freilich habe der Wind gedreht und man habe die Schattenseiten genauer in den Blick genommen (S. 473 f. mit weit. Nachw.). *Carl Georg von Waechter* charakterisierte 1855 das StGB 1813 als „das anregende und läuternde Durchgangsmoment“. Die Autorin erhob diese treffende Formulierung zum Haupttitel ihres instruktiven Beitrags. *Lukas Gschwend* untersucht den Einfluss Feuerbachs auf die Strafrechtsentwicklung in der Schweiz. Er findet ihn in den Sankt Galler Strafgesetzbüchern von 1807 und 1819. Der Verfasser des ersteren hatte Feuerbachs Vorlesung in Landshut „mit Bewunderung und Eifer“ verfolgt (S. 480). Schon das Zürcher StGB von 1835 nimmt lediglich die Entwürfe von Hannover (1826), Württemberg (1832) und Bayern (1831) in den Blick. Die späteren Strafgesetzbücher sind dann nur noch von Gedanken der Kritiker Feuerbachs beeinflusst (S. 484). Sodann schließt *Harald Maihold* für Bayern die Lücke zwischen dem StGB 1813 und dem von 1861. Das Verdienst Feuerbachs sieht *Maihold* in der Verankerung des Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes. Wie er und *Kesper-Biermann* kommt auch *Andreas Roth* in „Die Rezeption des bayerischen StGB durch Legislative und Wissenschaft. Vollendung der Aufklärung oder Aufbruch in die Moderne?“ zu dem Ergebnis, dass das Gesetzbuch in der Tradition der aufklärerisch geprägten Kodifikationsbewegung stehend, einen Abschluss der Entwicklung darstelle (S. 541). Es habe, was „die wenig flexible Strafzumessung, aber auch die Dogmatik des Allgemeinen Teils angeht, ... eine ganze Reihe von Kleinigkeiten (enthalten), die vor der Nachwelt keinen Bestand haben konnten, was verständlich ist angesichts der Tatsache, dass das Gesetz das erste auf deutschem Boden war, dass mit der Tradition völlig brach. Insoweit war das Gesetzbuch, als die Praktiker es anwendeten, bald überholt“. *Roth* sieht aber „rückwirkend... durchaus einen Aufbruch in die Moderne“, womit er „den radikalen Bruch mit dem gemeinen Recht, den liberalen Geist und die rechtsstaatliche Grundlage“ meint, die bei vielen Gesetzen im 20./21. Jahrhundert verloren gegangen sei.

IV. Resümee

Es war eine ausgezeichnete Idee, den 200. Geburtstag des bayerischen StGB von 1813 zum Anlass einer Vorlesungsreihe in Regensburg zu nehmen (wo vermutlich auch die Initiatoren und Organisatoren der Veranstaltung beheimatet waren). Deren Ergebnis, der hier besprochene und teilweise kommentierte Sammelband, ist ein beeindruckendes Zeugnis dieser Tagung. Man könnte sagen, dass durch diese Tagung das StGB 1813 in Teilen eine neue Einschätzung erfahren hat, indem diese Generation im Sinne *George Herbert Meads* zu Feuerbach und dem StGB 1813 ihre Geschichte geschrieben hat. Ob das die einzige bleiben wird, die sie von sich in dieser Hinsicht hat, wird die nähere Zukunft zeigen. So oder so muss jedem Zeitgenossen bewusst bleiben, dass seine Erkenntnisse sich als zumindest teilweise unzutreffend herausstellen können, und regelmäßig (nur eine Frage der Zeit) auch werden. Stellt man die Beiträge in diesem Buch unter seinen Leitgesichtspunkten nebeneinander, so zeigt sich ja deutlich, dass es neben vielen

Übereinstimmungen auch, zum Teil beträchtliche, Differenzen gibt, so dass, wie immer, etliche Probleme klärungsbedürftig geblieben sind und die neuen Einsichten Anlass zu weiteren Stellungnahmen geben werden.

Meine Ansicht zu Feuerbach sei hier am Ende kurz skizziert: Sein Auftreten, seine Tatkraft und sein gesetzgeberischer Gestaltungswillen setzten im Bereich des Strafrechts für mehr als zwei Jahrzehnte das Maß. Die Kriminalisten seiner Generation fanden einen, gemessen an den Forderungen einer rationalen Gesetzgebung, desolat erscheinenden Zustand vor. Die Peinliche Gerichtsordnung bildete, auch in ihrer durch die Praxis fortgebildeten Erscheinung, keine sichere Grundlage mehr. Die Härten des Gesetzes wurden nicht mehr verstanden, richtiger wohl, aus gutem Grund nicht mehr akzeptiert; dem Gesetzgeber des „Alten Reichs“ fehlte die Kraft zur Remedur, die Richterschaft weigerte sich, einem überalterten Gesetz noch strikten Gehorsam entgegenzubringen, und unter Umständen barbarische Urteile sprechen zu müssen, was die Strafen betraf. Man behalf sich mit dem „Wegdisputieren überholter Strafdrohungen“, die oft keinen Spielraum ließen (so *Werner Schmid*, Festschrift für Bruns, 1978, S. 107,111), weshalb die Richter in Fällen argumentativer „Not“ „außerordentliche“ Milderungsgründe „erfanden“ (noch aktuell in dieser Richtung eine Entscheidung des Großen Strafsenats, BGHSt 30,105). Das wiederum widersprach aber den Forderungen einer aufgeklärten, rationalen Theorie, die auf Umsetzung ihrer Theoreme in die Praxis drängte. Eben das kennzeichnet auch die Einstellung Feuerbachs zur Richterwillkür in diesem Bereich. Sein Ziel war freilich ein Gesetz, in dem es zu solcher Willkür grundsätzlich nicht mehr kommen konnte, und um die Erreichung dieses Ziels hat er sich mit seinen Überlegungen zu einem neuen StGB ja auch intensiv bemüht. Dass und warum dieses StGB von 1813 letztlich scheiterte und scheitern musste, ist ein gut begründetes Ergebnis auch dieser Tagung. Was von diesem StGB bleiben wird, ist die Ästhetik des Systems, insbesondere aber die Brillanz und Ausdrucksstärke der Sprache, die auch zu den scharf umrissenen Straftatbeständen geführt hat, die wiederum Vorbild für die weitere Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts wurden. Auch der großartige Systementwurf hat zur Reformdiskussion in der Rechtswissenschaft wohl manches beigetragen; aber gewiss ist eben auch, dass die Theorie, auf die Feuerbach sein System gegründet hatte, nicht haltbar war, worüber heute weithin Konsens besteht (vgl. dazu auch *Rezensent*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 107. Bd., Germanistische Abteilung (1990), S. 433,434,451 ff.). *Fazit*: Dieses Werk wird hochschätzen, wem die Pflege der neueren („modernen“) Strafrechtsgeschichte aus gutem Grund ein Anliegen ist. Bildungslektüre, die Freude bereitet und zum Nach-Denken anregt! ■

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“. hettinger-michael@web.de

StPO. Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK.
 Kommentar, hrsg. von Helmut Satzger, Wilhelm
 Schluckebier, Gunter Widmaier. Carl Heymanns Verlag,
 2. Auflage, Köln 2016. XXXVI, 2621 Seiten, geb.
 ISBN 978-3-452-281291-0. 138 €



Lange Zeit war es bei der Ankündigung geblieben, die 1. Aufl. des SSW-StPO/Bearbeiter werde nun erscheinen (zu ihr dann Rezensent in *fachbuchjournal* 3/2014, S. 22). Gemessen hieran ist die Zeitspanne zwischen ihrem Erscheinen und der 2. Aufl. von nachgerade atemberaubende Kürze. Es ist den Herausgebern, und den

weiterhin 38 weiteren Autoren (jetzt 36, weil nunmehr auch die bisher noch von dem verstorbenen Mitherausgeber bearbeiteten Passagen übernommen hat) und Autorinnen (jetzt vier durch Hinzutreten von) sowie dem Verlag gelungen, nach knapp zwei Jahren (die Vorworte weisen Oktober 2013 und August 2015 aus) eine überarbeitete und aktualisierte Auflage zu präsentieren, obwohl es etliche, freilich nur punktuell bedeutsame Gesetze und Gesetzesänderungen gab (zu ihnen Vorwort S. Vf.). Auch diese Auflage wird durch einen Online-Zugang ergänzt, der es ermöglicht, den Kommentar als jBook zu nutzen (S. V). Ein Titelzusatz bringt jetzt zum Ausdruck, dass auch die das Strafverfahrensrecht betreffenden Bestimmungen des GVG und der EMRK (einschließlich der Art. 2 und 4 des 7. Zusatzprotokolls sowie Art. 50 Grundrechte Charta und Art. 54 Schengener DÜ kommentiert werden. An dem Ziel hat man nichts verändert: „Eine kompakte, übersichtliche und leicht lesbare Erläuterung der gesetzlichen Regelungen des deutschen Strafprozessrechts und seiner europäischen Bezüge“, orientiert an „den Bedürfnissen der Praxis ..., indem vor allem die höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dargestellt und kommentiert wird“. Daneben will der Kommentar auch der Wissenschaft wertvolle Impulse geben (Vorwort, S. V). Er befindet sich auf dem Stand vom 15.08.2015.

Der Satzspiegel ist unverändert, die Kopfleiste vergrößert, die Lesbarkeit des Textes durch einen größeren Schrifttyp und höhere Schärfentiefe (auf leicht gelblich getöntem Papier) verbessert worden. Auf Fußnoten wird weiterhin verzichtet, was die Bearbeiter angesichts der nicht abnehmenden Flut von Rechtsprechung und Literatur zu strenger Auswahl zwingt, wobei es vom jeweiligen Autor abhängt, ob er sich weitestgehend auf Kommentare beschränkt oder ob und inwieweit er auch Lehrbücher, Aufsätze und Anmerkungen einbezieht. Wenn Nachweisketten drei Zeilen überschreiten, wie es doch immer wieder einmal vorkommt, erweist sich diese Entscheidung gegen Fußnoten als problematisch. Der auf die StPO entfallende Textteil hat um 297, der zum GVG und zur EMRK um 18/22 Seiten zugenommen, was im Wesentlichen auf die Verwendung der leserfreundlicheren Schriftgröße zurückzuführen sein dürfte. Das Stichwortverzeichnis erscheint für ei-

nen Kommentar des Umfangs und der Informationsdichte des SSW-StPO weiterhin etwas karg (dazu schon *fachbuchjournal* 3/2014, S. 22,24). So vermisst man in der Neuauflage u. a. die Stichworte „Tatprovokation“ (dazu EGMR StV 2015,405 sowie BVerfG 2BvR 209/14 und § 110 a StPO Rn.11) und „Vorratsdatenspeicherung“ (dazu EuGH NJW 2014,2169), die man in Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 58. Auflage 2015, findet. Gesetzesänderungen von Bedeutung sind selbstverständlich eingearbeitet; siehe etwa § 374 StPO Rn. 2 zu § 374 I Nr. 2 a und Nr. 5 Alt. 1; §§ 24 GVG Rn. 10;120b Rn. 1;171b Rn. 6-9 und 191a Rn. 10.

Es bleibt bei dem Fazit zur 1. Aufl.: Die Erläuterungen sind kompakt, praxisorientiert und verständlich. Auch das Versprechen wertvoller Impulse für die Wissenschaft ist eingelöst worden (näher dazu *fachbuchjournal* 3/2014, S. 24). Ein Kommentar, mit dem sich bestens arbeiten lässt. (mh)

Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), BGB Kommentar,
 Luchterhand Verlag, 10. Aufl., Köln 2015, 3.791 S., geb.,
 ISBN 978-3-472-08553-6. 199 €



Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es viele, manche blicken auf eine jahrzehntealte Tradition zurück, andere sind jüngeren Datums. Zu den letzteren zählt der *Prütting/Wegen/Weinreich*, dessen erste Auflage im Jahre 2006 erschien. Dass sich das Werk im Kommentarschrifttum etabliert hat, beweist nichts besser als die

Tatsache, dass das Buch seitdem jedes Jahr in einer Neuauflage auf den Markt gekommen ist. Immerhin 55 Autoren aus Praxis und Wissenschaft bürgen dafür, dass der Leser im Bürgerlichen Gesetzbuch – und nicht nur in diesem – auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Was zeichnet die Neuauflage aus? Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf dem BGB mit stolzen 3.137 Seiten Umfang, wobei sinnvollerweise Nebengesetze im Anhang zu BGB-Bestimmungen kommentiert werden, wenn dies der Zusammenhang gebietet. So findet man das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) hinter § 1836 BGB. Eingehend Berücksichtigung erfährt auch das Internationale Privatrecht, zu nennen sind neben dem EGBGB die ROM I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht sowie die ROM II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht. Deutlich wird einmal mehr, dass aufgrund des Einflusses des Rechts der Europäischen Union kaum mehr ein Kommentar ohne Berücksichtigung supranationalen Primär- und/oder Sekundärrechts auskommen kann. Was die EU-Verordnungen betrifft, gilt dies umso mehr, als sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellen und nationalem Recht vorgehen. Aber auch das Internationale Gesellschaftsrecht wird nicht vernachlässigt (nach ex Art. 37 EGBGB). Darüber

hinaus werden im *Prütting/Wegen/Weinreich* das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), das Wohnungseigentumsgesetz (WEG), das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie das schon erwähnte VbVG beleuchtet.

Einzuarbeiten waren eine ganze Reihe gesetzlicher Neuerungen, so das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung, das Gesetz zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Zu berücksichtigen waren aber auch zahlreiche Gerichtsentscheidungen, welche seit der Voraufgabe verkündet wurden.

Dass der Kommentar ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis hat, sei noch erwähnt. Fazit: Das Werk hält, was die Voraufgaben schon versprochen und bewiesen haben. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage zivilrechtlicher Natur eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Prütting/Wegen/Weinreich* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (cwh)

Prütting/Gehrlein (Hrsg.), ZPO Kommentar,
Luchterhand Verlag, 7. Aufl., Köln 2015, 3128 S., geb.,
ISBN 978-3-472-08652-9. 139 €



Nicht ganz so alt wie der *Prütting/Wegen/Weinreich*, aber nunmehr auch schon in 7. Auflage erschienen ist der Kommentar zu den zivilprozessualen Regelwerken, den gleichfalls *Hanns Prütting* zu verantworten hat, er teilt sich die Herausgeberschaft mit *Markus Gehrlein*, seines Zeichens Richter am Bundesgerichtshof. Schon die

Namen bürgen also für Qualität. Nicht zuletzt deshalb erscheint der Kommentar jedes Jahr in einer Neuauflage. Auch beim *Prütting/Gehrlein* ist die Zahl der Autoren beachtlich, 57 Bearbeiter setzen sich mit den mehr oder minder komplexen Fragestellungen des Prozess- und Vollstreckungsrechts auseinander.

Natürlich steht die Zivilprozessordnung mit 2556 Seiten im Vordergrund, wobei wie im *Prütting/Wegen/Weinreich* da, wo es das Verständnis und der Zusammenhang gebieten, Vorschriften aus anderen Regelwerken im Anhang zu ZPO-Bestimmungen erläutert werden. So wird die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EuZVO) nach § 1071 ZPO abgedruckt und besprochen. Hinter § 1075 ZPO findet sich die Verordnung

(EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO). Und auf § 1086 ZPO folgt die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO). Weiter ist die Kommentierung der Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens (EuMVVO) zu erwähnen, die nach § 1096 ZPO gebracht wird. Schließlich ist noch auf die im Anhang nach § 1109 ZPO berücksichtigte Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) hinzuweisen. Ebenso wie im materiellen Zivilrecht sind auch die zivilprozessualen Kommentierungen ohne die Berücksichtigung des EU-Rechts nicht mehr denkbar. Was enthält der *Prütting/Gehrlein* noch? Natürlich darf die Kommentierung zum EGZPO nicht fehlen, ausführlich wird das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) besprochen. EGGVG, das Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) sowie das wichtige Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) folgen. Dann wird es wieder europäisch: Berücksichtigt wird die äußerst bedeutsame Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO), besser bekannt als „Brüssel Ia-Verordnung“. Dass dann die „Brüssel IIa-Verordnung“, nämlich die Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung folgt, liegt nahe. Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (AVAG) beschließt das Werk.

Auch im *Prütting/Gehrlein* waren gesetzliche Neuerungen einzuarbeiten, so etwa das Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes, das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 und das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess (vgl. § 232 ZPO).

Das Stichwortverzeichnis hilft dem, der nicht weiß, wo er suchen soll, kundig weiter. Aber auch sonst findet man im *Prütting/Gehrlein* Antworten auf die Fragen, die einem der Zivilprozess stellen mag. So verwundert es nicht, dass der Kommentar jährlich neu aufgelegt wird, er ist eben gut. (cwh) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Zwei Kommentare und ein „Bürgerkommentar“ zum Grundgesetz

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

In den letzten Jahren sind hier schon mehrfach Kommentare zum Grundgesetz vorgestellt worden. Diesmal sollen zwei Kommentare der herkömmlichen Art und ein „Bürgerkommentar“ besprochen werden.

In der Ausg. 2/2014 S. 32 ff. wurde Bd. I der 3. Auflage des *Dreier* rezensiert. Nunmehr liegt der Bd. II vor:

Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. II (Art. 20 – 82), 3. Aufl., Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2015, ISBN 978-3-16-150494-5. Leinen, Schutzumschlag, 2 Lesebändchen, XLII, 2248 Seiten, 269,- €.



Gegenüber der 1996 erschienenen 2. Auflage ist der Umfang um ca. 250 Seiten angewachsen; außerdem ist der Satzspiegel vergrößert. An der neuen Auflage haben einschließlich Herausgeber zehn Autoren mitgewirkt, einer weniger als zuvor. Denn vier von ihnen sind ausgeschieden (*Rolf Gröschner, Johannes Masing, Inggolf Pernice und Rupert Stettner*) und nur drei

an deren Stelle getreten (*Frauke Brosius-Gersdorf, Fabian Wittreck und Ferdinand Wollenschläger*). Alle zehn haben auch schon bei Bd. I mitgewirkt.

Frau *Brosius-Gersdorf* kommentiert Art. 33 (zuvor *Masing*) sowie Art. 76 bis 78 und Art. 81 (zuvor *Stettner*), *Wittreck* die Sozialstaatsklausel und das Widerstandsrecht des Art. 20 sowie die Art. 70 bis 74 (zuvor *Gröschner*), den Art. 30 (zuvor *Pernice*) und Art. 70 bis 74 (zuvor *Stettner*), *Wollenschläger* die Art. 23 bis 27, 29, 32 und 45 (zuvor *Pernice*). *Heun* hat zusätzlich die zuvor von *Pernice* bearbeiteten Art. 55 bis 61 übernommen.

Ihre eigenen Kommentierungen überarbeitet haben *Bauer* (Art. 20 Bundesstaat, 35 bis 37, 45c, 50 bis 53, 80 und 82), *Dreier* (Art. 20 Einführung, Republik, Demokratie, Art. 28, 31 und 79), *Hermes* (Art. 45d, 62 bis 65 und 66 bis 69), *Heun* (Art. 45a und 45b, 53a, 54, 65a und 80a), *Morlok* (Art. 21, 38

bis 44), *Schulze-Fielitz* (Art. 20 Rechtsstaat, Art. 46 bis 48) sowie *Wieland* (Art. 22 und 34).

In der Regel ist jeder Artikel von einem einzigen Bearbeiter kommentiert worden. Eine Ausnahme davon macht Art. 20, dessen sich vier Bearbeiter angenommen haben; die Erläuterungen zu dieser Vorschrift sind mit 307 Seiten die umfangreichsten. Sie sind in sieben Abschnitte (Einführung, Republik, Demokratie, Sozialstaat, Bundesstaat, Rechtsstaat und Widerstandsrecht) unterteilt, die separate Randnummern haben, sodass bei Zitaten die jeweilige Abschnittsbezeichnung angegeben werden muss, z.B. „Art. 20 (Republik) Rn. 24“. Ähnlich verhält es sich mit Art. 79, dessen Erläuterungen in drei Abschnitte (I bis III) untergliedert sind, sodass beispielsweise anzugeben ist: „Art. 79 III Rn. 55“.

Als Bearbeitungsstand wird das Frühjahr 2015 angegeben; doch seien teilweise noch danach publizierte Entscheidungen eingearbeitet worden. Zahlreiche Stichproben haben ergeben, dass die Erläuterungen tatsächlich den neuesten Stand von Judikatur und Literatur widerspiegeln.

Das Werk wird erschlossen durch ein Inhalts-, ein Abkürzungs- und ein Sachregister. Es enthält ferner eine „Fundstellenkonkordanz ausgewählter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“, aus dem der Abdruck der Entscheidungen außer in der amtlichen Sammlung des Gerichts (BVerfGE) auch in der NJW und der JZ ersichtlich ist, und eine Zusammenstellung von Schlagworten für Leitentscheidungen des BVerfG. Auf S. XXXIX ff. sind die sechzig Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes mit Angabe der jeweils betroffenen Artikel zusammengestellt. Das Werk befindet sich auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung.

Die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln sind gleichmäßig aufgebaut: Text der Vorschrift, Literaturlauswahl, Leitentscheidungen des BVerfG, Gliederung, Stichwörter. Auch die sich anschließenden Erläuterungen folgen einem festen Schema: A. Herkunft, Entstehung, Entwicklung. B. Internationale, supranationale und rechtsvergleichende Bezüge. C. Erläuterungen. D. Verhältnis zu anderen GG-Bestimmungen. Am umfangreichsten sind aus naheliegenden Gründen jeweils die Ausführungen zu C, die nochmals – teilweise sehr tief – untergliedert sind.

Die Belege sind konsequent in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht gehemmt wird. Wichtige Stichwörter sind fett gesetzt, was der raschen Orientierung förderlich ist. Die einzelnen Sätze der Artikel sind nummeriert, das erleichtert das Zitieren.

Auf die Erläuterungen kann hier nur punktuell eingegangen werden; das ist unbefriedigend, aber angesichts des zur Verfügung stehenden Raumes unvermeidlich. *Dreier* erteilt dem **materiellen Republikbegriff** zu Recht eine Absage [Art. 20 (Republik) Rn. 20 ff.]. Angesichts der relativ schwachen demokratischen Legitimation der Gerichte mahnt er zur Zurückhaltung bei der **richterlichen Rechtsfortbildung** [Art. 20 (Demokratie) Rn. 140]. In Anbetracht des beim BVerfG anhängigen **NPD-Parteiverbotsverfahrens** wecken die Ausführungen *Morloks* zu Art. 21 Abs. 2 GG besonderes Interesse (Art. 21 Rn. 143 ff.). Zutreffend fordert er, das bisherige Verständnis der Verbotsvoraussetzungen im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) neu zu überdenken (Rn. 154). Sollte das BVerfG dem Antrag des Bundesrates stattgeben und die NPD verbieten, würde diese mit tödlicher Sicherheit den Straßburger Gerichtshof anrufen, der teilweise höhere Anforderungen an ein Parteiverbot gestellt hat. Dazu hätte man sich aus der Feder des mit der Materie besonders gut vertrauten Autors etwas mehr gewünscht. Frau *Brosius-Gersdorf* will die Anforderungen an die **Verfassungstreue** der öffentlichen Bediensteten nach Status (Beamte/Arbeitnehmer) und den zu erfüllenden Aufgaben abstimmen (Art. 33 Abs. 107). Das leuchtet auf den ersten Blick ein, beim zweiten erheben sich Zweifel. Reicht es wirklich, dass „ein Sachbearbeiter in der Kommunalverwaltung oder ein Angestellter der städtischen Müllabfuhr“, von denen die Autorin spricht, noch so eben verfassungstreu ist? Nicht sehr realistisch sind auch die Ausführungen zur **Ausschreibungspflicht**, von der es keine Ausnahmen geben darf, wie die Verfasserin meint (Art. 33 Rn. 125). Nicht zu überzeugen vermag ferner ihr Vorschlag für den **Rechtsschutz des übergangenen Bewerbers** um ein öffentliches Amt (Art. 33 Rn. 135 a.E.). Dass **Lehrer und Hochschullehrer** keiner Beschäftigung im **Beamtenverhältnis** bedürfen (Art. 33 Rn. 159), wird diese nicht freuen, entspricht aber der Ansicht des BVerfG und des BVerwG. Dass der Beamtenstatus der Absicherung der Lehr- und Forschungsfreiheit der Hochschullehrer dient, wird dabei übersehen.

Ob sich dem Art. 38 GG, der die Grundsätze für die Wahl der Bundestagsabgeordneten regelt, ein „**Anspruch des Bürgers auf Demokratie**“ entnehmen lässt, der von jedem Bürger mittels der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann, ist unter den Bearbeitern streitig. *Morlok* (Art. 38 Rn. 60) bejaht das in Übereinstimmung mit dem BVerfG, während *Dreier* [Art. 20 (Demokratie) Rn. 80 f.] es zu Recht verneint.

Morlok bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit sowohl der **5 %-Klausel** bei den Wahlen zum Bundestag als auch der **Sperrklauseln zugunsten nationaler Minderheiten** (Art. 38 Rn. 112, 113). Den gleichen Bannstrahl schleudert er auf die **Grundmandatsklausel** des § 6 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz (Rn. 116) und die **Überhangmandate** (Rn. 118).

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen gemäß Art. 58 Satz 1 GG zu ihrer Gültigkeit der Ge- genzeichnung durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister. *Heun* interpretiert den Begriff „**Anord-**

nungen und Verfügungen“ in Übereinstimmung mit der heute herrschenden Meinung zu Recht einschränkend (Rn. 10 ff.). Bei der Ernennung und der Entlassung von Bundesbeamten gesteht er dem Bundespräsidenten ein **materielles Prüfungsrecht** „allenfalls in eng begrenztem Umfang“ zu (Art. 60 Rn. 20). Ein „Recht auf Gnade“, d.h. auf **Begnadigung** durch den Bundespräsidenten, verneint er zwar, schließt eine gerichtliche Überprüfung der ablehnenden Entscheidung des Bundespräsidenten aber nicht völlig aus (Art. 60 Rn. 25).

Gemäß Art. 68 GG kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen, wenn der **Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen**, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages findet. In zwei Verfahren vor dem BVerfG ist um die Frage gerungen worden, ob die schlichte Ablehnung des Antrages ausreicht oder ob außerdem eine politisch instabile Situation vorliegen muss, in der sich der Bundeskanzler nicht der stetigen parlamentarischen Unterstützung sicher sein kann. *Hermes* meint entgegen dem BVerfG, die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 68 GG reichten aus, um Missbräuche zu vermeiden (Art. 68 Rn. 16).

Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG spricht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu für „Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung – ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“. Die Regelung des Schutzes vor „verhaltensbezogenem Lärm“ fällt daher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, während für die Normierung des anlagenbezogenen Lärms der Bund zuständig ist. Wo die **Grenzen zwischen verhaltensbezogenem und anlagenbezogenem Lärm** verlaufen, ist heftig umstritten und praktisch von erheblicher Bedeutung. Dem werden die kargen Ausführungen dazu von *Wittreck* (Art. 74 Rn. 120) nicht gerecht.

Dreier weist die These zurück, durch die sog. **Ewigkeitsgarantie** des Art. 79 Abs. 3 GG sei auch der sog. **Menschenwürdegehalt** der Einzelgrundrechte geschützt (Art. 79 III Rn. 28). Zu Recht habe das BVerfG erklärt, das Grundrecht auf Asyl könne durch den verfassungsändernden Gesetzgeber auch ganz abgeschafft werden (Rn. 30). Die umstrittene Frage, **ob Art. 79 Abs. 3 GG die Staatlichkeit der Bundesrepublik schützt**, verneint er (Rn. 55 ff.). Fraglich an der Position des BVerfG, das den Eintritt Deutschlands in einen europäischen Bundesstaat kategorisch ausgeschlossen hat, erscheine vor allem, ob man an dem Konzept souveräner Nationalstaatlichkeit noch uneingeschränkt festhalten könne (Rn. 57). Im übrigen sei mehr als zweifelhaft, ob das Staatlichkeitsproblem bei Art. 79 Abs. 3 GG richtig verortet ist. Für eine neue Form der Organisation dieses Staates und seiner Bürger und damit für einen Identitätswechsel der Verfassung bestehe daher nur die Möglichkeit einer Betätigung der verfassungsgebenden Gewalt gemäß Art. 146 GG (Rn. 58), also die **Schaffung einer neuen Verfassung**, die an die Stelle des Grundgesetzes tritt. Mag man auch da und dort Kritik an einzelnen Aussagen äußern können, ändert das nichts an dem vorzüglichen Eindruck, den auch dieser Band des *Dreier* macht. Er ist wie der erste bestmöglich ausgestattet. Es ist geradezu eine sinnliche Freude, ihn in die Hand zu nehmen.

Schon Ende Oktober 2015 in neuer Auflage herausgekommen ist

Klaus Stern/Florian Becker (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar – Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2016, ISBN 378-3-452-28265-1. Leinen, Schutzumschlag, XXXII, 1805 Seiten, 129,- €.



Kommentiert werden (nur) die Art. 1 bis 19 sowie die Art. 33, 38, 101, 103 und 104, die sog. „grundrechtsgleiche Rechte“ enthalten. Der Text des gesamten Grundgesetzes ist im Anhang (S. 1693 - 1761) abgedruckt.

Der Stamm der neunzehn Bearbeiter ist gegenüber der ersten Auflage unverändert. Kommentiert haben *Florian Becker* die Art. 14

und 15, *Hermann-Josef Blanke* Art. 8 und 11, *Christoph Brüning* Art. 19 und 103, *Christian von Coelln* Art. 17 und 18, *Christoph Enders* Art. 1, *Joachim Englisch* Art. 3, *Frank Fechner* Art. 5, *Klaus Joachim Grigoleit* Art. 33, *Klaus Grupp* Art. 101, *Bernd Grzeszik* Art. 38, *Hans-Detlef Horn* Art. 2, *Karl-Hermann Kästner* Art. 4, *Winfried Kluth* Art. 16 und 16a, *Markus Kotzur* Art. 6 und 7, *Sebastian Müller-Franken* Art. 104, *Martin Nolte* Art. 12 und 12a, *Stephan Rixen* Art. 9, *Ralf P. Schenke* Art. 10 sowie *Klaus Stern* Art. 13. Dieser hat auch seine Einleitung (S. 1 - 83), die die Allgemeinen Grundrechtslehren darstellt, überarbeitet und um einen Abschnitt (H Grundrechtseingriffe und sonstige Beeinträchtigungen, Rn. 142 - 156) angereichert.

Der Umfang des Werkes ist im Vergleich zur ersten Auflage von 2010 (XXXIII und 1820 Seiten) nicht nur nicht gestiegen, sondern sogar ein wenig zurückgegangen – ein erstaunliches Phänomen; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Satzspiegel etwas größer geworden ist.

Erschlossen wird das Werk durch eine Inhalts-, ein Abkürzungs-, ein Allgemeines Literatur- und ein Stichwortverzeichnis. Die Belege sind erfreulicherweise in Fußnoten ausgelagert, wichtige Stichwörter gefettet, die Sätze der Artikel durchnummeriert.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften folgen ganz überwiegend demselben Muster: Text der Vorschrift, Übersicht, Erläuterungen. Diese sind zumeist wie folgt oder ähnlich aufgebaut: A Vorbilder und Entstehungsgeschichte, B Grundsätzliche Bedeutung, C Schutzbereich(e), D Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete, E Subjektive und objektive Gehalte, F Eingriffe und Schranken, G Verhältnis zu anderen Grundgesetzbestimmungen, H Internationale und

europäische Bezüge, I Prozessuale Fragen, J Deutsche und europarechtliche Leitentscheidungen, K Literaturauswahl.

Auf Einzelheiten der Kommentierungen kann auch hier nicht eingegangen werden. Ein kurzer Blick soll jedoch geworfen werden auf die Erläuterungen zu den Art. 33 und 38 GG, da dies die einzigen Bestimmungen sind die sowohl bei *Stern/Becker* als auch bei *Dreier* kommentiert werden, sodass sich ein Vergleich anbietet.

Die Frage, ob sich die **Pflicht zur Verfassungstreue** gleichermaßen auf sämtliche Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder nur auf die Beamten erstreckt und ob nach der Funktion des betroffenen Amtes zu differenzieren ist, wird von *Grigoleit* (Art. 33 Rn. 37) zwar aufgeworfen, aber nicht eindeutig beantwortet. Die Vereinbarkeit der relativen (leistungsbezogenen) **Frauenquote** mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG bejaht er in Übereinstimmung mit Frau *Brosius-Gersdorf*. Auch *Grigoleit* (Art. 33 Rn. 40) meint, im Regelfall müssten öffentliche Ämter ausgeschrieben werden; im Gegensatz zu *Brosius-Gersdorf* (Art. 33 Rn. 125) will er jedoch Ausnahmen zulassen, wenn sie gerechtfertigt werden können. Anders als *Brosius-Gersdorf* (Art. 33 Rn. 159) hält *Grigoleit* (Art. 33 Rn. 59 f.) zu Recht dafür, dass der **Beamtenstatus für Lehrer und Hochschullehrer** funktionsadäquat ist.

Zu der umstrittenen Frage, ob die Bürger aufgrund des Art. 38 GG einen „**Anspruch auf Demokratie**“ haben, äußert sich *Grzeszik* nicht klar. Er dürfte das jedoch bejahen, denn er schreibt (ohne dies näher auszuführen), Art. 38 Abs. 1 und 2 GG vermittele den Bürgern einen Anspruch darauf, dass dem Bundestag ein Mindestmaß an tatsächlicher Einflussnahme auf die Staatsgewalt erhalten bleibt (Art. 38 Rn. 16). Die **5 %-Sperrklausel** für die Wahl zum Bundestag scheint er in Übereinstimmung mit dem BVerfG zu billigen (Art. 38 Rn. 83), die **Privilegierung nationaler Minderheiten** bei Wahlen dagegen zu missbilligen (Rn. 89). Auch bei den Ausführungen zu den **Grund- und Überhangmandaten** (Rn. 90 ff.) wird nicht immer klar, welcher der referierten Meinungen sich der Autor anschließt. Insoweit abschließend moniert er, das BVerfG habe „seine verfassungsgerichtliche Kontrolldichte in Bezug auf die Überhangmandate zu weit getrieben und den verfassungsrechtlich vorgesehenen und in Art. 38 Abs. 3 GG explizit betonten Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht hinreichend respektiert“ (Rn. 102).

Ein unschätzbare Vorteil des *Stern/Becker* ist der Umstand, dass sich die **Onlineversion** der hier besprochene 2. Auflage (bei der 1. Auflage gab es das noch nicht) mit Hilfe eines individuellen Freischaltcodes, welcher der Druckversion beigelegt ist, aktivieren lässt. Die dafür bei der Freischaltung zu entrichtenden **25,80 €** sind eine vorzüglich Investition. Denn von der Onlineversion aus kann man per Mausclick auf zahlreiche Vorschriften und gerichtliche Entscheidungen (größtenteils im Volltext) zugreifen, die in der verlagseigenen Datenbank JURION gespeichert sind. Die Erläuterungen und die verlinkten Vorschriften und Entscheidungen lassen sich ausdrucken sowie als PDF- oder RTF-Dateien speichern oder per E-Mail versenden. Wer von diesem Angebot keinen Gebrauch macht, macht sich das Arbeiten unnötig schwer. Die Suchfunktion bedarf freilich noch der (weiteren) Verbesserung.

Einen ganz anderen Charakter als die beiden zuvor besprochenen Kommentare hat der „Bürgerkommentar“ zum Grundgesetz

Christof Gramm/Ulrich Pieper, Grundgesetz – Bürgerkommentar, 3. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, ISBN 978-3-8487-1942-6. Kartoniert, 399 Seiten, 22,- €.

Er ist kein Kommentar im herkömmlichen Sinn, in dem Vorschrift auf Vorschrift und Absatz auf Absatz unter Heranziehung von Literatur und Judikatur erläutert werden. Stattdessen sind jeweils mehrere sachlich zusammengehörige GG-Artikel zu einem Kapitel zusammengefasst und gemeinsam in lehrbuchartiger Form dargestellt.

Die vierzehn Kapitel sind überschrieben: 1. Die Verfassung der Bürger: Grundlagen. 2. Vor dem Gesetz: Rechtssicherheit und Gleichheit. 3. Der Schutz der Person und ihrer Privatsphäre. 4. Entfaltung in Gesellschaft und Wirtschaft. 5. Kommunikation und politische Teilhabe. 6. Kultur: Entfaltung in Religion, Bildung, Kunst und Wissenschaft. 7. Die Sicherheit der Bürger. 8. Recht haben, Recht bekommen und Justizgrundrechte. 9. Die Bürger im Bundesstaat. 10. Verfassungsorgane und das Personal des Staates. 11. Die Bürger und der Steuerstaat. 12. Der Schutz der Zukunftsressourcen. 13. Bürger Europas, Völkerrecht. 14. Ist das Grundgesetz zukunftsfähig? Auf diese Weise werden alle Sachbereiche des Grundgesetzes abgedeckt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Grundrechten.



Gramm | Pieper

Grundgesetz

Bürgerkommentar

3. Auflage

 **Nomos**

Die einzelnen Kapitel sind größtenteils wie folgt aufgebaut: 1. Der Verfassungstext, 2. Die Leitideen, 3. Die Verfassungswirklichkeit, 4. Praktische Bedeutung für die Bürger, 5. Häufig gestellte Fragen, 6. Texte zur Vertiefung.

Die Zusammenfassung zu Kapiteln hat zur Folge, dass im jeweiligen Abschnitt 1 mehrere, gelegentlich zahlreiche Vorschriften nach einander abgedruckt werden, z.B. im Kap. 3 (Der Schutz der Person und ihrer Privatsphäre) die Art. 1, 2, 6, 10, 11, 13, 16, 16a, 20, 102 und 104. Manche Artikel tauchen an verschiedenen Stellen mehrfach auf (so z.B. Art. 2 Abs. 1 auch in Kap. 4, Art. 102 und 104 auch in Kap. 8), manchmal werden nur einzelne Absätze einer Vorschrift abgedruckt (z.B. Art. 1 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 2 in Kap. 2, Art. 19 Abs. 4 in Kap. 8). Angesichts dessen wäre ein Vorschriftenregister, aus dem ersichtlich ist, wo die einzelnen Vorschriften erörtert werden, dringend erwünscht. Das Stichwortverzeichnis ist reichlich knapp und lückenhaft; so sucht man das gegenwärtig besonders aktuelle Stichwort „Asylrecht“ vergebens; abgedruckt ist der einschlägige Art. 16a GG im Kap. 3 auf S. 80 f.; Erläuterungen dazu habe ich nicht gefunden.

Das Werk vermittelt in eingängiger Sprache mit großem didaktischem Geschick einen guten Überblick über den Inhalt des Grundgesetzes, seine Bedeutung für den Bürger und aktuelle verfassungsrechtliche Probleme. Man möchte ihm weite Verbreitung wünschen. Insbesondere für den staatsbürgerlichen Unterricht in den Schulen wäre er eine große Hilfe. Der Staat sollte die Kosten nicht scheuen, um den Schülern die Anschaffung des „Bürgerkommentars“ zu ermöglichen – eine lohnende Investition in die Zukunft unseres Landes. Auch Jurastudenten sollten sich nicht genieren, ihn zur Hand zu nehmen; er ersetzt kein Lehrbuch des Staatsrechts und keinen Kommentar der herkömmlichen Art, vermag aber auch bei Studenten der Rechtswissenschaft Neugier zu wecken.

Das bedeutet nicht, dass nichts verbessert werden könnte – im Gegenteil: Die (teilweise umfangreichen) Belege im Text stören sehr – einen juristischen Laien vermutlich noch viel mehr als einen Juristen. Die meisten Belege sollten überhaupt gestrichen werden, weil sie für den Adressatenkreis belanglos sind. Wer von ihnen macht sich schon die Mühe und hat die Möglichkeit, drei oder vier Gerichtsentscheidungen, die da zitiert werden, einzusehen? Die wörtlichen Zitate aus Gerichtsentscheidungen (auf S. 87 nimmt eine von ihnen mehr als die Hälfte der Seite ein) sollten in kleineren Typen gesetzt und auf diese Weise von den Ausführungen der Verfasser deutlich abgesetzt werden. Wichtige Stichwörter sollten durch Fettdruck hervorgehoben werden. Dies würde die Attraktivität des Buches sicherlich weiter erhöhen.

Autoren dieser empfehlenswerten Publikation sind zwei wissenschaftlich ausgewiesene Praktiker: *Christof Gramm* ist habilitierter Jurist und Präsident des Militärischen Abschirmdienstes, *Stefan Ulrich Pieper* Leiter des Referats „Verfassung und Recht“ im Bundespräsidialamt und außerplanmäßiger Professor an der Universität Münster, wenn man dem Umschlagtext glauben darf. (hwl) ■

Über allem: Menschlichkeit

Festschrift für Dieter Rössner

Prof. Dr. Michael Hettinger



Über allem: Menschlichkeit – Festschrift für Dieter Rössner, hrsg. von Britta Bannenberg, Hauke Brettel, Georg Freund, Bernd-Dieter Meier, Helmut Remschmidt, Christoph Safferling. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 985 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8487-2051-4. 178,- €

Was eine Festschrift bei den und für die Juristen ist, welchen Zweck sie hat, welche Arten es gibt und wer oder welche Institutionen oder denkwürdige Ereignisse gefeiert werden sollen, alles das muss hier nicht näher erläutert werden; denn Hans-Werner Laubinger hat diese „traditionsreiche, eigenständige Literaturgattung“ der Festschriften, Festgaben, Gedächtnisschriften, Erinnerungs- oder Jubiläumsgaben den Lesern des fachbuchjournals schon eingehend vorgestellt (fachbuchjournal 4/2013, S. 21 f., 3/2014, S. 42; vgl. auch Hans Lüttger, Über juristische Festschriften, Juristische Rundschau 1989,309-317). Ab und an fällt der Startschuss zu einschlägigen Festivitäten schon bei Vollendung des 50. Lebensjahrs.

Weitere (häufig zusätzliche) Stationen sind dann 60, 65 (bei Praktikern üblich), 70 (bei Theoretikern der Regelfall), 75, 80 bis hin zum 90. Lebensjahr. Zu diesen Zeitpunkten, bei Universitätsleuten also typischerweise zum 70. Geburtstag, „droht“ eine Festschrift zu erscheinen (in neuerer Zeit fast zur Regel geworden, so schon Bruns, GA 1987,371). Wer dieses Alter nicht erreicht, kann immer noch mit einer Gedächtnisschrift geehrt werden. Bei Institutionen genügen zur Jubiläumsreihe verschiedentlich sogar schon zehn Jahre (was wenig Vertrauen in die Dauerhaftigkeit der Einrichtung verrät), um zu feiern. – Nun gerät jeder, der eine Festschrift rezensieren soll, in einige Verlegenheit. Denn selbst ein Rezensent, der „sein“ Buch nicht gelesen hat, was zuweilen vorkommen soll, kennt jedenfalls Rezensionen vergangener Jahre sowie die Literatur über Rezensionen (siehe außer Lüttger noch Umbach, Festschrift für Kirchner, 1985, S. 367). Aber auch, und gerade, der fleißige Rezensent weiß, dass er nur insoweit eine Wahl hat, als er sich – in wohlgesetzten Worten – aussuchen darf, zwischen welche Stühle sich zu setzen er beabsichtigt, zumindest aber in Kauf nehmen muss, zu sitzen zu kommen.

Laubinger bezweifelt die Sinnhaftigkeit der verschiedentlich anzutreffenden Mode, statt des schlichten „Festschrift für...“ einen Titel voranzustellen, durch den der/die zu Ehrende charakterisiert werden soll. Das geht oft schief oder verharrt jedenfalls auf der Ebene von Leerformeln, gereicht mithin dem Jubilar/der Jubilarin nicht zur Ehre. Nun hat die Festschrift für Dieter Rössner einen, zudem höchst anspruchsvollen, Titel, nämlich „Über allem: Menschlichkeit“. Man könnte nun fragen, ob eine solche Einstellung nicht Alle für sich in Anspruch nehmen würden, dieses Motto also auch nur in den Wolken hängen bleibt. Aber: Über allem? Das ist schneller von sich behauptet als auch (vor-)gelebt. Nun hatte ich das Vergnügen, Dieter Rössner näher kennen zu lernen; denn wir beide haben in Göttingen ein Jahr lang dasselbe Sekretariat geteilt und, beide Pendler von Göttingen in den Süden, beide auch keine frühen Vögel, sehr häufig an sehr späten Abenden gemeinsam in einem Restaurant in der Göttinger Altstadt den Rest des Tages ausklingen lassen. Daher weiß ich, wie treffend der Leitspruch dieser Festschrift gewählt ist, denn er benennt tatsächlich die Lebensmaxime des Jubilars, die sich auch deutlich in seinen wissenschaftlichen Interessen widerspiegelt (s. ferner das Vorwort, S. 7 ff., das seinen beruflichen Werdegang nachzeichnet und mit der trefflichen Feststellung endet, dass er kaum etwas abschlagen konnte, sowie die besonders persönlichen Würdigungen S. 428 und 846 f.).

63 Autorinnen und Autoren haben sich zu Rössners Ehren in 54 Beiträgen an dieser Festschrift beteiligt. Die vier Abteilungen I. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (24 Aufsätze); II. Opferaspekte und Täter-Opfer-Ausgleich (sieben); III. Sportrecht (acht); IV. Strafrecht und Strafverfahren (14) bilden in etwa die weitgespannten Interessen des Jubilars ab. Zu einigen Beiträgen in gebotener Kürze: M. Bock befasst sich mit der „dissozialen Persönlichkeitsstörung als Kandidat für die psychische Störung in § 66 StGB“, wobei er „aus kriminologischer Sicht vermeidbare Einseitigkeiten und Fehler“ diskutieren möchte, „die in der Praxis der Begutachtung durch (psychiatrische und psychologische; M.H.) Sachverständige und in Stellungnahmen der Anstalten immer wieder auffallen“ (S. 26). Wer auch nur das Fazit (S. 36 f.) liest, weiß, was Bock stört. Brandaktuell ist in diesen Tagen der Bericht Coesters über „Vorurteilskriminalität und ihre Prävention“, eine Thematik, die er zusammen mit Rössner und Britta Bannenberg zwischen 2001 und 2003 erforscht hat. Er vermutet, dass, wenn hierzulande nichts geschieht, Forderungen aus Brüssel an Deutschland herangetragen werden, weshalb man schon jetzt Gesetze gegen Vorurteilskriminalität „ernsthaft“ (S. 58) prüfen sollte; dazu in unmittelbarem Anschluss auch Dessecker, „Vorurteilsbezogene Kriminalität und das begrenzte Interventionspotenzial des Strafrechts“, der hinsichtlich der Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen skeptisch ist („deklaratorisch“), stattdessen Sensibilisierung des Rechtsstabs fordert (S. 73). „Strafrecht in Zeiten des demographischen Wandels“ – Bedarf es eines Altersstrafrechts?“ So fragt typischerweise ein vorausschauender Sachwalter der Gesetzgebung, während der Laie die Frage etwas überraschend finden könnte: Wenn das bloße Älterwerden kriminogene Effekte hätte, wüsste man das doch schon, weshalb dann der Begriff falsch gewählt wäre. Das wäre er auch, wenn man die Opferrolle ins Auge fasste. Doch sind beide Deutungen Gegenstand des Beitrags von Fünfsinn. Er fragt, ob das Strafrecht den Anforderungen entspricht, älteren Menschen in ihrer Betroffenheit sowohl als Opfer als auch als Täter gerecht zu werden (S. 85). Sein Fazit überrascht (mich) nicht: Trotz des demographischen Wandels bestehe für ein spezifisches Altersstrafrecht (er meint das materielle *und* das formelle) keine Notwendigkeit (S. 101); mittelfristig zu erwägen sei eine Altersgerichtshilfe (S. 102). W. Heinz fragt „Schülergerichtsverfahren – unnötig und unzulässig?“, und bejaht beides (S. 152). „Härtere Strafen – oder mehr Alternativen? Was ist die bessere Kriminalprävention?“, will H. Kury wissen (S. 240). Er favorisiert „Programme wie Media-

Ich hatte das Vergnügen, Dieter Rössner näher kennen zu lernen; denn wir beide haben in Göttingen ein Jahr lang dasselbe Sekretariat geteilt und, beide Pendler von Göttingen in den Süden, beide auch keine frühen Vögel, sehr häufig an sehr späten Abenden gemeinsam in einem Restaurant in der Göttinger Altstadt den Rest des Tages ausklingen lassen. Daher weiß ich, wie treffend der Leitspruch dieser Festschrift gewählt ist, denn er benennt tatsächlich die Lebensmaxime des Jubilars, die sich auch deutlich in seinen wissenschaftlichen Interessen widerspiegelt.

tion, Täter-Opfer-Ausgleich oder Restorative Justice“ (S. 258), also Ansätze, „die in früheren Zeiten, etwa dem frühen Mittelalter, breite Anwendung fanden ...“ (S. 240). Mit „Intimidation – Die Tötung des Intimpartners“, einer „uralten Tragödie“, befasst sich aus psychiatrischer Sicht A. Marneros (S. 290). Bei Bernd-Dieter Meier enthält der Titel „Bagatellkriminalität: Freiheitsstrafe ist keine Lösung“ schon seine Antwort. Sie gelte auch für Wiederholungstäter (S. 316). Meier schätzt, dass bundesweit allein wegen Bagatelldiebstahls jährlich ca. 4300 Personen verurteilt werden. Das sei eine kriminalpolitisch verfehlte Ressourcenbindung in der Justiz (S. 319). Er hält die generalpräventive Kraft der Geldstrafe für ausreichend, da hinter ihr die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB stehe (S. 320), deren Vollzug manchen Leitern von Justizvollzugsanstalten allerdings schon derzeit nicht geringe Sorgen bereiten dürfte. Meier spricht sich für eine Ergänzung des § 248a StGB durch ein Verbot der Freiheitsstrafe bei Geringwertigkeit aus sowie eine Erstreckung dieser ergänzten Norm auf andere Regelungen zur Bagatellkriminalität (§§ 263, 265a, 266, 257 und 259 StGB [S. 320]). H. Renschmidt fordert „die nicht endende Diskussion zum § 105 JGG“

über die Kriterien zur Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden dadurch zu beenden, dass auf Heranwachsende generell Jugendstrafrecht angewandt und der Erziehungsgedanke hier durch den Interventionsgedanken ersetzt wird (S. 354). F. Streng berichtet über „Die Einstellung zur Todesstrafe im Wandel“ (S. 407), deren Akzeptanz in Deutschland „gerade in der jungen Generation ... eine gewisse Renaissance“ erlebe (S. 408, 412 ff., 426 f.). „Zur Überfälligkeit verbindlicher Qualitätsanforderungen an Gutachten und Urteile“ heißt der Untertitel zu einer deutlichen Kritik Verrels an „Schulfähigkeitsgut- und -schlechtachten“ (S. 428).

Mit sieben Beiträgen bestückt ist die Abteilung II, „Opferaspekte und Täter-Opfer-Ausgleich“, eine Thematik, mit der Rössner, „einer der Vordenker einer wiedergutmachenden Strafrechtspflege in Deutschland“ (Dünkel, S. 499), „einer der Protagonisten der Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafrecht“ (Bannenberg, S. 464; s. auch Brettel, S. 483, 485 sowie Höffler/Gernbeck, S. 516) sich schon sehr früh und intensiv befasst hat und die – „sinnigerweise“ – durch das sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 in eine gesetzliche Regelung (insbesondere § 46a StGB) einmündete. Angetippt sei hier „Opfer und Betroffene von Amoktaten und Mehrfachtötungen – einige Anmerkungen zu ausgewählten Aspekten und

Erkenntnisdefiziten“ von Britta Bannenberg (S. 463). Es geht um Posttraumatische Belastungsstörungen, Forschungen zur Opferwerdung nach Amoktaten, um die Qualität psychotherapeutischer Behandlung sowie um methodische Aspekte bei der Befragung von Opfern schwerer Gewalt; ferner erwähnt sei „Der Amoklauf in Winnenden – was danach kam“, von Gisela Mayer, der Mutter eines der Opfer (S. 553).

Als perspektivenreich erweist sich die Abteilung III, „Sportrecht“. Hier berichtet Dieter Baumann in „Wenn esss der Wind gewesen isst ...“ über seinen Zahnpasta-Fall (S. 573), befasst G. Freund sich in einem Beitrag zum Gesetzlichkeitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) mit „Verfassungswidrige Dopingstrafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 a AMG“ (= Arzneimittelgesetz; S. 579), Matthias Jahn in „Schutzpflichtenlehre revisited. Der Beitrag des Verfassungsrechts zur Legitimation eines Straftatbestandes der Wettbewerbsverfälschung im Sport“ (S. 599), mit den „erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken“ einer Regelung des „Sport- und Wettbewerbsbetrugs“ (S. 626), M. Lehner sehr eingehend mit dem „Projekt Deutsches Anti-Doping-Gesetz. Feinschliff auf der Zielgeraden,“ und kümmert sich Gerson Trüg um die „Umriss eines Sportsanktionenrechts – Gedanken zur Subsidiarität des Strafrechts“ (S. 686). Am 1.1.2016 ist nun das Anti-Doping Gesetz (AntiDopG) in Kraft getreten. Ob die sehr umstrittene Strafnorm des § 4 der verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten wird, weiß derzeit niemand. In der letzten Abteilung IV, „Strafrecht und Strafverfahren“, werden höchst unterschiedliche Problemfelder beackert. So fragt T. Bartsch, ob „§§ 238 StGB (Nachstellung)“ ein reformbedürftiger Tatbestand sei, wofür er zunächst empirische Forschungsbefunde anmahnt (S. 717,735), prüfen G. D. Falk und C. Schütz die Bedeutung des Gesetzes zur Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer (ÜGRG vom 24.11.2011), in dem sie mehr eine Chance („größere Transparenz für die Gründe von Verzögerungen im Sinne von Pathologien des Justizsystems“, S. 753, 775) sehen als eine Bedrohung, tritt Hans- Ludwig Günther für das Verständnis der „Erpressung ohne Vermögensverfügung!“ ein, wofür er „Fünf Argumente für die Subsidiaritätslösung“ der Auffassung der Rechtsprechung anführt (S. 798). Zu „Beschneidung – Trauma im Kulturkonflikt“ hat Günter Jerouschek „Anmerkungen zu einer unersprißlichen Debatte“ (so der Untertitel) verfasst, in denen es ihm um Repliken zu Vorwürfen/Angriffen geht, die ihm für seine Rechtsansicht – Vorrang des Kindeswohls vor der elterlichen Religionsfreiheit – zuteil geworden waren (S. 804, 813). „Mit Mord zum Geburtstag“ gratuliert C. Mandla (S. 845) in seinem „Jungfernbeitrag“ zu einer Festschrift (Untertitel: „Wissenschaftlicher Brauch und die Reform des § 211 StGB“). Wie es zu ihm gekommen ist, schildert er vorweg in origineller Weise. Was dann folgt, ist sein etwas abgeänderter Habilitationsvortrag, der sich mit der Reform (-diskussion) des Mordparagrafen befasst hat. Der Autor zählt mehr als zwei Dutzend Reformvorschläge und befasst sich systematisch sodann mit „Reformansätzen“ (S. 862). Er votiert dafür, entweder nur eine Minimallösung im Bereich der Tötungsdelikte umzusetzen (minder schwerer Fall beim Mord oder Ausweitung des § 213) oder eine umfassende Reform des Strafgesetzbuchs in Angriff zu nehmen (S. 870). Mit diesen Bemerkungen zu dem Gemeinschaftswerk muss es sein Bewenden haben.

Das imposante Buch zu Ehren Dieter Rössners schließt mit einem Autoren- und einem Schriftenverzeichnis des Jubilars. Dass wesentlich mehr zu sagen gewesen wäre, ist klar, aber eben auch, dass ca. 930 Textseiten, produziert durch 54 Beiträge, nicht so eingedampft werden können, dass alle Arbeiten auch nur Erwähnung hätten finden können. Wer das erwarten wollte, müsste entweder schmalere Festschriften fordern, was m. E. sehr zu begrüßen wäre, wesentlich mehr Raum zur Besprechung oder – horribile dictu – weniger Festschriften. Solange das nicht realistisch erscheint, aber auch Festschriften besprochen werden sollen, muss jeder Rezensent das eingangs benannte Dilemma eben „aussitzen“.

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.

hettinger-michael@web.de



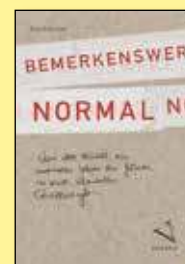
Widerstand kommt im Arbeitsalltag in vielen Formen daher. Führungskräfte berichten, in welcher konkreten Situation sie Widerstand erlebt, empfunden oder selber geleistet haben.

Erik Nagel

Glücksfall Widerstand

Vom produktiven Umgang mit ganz normalen Ausnahmen

978-3-03909-173-7 · 192 Seiten · Klappenbroschur
Euro 31,40



Ist das Normale noch zu retten in einer Welt auf permanenter Jagd nach Superlativen? Erfri-schend lebensnah und mit einem Augenzwinkern wagt dieses Buch, das Normale in unserer Gesellschaft zu feiern.

Eva Billhuber

Bemerkenswert normal

Von der Kunst, ein normales Leben zu führen in einer überdrehten Gesellschaft

978-3-03909-185-0 · 160 Seiten · gebunden
ca. Euro 34,90



Alles, was Sie über Meeting & Greeting, Wining & Dining, Dress Codes & Styling wissen müssen. Das Handbuch für alle, die auf dem nationalen oder internationalen Parkett tätig sind.

Barbara Zehnder · Daniel Senn

Meeting · Dining · Dress Codes

Erfolgreich und stilsicher auf jedem Parkett

978-3-03909-193-5 · 192 Seiten · flex. Einband
ca. Euro 39,90

Festschrift 200 Jahre Carl Heymanns Verlag

Recht im Wandel europäischer und deutscher Rechtspolitik. Festschrift 200 Jahre Carl Heymanns Verlag, 2015. XI, 528 S. ISBN 978-3-452-28574-4 € 148.00

Bisher gibt es drei Festschriften zu Heymanns-Jubiläen: 1915 zur Jahrhundertfeier *Carl Heymanns Verlag 1815-1915*, 1965 zum 150jährigen Jubiläum *Recht im Wandel* und zu 180 Jahre Heymanns Verlag 1995 *Verfassungsrecht im Wandel*.

Die Herausgeber und die 37 Autoren zeigen den Weg von der nationalen Rechtsprechung in die europäische Rechtsentwicklung. Im Gegensatz zu der 1965 ganz von der Wissenschaft herausgegebenen Festschrift wollen hier „Richterschaft, Ministerium, Rechtsanwaltschaft, Notariat und Wissenschaft gemeinsam die enge Verbindung aller juristischen Arbeitsfelder mit dem Verlag dokumentieren. Dieses enge Zusammenwirken von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis ist eine besondere Stärke deutscher Rechtsentwicklung und verdient deshalb Hervorhebung.“ (S. V) Und im Gegensatz zu der 1995 herausgegebenen Festschrift mit den drei Teilen Wiedervereinigung Deutschlands, Deutschland in der Europäischen Union sowie Verfassungsstaat, Föderalismus und Rechtsschutz im Spannungsfeld zwischen Deutschland und der Europäischen Union ist das Rahmenthema die europäische Einigung.

Die Beiträge sind in sieben Themenbereiche Staats- und Verwaltungsrecht, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Notarrecht und Vertragsgestaltung sowie Strafrecht unterteilt.

Die Firmengeschichte am Schluss konzentriert sich auf die Inhaber des Verlages von 1815 bis 2006, „die handelnden Personen“ (S. 489) – den Gründer Carl Heymann, den Gestalter Otto Löwenstein, die Generalin Annie Gallus sowie Hans-Jörg, Bertram und Andreas Gallus.

Ganz versteckt im Themenbereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ ein kleiner, feiner Beitrag über „Die Kunst der Fußnote“ (S. 385-391) von Dieter Stauder.

Die Festschrift genügt höchsten Ansprüchen, auch von der Ästhetik: Buchdeckel, Papier, Druck und Weiterverarbeitung. „Möge das Werk dazu beitragen, die Rechtsliteratur und ihren Verlag als einen wesentlichen Gestaltungsfaktor des Rechtsstaates anzuerkennen.“ (S. V) Mitautor Karsten Schmidt erhielt auf der Festveranstaltung am 5. November 2015 im Kölner Gürzenich, auf der auch die vorliegende Festschrift vorgestellt wurde, den Carl Heymann Preis, der sich als europäischer Rechtswissenschaftspreis versteht, auch weil er dem Gedanken verpflichtet ist, dass die rechtlichen Grundlagen zunehmend durch die europäische

Integration beeinflusst und bestimmt werden. Der erste Preisträger 2013 ist der Juraprofessor und ehemalige französische Justizminister Robert Badinter. (ds) ■

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com



Barry Eichengreen: Die großen Crashes 1929 und 2008. Warum sich Geschichte wiederholt. FinanzBuch Verlag, München 2015, 560 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-89879-8907. € 34,99 [Originalausgabe: *Hall of Mirrors: The Great Depression, The Great Recession and Uses and Misuses of History*, Oxford University Press, 2015.]

Barry Eichengreen, 63, ist Professor of Economics an der University of California, Berkeley und einer der besten Kenner der Geschichte der internationalen Finanz- und Währungsordnung. Seine duale Ausbildung sowohl als Historiker wie auch als Ökonom verschafft ihm einen umfassenderen Blick auf die Ökonomie als üblich. Eichengreens Buch schildert die Finanzkrise 2008 auf der Grundlage seiner profunden Kenntnis der Finanzkrise von 1929 und arbeitet die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Krisen heraus. Besonderes Augenmerk widmet er den Auswirkungen der jüngeren Finanzkrise auf die Europäische Währungsunion und der Frage, ob man bei Kenntnis der älteren Finanzkrise die finanz- und geldpolitischen Fehler der EU-Kommission, der Eurostaaten und der EZB hätte vermeiden können. Der Autor lässt den Leser nicht im Zweifel darüber, dass die Frage zu bejahen ist.

Das Buch ist, trotz seines Umfangs, kurzweilig zu lesen. Der Autor liebt lakonische Formulierungen, flicht die handelnden Personen und ihre Merkwürdigkeiten geschickt in die Sachprobleme ein und scheut auch vor apodiktischen Urteilen nicht zurück. Die Fußnoten, 739 an der Zahl, sind in den Anhang verbannt und stören so den Lesefluss nicht. Ebenfalls im Anhang findet sich, auf 31 Seiten, ein informatives Verzeichnis der handelnden Personen. Jedoch vermisst man eine Chronologie der Ereignisse, nicht zuletzt deshalb, weil der Autor sowohl zeitlich (1929 versus 2008) wie auch kontinental (USA versus Europa) immer wieder Sprünge macht.

Der Autor vermittelt seinen Lesern, das ist bei einem akademischen Autor keine Selbstverständlichkeit, einfache Botschaften: (1) In der Finanzkrise müssen die Zentralbanken Liquidität bereitstellen, eher mehr als weniger. Sorgen vor inflationären Wirkungen und die Sanktionierung von Fehlverhalten der Banken müssen zurück stehen. (2) Da in einer Krise die Haushalte und Unternehmen nichts ausgeben können oder wollen, muss der Staat an ihre Stelle treten und aus kon-

junktur- und beschäftigungspolitischen Gründen Ausgaben tätigen. Resultierende Budgetdefizite sind in Kauf zu nehmen und die Sanktionierung früheren fiskalpolitischen Fehlverhaltens staatlicher Autoritäten muss zurück stehen. (3) Finanzielle Unterstützung muss den von der Krise betroffenen Mitgliedern der Gesellschaft gewährt werden, sowohl aus sozialen wie auch aus politischen Gründen. (4) In Angriff genommen werden muss rasch, solange der Reformdruck noch anhält, eine Reform jener institutionellen Ausgestaltungen der Finanzmärkte, die dem Aufkommen der Krise den Weg bereitet haben.



Der Autor zeigt, was man aus der Krise von 1929 hätte lernen können. Er verschweigt aber auch nicht, dass der Blick in die Vergangenheit nicht immer hilft: Die Finanzkrise von 1929 war eine Bankenkrise, in der die Banken vom Abzug der Einlagen der Sparer betroffen waren. Die regulatorische Antwort darauf war die Bankenüberwachung und die Einlagensicherungen für die Kleinanleger. Die Finanzkrise von 2008 war hingegen eine Interbankenkrise sowie eine Krise der Schatzenbanken mit ihren Zweckgesellschaften, Hedgefonds und Geldmarktfonds. Die regulatorische Antwort darauf musste eine andere sein und eine Stärkung des Eigenkapitals, eine Überwachung aller Finanzmärkte sowie die Rückkehr zur Haftung für private Entscheidungen beinhalten. Die Entscheidungsträger jeder Generation sind jedoch geprägt von den Erfahrungen ihrer eigenen Lebenszeit, nicht von den Erfahrungen aus weiter zurück liegenden Krisen, die sie, wenn überhaupt, nur aus zweiter Hand kennen. Daher kommt es regelmäßig zu der

von Reinhart/Rogoff in ihrem Standardwerk zu Finanzkrisen beschriebenen irrigen Vermutung „This Time is Different“, die ihrem Buch den Titel gegeben hat. Im vorliegenden Fall hat das erfolgreiche Vermeiden von größeren Finanzkrisen in den 60 Jahren der Nachkriegszeit das Sensorium für Risiken und die potentielle Instabilität von Finanzmärkten verloren gehen lassen. So barg die erfolgreiche Bekämpfung einer Krise, 1929–33, bereits den Keim des Entstehens der nächsten Krise, 2007–08, in sich.

Wenngleich die USA im Zentrum der Ausführungen stehen, so findet doch auch Europa die ihm gebührende Aufmerksamkeit. Besonderes Augenmerk richtet der Autor auf den Euro und die Länder der Eurozone. Kompromisslos formuliert er (Seite 473): „Der größte Fehler, die richtigen Lehren aus historischen Erfahrungen zu ziehen, war mit Sicherheit die Entscheidung, den Euro einzuführen.“

Freilich bleibt die Frage, was geschehen wäre, wenn man den Euro nicht eingeführt hätte. Die Bundesbank, eine deutsche Institution, hätte de facto die Geldpolitik in Europa gemacht. Hätte das der Europäischen Solidarität auf Dauer gut getan? Oder: Welche bedenklichen Entwicklungen im Eurogebiet nach 2007/08 sind Folge der gemeinsamen Währung und welche haben mit der gemeinsamen Währung nichts zu tun? Schließlich: Hätten die Euroländer die Erfordernisse einer gemeinsamen Währung, die sie nun schmerzlich erfahren, überhaupt auf andere Weise erlernen können?

Summa Summarum: Ein gelehrtes, höchst lesenswertes Buch. Die Frage „Lernen wir aus der Wirtschaftsgeschichte?“ wird entschieden bejaht, die Frage „Wird uns das vor zukünftigen

Summa Summarum: Ein gelehrtes, höchst lesenswertes Buch. Die Frage „Lernen wir aus der Wirtschaftsgeschichte?“ wird entschieden bejaht, die Frage „Wird uns das vor zukünftigen Krisen bewahren?“ ebenso entschieden verneint. Letzteres ändert freilich nichts daran, dass mit „strebendem Bemühen“ zukünftigen Krisen vorgebeugt werden muss. Dass das hier vorliegende Werk dazu einen wichtigen Beitrag leistet, steht außer Zweifel.

Krisen bewahren?“ ebenso entschieden verneint. Letzteres ändert freilich nichts daran, dass mit „strebendem Bemühen“ zukünftigen Krisen vorgebeugt werden muss. Dass das hier vorliegende Werk dazu einen wichtigen Beitrag leistet, steht außer Zweifel.

Einer uneingeschränkten Empfehlung steht jedoch entgegen, dass die deutsche Übersetzung arg zu wünschen übrig lässt. Es gibt erhebliche Mängel:

Die „Terms of Trade“ eines Landes, also das Preisverhältnis zwischen seinen Export- und Importgütern, werden als „Handelsbilanz“ fehlinterpretiert (Seite 50). Über die EZB heißt es (Seite 457): „2010 kam sie irrtümlich zu dem Fazit, eine Erholung sei auf dem Weg, und begann mit ungewöhnlichen monetären Maßnahmen.“ Tatsächlich heißt es bei Eichengreen richtig, dass sie damals – umgekehrt – mit dem „Phasing Out“ dieser Maßnahmen begann. Auf Seite 459 heißt es im Zusammenhang mit der Eurokrise: „Die Regierungen der Niederlande und Griechenlands revoltierten

gegen eine Ausdehnung der finanziellen Hilfsmaßnahmen.“ Im englischen Original ist richtigerweise von den Niederlanden und Finnland die Rede. Eine „beggar-thy-neighbor policy“, wie es in der englischen Fassung heißt, ist keine Politik, die „den Nachbarn anbettelt“ (Seite 473), sondern – im Gegenteil – eine Politik, die den Nachbarn an den Bettelstab bringt usw. Dazu passt, dass das Literaturverzeichnis in der deutschen Version fehlt. Was etwa soll der Leser mit einer Literaturquelle wie „Borchardt (1991)“ auf Seite 173/525 anfangen? (khs)

Marcel Fratzscher: Die Deutschland-Illusion. Warum wir unsere Wirtschaft überschätzen und Europa brauchen. Hanser-Verlag München 2014, 277 Seiten, fester Einband, ISBN 978-3-446-44034-0. € 19,90

Marcel Fratzscher, PhD, 44, hat in Kiel, Oxford, Cambridge/USA, und Florenz Ökonomie, Politik und Philosophie studiert, in Washington und Djakarta als Ökonom gearbeitet, bei der EZB zehn Jahre lang, zuletzt als Abteilungsleiter, verantwortliche Positionen bekleidet, bevor er 2013 als Präsident an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung DIW, Berlin, berufen wurde. Zugleich ist er an der Humboldt-Universität Berlin als Professor für Makroökonomie tätig.

Vom Autor eines solchen Lebenslaufes verspricht man sich einen kenntnisreichen, volkswirtschaftlich geschulten Blick auf unser Land mit einer globalen, europäischen und nationalen Perspektive.

Diese Erwartung wird nicht enttäuscht.

Fratzscher legt hier ein eigenwilliges, erhellendes, auch Widerspruch provozierendes, aber immer anregendes Buch über Deutschlands Wirtschaft und Wirtschaftspolitik vor. Er hält das Buch frei von formalen akademischen Usancen wie Fußnoten und Literaturverzeichnis. Das macht es gut lesbar. Gelegentlich führt es aber auch zu Unklarheiten darüber, wer denn nun die von ihm behaupteten, vermeintlichen Irrtümer begeht. Das ist aber letztendlich auch nicht so wichtig, und der Kenner weiß ohnehin, welcher Münchner Ökonom gemeint ist.

Deutschland unterliege, so die These des Buches, drei Illusionen: (1) Eine positive wirtschaftliche Zukunft sei gesichert. (2) Deutschland brauche Europa und den Euro nicht. (3) Europa sei nur auf Deutschlands Geld aus.

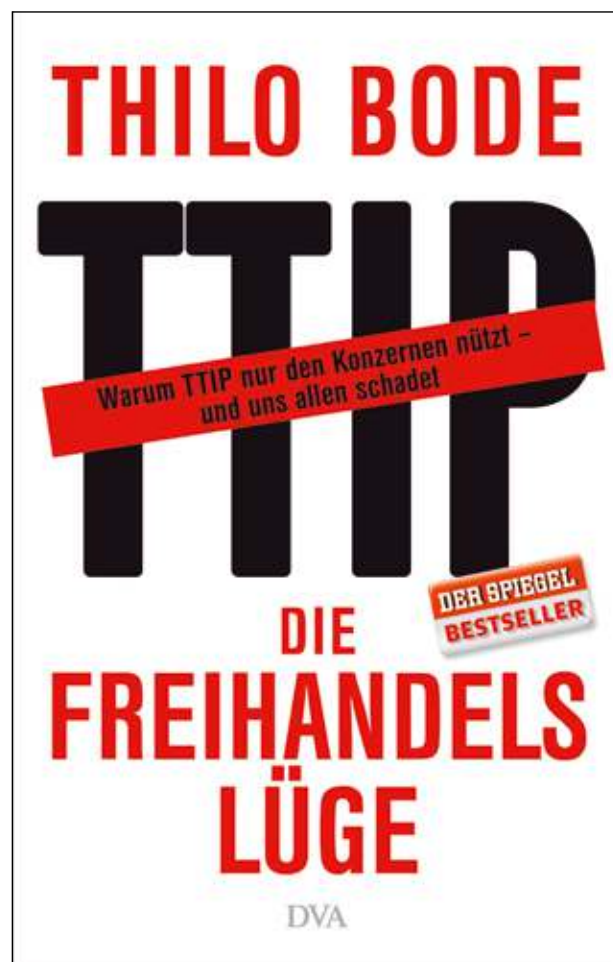
Ob „Deutschland“ diese Illusionen tatsächlich hegt, sei einmal dahin gestellt. Aber dass im Hinblick auf alle drei Bereiche kompetente Aufklärung willkommen ist, wird man nicht bestreiten können.

(1) Die jüngere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland werde, so der Autor, als sehr erfolgreich wahrgenommen. Deutschland erfreue sich eines wahren Beschäftigungswunders, sei Exportweltmeister und verfüge über eine im internationalen Vergleich beneidenswerte Lage seiner öffentlichen Haushalte. Dies sei nicht zuletzt einer ausgezeichneten Wirtschaftspolitik zu verdanken, die über die Hartz-Reformen, Lohnzurückhaltung und Haushaltsdisziplin diese Erfolge ermöglicht habe. Bei Beibehaltung dieser Politik seien die Weichen auch für eine positive Zukunft gestellt.

In den Wein dieser Erfolge gießt Fratzscher nun viel Wasser. Sein Haupteinwand betrifft den Mangel an Investitionen. Er weist zu Recht darauf hin, dass sowohl die privaten wie auch die öffentlichen Investitionen in Deutschland im weltweiten Vergleich und sogar im europäischen Vergleich seit Jahren beklagenswert niedrig liegen. Nach seinen Berechnungen beläuft sich die seit 2000 aufgelaufene Investitionslücke auf ca. 80 Mrd. € oder 3% am BIP. An den Zahlen gibt es wenig zu deuteln. Die Unternehmen investieren zwar, aber nicht im Inland. Bund, Länder und Kommunen investieren nicht, jedenfalls nicht ausreichend. Man braucht keine Statistik zum Beleg seiner These. Es genügt ein Blick auf unsere Straßen, die Bahn, die Brücken, das Aussehen der öffentlichen Schulen und Hochschulen. Der Investitionsmangel von heute ist aber der Produktions-, Beschäftigungs- und Wohlstandsmangel von morgen. Insofern ist Fratzscher voll und ganz zuzustimmen, wenn er schlussfolgert, dass Deutschland über seine Verhältnisse lebt: Es verzehrt den Kapitalstock, der die Quelle seines Wohlstands ist.

Fratzscher diagnostiziert drei Bereiche mit hohem Investitionsbedarf: Verkehr, Bildung und Energiewende. Auf diesen Feldern müsse die Wirtschaftspolitik initiativ werden, und er gibt eine ganze Reihe von konkreten Hinweisen, was zu tun sei. All dem kann man nur zustimmen.

(2) Braucht Deutschland Europa und den Euro? Fratzschers Antwort auf beide Fragen ist ein uneingeschränktes Ja. Wenngleich man zum zweiten Teil der Frage, insbesondere mit Blick darauf, was der im Maastricht-Vertrag beschlosse-



ne Euro noch mit dem heute praktizierten Euro zu tun hat, sicherlich auch eine etwas skeptischere Sichtweise vertreten könnte, wird man dem Kern seiner Argumente für den Euro zustimmen können.

(3) Will Europa nur an Deutschlands Geld? So entschieden Fratzscher Frage (2) bejaht, so entschieden verneint er Frage (3). Eine unvoreingenommene Betrachtung der direkten und indirekten Maßnahmen zur Rettung des Euro ab 2010 macht es allerdings schwer, ihm uneingeschränkt zu folgen. Den Mitgliedsländern des Euro war bei seiner Einführung versprochen worden, dass kein Land für die Schulden eines anderen haftet. Das gilt heute nicht mehr. Die EZB ist als eine Institution geschaffen worden, die Geldpolitik, nicht aber Umverteilungspolitik zwischen den Mitgliedsländern betreibt. Auch das gilt heute nicht mehr. Der Versuch, für die Bankenunion Zugriff auf die Einlagensicherung der deutschen Sparkassen und Raiffeisenbanken zu erhalten, ist noch gut in Erinnerung und die Forderungen nach Vergemeinschaftung der Schulden ist auch nicht gerade ein Beleg für die Abwegigkeit des „Ja“. Stark ist Fratzscher, wenn er die Politik der EZB erklärt. Man findet nicht viele Stellungnahmen, die ihre Politik so kompetent für deutsche Leser interpretieren – und rechtfertigen. Natürlich atmet nach seiner zehnjährigen Tätigkeit in der EZB die Würdigung der EZB-Politik den Spirit des Hauses. Aber Fratzschers wissenschaftliche Kompetenz ist groß genug, die Geldpolitik der EZB und ihre Eurorettung nicht durch die EZB-Brille sondern als Ergebnis eigener wissenschaftlicher und politischer Erkenntnis zu rechtfertigen.

Der Autor unternimmt den – originellen – Versuch, Deutschland als einen Gewinner der EZB-Politik darzustellen. Insgesamt gesehen gelingt ihm das zwar nicht, aber er trägt bedenkenswerte Argumente vor. Insbesondere wirkt seine Frage nach, ob, wenn nicht die EZB die Rettung des Euro übernommen hätte, der politische Wille, den Euro unbedingt zu erhalten, zur Folge gehabt hätte, dass Eurobonds hätten eingeführt werden müssen und eingeführt worden wären, um die Panik der Investoren 2012 zu stoppen. Da hat er wohl recht.

Im vierten, abschließenden Kapitel des Buches entwickelt Fratzscher eine Perspektive für den Fortgang der europäischen Integration und die Rolle, die Deutschland dabei spielen sollte. Nur durch eine Vertiefung der Integration, einen Integrationsprung, sieht er den Euroraum als dauerhaft überlebensfähig an. Elemente dieser Vertiefung müssten seines Erachtens sein: Eine zumindest teilweise Vergemeinschaftung von Altschulden, eine gemeinsame Arbeitslosenversicherung, ein Schuldschnitt für Griechenland, eine europäische Wirtschaftsregierung mit Durchgriffsrecht auf die nationalen Haushalte und mit Sanktionsrechten bei fiskalischem Fehlverhalten, ein europäisches Budget mit eigener Steuererhebungshoheit und

eigener Verwendungskompetenz über die Steuermittel. All diese Reformen bedürften der demokratischen Fundierung durch einen insoweit über den Maastricht-Vertrag weit hinausgehenden neuen Europa-Vertrag. Die No-Bail-Out Klausel sollte wieder Geltung erlangen, der Herrschaft des Rechts wieder Folge geleistet werden. Deutschland sollte in der Umsetzung dieser Reformen die treibende Kraft sein.

Zu befürchten ist aber wohl eher eine Vertiefung, bei der Schulden und Versicherungen vergemeinschaftet werden und fiskalisches Fehlverhalten weiterhin nicht sanktioniert wird. (khs)

Thilo Bode: Die Freihandelslüge. Warum TTIP nur den Konzernen nützt – und uns allen schadet. Deutsche Verlags-Anstalt 2015, 270 Seiten, geb. m. SU, ISBN 978-3-421-04679-6. € 14,99

Thilo Bode, 68, Soziologe und Volkswirt, Dr. rer. pol., war zunächst Geschäftsführer von Greenpeace Deutschland, sodann von Greenpeace International. Anschließend gründete er die Verbraucherorganisation Foodwatch, die er bis heute leitet. Die vorliegende Streitschrift handelt von TTIP, der „Transatlantic Trade and Investment Partnership“, dem geplanten Abkommen zwischen der EU und den USA über Handel und Direktinvestitionen.

Dass gerade die EU-Länder und die USA ein solches bilaterales Abkommen anstreben, ist keine Überraschung: Zum ersten stocken die multilateralen Handelsliberalisierungen der WTO seit geraumer Zeit, zum zweiten gewinnt der Investitionsschutz mit dem schon seit vielen Jahren überproportional hohen Wachstum der Direktinvestitionen gegenüber den Exporten zunehmende Bedeutung, und zum dritten verfügen die EU-Länder und die USA über die beiden größten Binnenmärkte der Welt, sodass wechselseitige Liberalisierungen quantitative wohlfahrtssteigernde Effekte erwarten lassen.

Letzteres sehen freilich nicht alle so. Einer der vehementesten Kritiker von TTIP ist Bode. Nach dem Titel seines Buches schadet TTIP „uns allen“. „Uns allen“ wohl nicht ganz, denn den Konzernen nützt es seiner Meinung nach ja. In den deutschen Großunternehmen – „Konzerne“ klingt freilich, Antipathie schürend, „besser“ – gibt es ca. 10 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, in den KMU etwa 15 Mio. Diesen 10 Mio. von „uns allen“ nützt TTIP bei Löhnen, Arbeitsplatzsicherheit und Aufstiegschancen wohl ebenfalls, wenn es ihrem Arbeitgeber besser geht. Ferner zahlen, entgegen manch landläufiger Meinung, Konzerne auch Steuern. Wenn sie, weil ihnen TTIP ja nützt, mehr Steuern zahlen als ohne TTIP, brauchen „wir alle“ weniger zu zahlen. Ob „uns“ das schadet?

Das Buch artikuliert vehement die Bedenken von Marktskeptikern, Umweltschützern, Verbrauchergruppen und Arbeitnehmervertretern gegen TTIP. Darin liegt sein Verdienst. Die Vorteile des Abkommens werden nicht oder nicht gebührend wahrgenommen.

Schließlich „Die Freihandelslüge“. Da ist die „Lügenpresse“ semantisch nicht mehr weit. Muss man sich wirklich wie ein Marktschreier gerieren, um Leser zu finden? Zum Glück ist das Buch besser als sein Titel suggeriert.

Worum geht es dem Autor? Seine Kernthese lautet: Mit TTIP unterwirft sich die Politik den Interessen der Wirtschaft, genauer dem Interesse der Großunternehmen, der globalen Konzerne.

Sie erhielten zum einen, so seine These, für ihre im „Partnerland“ getätigten Investitionen eine Ertragsgarantie. Damit werde es der Politik, also den Bürgern unmöglich gemacht, neue rechtliche – steuerrechtliche, aufsichtsrechtliche, genehmigungsrechtliche – Gesetze zu erlassen, die diesen Garantien entgegenstehen. Unter Umständen seien hohe Entschädigungszahlungen für die erlittenen Ertragseinbußen der Auslandsinvestoren von den Steuerzahlern aufzubringen. Für die Lösung von Streitfällen zwischen nationalen Regierungen und den Investoren seien private Schiedsgerichte vorgesehen, deren Beschlüsse für die nationalen Parlamente bindend seien. Das alles laufe auf eine Entmachtung des Volkes hinaus und gefährde die Demokratie.

Sie erhielten zum anderen für ihre Exporte Marktzugang in für die Importländer sensiblen Bereichen, in denen die vorhandenen Marktbeschränkungen ein kein zu beseitigendes sondern ein erwünschtes Handelshemmnis seien, um soziale und andere „Errungenschaften“ des Landes sichern zu können. Wenn es einen solchen politischen, gemeinwohlorientierten Willen gebe, dürfe der nicht durch einen Marktöffnungszwang gebrochen werden. Genau das aber bewirke TTIP.

Er präsentiert zahlreiche Beispiele für seine Befürchtungen, so z.B. aus der Verbraucherpolitik, wo in Europa das Vorsorge-, in USA das Nachsorgeprinzip gilt, aus dem Lebensmittelbereich, in dem genveränderte Nahrungsmittel auf den europäischen Markt zu kommen drohen, aus der Landwirtschaft, in der Großbetriebe und Massentierhaltung von TTIP begünstigt werden, sowie aus der Arbeitsmarktpolitik, in der eine Erodierung der europäischen Standards bei Löhnen und Arbeitnehmerrechten zu befürchten ist.

Aus all dem zieht er den Schluss, TTIP zu stoppen, solange das noch möglich ist. Dazu will er mit diesem Buch aufrufen.

Das Buch, wie die gesamte Anti-TTIP-Bewegung, hätte nicht diese Breitenwirkung erzielt, wenn nicht auch unvoreingenommene Beobachter und liberale Ökonomen dem Furor des Autors gelegentlich Verständnis entgegenbringen würden. So erinnert die von Bode beschriebene defensive, beschwichtigende, intransparente, beschönigende Informationspolitik der EU-Kommission zu TTIP nur allzu sehr an ihr Verhalten in der Eurokrise. Die EU-Agrarpolitik ist den Ökonomen seit mehr als 50 Jahren ein Ärgernis und TTIP wird daran nichts ändern. Und auch die geballte Macht großer, weltweit tätiger Unternehmen ist schon von den Ordoliberalen wettbewerbsspolitisch zu bekämpfen versucht worden.

Und doch: So geht es nicht. Bode schüttet das Kind mit dem Bade aus. Ein Teil seiner Argumente gegen TTIP ist unzutreffend, Argumente pro TTIP bleiben außer Acht oder werden herabgemindert.

Um mit letzterem zu beginnen: Bode erweckt den Eindruck, den empirischen Studien, die Wohlfahrtseffekte von TTIP erwarten lassen, sei nicht zu trauen. Er verschweigt, dass die Studien der renommierten empirischen Handelsökonomien in den letzten 50 Jahren wieder und wieder die positiven Wohlfahrtswirkungen von Handelsliberalisierungen dokumentiert haben. Man muss schon mit Blindheit geschlagen sein, um nicht zu sehen, dass exportorientierte Volkswirtschaften wie z.B. Deutschland und China besser abschneiden als binnenorientierte Länder.

Das heißt nun freilich nicht, dass alle Beobachter die Ergebnisse dieser Studien unvoreingenommen und kenntnisreich interpretieren. Zum Beispiel wird in vielen Kommentaren, so auch bei Bode, darauf abgestellt, ob und wenn ja, in welchem Umfang, gemäß der Studie durch den Handel Arbeitsplätze geschaffen oder verloren werden. Tatsächlich ist das für die Wohlfahrtswirkung von Handel eine völlig unerhebliche Frage. Handel ist nicht deshalb wohlfahrtserhöhend, weil er Arbeit schafft, sondern weil er die Arbeit produktiver macht. Arbeit zu schaffen ist keine Kunst. Das leistet ein Erdbeben auch.

Die Vorstellung, dass alle bestehenden nichttarifären Handelshemmnisse und Marktabschottungen gemeinwohlorientiert und erhaltenswert sind ist naiv. Sie dienen mindestens ebenso dem Schutz heimischer Produzenten, privaten und öffentlichen, zulasten heimischer Verbraucher. Bode tut so, als ob mit TTIP das segensreiche staatliche Walten in Europa den globalen Konzernen und lascher amerikanischer Regulierungspraxis geopfert würde. Bankenregulierung, Bekämpfung von Korruption und Steuerhinterziehung und die Aufdeckung des Abgasschwindels sprechen eine andere Sprache.

Die Frage der Schiedsgerichte wird dramatisiert. Die im Buch geschürte Sorge, nationale Regierungen und ihre Steuerzahler seien den Urteilen der von den Investoren gesteuerten privaten Schiedsgerichten bedingungslos ausgeliefert, ist abwegig. Ausländische Investoren können vor nationalen Gerichten nicht immer und überall auf faire Behandlung rechnen. Internationale Schiedsgerichte sind daher prinzipiell willkommen. Über ihre Besetzung lässt sich diskutieren. Transparenz der Verfahren und Revisionsmöglichkeiten müssen gewährleistet sein. Warum sollte darüber kein Konsens in den Verhandlungen herstellbar sein?

Abschließend: Das Buch artikuliert vehement die Bedenken von Marktskeptikern, Umweltschützern, Verbrauchergruppen und Arbeitnehmervertretern gegen TTIP. Darin liegt sein Verdienst. Die Vorteile des Abkommens werden nicht oder nicht gebührend wahrgenommen. Deshalb sollte man seinen Empfehlungen nicht folgen. (khs) ■

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkursstheorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften. karlhans.sauernheimer@uni-mainz.de

Wider das Leugnen, Verdrängen und historische Vergessen

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Am 24. April 2015 jährte sich der Beginn der Verfolgung und systematischen Vernichtung der armenischen Bevölkerung im Osmanischen Reich zum 100sten Mal. Die diesbezüglichen in- und ausländischen Gedenkfeierlichkeiten entfachten erneut die schwelende Kontroverse um die historisch-politische Bewertung der Massaker.

Obwohl das fachbuchjournal dem Thema mit einem Interview des Publizisten und ehemaligen Spiegel-Korrespondenten Wolfgang Gust sowie diversen Rezensionen einschlägiger Bücher ausführlich Beachtung geschenkt hatte [siehe „Im Fokus – Der Völkermord an den Armeniern“ (FBJ 5/2015, Seite 46-75)], wird es hier erneut aufgegriffen, und zwar aus zwei Gründen:

Erstens, weil im renommierten Bremer Donat-Verlag [<http://www.donat-verlag.de/>] erschienene Bücher damals unberücksichtigt blieben; ein bedauerliches Versäumnis, da die nachstehend rezensierten Bände belegen, dass das Berliner Auswärtige Amt die eindringlichen Warnungen einiger deutscher Korrespondenten, Diplomaten und Militärs, die Augenzeugen der ethnischen Säuberungen, Deportationen und Massaker im Osmanischen Reich wurden, gnadenlos ignorierte und aufgrund billiger Gleichgültigkeit eine Mitverantwortung des Deutschen Kaiserreichs nahelegen.

Zweitens, weil zu vermuten ist, dass die Bundesregierung den Resolutionsentwurf der Koalitionsfraktionen zum Gedenken an die Massenmorde osmanischer Truppen, der laut Regierungssprecher Steffen Seibert besagt, „dass das Schicksal der

Armenier im Ersten Weltkrieg beispielhaft für die Geschichte der Massenvernichtungen, der ethnischen Säuberungen, der Vertreibung, ja der Völkermorde im 20. Jahrhundert steht“, in dieser Form wohl kaum verabschieden wird. Es gilt offenbar den neuerlich wieder ‚ziemlich besten Freund‘ am Bosphorus wegen der erforderlichen Kooperation zur Bewältigung des aktuellen Flüchtlingsproblems nicht zu verprellen. Die Türkei droht denen, die die Völkermord-These verbreiten, mit diplomatischen und rechtlichen Konsequenzen. Insofern war es schon ein beachtlicher Schritt, dass Bundespräsident Joachim Gauck und Bundestagspräsident Norbert Lammert in ihren Gedenkreden die Geschehnisse als „Völkermord“ einstuften. Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan gedachte hingegen lediglich „trauriger Ereignisse“.

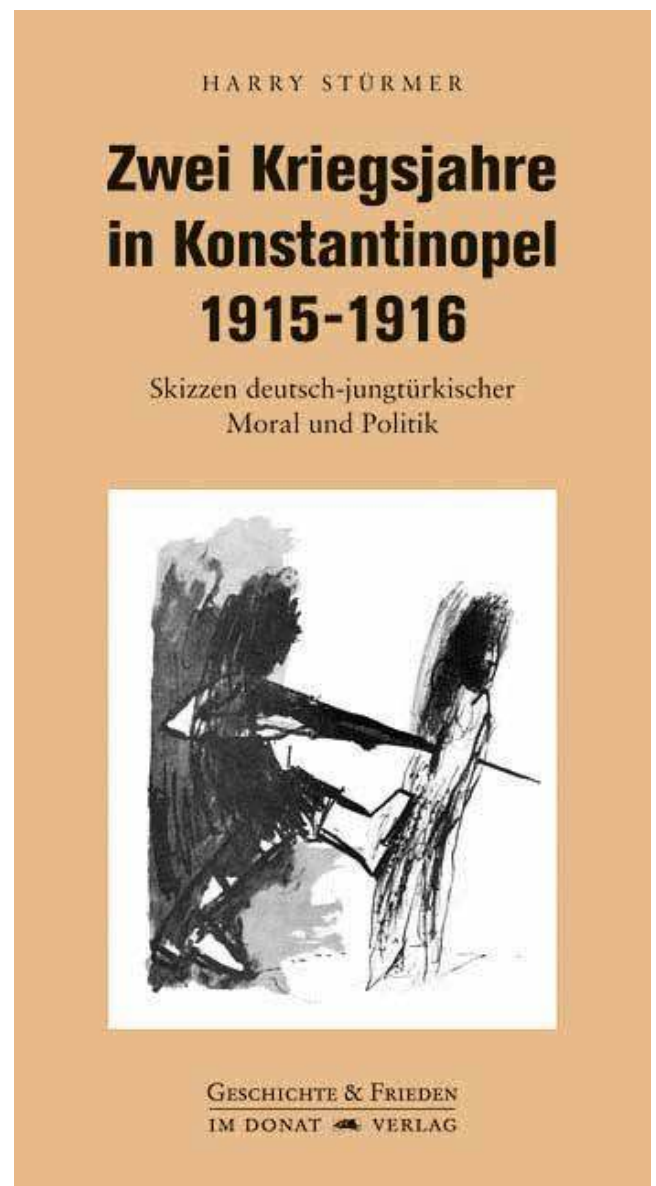
In diesem Kontext ist von Interesse, dass sich der Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier gegenüber der ARD zurückhaltend äußerte: „Verantwortung heißt eben, Verantwortlichkeit nicht auf einen einzigen Begriff zu reduzieren.“ Laut dieser Formulierung unseres obersten Diplomaten dürfte die ‚Armenienfrage‘ wohl keine Priorität auf der politischen Agenda der Bundesregierung haben. Also Grund genug, die Erinnerung wach zu halten und – wie es im Programm des Donat-Verlags heißt: „... ‚Vergangenheit im Interesse eines kritischen Gegenwartsbewusstseins durchschaubar zu machen.“ Die nachfolgend besprochenen Bände des aufklärerisch und politisch engagierten Bremer Verlags leisten das auf unterschiedliche Weise höchst effizient.

Harry Stürmer (2015): Zwei Kriegsjahre in Konstantinopel 1915–1916. Skizzen deutsch-jungtürkischer Moral und Politik. Mit einer Einleitung von Hilmar Kaiser und einem Nachwort von Helmut Donat. Schriftenreihe Geschichte & Frieden – Bd. 35, Donat Verlag Bremen, Hardcover, 208 Seiten, ISBN 978-3-9434255-43, € 14,80

Die von den Historikern und Friedensforschern Dieter Riesenberger und Wolfram Wetter herausgegebene Schriftenreihe ‚Geschichte & Frieden‘ umfasst Bände zur historisch-politischen Aufklärung und Bildung, die dazu beitragen sollen „die Probleme des Friedens in ihrer historischen Dimension begreifen zu lernen“ (Impressum). Es gibt wohl keine geeignetere Serie für die deutschsprachige Neuausgabe der 1917 in Lausanne veröffentlichten ‚Skizzen‘, die Dr. Harry Stürmer als ehemaliger Korrespondent der *Kölnischen Zeitung* über die politischen Ereignisse im Osmanischen Reich während der Kriegsjahre 1915–16 verfasste. Stürmer, über dessen Vita erstaunlich wenig bekannt ist, lebte vor 1914 acht Jahre lang überwiegend in Afrika und war mit den Verhältnissen in den deutschen, englischen und französischen Kolonien bestens vertraut. Als er nach Deutschland zurückkehrte, lief die Mobilisierung für den Ersten Weltkrieg, an dem er bis zu seiner schweren Verwundung in Masuren als Soldat teilnahm. Als Kriegsversehrter wurde er 1915 Redaktionsmitglied der *Kölnischen Zeitung*, einer der damals führenden überregionalen deutschen Tageszeitungen. Bald darauf ging er als deren Korrespondent nach Konstantinopel (heutiges Istanbul), wo er enge Kontakte zur deutschen und amerikanischen Botschaft pflegte und mit gut informierten einheimischen Kreisen und Exilanten offenbar bestens vernetzt war.

Harry Stürmer gehört, wie der Verleger Helmut Donat es im Nachwort formuliert, „zu jenen Deutschen, die dem Kaiserreich im Ersten Weltkrieg jene Schicksalsfäden aufzeigten, die es sich selbst gewoben hatte und an denen es zugrunde ging“ (s. S. 171). In jedem Satz seiner häufig mit beißender Ironie verfassten Aufzeichnungen spürt man die politische Brisanz seiner kritischen Kommentare zu der von Megalomanie und wirtschaftlichen Eigeninteressen geleiteten Rolle des Deutschen Kaiserreichs als enger Bündnispartner des Osmanischen Reiches. Gleichzeitig fühlt man Stürmers Grausen vor der Hybris des türkischen Nationalismus und dem muslimischen Fanatismus sowie der Fremdenfeindlichkeit gegenüber ‚Ungläubigen‘ und der aufkommenden politischen Absicht, diese durch den ‚Heiligen Krieg‘ zu vertreiben und auszumerzen.

Die genozidalen Verbrechen an den Armeniern waren offenbar nur der barbarische Auftakt der vom jungtürkischen ‚Komitee für Einheit und Fortschritt‘ (KEF) angestrebten ethnischen Säuberung. Der vermessene Plan des Regimes, durch den ‚Djihad‘ ein vom Schwarzen Meer bis nach Ägypten reichendes Kalifat wiederzuerlangen, zeigt den alltürkischen Größenwahn des KEF, das die weltpolitische Lage und ihre Stärke offenbar völlig verkannte. Nach Stürmer ist es für das Deutsche Kaiserreich beschämend, dass es diese „lächerliche Illusion“ propagandistisch unterstützte. Im Kapitel ›Der „Heilige Krieg“ – die deutsche Presse und Propaganda‹ übt Stürmer daher ätzende



Kritik an einem „der dunkelsten, schmachlichsten Punkte auf dem deutschen Weltkriegskonto“ (S. 88).

Da Stürmer seine journalistische Tätigkeit in Konstantinopel nach eigenem Bekunden „noch durchaus im Geiste der *Turkophilie*“ (S. 47) antrat, erschütterten ihn die ethnischen Säuberungen in seiner engeren städtischen Umgebung zutiefst, zumal sie nur erahnen ließen, was sich im Inneren der Türkei fernab vor der Öffentlichkeit abspielte.

Versicherungen der Deutschen Botschaft, „sie sei bis an die Grenzen des Möglichen gegangen, um dem mörderischen Treiben gegen harmlose Armenier [...] Einhalt zu gebieten“, wirkten für Stürmer zunehmend unglaubwürdiger. Der innerliche Bruch mit Deutschland kommt schließlich, als seine Frau auf der ‚Grand‘ Rue de Péra‘ Augenzeugin eines brutalen Verbrechens an einem Armenier wird und ihrem Schmerz und Ekel Luft macht mit dem Fluch: „Ihr seid Schweine, ihr Deutschen, erbärmliche Schweine seid ihr, dass ihr das bei den Türken duldet, wo ihr das Land doch vollständig in der Hand habt, feige Schweine seid ihr ...“ (S. 53).

Seit diesem dramatischen Ereignis entschloss sich Stürmer, seine Redaktion nicht mehr zu betreten, zumal er zuvor seine Zeitung „über die Armenierverfolgungen und den aus

ihnen sprechenden Geist bestialischen Chauvinismus der Jungtürken“ [...] „*durch lange vertrauliche Berichte*“ (S. 59), von denen auch das Auswärtige Amt Kenntnis erhielt, aufgeklärt hatte. Seine Mahnungen verhallten fruchtlos, aber, so Stürmers Bilanz: „*Ich wenigstens persönlich verdanke den Leiden der armen gemordeten und gequälten Armenier meine seelische und moralisch-politische Befreiung!*“ (S. 59)

Stürmers Bericht ist durch persönliche, z.T. traumatisierende Erfahrungen geprägt, weshalb seine Darstellung der komplexen außen-, innen- und wirtschaftspolitischen Lage am Bosphorus durchaus hinterfragt werden sollte. Wie der einleitende Kommentar des amerikanischen Historikers Hilmar Kaiser, der ursprünglich für die englische Version verfasst wurde, zeigt, sind einige Aussagen aufgrund des heutigen Kenntnisstandes der historischen Ereignisse im Ersten Weltkrieg zu korrigieren. Dennoch bleibt Stürmers Schilderung eine mit subtiler Ironie gespickte Kritik an den aufblühenden pantürkischen Emanzipationsbestrebungen und im Kern eine authentische, streckenweise emotional aufgeladene, massive Anklage gegen Deutschlands gewissenlose Lethargie gegenüber den systematischen Deportationen und der barbarischen Massenvernichtung der Armenier. Wie könnte es auch anders sein, denn so Helmut Donats Kommentar: „*Sein Buch zeigt die Wirklichkeit des Krieges auf – mit all seinem Elend, den Lügen und Intrigen, den Gräu- und Mordtaten*“ (S. 172).

Wenn der Herausgeber betont, dass Harry Stürmer „*in seiner Darstellung der Ereignisse und Zusammenhänge stets nüchtern und sachlich bleibt*“ (S. 172), so sei doch mit Hilmar Kaiser ergänzend angemerkt, dass Stürmer „*oft eine kräftige rassistische Sprache [benutzt]*“ (S. 8), wenn er z.B. von „*den tierischen Gesichtern des stumpfsinnigen Anatoliens*“ schreibt (S. 48), was man heute als mangelnde *political correctness* empfindet.

Harry Stürmers ‚Skizzen‘ sind ein einzigartiges Zeitdokument, jedoch, um Missverständnissen vorzubeugen, kein Tagebuch. Der Autor verfasste den Text in der Schweiz, wo er nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel seit dem 7. Februar 1917 mit seiner Frau, einer Tschechin, lebte, da er den Deutschen als Renegat verdächtig und somit gefährdet war. Hier konnte er als „*Feind des jetzigen Deutschlands*“ [...] „*die ganze Wahrheit über das System*“ (S. 167) veröffentlichen. „... *der strengste Grenzschutz konnte nicht verhindern, dass ich meine Eindrücke, meine in schmerzlichen Widersprüchen mit mir selbst als Deutschem und meinen übernommenen Pflichten, im Ringen um meine Loyalität erworbene Gesinnung mit mir nahm, frei von jeglicher Zensur.*“ –

Dass dieses zeithistorische Dokument, das bereits kurz nach seinem Erscheinen in Deutschland verboten und totgeschwiegen wurde, jetzt in einer Neuauflage mit einem kritischen Kommentar von Hilmar Kaiser sowie aufschlussreichen biografischen Ergänzungen von Helmut Donat und drei, 1917 in der ‚*Freien Zeitung*‘ (Bern) publizierten Aufsätzen von Harry Stürmer erscheint, ist äußerst verdienstvoll. Das gilt umso mehr, als mahnende und warnende Stimmen zu Beginn des Ersten Weltkriegs im kriegstrunkenen Europa selten waren. Sie haben heute noch Gewicht!

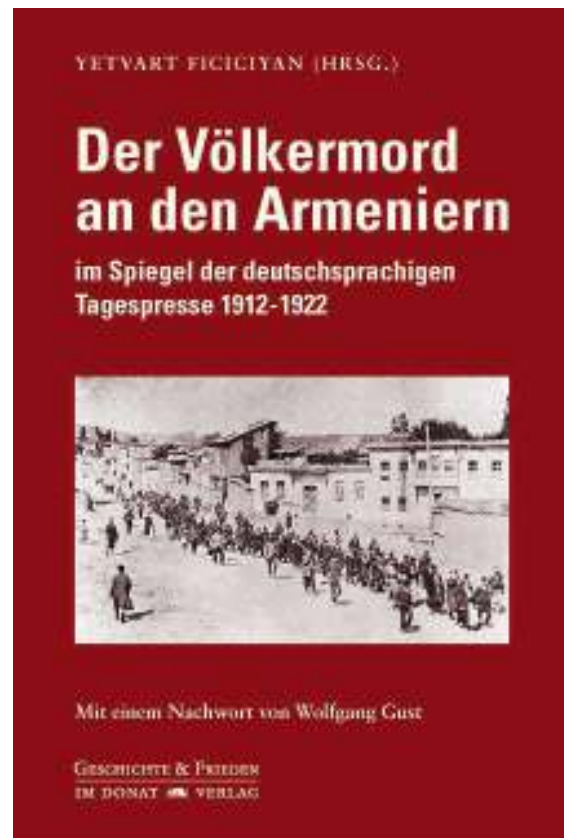
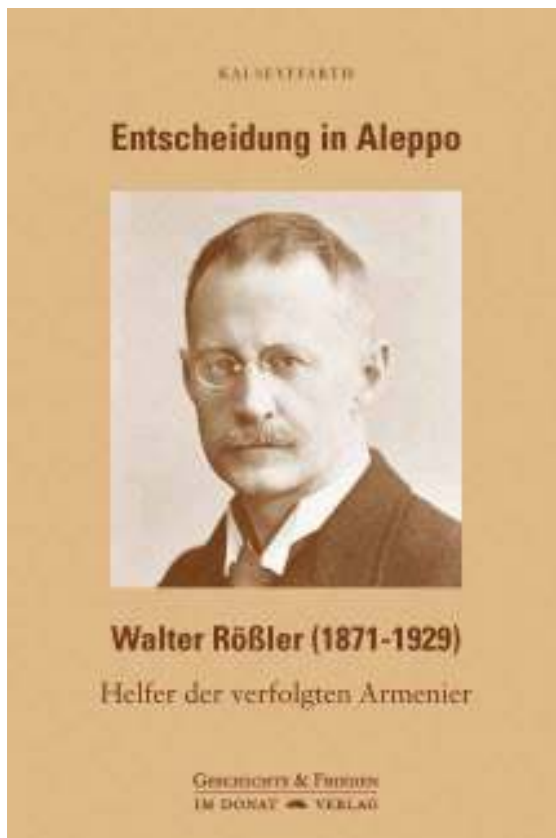
Kai Seyffarth (2015): Entscheidung in Aleppo – Walter Rößler (1871–1929). Helfer der verfolgten Armenier – Eine Biografie. Schriftenreihe Geschichte & Frieden – Bd. 32, Donat Verlag, Bremen, Hardcover, 352 S., 35 s/w-Abbildungen, ISBN 978-3-943425-53-6, € 14.80

Der Autor der vorliegenden umfangreichen Biografie des preußischen Diplomaten Walter Rößler (1871–1929) ist promovierter Maschinenbauingenieur und seit 1992 erfolgreich im zivilen Flugzeugbau tätig. Neben seinem ‚Broterwerb‘ hat Kai Seyffarth eine wissenschaftliche Nebentätigkeit, die er mit Leidenschaft betreibt, die Geschichte des Holocaust und des Aghet, des Völkermords an den Armeniern. Als Bürger der ehemaligen DDR wurde Seyffarth, der in einem bildungsbürgerlichen Elternhaus aufwuchs, ein geisteswissenschaftliches Studium verwehrt; das seit seiner Kindheit bestehende Interesse an historischen, politischen und theologischen Themen der neueren und neuesten Geschichte blieb jedoch.

Georg Rößler, ein Urenkel von Walter Rößler, motivierte Kai Seyffarth zu den Recherchen zum Völkermord an den Armeniern, spezifisch zur Beantwortung der Frage, welche Rolle der Konsul von Aleppo, den Franz Werfel in seinem Roman „*Die vierzig Tage des Musa Dagh*“ literarisch verewigt hatte, als Fluchthelfer wirklich spielte. Schon Hilmar Kaisers fundierte Studien offenbarten, dass Rößler in seinem Handeln „*weit über seine dienstlichen Verpflichtungen hinausging*“ (s. S. 8) und in hohem Maße Zivilcourage zeigte, „*als die Not an ihn herantrat*“ (S. 9). Dass Rößler hohe Ehren als Helfer der verfolgten Armenier verdient, ist seit Langem unbestritten, weshalb der Fokus des Bandes sich darauf richtet, „*Walter Rößlers Handeln aus den Bedingungen seines Werdegangs zu erklären*“ (S. 8). Dem Autor geht es nicht um das Böse, denn „*es findet*“, wie er meint, „*immer eine Erklärung in niedrigen menschlichen Trieben*“ (S. 232). Seyffarth fragt: „*Warum wurde gerade er [Walter Rößler] – über den Zufall hinaus, dass er sich in den Jahren des Völkermords in Aleppo aufhielt – zum Helfer der verfolgten Armenier?*“ (S. 232). Er sucht nach den Wurzeln des Guten, dem eigentlich Unerklärlichen, und findet die „*bestmögliche Annäherung [...] im Begriff der Ritterlichkeit, die einen tief verinnerlichten moralischen Imperativ einschließt*“ (S. 232).

Aus dieser Perspektive gelingt anhand unzähliger Dokumente aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, ferner dem Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie anhand persönlicher Dokumente aus dem Besitz der Familie Rößler ein tief beeindruckendes Bild einer Persönlichkeit, die zwar „*nicht zum Helden geboren*“ war (S. 9), aber offenbar aufgrund der Prägung im Elternhaus alle notwendigen Charaktereigenschaften mitbrachte, um in der Gefahr zum Retter zu werden.

Durch die enge Einbettung in die Familiengeschichte der ‚Rößlers‘, angefangen beim Vater Constantin Rößler (1820–1896) bis zu Walters Sohn Helmut (1903–1982, ein bedeutender Oberkirchenrat) entstand eine fesselnde, ungewöhnlich plastische Biografie. Hier sei nur auf wenige Details eingegangen: Walter Rößler ist der jüngere Sohn des hochgelehrten Universitätsprofessors und Geheimen Legationsrats Constantin Röß-



ler, seine Mutter Clara entstammt einer gebildeten hugenotischen Fabrikantenfamilie. Die Atmosphäre des Elternhauses wird als preußisch, protestantisch, deutschnational und ohne Standesdünkel beschrieben. „Walter Rößler musste sich seine Stellung in der Gesellschaft nicht durch kühnen Geist und mutige Entscheidungen erobern“, schreibt Seyffarth und mutmaßt, dass „er deshalb sein Leben lang so sanft, verletzlich und unzeitgemäß [wirkte]“ (S. 20).

Walter verehrt seinen Vater, der mit den Delbrücks, von Harnacks und anderen prominenten Berliner Familien privat verkehrt; er ist sein großes Vorbild – zeitlebens. Im Brief zum 75. Geburtstag des Vaters bedankt sich Walter Rößler für den stetigen väterlichen Rat und verspricht, „doch vielleicht noch mündig [zu werden], wozu ich vor allem rechne, dass ich eigene Gedanken bekommen u. mich selbständig entschließen lerne“ (S. 38).

Zu diesem Zeitpunkt, 1895, ist der 24-jährige, des Arabischen mächtige Jurist Dragoman in Sansibar. Die afrikanische Abgeschiedenheit, die „Verwilderung der Europäer in Afrika“, „Abends bei Tisch gewöhnlich niedrige Witze“ (S. 33) entsprechen nicht seinen beruflichen Erwartungen; Sansibar ist ein ungeliebter Außenposten. Der Biograf resümiert kritisch: „Die Europäer in Sansibar betrachteten sich als überlegene Rasse, selbst der sensible und kultivierte Rößler machte da keine Ausnahme“ (S. 34). Versetzungsgesuche fruchten nicht, Rößler muss ausharren; 1903 wird er zum Vizekonsul befördert. Ein Jahr zuvor hatte er Gertrud Neumann geheiratet, die engste Freundin seiner jüngeren Schwester Emma. 1903 wurde sein Sohn Helmuth in Mombasa geboren, dem er ein „leidenschaftlicher Vater“ war. 1904 erfolgt endlich der Wechsel ins Konsulat von Jaffa, damals im arabisch-sprachigen Teil des Osmanischen Reiches gelegen. Seyffarth kommentiert: „Er [...]

betrat die historische Weltbühne – ohne zu wissen, welche Dramatik ihn erwartete“ (S. 43).

Am 1. April 1910 übernahm Walter Rößler dann die Geschäfte als Konsul in Aleppo. Seyffarth schildert in beklemmender Dichte, dass Rößler noch zu Beginn des Krieges „zweifelsfrei“ kriegsbegeistert und kaisertreu war, „[s]ehr wenig wies darauf hin, dass Walter Rößler ein Helfer der verfolgten Armenier werden sollte“ (S. 76). Als sich 1915 die erschreckenden Nachrichten über Deportationen und Massaker häufen und er Zeuge barbarischen Unrechts wird, hat er sich zu entscheiden, gerät in einen Loyalitätskonflikt und wird zum humanitär Handelnden.

Wie der Autor diese dramatischen Ereignisse, durchsetzt mit Originalberichten und Telegrammen Rößlers, darstellt, ist bewegend und niederschmetternd. Die Gleichgültigkeit ‚Berlins‘ gegenüber der Aufforderung zu handeln, wird durch die am 7.12.1915 verfasste Randnotiz des Reichskanzlers Bethmann Hollweg zu einem Schreiben des deutschen Botschafters in der Türkei, Wolff-Metternich, deutlich: „Unser einziges Ziel ist, die Türkei bis zum Ende des Krieges an unserer Seite zu halten, gleichgültig ob darüber Armenier zu Grunde gehen oder nicht“ (S. 71).

Rößler konnte nicht tatenlos zusehen, er zog im humanitären Netzwerk aus deutschen und amerikanischen Diplomaten, Angehörigen von Hilfswerken, Missionarinnen und Lehrern von Missionsschulen sowie deutschen Offizieren, Kaufleuten und am Bau der Bagdad-Bahn beteiligten Ingenieuren die Fäden, um Leben zu retten und die Todesmärsche in die Wüste zu stoppen, tragischerweise letztlich vergeblich; Hunderttausende ließ das jungtürkische Regime sich in der Wüste „zu Tode wandern“ (vgl. S. 90.)

Deutschland sah als Bündnispartner dem mörderischen Trei-

ben des jungtürkischen ‚Komitees für Einheit und Fortschritt‘ billigend zu, jedoch geht Kai Seyffarth, „*nur am Rande auf die indifferente Haltung der deutschen Politik zum Völkermord an den Armeniern und beinahe gar nicht auf die Täter ein[geht]*“ (S. 232). Allein durch die akribische Beschreibung des Werdegangs und ritterlichen Handelns des Protagonisten, der 1929, kurz vor seinem 54. Geburtstag nach schwerem Leiden an der Parkinson-Krankheit verstarb, gelingt ein Geschichtsbuch der besonderen Art, ein tief beeindruckendes Denkmal für Walter Rößler, dessen Zivilcourage und moralisches Handeln beispielgebend sind. Möge es diesen Zweck erfüllen und Empörten Mut zum Handeln machen.

Yetvart Ficiciyan (Hrsg.) (2015) Der Völkermord an den Armeniern im Spiegel der deutschsprachigen Tagespresse 1912–1922. Mit einem Nachwort von Wolfgang Gust. Schriftenreihe Geschichte & Frieden – Bd. 33, Donat Verlag, Bremen, 448 Seiten, ISBN 978-3-943425-51-2, € 19.80

Soll noch jemand behaupten, die politisch Verantwortlichen im Deutschen Kaiserreich hätten nichts gewusst! In den einschlägigen Archiven liegt eine erdrückende Vielzahl von Dokumenten vor, die belegen, was sich im Osmanischen Reich abspielte, als das jungtürkische Triumvirat am Bosphorus, bestehend aus Mehmet Talât „Pascha“ (Innenminister u. Großwesir), Ismail Enver „Pascha“ (Kriegsminister) und Ahmet Cemal „Pascha“ (Marineminister), die Ausrottung der armenischen Minderheit im Osmanischen Reich forcierte. So äußerte Talât am 17.6.1915 gegenüber dem deutschen Generalkonsul Dr. Mordtmann, die ‚Hohe Pforte‘ wolle „*den Weltkrieg dazu benutzen, mit ihren inneren Feinden – den einheimischen Christen – gründlich aufzuräumen, ohne dabei durch die diplomatische Intervention des Auslandes gestört zu werden.*“ (s. S. 95 in Seyffarth, s.o.).

Die deutsche Regierung hielt die Augen weit geschlossen. Der Schandfleck der deutschen Politik ist deren tödliche Gleichgültigkeit, die billigende Inkaufnahme der Gewalttaten aus militärischem Größenwahn und politischem und wirtschaftlichem Kalkül.

Dennoch bleiben Fragen: Was wusste der ‚Mann auf der Straße‘? Was hätte er wissen können? War die Tagespresse damals eine zuverlässige Informationsquelle oder nur ein Propagandainstrument der Mächtigen? Was und wie berichtete die Tagespresse über die Gräueltaten an den Armeniern? Der Autor Yetvart Ficiciyan, Jg. 1955, Türke armenischer Abstammung wuchs in Istanbul auf, studierte ab 1974 Verfahrens- und Energietechnik an der TU Berlin und war dort sowie am Fraunhofer IPK wiss. Mitarbeiter. Seit 2006 ist er freiberuflicher Journalist.

Das Schicksal seiner armenischen Großfamilie blieb ihm bis auf spärliche Andeutungen seiner geliebten Großmutter, die den Massakern als junges Mädchen entkommen war, kryptisch. Die Suche nach seiner persönlichen Identität konfrontierte ihn, wie er erklärt, „*relativ schnell mit der Frage der Kollektividentität meines Volkes und damit auch dem türkischen Völkermord an den Armeniern*“ (S. 12).

Als er seine Recherche Anfang der 1980er Jahre begann, musste

er feststellen, dass sog. ‚Kriegsbestände‘ zum Stichwort Armenien nicht frei zugänglich waren. Er begann mit einer Arbeitsgruppe die systematische Suche nach einschlägigen Büchern, um die Inhalte für den uneingeschränkten wissenschaftlichen Gebrauch zugänglich zu machen. Als er bei seiner Recherche auf Felix Dietrichs „*Verzeichnis von Aufsätzen aus deutschen Zeitungen (1908–1944)*“ stieß, wurde der Plan gefasst, „*diejenigen Zeitungsbeiträge für den Zeitraum 1912–1920 herauszusuchen, die er unter dem Stichwort „Armenien“ erfasst hatte*“ (S.13). Dann begann eine zähe Fleißarbeit; es galt, die mehr als 200 deutschsprachigen Zeitungsartikel zu akquirieren, zu digitalisieren und zu archivieren. Die aufwändigste Arbeit war das Transkribieren der Artikel, da die Tageszeitungen in Fraktur vorlagen.

Das Ergebnis ist eine sich von 1912–22 erstreckende zeitgenössische Presseschau aus 41 deutschen, österreichischen und Schweizer Zeitungen, angefangen bei der München-Augsburger Abendzeitung bis zur Weser-Zeitung (Bremen). Die Presseartikel wurden nach vier Zeitabschnitten geordnet: (1) *Die armenische Frage vor dem WK I (1912–1914)*; (2) *Der Erste Weltkrieg und der Völkermord an den Armeniern (Juli 1914–November 1918)*; (3) *Ende des Ersten Weltkriegs und das Schicksal der Armenier (1918–1921)*; (4) *Der Talaat Pascha-Prozess und weitere Attentate in Berlin (1921–1922)*.

Die Beiträge zeigen das zu erwartende Spektrum von gezielter Übertreibung der anstehenden Gefahr eines Aufstandes der Armenier, über die zunehmende Entrechtung des „*verblutenden Christenvolks*“ (Weser-Zeitung, 16.2.1913) bis zur einsetzenden ethnischen Säuberung nach der definitiven Übernahme der Regierungsmacht durch das ‚Komitee für Einheit und Fortschritt‘. Die NZZ mahnt am 16.8.1915: „*Wie lange noch müssen die christlichen Armenier eine wehrlose Beute ihrer Feinde sein?*“, und die Basler Nachrichten berichten am 16.9.1915 über „*Die Ausrottung eines Volks*“ und fordern die „*zivilisierte Welt*“ auf „*der planmäßigen Vernichtung des armenischen Volkes Einhalt zu tun ...*“ (S. 201).

Die Interpretation der Texte erfordert kritische Leser und ein Basiswissen über die politische Großwetterlage Anfang des 20. Jahrhunderts. Hierfür ist Wolfgang Gusts Nachwort „*Wider die Legende von den armenischen Gräueltaten*“ ein komprimierter Einstieg. Und seine kenntnisreiche Kommentierung einiger Textstellen ist exemplarisch für die gewissenhafte Erschließung und Bewertung der Texte.

Yetvart Ficiciyan und sein Team haben ein grandioses Angebot zur Revision des deutschen Geschichtsbildes gemacht. „*Ob es angenommen wird und in welchem Sinne die Beschäftigung mit Geschichte identitätsbildend wirkt*“, schreibt der Verleger Helmut Donat in Bezug auf sein imposantes Verlagsprogramm (s. Verlags-Website), „*liegt nicht zuletzt in der Hand des Lesers.*“ – Seien Sie interessiert! ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin. henkew@uni-mainz.de

Rolf-Ulrich Kunze

„Möge Gott unserer Kirche helfen!“

Theologiepolitik, Kirchenkampf
und Auseinandersetzung mit dem
NS-Regime: Die Evangelische
Landeskirche Badens 1933–1945

Kohlhammer

Rolf-Ulrich Kunze: „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, Kirchenkampf und Auseinandersetzungen mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens 1933–1945. Stuttgart: Kohlhammer, 2015. 514 Seiten. Broschiert. ISBN 978-3-17-029680-0. € 39,99

Der Verfasser dieses Buches promovierte in Würzburg 1996 zum Dr. phil. und habilitierte sich in Mainz 1998 (Seite 503, im Literaturverzeichnis). Er war beteiligt am Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Theologiepolitik, ‚Kirchenkampf‘ und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die evangelische Landeskirche in Baden, 1933/45“ – daher der Untertitel (14f). Professor Kunze, Institut für Philosophie im KIT (Karlsruher Institut für Technologie), lehrt Neuere und Neueste Geschichte im Studiengang Europäische Kultur- und Ideengeschichte (9 und Klappentext).

Bis ins 21. Jahrhundert hinein war Geschichte des deutschen Protestantismus territorial. Erst nach 2006 begann die Reduzierung der 23 Landes- auf zwölf oder weniger Regionalkirchen. Dadurch wird das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem bis in die Reformationszeit zurückreichenden Milieu verblassen. (405–408)

Der Dokumentationsstand für die Landeskirche Badens im Dritten Reich ist außergewöhnlich günstig. Eine Quellenedition in sechs Bänden 1991–2005 und sämtliche Personalakten liegen vor und ermöglichen Pfarrergeschichte. (15, 19)

Baden wurde bei Napoleons Umorganisation Europas 1806 zum Großherzogtum erhoben. Damals gehörten 616.000 Einwohner der katholischen, 231.000 der lutherischen und

62.000 der reformierten Kirche an. 1821 gaben die Lutheraner und die Reformierten sich die Verfassung einer Konsensus-Union: Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche. Zu den theologiepolitischen Gruppierungen in ihr – Kirchlich-Liberale und Kirchlich-Positive Vereinigung (KLV, KPV) und Bund der religiösen Sozialisten – kam 1932 die Kirchliche Vereinigung für positives Christentum und deutsches Volkstum (evangelische Nationalsozialisten) hinzu; sie schloss sich am 5. März 1933 der Glaubensbewegung Deutsche Christen (GDC) als Gau Baden an. (411–413)

Nach einem Abschnitt über die Geschichte der Landeskirche (II, 39–121) und einer Fallstudie zur Publizistik der Kirchlich-Positiven sowie der Deutschen Christen 1932–1935 (III, 123–174–229) stellt Kunze Pfarrer der 1934 gebildeten Bekenntnisgemeinschaft (IV, 231–296) und der GDC (297–341) vor. Aus einer Pfarrerdatenbank für das Forschungsprojekt (9), die etwa 800 Personen erfasste (416), sind im Anhang Kurzbiographien aufgelistet für die 50, die im März 1939 in keiner nationalsozialistischen Organisation Mitglieder waren (467–486), und für die 78, die eine Tabelle aus dem zweiten Halbjahr 1933 als evangelisch-nationalsozialistische Führer in den badischen Kirchenbezirken benennt (417–464). Es folgen noch eine Fallstudie über den Kampf zwischen Kirchenfronten

in St. Georgen im Schwarzwald 1937–1939 (V, 343–351), Vergleiche mit der Württembergischen und der Pfälzischen Landeskirche (VI, 353–376) und eine Bilanz (VII, 377–409). Das Buch hat keine Register.

Die evangelischen Nationalsozialisten unter den badischen Pfarrern verdienen über das in dieser Veröffentlichung „nur ausschnittshaft und exemplarisch“ Geleistete hinaus eingehendes Forschungsinteresse, versichert Kunze (VII, 397f). Ich beschränke mich auf einen der betrachteten Pfarrer: Fritz Kölli, geboren 1900 in Hornberg im Schwarzwald; sein Vater, ein Geistlicher, starb 1901. Das Ende des Weltkriegs erlebte Kölli als Soldat. Ab 1919 studierte er evangelische Theologie in Freiburg, Tübingen und Heidelberg. 1927 bestand er das Erste, 1928 das Zweite Theologische Examen. Er war zur Zeit der Weltwirtschaftskrise Vikar in Mannheim, Anfang 1930 Diasporapfarrer in Buchen im Odenwald. Dort inszenierte er am 24.2.1930, Sonntag Reminiscere, den Gottesdienst als nationalistisch-martialische Weihestunde. An ihrem Ende verpflichtete er die Gemeinde, der Weltkriegsgefallenen gedenkend den Kampf um die Volksgemeinschaft fortzuführen. Beim Anbruch des Dritten Reiches 1933 war Kölli NSDAP-Parteigenosse, 1934 Mitglied der Landessynode und des Führerrats der GDC Gau Baden. Am 11.11.1934 predigte er beim Antritt eines Pfarramt in Freiburg: „Wir sind des Glaubens, dass Gott mit der Stunde, die er Deutschland geschenkt hat, seine besonderen Absichten in der Geschichte der Menschheit hat; darum ist gerade für die Kirche in diesem Volk eine Stunde ungeheurer Verantwortung angebrochen.“ (IV, 307–320) Das bedeutete für Kölli: „Wir Deutsche Christen wissen, dass wir als Nationalsozialisten zum kirchlichen den politischen Gesichtspunkt fügen.“ (IV, 322)

Am 14.7.1933 war die neue Verfassung der Deutschen Evangelischen [Reichs-]Kirche in Kraft getreten. Jede Landeskirche bekam als Führer einen Bischof, und Hitlers Vertrauensmann Ludwig Müller wurde Reichsbischof. In der badischen Kirchenregierung stand anfangs eine knappe Mehrheit auf der Seite der evangelischen Nationalsozialisten, die durchsetzten, Baden am 14.7.1934 der Reichskirchenleitung zu unterstellen. Ein badischer Deutscher Christ und Parteigenosse erlebte im Herbst 1934 in Berlin völkisch-neuheidnische DC-Extremisten, die so anstößig agierten, dass er sich von dieser kirchenpolitischen Richtung abwandte. Dadurch kehrten sich die Mehrheitsverhältnisse um. Künftig dominierte die Seite der aus den Kirchlich-Positiven hervorgegangenen Bekenntnisgemeinschaft. Am 13.11.1934 teilte der badische Landesbischof Julius Kühlewein dem Reichsbischof mit, dass er Weisungen der Reichskirchenleitung nicht mehr entgegen nehmen könne, sondern die Führung der badischen Landeskirche selbst in die Hand nehmen müsse. „Möge Gott unserer Kirche helfen.“ (II, 67, 71, 75) Mit diesem Satz als Buchtitel markiert Kunze seine These, dass Baden nach dem Wiederaustritt aus der Reichskirche neben den drei lutherisch geführten Landeskirchen Bayerns, Württembergs und Hannovers die vierte intakte Landeskirche war, in die das Reich nicht hineinregierte (76, 378). Kölli verurteilte Kühlewein Kurs. Er schrieb ihm am 2.1.1935: „Ich kann nur wünschen, dass der Tag nicht zu spät kommt, wo auch diejenigen einsehen, die heute glauben, unsere Geg-

ner sein zu müssen, dass unser Kampf der Kirche Jesu Christi im Dritten Reich gegolten hat. Möge diese Einsicht kommen, ehe der Ausländer Karl Barth über den deutschen Luther gesagt hat“ (IV, 323).

In den badischen Kirchlich-Positiven Blättern stimmte im April 1935 ein Pfarrer dem Wort des Schweizer Reformierten Barth zu, dass es zur „Verwüstung unserer Kirche“ nicht hätte kommen müssen, „wenn wir bessere Theologen gewesen wären“ (III, 166). Ich fand in Barths Vorwort von 1932 zur Kirchlichen Dogmatik Band I, 1 Seite IX-X sein Bedauern über die „Verwilderung“ im modernen Protestantismus, in dem „so mancher seiner Prediger und Gläubigen schließlich im Rauschen seines nordischen Blutes und beim politischen ‚Führer‘ religiösen Tiefsinn entdecken lernen möchte“.

Kölli zog als DC-Wanderprediger durch die Landeskirche und agitierte: „Der Führer will es“. Aber seine Visionen von einer evangelisierten Volksgemeinschaft waren seit Mitte der 1930er Jahre vom NS-Regime unerwünscht. Kölli, physisch und nervlich aufgerieben, erkrankte im Frühjahr 1941. (IV, 249, 313, 323, 330) Seine Energie reichte noch zur weiteren Bekämpfung des Landesbischofs. Im Brief vom 26.11.1941 warf er Kühlewein vor, nicht zu erkennen, „dass zur blutsmäßigen Ausschaltung des Judentums seine geistige Ausmerzungen kommen muss“ (II, 85); am 28.11. griff er ihn an, er müsse sich, wäre er wahrhaftig, der römischen Großkirche anschließen. Kölli starb am 1.8.1942 an einer schweren Neuralgie. Seine „Lebensanliegen“, resümiert Kunze, waren „die politischen Konsequenzen theologischer Identität“. Kölli erscheint ihm „als ein besonders konsequenter Vertreter eines evangelischen Nationalsozialismus“. (IV, 331f) Er bescheinigt Kölli, mit seinem Antikatholizismus und Antisemitismus der nationalprotestantisch-völkischen „Normalmentalität“ nah zu sein (II, 87), in der die Meinung herrschte, durch Adolf Hitler hätte sich den Deutschen die Botschaft Jesu Christi erschlossen und im Nationalsozialismus würde die Schöpfungsordnung „Volk“ und die entsprechende Volksgemeinschaft artgemäß verwirklicht (VII, 396).

Wozu kann es gut sein, wenn die Zeitgeschichtsforschung das Hauptaugenmerk auf solches Normale konzentriert? Es kann uns „uncomfortable“ machen, zitiert Kunze (398) aus einer Veröffentlichung von 2003 (Richard Steigmann-Gall, *The Holy Reich*, Cambridge/UK). Indem es Unbehagen weckt, mahnt es zur Wachsamkeit.

Beim Lesen stößt man auf Vieles, das vor dem Druck hätte korrigiert werden müssen: Buchstabenverdrehungen wie in „Grundalgen“ (460), falsch geschriebene Namen wie beharrlich Helmut „Thielecke“, der erst im Quellen- und Literaturverzeichnis (487–514) Thielicke heißt, grammatisch überflüssige Wörter, unvollständige Sätze, irreführende Vokabeln wie „mahnte“ statt „warnte“ (346f). Der Halbsatz in einem Zitat, dass Gott etwas „mit seiner These“ beantwortet (74), verblüffte mich, bis ich merkte, dass dort „Treue“ hätte stehen sollen. (it) ■

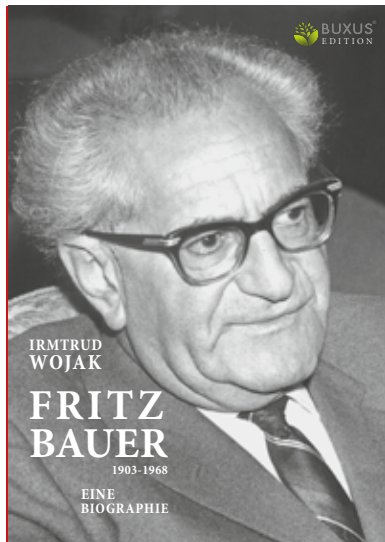
Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de

Nichts gehört der Vergangenheit an

Zur Neuauflage der Fritz-Bauer-Biografie von Irmtrud Wojak

Kurt Nelhiebel

Irmtrud Wojak, Fritz-Bauer – eine Biographie
BUXUS Edition, ISBN 978-3-98176-140-5. € 28,-



Als die Bundesrepublik Ende der 1950er Jahre von den Verbrechen, die im Nationalsozialismus verübt worden waren, eingeholt und die Frage nach den Wurzeln des Bösen gestellt wurde, das Auschwitz zur Folge hatte, herrschte Alarmstimmung bei den vielen Mittätern, die unbestraft geblieben waren und als frisch lackierte Demokraten die Gesche

der Bundesrepublik mitbestimmten. Es waren vornehmlich die Widerstandskämpfer, die aus den Konzentrationslagern oder dem Exil zurückgekehrten Gegner und Opfer des Naziregimes, die auch eine personelle Abkehr vom Ungeist des Nationalsozialismus als Voraussetzung für eine demokratische Erneuerung verlangten. Damit störten sie das Wohlbefinden einer Gesellschaft, die die NS-Vergangenheit hinter sich gelassen hatte, sich im Glanz eines „Wirtschaftswunders“ sonnte und ihre Rolle als Verbündeter des Westens im Kampf gegen den Kommunismus genoss.

Zu diesen „Störenfriedern“ gehörte Fritz Bauer, der als Generalstaatsanwalt das NS-Regime vor Gericht als Unrechtsstaat entlarvte und die Widerstandskämpfer vom Makel des vermeintlichen Landesverrats befreite. Mit dem Auschwitz-Prozess wollte er dem Vergessen für immer einen Riegel vorschieben und die Deutschen ermutigen, Nein zu sagen, wann immer ihnen staatliches Unrecht begegnet. Diesem außergewöhnlichen Menschen hat die Historikerin Irmtrud Wojak mit ihrer Fritz-Bauer-Biografie einen ehrenvollen Platz in der deutschen Geschichte gesichert. Es trifft sich gut, dass die Neuauflage ausgerechnet zur selben Zeit erscheint, da Hitlers Machwerk „Mein Kampf“ die deutsche Bücherlandschaft verschmutzt und den Unbelehrbaren als legales Aufputzmittel zur Verfügung steht.

Eine Biographie mit Spürsinn nannte die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, die wissenschaftliche Arbeit von Irmtrud Wojak, an der sich alle anderen Lebensbeschreibungen messen lassen müssen, auch die

jüngsten Spielfilme, in denen Fritz Bauer als Karikatur seiner selbst gezeichnet wird. Spürsinn bewies die Verfasserin insbesondere dadurch, dass sie die Essenz des Lebens von Fritz Bauer herausarbeitete, seine Liebe zu den Menschen, seinen unbeugsamen Willen im Kampf gegen das Unrecht, sein Eintreten für eine Reform des Strafrechts, das im Hinblick auf die konkrete Tatschuld den Täter bestrafen, ihm aber auch die Chance der Sühne und Reue geben und dem Verurteilten damit die Rückkehr in ein geregeltes Leben erleichtern sollte. Einen Juristen aus Freiheitssinn nennt sie ihn, einen Kämpfer für den Widerstand als Menschenrecht.

Das hat nicht allen gefallen. Sie wahrte nicht genügend Distanz zu ihrem Gegenstand, hielt man ihr ausgerechnet im Fritz-Bauer-Institut vor, wo sie als stellvertretende Direktorin hinausgeekelt wurde. Bis heute wird ihre Biographie über den Namensgeber des Instituts von der wissenschaftlichen Einrichtung boykottiert, ein moralischer Bankrott aber auch ein politischer Skandal, denn das Institut wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Irmtrud Wojaks Bestreben als Gründungsdirektorin des so bezeichneten Münchner NS-Dokumentationszentrums, die Erinnerungskultur nicht auf das Gedenken an die Opfer zu beschränken, sondern auch die deutschen Widerstandskämpfer einzubeziehen und vor allem die Täter von einst mit Namen zu nennen, missfiel den Stadtoberen so sehr, dass sie ihr den Stuhl vor die Tür setzten, als fürchteten sie das Ungeheuer in der Seele des deutschen Volkes, das die Wahrheit fürchtet wie der Teufel das Weihwasser.

In gewisser Weise teilt Irmtrud Wojak das Schicksal Fritz Bauers, den die politische Klasse zu Lebzeiten am liebsten auf den Mond geschossen hätte, was ihre Repräsentanten nicht daran hindert, sich bei Gelegenheit mit ihm zu schmücken und seinen Namen wie eine Tapferkeitsmedaille am Revers zu tragen. Jüngste Ausgeburt des alltäglichen Wahnsinns: Die Forderung, die kommentierte Ausgabe von Hitlers „Mein Kampf“ gehöre in den Schulunterricht. Und die Fritz-Bauer-Biographie von Irmtrud Wojak? Dabei könnten junge Menschen hier erfahren, worauf es ankommt in Zeiten wie diesen, da sich zu bewahrheiten scheint, was Fritz Bauer der Nachwelt auf den Weg gab: „Nichts gehört der Vergangenheit an, alles ist Gegenwart und kann wieder Zukunft werden.“ ■

Der aus Nordböhmen stammende 88jährige deutsche Publizist und Buchautor Kurt Nelhiebel lebt seit 50 Jahren in Bremen. Sein Publikationsschwerpunkt ist die NS-Vergangenheit. Für sein Lebenswerk erhielt er 2014 den Kultur- und Friedenspreis der Villa Ichon in Bremen.
kurt-nelhiebel@t-online.de

Dalia Grinkevičiūtė, Aber der Himmel – grandios.
 Übersetzung aus dem Litauischen von Vytene Muschick.
 Reihe: Zeugnisse & Dokumente. Matthes & Seitz 2014.
 206 Seiten, geb. mit SU, ISBN 978-3-88221-387-4.
 € 19,90

Die sowjetkommunistische Herrschaft über Nichtrussen hatte, grob gesprochen, neben der Durchsetzung des dogmatisierten und versteinerten an sich internationalen Marxismus auch starke Züge der chauvinistischen Russifizierung. Sie wurden teils überdeckt, teils neben die Betonung einheimischer nationaler Traditionen gestellt – etwa in den Uniformen der Satellitenarmeen oder der Förderung einheimischer Sprachen und Bräuche –, teils aber auch mit Gewalt durchgesetzt. Dazu gehört etwa die Massenerschießung des polnischen Offizierskorps in Katyn, und dazu gehört die Behandlung der kleinen baltischen Völker. Bei ihnen fand einerseits eine massive künstliche Zuwanderung von Russen statt – „innere Kolonisation“ –, mit deren Folgen diese Staaten heute zu kämpfen haben, mit zu wenig Verständnis durch die verwöhnten westlichen Länder, andererseits durch Massendeportationen. Ihnen waren die Esten besonders stark ausgesetzt, was der spätere Staatspräsident Lennart Meri in seiner durch Andreas Oplatka herausgegebenen Autobiographie eindrucksvoll schildert, und mit dem vorliegenden Buch hören wir nun auch eine litauische Stimme.

Dalia Grinkevičiūtė wurde 1941 als 14jährige abgeholt und in zwei Etappen bis 1956 unter verschiedenen Bedingungen in zumeist unwirtlichen Teilen der Sowjetunion festgehalten, sie starb 1987. Der Rezensent würde es für eine Anmaßung halten, an dieser Stelle eine stichwortartige Zusammenfassung des Furchtbaren zu geben, das im Buch zur Sprache kommt – die Einleitung gibt den Inhalt wieder –, es soll nur eindringlich die Lektüre empfohlen werden, das Buch ist nicht dick und mit großem schriftstellerischem Talent geschrieben. Das Manuskript war in einem Einweckglas versteckt und in Kaunas im Garten vergraben, 1991 wurde es zufällig bei Gartenarbeiten gefunden. (ws)

Sven Pauling: „Wir werden Sie einkerkern, weil es Sie gibt!“. Studie, Zeitzeugenberichte und Securitate-Akten zum Kronstädter Schriftstellerprozess 1959. Reihe: Literaturwissenschaft, Bd. 30. Frank & Timme. 148 Seiten, ISBN 978-3-86596-419-9. € 24,80

Wie das Wort Stasi läuft das Wort *Securitate* für die kommunistisch-rumänische Geheimpolizei – die frühere hieß *Sigurantza* (*siguranța*) – Gefahr, zur kleinen Münze zu verkommen, womöglich deshalb, weil in dem vergangenen Vierteljahrhundert eine Überfülle von Publikationen und Medienberichten Stasi und Securitate nicht immer erster Qualität über die Leserschaft hereingebrochen ist. Da ist es wichtig, im vorliegenden schmalen Band authentische Nachrichten über eher abgelegene Vorgänge zu bekommen, die aber in einer ganz besonderen Situation stattgefunden hatten. Im kommunistisch beherrschten Rumänien hatte es 1959 einen Prozess



gegen deutsche Schriftsteller aus Siebenbürgen gegeben, also aus dem Volksstamm, aus dem unüberseh- und unüberhörbar der jetzige rumänische Staatspräsident Klaus Johannis stammt.

Das Buch stellt den Prozess in der Weise im Zusammenhang dar, dass es zunächst die erste Phase der kommunistischen Herrschaft selbst behandelt, jedoch bereits hier im Zusammenhang mit dem bedeutenden Autor Hans Bergel, einer führenden Gestalt des siebenbürgisch-sächsischen Schrifttums nach dem Krieg. Es folgen Skizzen zum auch in Rumänien spürbaren Tauwetter nach Stalins Tod, um dann den Prozess selbst darzustellen. In seinem plastisch dargestellten Ablauf, seinen Bedingungen, der vorherigen Haft bei den Sicherheitsorganen, der Rolle des Geständnisses, dem Verhalten des Justizpersonals, der Fiktion anwaltlichen Beistandes, dem Verlauf der öffentlichen Verhandlung unterscheidet sich der Prozess kaum von allen politischen Prozessen in kommunistischen Staaten –, von Stalins Schauprozessen mit dem tobenden Ankläger Wyschinski bis hin zu den DDR-Prozessen mit der tobenden Richterin Benjamin.

Anders ist, dass dem Rezensenten manches direkter und brutaler vorkommt, als in der SU oder DDR, wo es ja schon brutal genug zugeht; womöglich liegt das auch daran, dass die Gerichtssprache das Rumänische war und entweder im Wortlaut oder in der deutschen Übersetzung härter erscheint als in Wirklichkeit. Anders und etwas Besonderes ist dann, dass sich diese Prozesse in einem entfernten und in Deutschland wenig bekannten Bereich deutscher Kultur abspielten, der allerdings jetzt durch die politische Entwicklung wieder näher an Mitteleuropa gerückt ist. Schließlich beeindruckt die wort- und gedankenmächtige Gestalt Hans Bergels, der auch mit einigen Dokumenten des Anhangs unmittelbar zu Wort kommt. (ws)

Prof. Dr. Wolfgang Schuller ist Althistoriker und Volljurist. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb. wolfgang.schuller@uni-konstanz.de



Till Zimmermann/Nikolas Dörr

Gesichter des Bösen –

Verbrechen und Verbrecher des 20. Jahrhunderts

Geleitwort von Heribert Prantl

Die schlimmsten Verbrecher samt ihren Untaten gegen die Menschlichkeit sind in einer „Schandhalle des Bösen“ versammelt und beschrieben: 168 Männer, bekannte und unbekannte, unter ihnen Diktatoren, Regierungschefs, Massenmörder, Staatsverbrecher, Revoluzzer, Großgangster aus der Mafia. Kein genozidaler Vorgang ist übersehen oder aus irgendwelchen Vorurteilen weginterpretiert. Zahlreiche Fotos und Texte aus dem Umfeld der Gegner von Völkermord und Kriegsverbrechen dokumentieren den Widerstand gegen Beutegier, Ausrottungsorgien und Terrorismus. „Das Buch“, so Heribert Prantl, „macht den Leser zu einem glühenden Anhänger der Weltstrafjustiz.“

2015, 288 Seiten, 408 Abb., Hardcover
19,80 € – ISBN 978-3-943425-52-9



Hans Paasche

Die Forschungsreise des Afrikaners Lukanga Mukara ins innerste Deutschland –

Geschildert in Briefen Lukanga Mukaras an den König Ruoma von Kitara

Beiträge von I. Fetscher und H. Donat sowie Zeichnungen nach Vorlagen afrikanischer Wandmalereien

Hans Paasche, der als Marineoffizier an der Niederwerfung von Aufständen in Ostafrika teilnahm und darüber zum Pazifisten wurde, lässt in neun Briefen des Afrikaners Lukanga Mukara seinem König Ruoma von einer Forschungsreise ins innerste Deutschland berichten. Sie sind gespickt mit bissigen und für uns Weiße und unsere „zivilisierte Gesellschaft“ nicht gerade schmeichelhaften Beobachtungen, die uns in schallendes Gelächter ausbrechen lassen, das uns im nächsten Moment im Halse stecken bleibt. Ein Buch, das uns neu sehen lernen kann und in seiner farbig-konkreten Schilderung noch dazu höchst unterhaltsam ist.

2016, 168 Seiten, 25 farbige Abb., Hardcover
12,80 € – ISBN 978-3-938275-63-4



Wolfram Wette

Ehre, wem Ehre gebührt! –

Täter, Widerständler und Retter 1939-1945

Das Bestreben, die Täter zu entlasten, verstellt jahrzehntlang den Blick auf all jene, denen die wirkliche Ehre gebührte. Wolfram Wette führt den schwierigen und langwierigen Prozess im Umgang mit dieser häufig verleugneten Vergangenheit vor Augen. Er berichtet in einer exemplarischen Auswahl von Menschen – politisch Widerständigen, Deserteuren, Juden Helfern, Rettern in Uniform, Kriegsverrätern –, die im Zeitraum von 1998 bis 2009 politisch und moralisch rehabilitiert worden sind. Die Fülle des dokumentarischen Bild- und Textmaterials macht den Band auch zu einem historischen Lesebuch.

2015, 334 Seiten, 170 Abb., Hardcover
16,80 € – ISBN 978-3-943425-30-7



Donat Verlag & Antiquariat
28357 Bremen
Telefon: 0421-17 33 107
info@donat-verlag.de
www.donat-verlag.de

Dionysius von Halikarnass, Nicolas Wiater (Übersetzer): Römische Frühgeschichte. Band 1: Bücher 1 bis 3. Band 75 der Reihe „Bibliothek der griechischen Literatur“. Anton Hiersemann Verlag 2014. 366 Seiten, Leinen, ISBN 978-3-7772-1404-7. € 194,00

Die gar nicht hoch genug zu schätzende Reihe der Bibliothek der griechischen Literatur, die antike griechische Literatur in verlässlichen kommentierten Übersetzungen bringt, legt mit der römischen Frühgeschichte des im augusteischen Rom lebenden Dionysios von Halikarnassos ein grundlegendes Werk der griechisch-römischen Kultur vor. Die kluge und differenzierte Einleitung behandelt Autor und Werk als charakteristisch für das intellektuelle Leben der augusteischen Zeit, in welcher das Vordringen der griechischen Geisteswelt nach Rom – sowohl im aktiven als auch passiven Sinn – eine neue Qualität gewonnen hatte. Äußerst informativ und teilweise neu ist die Einleitung, in welcher der Autor vorgestellt und das Werk als ein Produkt analysiert wird, dessen zentrales Thema die angeblich griechische Herkunft und der eigentlich griechische Charakter der Römer ist. Der sozusagen technische Quellenwert ist gering, insofern er darin bestünde, die Informationen über die römische Frühzeit als sachliche Angaben aufzufassen; als Quelle für die geistige Situation seiner Zeit ist er jedoch erheblich.

Die Übersetzung eines solchen komplexen Textes hat mehr Aufgaben zu bewältigen als ohnehin bei Übersetzungen antiker Texte nötig ist. Das Werk des Dionysios ist auch als Werk der Literatur gedacht und kommt diesem Anspruch auch nach, indem es sich des literarisch durchgeformten Griechisch



seiner Zeit bedient, das als solches aber auch in ins Deutsche übersetzter Gestalt erscheinen und gleichzeitig lesbar sein soll; all dem kommt die Übersetzung im Rahmen des Möglichen vorzüglich nach. Dionysios hat mit seinem Werk aber auch ein Sachbuch geschrieben, indem es seine Leser über die Sachverhalte der römischen Geschichte in der spezifischen Sichtweise des Autors informiert und es kann daher – unabhängig vom konkreten Quellenwert – auch für den an Sachfragen interessierten heutigen Leser benutzt werden; auch hier ist die Übersetzung verlässlich, und zwar auch dadurch, dass sie die griechischen technischen Begriffe und Eigennamen

in der ursprünglichen Form beließ – auf Kosten der Lesbarkeit, aber zugunsten der Sache, und das ist bei einem solchen Text das Wichtigere. Somit ist das Buch, wie die ganze Reihe überhaupt, über die bloße Übersetzung hinaus ein wertvoller Beitrag zur antiken Kulturgeschichte. ■

Prof. Dr. Wolfgang Schuller ist Althistoriker und Volljurist. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb. wolfgang.schuller@uni-konstanz.de

Gerald Hüther: Etwas mehr Hirn, bitte. Eine Einladung zur Wiederentdeckung der Freude am eigenen Denken und der Lust am gemeinsamen Gestalten. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015, 187 S., ISBN 978-3-525-40464-5, 19,99 €

Aus Faszination für alles Lebendige habe er Biologie studiert und anschließend Neurobiologie, um die Menschen besser zu verstehen, berichtet der Autor. Um dieses Buch zu schreiben, zog er sich für ein Jahr aus der Öffentlichkeit zurück. Das Ergebnis ist eine aus der Hirnforschung abgeleitete, originelle Hypothese, die zur (R)evolutionierung der menschlichen Beziehungen – weg von Abgrenzung, Konkurrenzdenken und Machthierarchien, hin zu gegenseitiger Wertschätzung und Ermunterung zum Selberdenken und gemeinsamem Gestalten – beitragen soll. Lesenswert macht Hüthers Buch nicht nur die plausible und verständliche Argumentation: Denn die veranschaulichenden Details schöpft er aus der Fülle seines Wissens über Biologie, Neurobiologie, Embryologie, Entwicklungspsychologie oder Lernforschung. Einige Thesen und Gedanken haben sich der Rezensentin besonders eingeprägt:

Leben: Alle Lebewesen, auch die einfachsten, haben Intention. Die Hefe strebt danach sich zu vermehren. Im Unterschied zu Maschinen können Lebewesen die ihrem Aufbau und ihren Leistungen zugrunde liegenden Strukturen und Beziehungen selbst entwickeln, aufrechterhalten und ihre innere Ordnung nach Störungen innerhalb gewisser Grenzen wieder herstellen. Kein lebendes System existiert für sich allein, sondern ist auf Wechselwirkungen mit anderen angewiesen.

Menschliches Gehirn: Kein genetisches Programm steuert die Gehirnentwicklung, es verdrahtet sich selbst. Funktionelle und strukturelle Reifungsprozesse sind nicht voneinander zu trennen. Welche synaptischen Verknüpfungen und Netzwerke entstehen, hängt davon ab, wie und wofür jemand sein Gehirn benutzt, d.h. was er oft und gerne tut. Schon im Mutterleib erlaubt die verhältnismäßig entschleunigte Entwicklung des menschlichen Gehirns modulierende Umwelteinflüsse.

Persönlichkeit: Grundlegende Vorstellungen über sich selbst und das menschliche Zusammenleben (Selbstbild, Menschenbild und Weltbild) entstehen durch Erfahrungen, und zwar in erster Linie – positive oder negative – Erfahrungen mit anderen Menschen. Prägend sind dabei die allerersten Erfahrungen mit den Bezugspersonen in der frühen Kindheit. Nur wenn diese Bezugspersonen ihm die nötige Balance zwischen Geborgenheit und Freiheit bieten, kann das Kind sein Potenzial ungestört entfalten. Zudem übernimmt es die Werturteile und Verhaltensmuster dieser Bezugspersonen.



Lernen: Lernen funktioniert umso besser, je stärker der Lernprozess mit einem angenehmen Gefühl einhergeht. Ein guter Lehrer inspiriert und begeistert die Schüler, sodass sie ein brennendes Interesse für ein Thema entwickeln und sich das entsprechende Wissen selbst aneignen. Das Gehirn strukturiert sich anhand der Lösungen, die eine Person für das findet, was ihr im Lauf ihres Lebens besonders wichtig und bedeutsam ist. **Problemlösung & Kreativität:** Probleme bedeuten Inkohärenz im Gehirn, dies verursacht ein ungutes Gefühl. Auf der Suche nach einer Lösung wird eine Menge Energie verbraucht. Ist eine Lösung gefunden, wird der Zustand des Gehirns kohärenter. Dann setzen die Nervenenden in tiefer liegenden emotionalen Bereichen Botenstoffe frei, die ein angenehmes Gefühl auslösen – Freude oder sogar Glück. Bei kreativen Menschen zeigten bildgebende Verfahren (Funktionelles MRT), dass gleichzeitig mehr und entferntere voneinander liegende Gehirnetzwerke aktiviert werden, wenn sie ein Bild betrachten oder ein Problem lösen. Kreativität bedeutet also auch, bisher voneinander getrenntes Wissen auf eine neue Weise miteinander zu verbinden.

Und genau hier zieht Hüther nun den kreativen Vergleich zwischen Gehirn und menschlichen Gemeinschaften, die zur Entfaltung und Fortentwicklung ihrer Potenziale auf Begegnungen und Austausch mit anderen Gemeinschaften angewiesen sind, um das jeweils vorhandene Wissen miteinander zu verknüpfen. Der Hirnforscher Gerald Hüther ist Idealist. Sein Ideal ist das des schöpferischen Menschen, der die Freude am eigenen Denken und gemeinsamen Gestalten aus der Kindheit herübergerettet hat und sein Glück in der ständigen Entfaltung des eigenen Potenzials und dem anderer Menschen sieht. Er möchte aktiv hinwirken auf eine solche Umgestaltung der Beziehungen von Menschen in Familie oder Beruf, in Unternehmen und Staat, Gesundheits- oder Bildungswesen, dass die Menschen einander als Subjekte begegnen, anstatt sich als Objekte gegen-

seitig zu benutzen, dass sie neue und fremde Ideen wissbegierig aufnehmen und ihre Mitmenschen zu eigenem Denken und Gestalten ermuntern.

Ein persönliches Fazit: Vielleicht könnte eine nützliche Lebensmaxime lauten, so zu leben und zu handeln, dass die Menschen, mit denen man es zu tun hat, dabei möglichst positive Erfahrungen machen. ■

Gabriele Liebig (gl) arbeitet nach ihrem Logopädiestudium an der Hochschule Fresenius in Idstein als akademische Sprachtherapeutin in einer Logopädischen Praxis in Hochheim am Main. Daneben beschäftigt sie sich mit Poesie der Weltliteratur und tritt mit den „Dichterpflänzchen e.V.“ bei Rezitationsveranstaltungen auf.

gabriele.liebig@gmx.de

Korrekt, logisch und sozial inkompetent!

Autismus und Asperger Syndrom in der Kinder- und Jugendliteratur

Dr. Barbara von Korff Schmising

„Das Wort Autismus kommt aus dem Griechischen und bedeutet sehr auf sich bezogen sein“, so erklärt der etwa zehnjährige Loris, was ihm und seiner Umgebung das Leben so schwer macht. In dem Bilderbuch „*Ich bin Loris*“ begegnet er uns als Eigenbrötler. Er vertraut mehr auf Zahlen und Mechanik als auf Menschen, deren Handlungen er weder vorhersehen noch einordnen kann. Lärm und Hektik irritieren ihn, von Gleichaltrigen hält er sich fern, insbesondere in den Schulpausen. Alles dagegen, was sich als berechenbar erweist, gehört zu Loris' innerer, beschränkter Welt. Deshalb sucht er Zuflucht bei den Mathe-Arbeitsblättern oder zu Hause bei seiner Uhrensammlung. Auch bildhafte sprachliche Formulierungen übersteigen sein Verständnis. Wie kann jemand ein Gesicht machen „wie drei Tage Regenwetter“, wenn doch die Sonne scheint? Den Mangel an Assoziationsfähigkeit und Spontaneität ersetzt Loris durch eine akribische Beobachtungsgabe und

das zwanghafte Bedürfnis nach immer gleichen Tagesabläufen.

Der einfache Text weckt viel Verständnis für Loris, macht ihn sogar sympathisch. Die geglückte Bebilderung lässt die Erfahrungswelt eines autistischen Kindes sichtbar werden. Zwischen Kollage und Zeichnung hebt sich ein leuchtendes Rot ab. Wir erkennen Loris an seinem roten Pullover; ebenso rot ist alles, was seine krankhaft selektive Aufmerksamkeit erregt. Er profitiert von einer vorbildlich agierenden Umgebung, die es letztlich nur in einem pädagogischen Kunstraum geben kann.

Wesentlich bunter und lebensnäher präsentiert sich dagegen die Lebenswelt des etwas älteren Mädchens Candice in „*Das Blubbern von Glück*“. Ausgrenzung und gnadenloses Mobbing gehören für die zwölfjährige Ich-Erzählerin zur Tagesordnung. Die familiären Verhältnisse sind durch den Tod einer jüngeren Schwester, die Depressionen ihrer Mutter und die Pleite des Vaters über-

schattet. Im Gegensatz zu Loris ist Candice extrem extrovertiert und sprachlich überbordend. Von gutem Willen beseelt handelt sie konsequent an den Wünschen ihrer Mitmenschen vorbei. „In meinen Augen hatte ich haufenweise Freunde. In den Augen anderer hatte ich keinen einzigen Freund.“ Auch Candice nimmt alles wörtlich. Wenn ihre Mutter über „Schnee von gestern“ spricht, sieht sie automatisch schneebedeckte Berge. Als ihre Lehrerin die Aufgabe stellt, einen Erlebnisbericht zu schreiben, in dem jeder Absatz mit einem Buchstaben aus dem Alphabet beginnt, kommt diese Systematik Candice sehr entgegen. Mit Feuereifer legt sie los. Was wir lesen, ist ihr Aufsatz von A bis Z, voll der unverstellten Beobachtungen eines etwas schräg in der Welt stehenden Mädchens. Mit geradezu penetranter Dynamik und gänzlich wider Erwarten gelingt es ihr, ihre Welt in Ordnung zu bringen und darüber hinaus die Herzen der Leser zu gewinnen.



Barbara Tschirren, Pascale Hächler, Martine Mambourg (Ill.): *Ich bin Loris. Kindern Autismus erklären*. Psychiatrie Verlag, Köln 2015. 40 Seiten. 14,95 €



Barry Jonsberg: *Das Blubbern von Glück*. Aus dem Engl. von Ursula Höfker. cbt Verlag, München 2014. 256 Seiten. 14,95 €

Auch in dem amerikanischen, preisgekrönten Jugendroman (Book Award 2010) „Schwarzweiß hat viele Farben“ erzählt die zehnjährige Caitlin selbst aus ihrer ganz speziellen Erfahrungswelt. Sie und ihr Vater haben nicht nur den Tod der Mutter erlebt. Auch Devon, Caitlins älterer Bruder und Spiritus Rektor, ist bei einem Amoklauf in der Schule mit vielen anderen Schülern und Lehrern erschossen worden. Trotz dieser Anhäufung von Katastrophen und Problemen konzentriert sich der Roman weitgehend auf die Trauer von Vater und Tochter. Caitlins krankhaft bedingte Unfähigkeit, persönlich und sozial zu kommunizieren, und ihre fehlende Empathie verstellen ihr den Zugang zu den Gefühlen anderer. Auch zu ihrem Vater. Dieser bedrückenden Verlorenheit und Sprachlosigkeit der beiden Trauernden sind die ausführlichen Gespräche zwischen der Schultherapeutin Mrs. Brook und Caitlin gegenübergestellt. Schritt für Schritt werden wir Zeugen, wie Caitlin mühsam formulieren und erlernen muss, was anderen Kindern schlicht in die Wiege gelegt ist: anderen in die Augen blicken und sie verstehen. Einfühlungsvermögen, Taktgefühl und vieles Selbstverständliche mehr. In kleinen Schritten und nach zahlreichen Gesprächen gelingt es, Caitlins Aufmerksamkeit auch für andere, insbesondere für ihren Vater zu wecken. Die Autorin Kathryn Erskine, selbst Mutter eines Kindes mit Asperger-Syndrom, hat sperrige Themen und unbequeme Wahrheiten nicht gescheut. Ihr Versuch, in die Gedanken-

welt eines derart behinderten Kindes einzudringen, ist bewundernswürdig. Der Roman fordert einen reiferen Leser, denn auch das versöhnliche Ende ist noch lange kein Glücksversprechen für Vater und Tochter.

Ein konfliktreiches Zusammenleben von Tochter und Vater thematisiert auch Jenny Jägerfeld, die in Stockholm hauptberuflich als Psychologin arbeitet, in *Der Schmerz, die Zukunft, meine Irrtümer und ich*. Maja ist 16 Jahre alt, und wenn sie nicht längst das Passwort für die Emails ihres Vaters geknackt hätte, wüsste sie so gut wie nichts über ihn und seine zahlreichen Frauenbekanntschaften. Im Mittelpunkt aber steht ihre Mutter, die in einer anderen Stadt als Psychologin arbeitet. Maja besucht sie seit der Scheidung ihrer Eltern regelmäßig. Eines Tage aber steht ihre Mutter nicht am Bahnhof, ist auch nicht zu Hause und nicht über ihr Mobiltelefon zu erreichen. Zum ersten Mal betrachtet Maja das Haus ihrer Mutter genauer. Kalt und abweisend wirkt es plötzlich auf sie. Ein dürrtig bestückter Kühlschrank, kahle Wände, Stapel von Büchern und Zeitschriften spiegeln das sonderbare Leben der Abwesenden wider. Maja ist zunächst wütend, dann verzweifelt! Wie anders ist ihre Mutter im Vergleich zu anderen Müttern! Wie oft hat sich Maja nach einer Umarmung gesehnt, nach einem liebevollen Wort oder anderen Beweisen mütterlicher Zuwendung. Standen doch immer abgemessene Betreuung, Routine und Korrektheit im Vordergrund. Augen hat-

te die Mutter immer nur für ihre Bücher, ihre „Scheißbücher“, und blieb dabei gänzlich blind für die Sehnsüchte eines Kindes. Das Haus ohne ihre Bewohnerin lässt Maja diese Defizite mit schmerzlicher Klarheit erkennen. Währenddessen hält sich ihre 45-jährige Mutter gerade in einer Klinik auf, in der ihr ein lang gehegter Verdacht, die Diagnose Asperger Syndrom, gestellt wird.

Jenny Jägerfeld trifft die Sprache und Gefühlswelt einer 16-Jährigen gut. Eine Party mit vielen abgedrehten Jugendlichen und ein heftiges Liebeserlebnis mit einem großen, starken und sympathischen Jungen bringen eine willkommene Abwechslung in diesen problemorientierten, aber nicht ohne Humor verfassten Roman. „*Der Schmerz, die Zukunft, meine Irrtümer und ich*“ wurde mit dem schwedischen August-Preis (benannt nach August Strindberg) ausgezeichnet.

Dr. Barbara von Korff Schmising ist Literaturwissenschaftlerin und Geschäftsführerin der „Silbernen Feder“. Dieser seit 1976 alle zwei Jahre vergebene Jugendbuchpreis des Deutschen Ärztinnenbundes würdigt herausragende Darstellungen in der Kinder- und Jugendliteratur zu Themen, die sich im weitesten Sinne mit Gesundheit und Krankheit befassen. Sie ist als Jurorin und Rezensentin im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur tätig und ist ständige Mitarbeiterin des Bulletins *Jugend&Literatur*.
bschmising@gmx.de



Kathryn Erskine: Schwarzweiß hat viele Farben. Aus dem Engl. von Ingrid Ickler. Knesebeck Verlag, München 2013. 225 Seiten. 14,95 €



Jenny Jägerfeld: Der Schmerz, die Zukunft, meine Irrtümer und ich. Aus dem Schwed. von Birgitta Kicherer. Hanser Verlag, München 2014. 288 Seiten. 14,90 €

Vergiss in keinem Falle,
auch dann nicht, wenn vieles misslingt:
Die Gescheiten werden nicht alle!
(So unwahrscheinlich das klingt.)“

Unser Fragebogen

Antworten von Jochen Stamm,
Edition Braus, Berlin

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Peter und der Wolf von Sergej Prokofjew, mit den dramatischen Illustrationen von Frans Haacken, die mich heute noch berühren.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Die Gedichte von Erich Kästner, Samuel Pepys' Tagebücher, die im 17. Jahrhundert in Geheimschrift entstanden und nie veröffentlicht werden sollten sowie die Werke vom einzigartigen Gary Larson.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Würde ich nicht wollen.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Laufen, lesen, schlafen (in der Reihenfolge).

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Sicher ein Traumberuf, einer der wenigen, bei dem die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit fließend sind.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Das war keine Entscheidung, sondern ein langer Weg, der 1977 mit einer Druckerlehre begann. Die vielen folgenden Stationen ermöglichten mir den Einblick in praktisch jedes Stadium der Buchentstehung, was mir heute mitunter sehr von Nutzen ist!

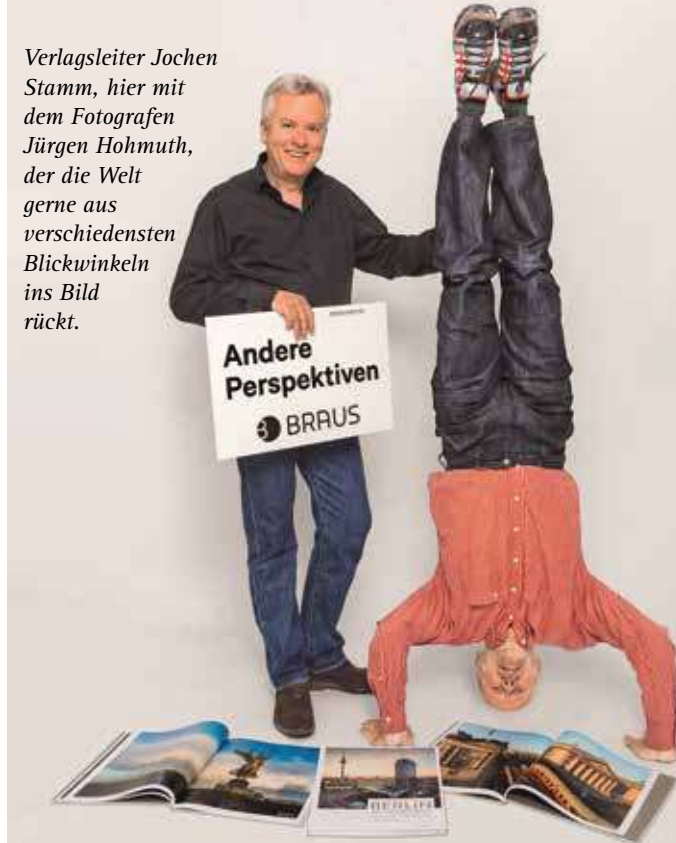
Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Nein, aber ich habe größten Respekt vor denen, die einen Verlag gegründet haben und denen, die das heute noch tun.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Nach gutem Tee erfreuliche Zahlen zu sehen und mehrere Zusagen auf unsere Angebote zu erhalten. Dass es da noch mehr gibt, ist selbstredend.

Verlagsleiter Jochen Stamm, hier mit dem Fotografen Jürgen Hohmuth, der die Welt gerne aus verschiedensten Blickwinkeln ins Bild rückt.



Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Wenn der Tee zu dünn war und die Vertreterberichte vom nahenden Komplettuntergang des Buchhandels künden ...

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Da gab es mehrere: Ein bestimmtes Blau im Farbkasten einer Offsetmaschine per Hand anrühren, für einen Lehrling die maximale Herausforderung, die im schlimmsten Fall in einem Debakel enden konnte; der Sprung ins kalte Wasser der Marktwirtschaft nach wohligen Jahren in der Nische eines DDR-Verlages und natürlich immer wieder das inspirierende Zusammentreffen mit Künstlern und Autoren.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ich würde gerne die Möglichkeit schaffen, dass die vielen spannenden und außergewöhnlichen Bücher, die ich auf den Messen entdecke, den Weg in den Handel finden können. Es ist stellenweise doch recht armselig, was den Kunden in einigen Buchhandlungen geboten wird. Die meisten von ihnen ahnen nicht, was es für ein grandioses Paralleluniversum gibt!

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Unsere Bücher leben von Bildern und der Haptik des „Informationsträgers“. Elektronische Informationen können das gar nicht oder nur sehr bedingt leisten. Dieser Umstand dürfte den Umsatz auch im Jahr 2020 prägen.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Ich leihe mir die Antwort bei Erich Kästner aus: „Vergiss in keinem Falle, auch dann nicht, wenn vieles misslingt: Die Gescheiten werden nicht alle! (So unwahrscheinlich das klingt.)“



Freiberger/Thomas
978-3-662-47589-8



Behrends
978-3-662-48871-3



Schrödel
978-3-658-10857-1



Mainzer
978-3-662-48452-4



Schäfer/Otto
978-3-658-09871-1



Orzel
978-3-662-48231-5



Bosley/Kasten
978-3-662-48953-6



Domsch
978-3-662-47718-2



Löser/Wirkus
978-3-658-11240-0



Buchenaus/Lackerbauer
978-3-658-10855-7



Zimmer
978-3-662-47048-0

Springer Sachbücher und Ratgeber

werden aus einer starken Tradition der Wissenschaftsvermittlung in vier verschiedenen Themensäulen zu finden sein:

- Natur, Technik, Mathematik
- Psyche, Gesundheit, Besser leben
- Wirtschaft, Politik, Gesellschaft
- Geschichte, Geist, Kultur



Welt des Wissens.

Erfolgreiche Medienbeschaffung.

Schnell, bequem und effizient sollen die Medien an Universitäts-, Hochschul- und Forschungsbibliotheken nutzbar sein. Schweitzer Fachinformationen unterstützt Ihre Bibliothek mit bewährten Dienstleistungen und innovativen Lösungen rund um die Beschaffung elektronischer und gedruckter Fachmedien. Für Forschung, Lehre und Studium. Für alle Fachdisziplinen. Von Verlagen aus aller Welt.

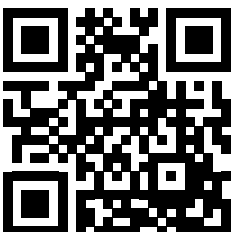
Besuchen Sie uns vom 14.–16. März 2016:
6. Bibliothekskongress 2016
Congress Center Leipzig
CCL 0 / Stand F01

NEU: ProQuest Ebook Central™ – jetzt live zum Testen!

Die E-Book-Plattform ProQuest Ebook Central™ integriert die besonderen Stärken von EBL und ebrary und ergänzt sie um viele neue Funktionalitäten.

Testzugang bestellen? Kontaktieren Sie direkt Ihre zentrale Ansprechpartnerin Catherine Anderson unter c.anderson@schweitzer-online.de.

In 24 Städten finden Sie Schweitzer Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. Über den Schweitzer Webshop haben Sie Zugriff auf über 27 Millionen Titel.



bibliotheken@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen